Versuch
eines systematischen Grundrisses
der
reinen und angewandten
Staatslehre
für Kameralisten
von
D. Heinrich Benfen
ordentl. öffentl. Lehrer der Philosophie und der Kameralwissenschaften, wie auch ausserordentl. Lehrer der Rechte zu Erlangen.

Dritte Abtheilung.

Erlangen
bei Johann Jakob Palm
1799.

Der

Staatsverwaltungslehre

und zwar

A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Vierter Theil.

Staatswirthschaftslehre

oder

die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Erwerbung, Vermehrung und Anwendung des Staatsvermögens.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Staatswirthsschaftslehre.

Einleitung.

Allgemeine Begriffe und Theile dieses Hauptstücks.

I. Kapitel.

Namen, Begriff und Zweck der Staatswirthschaft.

§. 451.

Wenn die höchste Gewalt die vielen und kostbaren Anstalten wirklich machen soll, welche zur Sicherung und Beförderung des Staatszwecks (§. 39) absolut oder bedingt nothwendig sind; so muß sie dazu hinreichende Mittel, oder eine nach jenen Bedürfnissen bestimmte Menge von brauchbaren dinglichen Gütern in Händen haben. Diese befinden sich ursprünglich im Eigenthume der Staatsbürger, in sofern sie dieselben durch eigene und rechtliche Handlungen erarbeitet oder erworben haben. Der Inbegriff dieser dinglichen Gü-

ter, welche Alle zusammen genommen besizen, und zur Erreichung ihrer besondern und gerechten, dem Staatszweck nicht widersprechenden Absichten gebrauchen können, heißt Nationalvermögen.

§. 452.

Dieses Nationalvermögen besteht also nicht bloß in der Summe des baaren Geldes, welches im Staate vorhanden ist; sondern vielmehr in der Menge von Sachen, welche Werth haben, und zur Befriedigung irgend eines gerechten Bedürfnisses gebraucht werden können. Bei diesen Sachen muß aber ferner a) sowohl dasjenige mit in Anschlag gebracht werden, was die Natur allein und mit Hülfe der Menschen hervorbringt, doch ohne daß diese eine Formveränderung des Produkts vornehmen (Grundeigenthum); als b) die Form, welche dem Produkt, wegen des verschiedenartigen Bedürfnisses, gegeben werden muß (produktives Eigenthum); weil auch durch die Form der Werth der einzelnen Sachen vermehrt wird, folglich als eine Vergrösserung des Nationalvermögens, wenigstens in der Hinsicht, anzusehen ist, wenn sie als Tauschmittel im Handel mit Ausbürgern gebraucht werden.

*) Im Staate selbst ist freilich jene erste nur eine wahre Erwerbung für die Nation, alle andere ist Uibergang des Reichthums aus einer Hand in die andere. Allein im Handel mit Auswärtigen vergrößert die der Sache gegebene Form den Werth derselben, und das dagegen Eingetauschte

ist

ist offenbare Vermehrung des Nationalvermögens; folglich als Bestand desselben mit aufzuführen.

§. 453.

Die Quantität der auf beide Arten, von allen Staatsbürgern in einem gewissen Zeitraume erworbenen Sachen, macht den **Ertrag** derselben aus, welchen die Nation für dieses Maaß von Zeit gewonnen hat. Es ist ein **reiner Ertrag** (*produit-net*), sobald der angewandte Fleiß und die Unkosten der Erwerber in Anschlag gebracht, und von jenem Gesammtertrage abgezogen werden. Man muß ihn als die Zinsen ansehen, deren Kapital sowohl die Fähigkeit des Grundbodens des Staats, als auch die Fertigkeit der Bürger desselben ist, um ein solches **Einkommen** fortdauernd zu liefern.

§. 454.

Je mehr die Einzelnen diesen reinen Ertrag zu vermehren streben, desto besser wirthschaften sie, und desto größer wird die Menge der Mittel zur Sicherung und Beförderung ihres von der Natur ihnen aufgegebenen Zwecks. Allein für die Staatsgesellschaft und den Zweck derselben geschieht dadurch noch nichts. Soll dieses seyn; so muß ein Jeder von dem reinen Ertrage denjenigen Theil dazu hergeben, welchen er, ohne Verletzung irgend einer Pflicht, entbehren kann. Der Inbegriff alles dessen, was von dem Nationalvermögen,

zur Sicherung und Beförderung des Staatszwecks, entweder im voraus schon gegeben worden ist, oder noch gegeben wird, heißt Staatsvermögen.

§. 455.

Das Staatsvermögen hängt von dem Nationalvermögen völlig ab. Jenes muß also um so unbeträchtlicher seyn, je geringer dieses ist. Dieses kann aber nur nach dem bestimmt werden, was im Staate durch die Kraft der Natur, und durch die Summe der vorhandenen Menschenkräfte und die zweckmäßige Anwendung derselben hervorgebracht wird. Je genauer diese beiden Kräfte mit einander verbunden werden, und zu einem Zwecke sich wirksam zeigen, desto größer ist die Staatskraft.

§. 456.

Diese Staatskraft zu erhalten und zu vermehren, in sofern die möglichste Erreichung des Staatszwecks von der Wirklichmachung und Anwendung derselben abhängt, ist Sache der Staatsverwaltung überhaupt. Besonders ist es aber der Hauptgegenstand der Staatswirthschaft. Der Theil der Staatsverwaltungslehre also, welcher den Inbegriff rein empirischer Regeln und Grundsäze enthält, wie auf die möglichst zweckmäßige Art die Staatskraft hervorgebracht, erhalten, vermehrt und angewendet werden kann, heißt die Staatswirthschaftslehre.

*) Das

*) Das Wort Staatswirthschaft ist so nach der Analogie von Hauswirthschaft gebildet worden. Aehnlichkeit haben beide immer mit einander, wenn sie auch wegen der Eigenthumsrechte, welche der Privatbürger und die höchste Gewalt in Hinsicht des angegebenen Vermögens hat, und wegen der Verwendung desselben u. s. w. als höchst verschiedenartig angesehen werden müssen. Unter Wirthschaft (Oekonomie), im weitesten Sinne, versteht man die Sorge des Hausvaters zugleich mit seinem eigenen Wohlseyn, das Beste seiner Hausgenossen zu befördern. Folglich begreift man darunter die Verwaltung des ganzen Hauswesens, häusliche Gesezgebung, Bildung der Familienmitglieder, Erwerbung der dinglichen Güter, als Mittel zum Zweck u. dgl. In diesem weiten Sinne ist auch die Staatswirthschaft von mehrern Schriftstellern genommen worden. Allein ausserdem, daß dadurch mehrere Objekte mit einander verbunden werden, die durchaus nicht zusammen gehören; so entsteht auch noch der Nachtheil daraus: daß die Grenzen der verschiedenen hier entstehenden Wissenschaften nicht so scharf gezogen werden können, als es nothwendig ist, um endlich einmal ins Reine zu kommen. Man vergleiche übrigens die Note in §. 15. S. 11.

§. 457.

In sofern die Staatswirthschaftslehre eine empirische Wissenschaft ist, können ihre Regeln und Grundsäze niemals bis zur apodiktischen Gewißheit erhoben werden. Die Richtigkeit ihrer Theorie hängt also von einem ununterbrochenen Forschen ab, wodurch sie der

Wahrheit allmählich näher gebracht werden, und endlich diejenige Vollkommenheit erhalten kann, welche unumgänglich nothwendig ist, um ihren Grundsäzen Dauer und Eingang zu verschaffen. Die Beobachtungen, worauf jene Grundsäze ruhen, müssen also samt den Folgerungen, welche man daraus herleitet, immer schärfer geprüft, und alle so folgerecht als möglich aufgestellt werden.

§. 458.

So bestimmt, wird die Staatswirthschaft sowohl von der Polizei als von jedem andern Zweige der Staatsverwaltung getrennt, und ihr Verhältniß zu denselben gehörig festgesezt. Der Inbegriff ihrer Grundsäze aber kann als ein Ganzes angesehen werden, was aus mehrern Theilen zusammengesezt ist; die in einer solchen unmittelbaren Verbindung mit einander stehen, daß sie Alle einem gleichen Princip ihren Ursprung verdanken, und Alle auf ein gemeinschaftliches Ziel hinweisen.

II. Kapitel.

Genauere Bestimmung des Umfangs der Staatswirthschaftslehre nach allen ihren Theilen.

§. 459.

Will man den Umfang der Staatswirthschaftslehre, nach allen ihren Theilen, noch genauer festsezen; so muß man 1) die Hauptgegenstände derselben, so bestimmt als möglich, auffassen und von mehrern Seiten betrachten. Die Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens können a) weder gehörig erfunden und beurtheilt, noch wissenschaftlich geordnet werden, wenn man den Grund nicht kennt, worauf dasselbe beruht (§. 455). Es ist deshalb durchaus nothwendig, daß man sich eine allgemeine und besondere Kenntniß von der Entstehung des Nationalvermögens verschaffe, vorzüglich in Hinsicht der Mittel, welche die Staatsbürger dazu anzuwenden pflegen.

§. 460.

Ohne diese Kenntniß muß die höchste Gewalt b) sowohl in der Erfindung als Anwendung aller derjenigen Mittel, welche sich rechtlich in ihren Händen befinden sollen, um der Staatskraft den möglichsten Grad der Stärke zu geben, beständig ungewiß seyn; oder oft solche Anstalten treffen, wodurch sie den beabsich-

abſichtigten Zweck verfehlt. Es folgt alſo von ſelbſt, daß bei der Abhängigkeit, worin ſich das Staatsvermögen in Abſicht des Nationalvermögens befindet, ohne eine genaue Kenntniß des Lezten, vorzüglich der Art, wie es gewonnen, erhalten und vermehrt wird, das Erſte niemals gehörig begründet werden kann. Der erſte Theil der Staatswirthſchaftslehre iſt folglich die Gewerbskunde oder die Lehre von der möglichſt zweckmäßigen Erwerbung des Nationalvermögens.

*) Erwerben und Wirthſchaften hängen ſo von einander ab, daß das Lezte ohne das Erſte nicht gut möglich iſt.

§. 461.

Bloße Erwerbung iſt aber 2) ohne ein beſtändiges Streben, den reinen Ertrag des Nationalvermögens durch den Gebrauch der zweckmäßigſten Mittel zu vermehren, nicht nur unzulänglich, ſondern auch dem Staatszweck geradezu entgegen. Es muß deshalb auch für dieſe Vermehrung des Nationalvermögens geſorgt werden, und zwar a) ſowohl von den Erwerbern ſelbſt, als b) von der höchſten Gewalt, welche die allgemeine Verbindlichkeit hat: dieſe Erwerber, da wo ihre eigenen Kräfte nicht hinreichen, durch ihre weit ſtärker wirkende Macht auf alle Art und Weiſe in ihrem nüzlichen Beſtreben zu unterſtüzen. Den Inbegriff von Regeln und Grundſäzen, beſonders in ſofern das Angegebene durch die regierende Staatsgewalt

walt wirklich gemacht werden soll, stellt die Industrie-kunde auf. Diese macht den zweiten Theil der Staats-wirthschaftslehre aus, oder kann mit der Gewerbs-kunde vereinigt, als die Grundwissenschaft derselben angesehen werden; wo beide alsdenn den ersten Theil ausmachen.

§. 462.

Die Gewerbskunde beschäftiget sich aber theils mit der unmittelbaren, theils mit der mittelbaren Er-werbung. Der erste Theil enthält die Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Gewinnung des Grundver-mögens, und zerfällt wieder in folgende Unterabthei-lungen: a) in die Landwirthschafts- b) Forstwirth-schafts- und c) Bergbaukunde. Der zweite Theil handelt eben so von der Erwerbung des produktiven Vermögens, und enthält a) die Technologie, b) die Handelskunde. Uiber alle diese Theile verbreitet sich auch die Industriekunde, und vereinigt alle zu einem genau zusammenhängenden Ganzen.

§. 463.

Soll ein Theil des Nationalvermögens zur Sicher-rung und Beförderung des Staatszwecks verwendet werden; so wird dazu eine Kenntniß der allgemeinen und besondern Staatsbedürfnisse, und der Art, wie sie rechtlich befriediget werden können, durchaus erfor-dert. Diese Bedürfnisse sind theils ordentliche und ab-

solut

solut nothwendige; theils ausserordentliche und zufällige. Beide Arten bestimmen die Staatsaufwandssumme, welche durch die Beiträge der Staatsbürger zusammen gebracht werden muß. Da diese, der Regel nach, nicht grösser seyn darf, als die Summe der Bedürfnisse, welche befriedigt werden sollen; so ergiebt sich von selbst: daß man 3) die Menge der Beitragenden, oder das Verhältniß der im Staate lebenden Volksmenge zum Nationalvermögen gehörig kennen muß. Dies lehrt der folgende Haupttheil der Staatswirthschaftslehre, oder die Bevölkerungskunde, welche man, als ein für sich bestehendes wissenschaftliches Ganzes, oder als genau mit der Finanzkunde verbunden, ansehen und behandeln kann.

§. 464.

Um die Staatsaufwandssumme und für diese die Beiträge der Staatsbürger richtig bestimmen zu können, muß man sowohl die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, als auch die Einkünfte des Staats genau kennen. Beide hängen von einander ab. Die Lezten bestehen a) in dem Ertrage derjenigen Güter und Rechte, deren Besiz und Genuß dem Staate auf immer übergeben worden ist (Domainen und nuzbare Regalien); (§. 332) oder b) in der Menge, der von den Staatsbürgern, als Zuschuß zu jenem Ertrage, abgegebenen Beiträge (Steuern und Abgaben), welches theils ordentliche, theils ausserordentliche für

Noth-

Nothfälle durch sogenannte Finanzoperationen zusammengebrachte Beiträge seyn können. Aus diesen aufgeführten Gegenständen läßt sich 4) der Begriff und Umfang der Finanzkunde bilden und bestimmen. Sie ist einer der wichtigsten Haupttheile der Staatswirthschaftslehre, und enthält den Inbegriff rein empirischer und systematisch geordneter Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens.

*) Nicht jede öffentliche Ausgabe ist auch zugleich Staatsausgabe. Diese müssen von jenen unterschieden werden, als solche, welche die Staatsbürger, als Mitglieder vom Staate selbst verschiedener Gesellschaften, zu machen haben.

§. 465.

Die Staatsbediente, welche das Staatsvermögen zu erheben und dem Socialzwecke gemäß zu verwenden haben, sind keine Eigenthümer, sondern bloße Verwalter desselben. Damit nun die Staatsbürger entweder selbst, oder diejenigen, welche die höchste Gewalt besizen, vollkommen überzeugt werden, daß das Staatsvermögen auf eine gesezmäßige Art verwaltet und angewendet worden sey; so müssen die Staatsbediente, welche sich pflichtmäßig mit diesem Gegenstande beschäftigen, alle die Veränderungen aufzeichnen, welche sich bei demselben ereignen, und den ihnen vorgesezten Behörden zu gewissen Zeiten zur Durchsicht und Anerkennung der Richtigkeit vorlegen. Hier-

auf gründet sich im Allgemeinen 5) die Kameralrechnungswissenschaft, welche entweder als ein Theil der Finanzkunde, oder als eine besondere und für sich bestehende Wissenschaft angesehen und behandelt werden kann.

§. 466.

Auf diese Art läßt sich der Umfang der ganzen Staatswirthschaftslehre bestimmen. Sie besteht aus einer Reihe von Wissenschaften im uneigentlichen Verstande, welche alle mit einander auf das genaueste durch ein gemeinschaftliches Princip verbunden sind. Eben so steht sie auch mit den übrigen Theilen der Staatsverwaltungslehre in Verbindung, indem sie die Hauptmittel kennen lehrt, wodurch die für den Staatszweck absolut und bedingt nothwendigen Anstalten wirklich gemacht werden können. Eine gründliche Erlernung jener Wissenschaften wird also ohne die Kenntniß dieser, wenn nicht unmöglich, doch weniger nüzlich bleiben; so wie auch der umgekehrte Fall ohne Zweifel wahr und gegründet ist.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze von der Erwerbung und Vermehrung des Nationalvermögens.

I. Kapitel.

Genauere Bestimmung des Nationalvermögens, und der auf dasselbe wirkenden Kräfte der Staatsbürger.

§. 467.

Alle bei der Staatswirthschaft von jeher angenommenen und befolgten Regeln und Grundsäze haben nur eine komparative Gewißheit (§. 457). Diese muß um so größer werden, je schärfer die Untersuchung ist, welche man mit jenen Säzen vornimmt, je bestimmter bei ihnen Wahrheit vom Irrthume gesondert wird, und je mehr dieselben endlich dem aus der Natur der Staatsgesellschaft erweisbaren lezten Zweck, mit allen seinen Forderungen und Bedingungen, entsprechen. Zur Bildung einer möglichst vollkommenen und sichern Theorie der Staatswirthschaft wird also unumgänglich erfordert: daß man sich 1) eine hinlängliche Bekanntschaft und Kenntniß von den allgemeinen und besondern praktischen Regeln derselben verschaffe; 2) diese in angegebener Hinsicht prüfe, und dann erst als wahr und

gültig aufstelle: wenn sie von der Vernunft dafür erkannt werden, und keine gerechte Forderung bei denselben mehr zu machen übrig bleibt.

§. 468.

Soll diese Prüfung mit Sicherheit vorgenommen werden; so muß man vorzüglich den Ursprung und die Bedingungen kennen, worauf die angenommenen allgemeinen Grundsäze der Staatswirthschaft beruhen. Die meisten sind aus den besondern praktischen Regeln entstanden, welche man sowohl für die Verbesserung der verschiedenen Privatgewerbe, als für die bequemsten und einträglichsten Arten, das Staatsvermögen zu erheben und zu verwenden, allmählich erfunden und gehalten hat. Sie scheinen von dem Wesen der bestehenden Staatsverfassungen unzertrennlich zu seyn, und sind um so schädlicher, je mehr sie als Gemeinpläze der grenzenlosen Willkühr schmeicheln, und dem wahren Staatszweck widersprechen.

§. 469.

Ungerechnet aber, daß die verlangte Untersuchung weit leichter mit den allgemeinen, als mit den besondern praktischen Regeln der Staatswirthschaft angestellt werden kann: weil mehrern und an sich mannichfaltigen Vorstellungen durch eine fortgesezte Anstrengung des Verstandes schon Einheit und Zusammenhang gegeben worden ist; so muß auch umgekehrt die

Ver-

Vergleichung mit den besondern Regeln dadurch erleichtert, und so die Bahn zu ganz andern und wesentlich bessern und vernunftmäßigern Resultaten geöffnet werden. Auf diese Weise scheint es allein möglich zu seyn, die Theorie selbst vollkommen zu begründen, bloße Fertigkeiten zu allgemeinen Einsichten zu erheben, und so dem möglichst Guten und Zweckmäßigen, auch in staatswirthschaftlicher Rücksicht, sich immer mehr zu nähern, was man bis jezt beinahe absichtlich vernachläßiget hat.

*) Eine kurze historisch, kritische Prüfung der verschiedenen theils angenommenen, theils bloß theoretisch aufgestellten staatswirthschaftlichen Systeme, besonders des Merkantils, Physiokratischen und Industriesystems, wird das Verstehen der nachfolgenden allgemeinen Grundsäze erleichtern. S. Th. Schmalz Encyklopädie der Cameralwissenschaften. (Königsberg 1797. 8.) S. 143 ff. Ch. Dan. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft. II. Th. (Leipzig 1798. 8.) S. 77 ff.

§. 470.

Da jede zweckmäßige Vergrößerung des Nationalvermögens in allen Verhältnissen des Staats den beträchtlichsten und wesentlichsten Einfluß auf das Vermögen desselben hat (§. 455); so muß man bestimmt wissen: 1) was gehört alles zum Nationalvermögen? und 2) unter welchen Bedingungen ist eine solche Vergrößerung möglich und rechtlich? — Ohne ge-

naue theoretische Kenntnisse von diesen Gegenständen, kann man weder mit Sicherheit etwas in der Staatswirthschaft unternehmen, noch die Wissenschaft selbst ihrer möglichen Vollkommenheit näher bringen; sie sind also unbedingt nothwendig.

*) Der Staatswirth soll diese Kenntnisse nicht besizen, um sich bei der Erwerbung des Nationalvermögens eben so wirksam, wie der Staatsbürger selbst zu zeigen; sondern nur, um theils da, wo die Kräfte der Einzelnen nicht mehr zu einer gerechten Erwerbung hinreichen, durch Hinwegräumung der Hindernisse und durch Anstalten zur Erweckung eines zweckmäßigen Fleißes mit größerer Kraft wirken zu können; theils um bestimmt zu wissen: wie weit er in der Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens gehen darf, ohne auch nur im geringsten den Fond desselben anzugreifen? u. s. w. Auf dieses wird zu wenig geachtet; woher es denn auch kommt, daß neuere Schriftsteller von Neuem wieder behaupten: weder die unmittelbare noch mittelbare Gewerbskunde gehörten in das Gebiet der Staatswirthschaftslehre.

§. 471.

Man erlangt jene Kenntnisse, indem man sich a) eine generelle Uibersicht von den im Staate befindlichen wirksamen Kräften (Erwerber und Verzehrer) zu verschaffen, und b) die Mittel kennen zu lernen sucht, welche sie sich zu ihren speciellen Absichten bedienen. Ohne dieses kann weder die wahrscheinliche

Quantität des vorhandenen Nationalvermögens, noch die fortschreitende verhältnißmäßige Vermehrung desselben, und, was vorzüglich nothwendig ist, eben so wenig die Rechtmäßigkeit der Mittel beurtheilt und bestimmt werden.

§. 472.

Aus dem angegebenen allgemeinen Begriffe vom Nationalvermögen (§. 452) lassen sich, zur genauern Bestimmung der Bestandtheile desselben, folgende Resultate ziehen. Alles, was die Staatsbürger an Grundeigenthum besizen und zur Vermehrung desselben hervorbringen, dient hauptsächlich zur Befriedigung der nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens. Hieher gehören alle Arten von Nahrungsmitteln, die ohne eine künstliche Formgebung des Producenten gebraucht werden können: Materialien zu Kleidungsstücken, zu Wohnungen, Hausgeräthe, Werkzeug u. s. w. Es ist dieses also das Haupt- und Grundkapital, von dem alle übrigen abhängen, und mit demselben sich vermehren oder vermindern. Je größer dasselbe ist, desto beträchtlicher ist der Fond des Nationalvermögens.

§. 473.

Indem die Staatsbürger den rohen, oder schon durch die erste Hand verarbeiteten, Produkten eine andere Form geben, verschaffen sie sich die Mittel zur

Befriedigung vielfältiger Bedürfnisse, die zwar nicht alle zu den absolut nothwendigen gerechnet werden können, die aber doch, nach dem Grade der Kultur, welchen die Nation erreicht hat, mehr oder weniger unentbehrlich sind. In dem Maaße, worin sie dieses sind, und nach der Summe von Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, welche wegen des vorhandenen Bedürfnisses darauf verwendet wurde, vermehren oder vermindern sie die Größe des Nationalvermögens. Das so zur Existenz gebrachte Kapital, oder das produktive Eigenthum, als der Inbegriff von Sachen, denen durch den Fleiß der Bürger eine künstliche zweckmäßige Form gegeben worden ist, hat also einen relativen Werth, was nach Umständen steigt und fällt; in den nämlichen Verhältnissen aber, die es hier beobachtet, seinen Einfluß auch auf das Grundkapital äussert.

*) Auch Künstler, Handwerker ꝛc. produciren und vermehren das Nationalvermögen, indem sie sowohl für sich, als für Ausbürger arbeiten, und diese lezten vorzüglich den angewandten Fleiß baar zu vergüten schuldig sind, wenn sie das veränderte Produkt, wegen ihres Bedürfnisses, zu haben wünschen.

§. 474.

Bei diesem durch Fertigkeiten und Geschicklichkeiten hervorgebrachten Kapital (Produktions- oder Industriekapital), muß man mehrere Dinge von einander unterscheiden: a) den Inbegriff aller derjenigen Sachen

von

von Werth, welche die Staatsbürger aa) entweder unmittelbar für sich und andere Staatsgenossen, oder bb) für Ausländer zum Gebrauche verfertigen. Hieher gehören alle rohen und durch die erste Hand verarbeiteten Nahrungsmittel, die noch einer weiteren Zubereitung bedürfen, ehe sie zur Konsumtion tauglich sind. Ferner alle Arten von Kleidungsstücke, Hausgeräthe, Maschinen, Handwerkszeug, Gebäude zur Aufbewahrung und Erhaltung der Verkaufsprodukte, Anstalten zur Verbesserung des Bodens, zum Transport der verfertigten Waaren, Aufwand auf die Erlernung nöthiger Fertigkeiten und Geschicklichkeiten u. dergl. wie auch allerhand Waaren für das Ausland u. s. w.

§. 475.

So muß man auch b) bei diesen Sachen unterscheiden: ob sie aa) durch die Zeit oder den Gebrauch verzehrt werden, oder nicht? bb) ob dieses im Staate selbst, oder im Auslande geschieht? cc) wie und womit dieselben vergütet werden? Die genaue Beantwortung dieser Fragen giebt den Maaßstab an, in wiefern die genannten Sachen zum Nationalvermögen gerechnet werden müssen, oder nicht.

§. 476.

Alles, was die Staatsbürger in gegebener Hinsicht unmittelbar für sich und andere Staatsgenossen

hervorbringen, und was durch die Zeit und den Gebrauch verzehrt wird, trägt nur mittelbar zur Vermehrung des Nationalvermögens bei, und zwar in dem Verhältnisse: je größer die Konsumtion, desto stärker ist die Reproduktion. Der Fond des Grundkapitals wird also mittelbar dadurch vergrößert und in sofern kann es auch nur in Anschlag gebracht werden: weil weder durch Tausch noch Verkauf der verfertigten Waaren im Staate selbst eine unmittelbare Vermehrung möglich ist.

§. 477.

Dasjenige aber, was weder durch die Zeit noch durch den Gebrauch entweder gar nicht, oder doch nicht völlig consumirt wird, kann, wenn die Staatsbürger dasselbe zu ihrem eigenen Gebrauche verfertigen, als ein beständiges Gut, zu dem Grundkapital mitgerechnet werden, dessen Werth in soweit dadurch vermehrt wird, als diese Sachen, in sofern sie Gegenstände der Begehrung sind, neben ihrem innern auch zugleich einen äussern und anerkannten Werth haben. Weder das verzehrbare (§. 476), noch das stehende Produktionskapital läßt sich also genau angeben, weil beide von beständig sich ändernden Umständen abhängen, folglich nur nach einem Mittelpreise geschäzt werden können, wenn man beide so gewiß als möglich angeben will.

§. 478.

Hingegen alles, was von den Staatsbürgern an Sachen von Werth für das Ausland verfertiget wird, ohne daß dieses ähnliche Waaren in gleicher Menge und Güte zurück zu geben im Stande ist, davon vergrößert besonders der Uiberschuß unmittelbar das Nationalvermögen; weil der Ausländer sowohl beim Tausche als Verkaufe nicht bloß die Sachen selbst, sondern auch die Form bezahlen, und überdies das Mehr, was er erhält, baar vergüten muß. Beim Verkaufe vertritt das **Geld**, als Tauschmittel, die Stelle der Sachen. Dieses **umlaufende Kapital**, (wie es zum Unterschiede von den vorigen benennt werden kann,) hängt mit dem verzehrbaren Produktionskapital auf das genaueste zusammen, so wesentlich wie auch beide von einander verschieden sind: indem das erste nur in einer geringeren Summe vorhanden seyn wird, so bald das lezte meistens zur Befriedigung eigener Bedürfnisse angewendet werden muß, und nur ein kleiner Uiberschuß dem Auslande überlassen werden kann. Je größer also das verzehrbare Produktionskapital ist, desto stärker kann das umlaufende werden. Dieses muß aber durch das stehende unmittelbar und so lange verringert werden, als die zu demselben gehörigen Sachen nur den Staatsgenossen eigenthümlich zustehen, und durch diese der Ertrag derselben, als verhältnißmäßig höhere Zinsen gegen das angewandte Kapital, nicht auf irgend eine Art vermehrt wird.

 *) Vom

*) Vom Umlaufe des Geldes. — Geld hat einen relativen Werth als Theil des umlaufenden Kapitals, indem es die Vertauschung, dadurch den Umlauf, mit diesem den Vorrath der Konsumtibilien, und mit diesen den Gebrauch und Genuß an sich nuzbarer Sachen erleichtert und vermehrt.

§. 479.

In dem nämlichen Verhältnisse, wie die verschiedenen Fonds des Nationalvermögens vergrößert werden, wird sich auch das ganze und reine Einkommen der erwerbenden Staatsbürger vermehren. Unter diesen werden alle diejenigen verstanden, a) welche Produkte erzielen und denselben die erste Form geben, wenn sie ohne diese nicht gebraucht werden können (Land- Forst- und Bergwirthe); b) alle diejenigen, welche die erzielten Produkte zu nuzbaren Sachen weiter verarbeiten (Handwerker, Künstler, Manufakturisten, Fabrikanten, Handelsleute ꝛc.). Die Arbeiten dieser Personen äussern sich an den Produkten theils durch die größere Menge und Vollkommenheit, worin dieselben von der Natur hervorgebracht werden; theils durch den erhöheteren Werth, der ihnen durch die Form gegeben wird.

*) Schriftsteller gehören auch in die erwerbende Staatsbürgerklasse, in sofern durch sie die Masse der Kaufprodukte vermehrt, und gewisse Künste, Manufakturen und Gewerbe von ihnen unterhalten werden.

§. 480.

Zu den verzehrenden Klassen der Staatsbürger können alle diejenigen gerechnet werden, die durch ihre Beschäftigungen zur Vermehrung des Nationalvermögens nicht nur nichts beitragen, sondern vielmehr, durch den Verbrauch der nuzbaren Sachen, verringern. Hieher gehören a) diejenigen, welche durch Anwendung ihrer erlernten Kenntnisse zu ihrem eigenen und zum allgemeinen Besten wirken (Gelehrte im strengen Sinn; ferner praktische Gelehrte, als die ganze Klasse der **Staatsbeamten, Richter, Aerzte, Geistliche, Schullehrer** u. s. w.); b) diejenigen, welche durch Dienstleistungen aller Art dem Staate nüzlich werden (der ganze **Militairstand**; **Künstler**, die keine Materialien verarbeiten (Tonkünstler, Schauspieler, Tänzer ꝛc.) **dienende Personen**, deren Beschäftigungen in solchen Dienstleistungen bestehen, die sich an keinen bestimmten Gegenstand heften.)

*) Zu keiner von beiden Klassen kann man eigentlich die **Kapitalisten** rechnen, welche von den Zinsen ihres ausgeliehenen Geldes leben. Doch, da sie nur ihr Privatinteresse kennen, und keinen Antheil an dem allgemeinen Interesse haben, indem sie die Erwerbenden bloß zu ihrem Privatzweck als Mittel gebrauchen, und beständig wünschen müssen: daß die Summe der nuzbaren Sachen und der Werth derselben verringert werde; so kann man sie mit größerm Recht zu der Klasse der **Verzehrenden** rechnen.

§. 481.

Die Fonds des Nationalvermögens bestehen also theils in der Summe der produktiven Arbeiten; theils in der Fertigkeit und Geschicklichkeit, womit sie verrichtet werden; theils aber auch in der Menge der wahren oder erkünstelten Bedürfnisse, wegen welcher sowohl die inländischen als vorzüglich die ausländischen Konsumenten die verfertigten Waaren zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse aufsuchen und gegen Austausch gleicher Sachen von Werth oder gegen baar Geld sich zu verschaffen wissen. Wenn Reichthum und Wohlhabenheit der Nation der lezte Zweck wäre, worauf alle Staatsgenossen mit vereinten Kräften hinarbeiten sollten; so würde ein Land, worin lauter erwerbende Staatsbürger sich befänden, diesen Zweck am leichtesten und sichersten erreichen können, vorausgesezt, daß sie auch an Fertigkeit und Geschicklichkeit die benachbarten Nationen überträfen. Da aber die Vernunft einen andern Staatszweck als den einzig wahren und allgemein gültigen aufstellt (§. 30 und 39), zu dessen Sicherung und Beförderung nicht bloß erwerbende Staatsbürger nothwendig sind; auf der andern Seite es aber auch niemals an den gehörigen Mitteln für diesen Zweck fehlen darf; so folgt daraus: daß ein richtiges Verhältniß zwischen den erwerbenden und verzehrenden Staatsbürgerklassen die erste Hauptbedingung ist, von der zuerst für eine zweckmäßige Begrün-

gründung des Nationalvermögens ausgegangen werden muß.

§. 482.

Eine zweite Hauptbedingung zur zweckmäßigen Begründung des Nationalvermögens ist: die proportionelle Menge wirksamer Kräfte (wozu auch die verzehrenden mitgerechnet werden müssen) zu dem Staatsboden und der Möglichkeit der aus demselben zu erzielenden Produkte aller Art. Bei dem richtigsten Verhältnisse der Erwerbenden zu den Verzehrenden, würde ohne jene proportionelle Menge wirksamer Kräfte nicht das ausgerichtet werden können, was zur zweckmäßigen Begründung des Nationalvermögens geschehen soll. Es muß also auch für eine hinlängliche Population gesorgt werden, um die angegebene Absicht, und zwar auf das vollkommenste, zu erreichen.

§. 483.

Die dritte Hauptbedingung, worauf zu einer zweckmäßigen Begründung des Nationalvermögens Rücksicht genommen werden muß, ist: das richtige Verhältniß der produktiven Arbeiten der Staatsbürger zu denjenigen, welche die Ausländer zu liefern im Stande sind. Je größer und vollkommner die Fertigkeiten und Geschicklichkeiten der ersten im Verhältnisse der lezten sind, desto mehr muß der Werth der Arbeiten von den ersten steigen, folglich das Nationalvermögen fester begründet werden.

§. 484.

§. 484.

Für alle Erwerber im Staate gilt aber der, dem Gesammtzwecke gemäße, Grundsaz: in den Schranken des Rechts doch mit dem freien Gebrauche aller Kräfte den höchst möglichsten reinen Ertrag, mit dem geringsten Aufwande von Kosten und in dem kürzesten Zeitraume durch ihr Gewerbe sich zu verschaffen. Unter diesen Bedingungen hat jede Uibung der Kraft nothwendig einen größern Grad von Vollkommenheit zur Folge; also Annäherung zum Ziele alles Strebens, was jedem Einzelnen Zweck seyn muß, wenn den Forderungen der vernünftigen Natur ein Genüge geschehen soll. Mehr Mittel, als man um des Zwecks willen gebraucht, werden durch diese anhaltende und durchgängig gleichförmige Selbstthätigkeit nicht hervorgebracht; weil diese durch das zeitige und lokale Bedürfniß bestimmt wird, und überdies es unmöglich auszumachen ist, wie viel Mittel zur Erreichung des Gesammtzwecks eigentlich erfordert werden.

§. 485.

Unter den erwerbenden Klassen nehmen die Landwirthe den ersten Plaz ein. Ihre Arbeiten hängen theils von der Fähigkeit des Bodens ab, den sie bebauen, theils von dem Fleiße, welchen sie auf die Kultur desselben wenden. Die meisten Zufälle, welche bei ihrem Geschäfte eintreten, sind von der Art: daß sie dieselben durch Anstrengung einfacher oder verein-

ter Kräfte unschädlich machen können. Alle übrigen, die weder vorauszusehen, noch ganz abzuwenden sind, lassen sich ebenfalls in ihren Folgen weniger schädlich machen, so bald der vereinte Wille mit Kraft denselben entgegen wirkt. Da überdies ihre erzielten Produkte größtentheils für die Befriedigung der unentbehrlichen und absolut nothwendigen Bedürfnisse gehören; so müssen ihre Arbeiten als die sicherste Grundlage des Nationalwohlstandes angesehen werden.

*) Daß dieses alles auch von der Forst- und Bergwirthschaft mit Recht gesagt werden kann, läßt sich sehr leicht erweisen.

§. 486.

Die nächste Stelle nach den Landbauarbeiten nehmen die Manufaktur- und Fabrikarbeiten ein. Der reelle Werth der erzielten Naturprodukte wird durch die weitere Verbreitung derselben erhöht. Das Vergängliche und noch nicht völlig Brauchbare, in etwas Bleibendes und durchaus für das Bedürfniß Gemachtes verwandelt. Dem Landwirth werden seine aufgewendeten Kosten von dem zweiten Verarbeiter erstattet. Dieser erhält sein ausgelegtes Kapital vermehrt zurück, und zwar theils nach dem Maaße der auf die verfertigte Waare gewendeten Zeit, Fleiß und Geschicklichkeit, theils nach der Größe der Concurrenz, und endlich nach der Art des zu befriedigenden Bedürfnisses, welches alles den Werth der verarbeiteten

Sache

Sache bestimmt. Das Nämliche geschieht auch bei dem Manufakturisten und Fabrikanten durch den Käufer, wodurch denn das Nationalvermögen, wenn es ein inländischer Käufer ist, mittelbar, durch jeden ausländischen aber, unter den angegebenen Bedingungen (§. 478), unmittelbar vergrößert wird. Folglich kann man auch diese Arbeiten als die erweiterte Grundlage des Nationalreichthums ansehen, die sich auf die erste stüzt, aber doch auch zugleich als für sich bestehend und von eigenen Regeln abhängig, betrachtet werden muß.

§. 487.

Ohne Handel wird aber weder der Landwirth, noch der Manufakturist und Fabrikant bestehen können. Die eigentliche Vergrößerung des Nationalvermögens hängt mehr von ihm, als von allen übrigen Erwerbungsarten ab, und dieses in dem Grade, wie die Summe der verfertigten Waaren wächst. Da dieses theils von der Menge der Bedürfnisse, theils von der Leichtigkeit und rechtlichen Sicherheit abhängt, womit sie befriediget werden können; so ergiebt sich schon im Allgemeinen daraus: daß der inländische Kleinhandel weit vortheilhafter für den Staat ist, als der inländische und ausländische Großhandel. Doch hat der inländische Großhandel vor dem ausländischen darin noch Vorzüge, daß er den Kleinhandel in größere Thätigkeit versezt, und Waaren in hinlänglicher Quantität

in

in diejenigen Gegenden schaft, wo sonst Mangel seyn würde, oder die Befriedigung des Bedürfnisses auf eine für den Staat nachtheilige Art gesucht werden müßte; wobei überdies auch das noch mit in Anschlag gebracht werden muß, daß er alle wirksamen Kräfte im Staate in Verbindung und in Thätigkeit sezt, was der Kleinhändler mit aller Anstrengung in dem Grade nicht vermag. Der ausländische Großhandel wirkt aber nur alsdenn auf die Vermehrung des Nationalvermögens, wenn die verfertigten Waaren im Innern des Staats nicht gehörig abgesezt werden können; oder der Staat die Produkte des Auslandes zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat, und dieselben mit seinem Ueberflusse bezahlen kann. Jeder Ueberschuß, den das Ausland bezahlen muß, ist aber offenbarer Gewinn, und trägt zur Vergrößerung des Nationalfonds unmittelbar bei.

*) Der Zwischenhandel hängt von Umständen ab, die nicht immer in der Macht und Willkühr der erwerbenden Staatsbürger stehen. Da, wo er aber geführt werden kann, ohne den weit vortheilhaftern Handel mit eigenen Waaren zu beeinträchtigen, verschaft er sichere Vortheile, ohne daß der Kaufmann einen beträchtlichen Schaden dabei zu befürchten hat.

§. 488.

Je stärkere Fortschritte die Staatsbürger in der Kultur machen, und je mehr die Dauer und Festigkeit

des Staats von innen zunimmt, desto mehr sind die angeführten produktiven Arbeiten und eine gemeinschaftliche Verbindung unter denselben nothwendig; weil sie alle auf einander wirken und keine als völlig unentbehrlich angesehen werden kann. Daraus folgt, daß keine auf Kosten der andern begünstigt oder gewaltsam vermindert und unterdrückt werden darf.

II. Kapitel.

Uiber die Mittel und Anstalten der höchsten Gewalt in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Vermehrung des Nationalvermögens.

§. 489.

Die Vermehrung des Nationalvermögens läßt sich nicht gewaltsam erzwingen, ohne die dazu wirkenden und selbstständigen Kräfte als bloße Mittel zu gebrauchen. Was die höchste Gewalt also in dieser Absicht direkte thun kann, besteht darin: daß sie 1) die freie Thätigkeit der Staatsbürger beständig zu erwecken, und ihr den möglichst größten Wirkungskreiß zu verschaffen sucht; zugleich aber auch 2) die Gegenstände des Fleißes und der zweckmäßigen Betriebsamkeit vermehrt; 3) jedem Erwerber die Aussicht auf gewissen Gewinn und Genuß sichert; dabei 4) aller künstlichen Mittel sich enthält, und es jedem

Ein-

Einzelnen überläßt, welchen Weg er für seine Thätigkeit wählen will.

*) Wie die Hindernisse bei den im Staate schon befindlichen Gewerben aus dem Wege zu räumen sind, das lehrt die Polizei (§. 387). Beförderung der Industrie muß davon unterschieden werden; damit endlich einmal die verschiedenartigen Mittel, welche die höchste Gewalt in Rücksicht beider Gegenstände anzuwenden hat, nicht weiter mit einander, zum großen Nachtheil der existirenden Staaten, verwechselt werden. Man denke darüber nach, und man wird leicht finden, wie äusserst wichtig dieser angegebene Unterschied ist. Die Mittel, welche in der Polizei aufgestellt worden sind, lassen sich zur Noth mit Zwang und Gewalt durchsezen. Hingegen bei denen, die hier aufgeführt werden, ist kein Zwang denkbar.

§. 490.

Die höchste Gewalt ist hiezu verpflichtet, da es die vorzüglichsten und von der Vernunft durchaus gebilligten Mittel sind, um die Staatsbürger auf die leichteste und sicherste Art ihrem lezten Zwecke durch sich selbst näher zu bringen (§. 30), und auch den darauf sich gründenden Staatszweck (§. 39) zu sichern und zu befördern. Sie ermuntert zu diesem vernünftigen Fleiße und verschaft der Thätigkeit der Staatsbürger den möglichst größten Wirkungskreiß: indem sie a) alle produktiven Arbeiten, nach ihrem Einfluße auf das Ganze, gehörig würdiget, d. h. alle ohne Unterschied so zu unterstüzen sucht, daß die Producenten mit den-

selben, nach eigener freier Wahl, fortfahren und sie zu vervollkommnen streben, wenn sie auch dadurch weniger zur Vermehrung des Nationalvermögens beitragen sollten, als Andere; weil kein Gewerbe als völlig unnüz und unentbehrlich angesehen werden darf (§. 488).

§. 491.

So können auch b) gerechte Belohnungen die Industrie der Staatsbürger erwecken, und für Alle solche Mittel werden, daß sie nicht nur mit der möglichsten Anstrengung die vorhandenen Gewerbe zu vervollkommnen, sondern auch neue Erfindungen zu machen suchen. Gerechte Belohnungen dürfen aber niemals in solchen Begünstigungen bestehen: wodurch der thierischen Sinnlichkeit auf eine unerlaubte Art zu sehr geschmeichelt, und das Streben nach Vernünftigkeit unterdrückt wird; oder welche als wahre Verlezungen der Rechte Anderer angesehen werden müssen. Vielmehr ist der Grundsaz bei denselben zu befolgen: daß der Staatsbürger am meisten durch sich selbst und seine Handlungen belohnt werden muß, und daß von Seiten des Staats nur das öffentliche Anerkennen derselben Pflicht ist.

*) Uiber Privilegien, Monopolien, Geldprämien, Ehrentitel u. s. w. als Mittel die Industrie zu erwecken, und den Fleiß zu belohnen.

§. 492.

In dem Grade, wie die Konsumtion wächst, und die Zahl der Abnehmer zunimmt, werden sich auch die Gegenstände des Fleißes und der Betriebsamkeit schon von selbst vermehren. Die höchste Gewalt kann also nur dafür sorgen: a) daß die Klasse der bloß verzehrenden Staatsbürger, im Verhältnisse der Producenten nicht zu groß werde: weil diese doch immer jene erhalten müssen. Jede dadurch hervorgebrachte Vermehrung der Gegenstände des Fleißes ruht auf solchen Gründen, welche die Vernunft nicht billigen kann; weil eine allmähliche Entnervung der Nation die unausbleibliche Folge davon ist. Dagegen ist es aber Pflicht der regierenden Macht, b) alle nüzlichen Erfindungen so genau und so faßlich als möglich mit allen Vorrichtungen und Handgriffen ꝛc. bekannt zu machen, und denjenigen, welche die nöthigen Fähigkeiten dazu besizen, zur Nachahmung Gelegenheit und Mittel zu verschaffen. So muß sie auch c) diejenigen Wissenschaften und Künste vorzüglich begünstigen und auf alle Art unterstüzen, durch welche sowohl die schon vorhandenen Gewerbe vervollkommnet, als noch neue Entdeckungen gemacht werden können. (Z. E. Chemie, Mathematik u. s. w.) Zugleich aber auch d) dafür sorgen: daß die in diesen Wissenschaften enthaltenen gemeinnüzlichen Kenntnisse unter der Klasse der Producenten immer mehr und mehr verbreitet werden. (Real- und Zeichenschulen ꝛc.)

§. 493.

Nie aber darf die höchste Gewalt bei allen diesen Unternehmungen zur Beförderung der Industrie hoffen, daß sie etwas mit denselben ausrichten wird, wenn sie nicht die einem jeden Erwerber zustehenden Rechte sowohl selbst gewissenhaft achtet, als auch Achtung bei allen übrigen verschaft, und dafür sorgt, daß die Hoffnungen auf einen gewissen Gewinn demselben durch nichts vereitelt werden. Sie muß deshalb: a) aller plözlichen Veränderungen, wodurch der bisherige Gang der Erwerbung unterbrochen wird, sich schlechterdings enthalten; b) keine gewaltsame Eingriffe in das Eigenthumsrecht des Erfinders wagen, und demselben den Genuß seiner Erfindung so lange gönnen, theils als es ohne Schaden des Publikums geschehen kann, theils nach dem Maaße, wie er einen rechtmäßigen Lohn seines Fleißes zu fordern befugt ist. Jedem Unterdrückten, der in dieser Hinsicht um Hülfe und Schuz anruft, kann sie aber nicht schnell und wirksam genug beistehen.

§. 494.

Es liegt zwar nicht ausser der Macht der regierenden Gewalt, durch allerhand künstliche Mittel die Gewerbe in die Höhe zu bringen; allein auf jede Ueberspannung der Kräfte folgt jedesmal eine Erschlaffung, die desto schneller sich zeigen, und um so schädlicher werden muß, je mehr man dabei von dem einfachen

Wege der Natur und der Sittlichkeit abgewichen ist, und besonders auf die Menge des nachhaltenden Stoffs keine Rücksicht genommen hat. Die höchste Gewalt muß daher nicht nur a) aller künstlichen Mittel sich enthalten, die auf Entnervung und Zerstörung der wirksamen Kräfte des Staats führen könnten; sondern muß vielmehr b) es jedem Einzelnen überlassen, nach seiner Lage, Geschicklichkeit und nach der Uibung seiner Kräfte, welches nur er am besten übersehen kann, sowohl die Arbeit als die Betreibung derselben zu wählen; übrigens da, c) wo sie eines zwar langsamen, aber sichern Erfolgs gewiß seyn darf, durch gute Beispiele vorangehen; doch ohne sich auf immer der Erwerbquelle zu bemächtigen, und in die Reihe der Producenten zu treten.

§. 495.

Da die Hervorbringung der Naturprodukte als die Grundlage aller übrigen produktiven Arbeiten angesehen werden kann, und diese von jenen sowohl in Absicht der Menge, als der Vollkommenheit durchaus abhängen; so muß vorzüglich da, wo die Kräfte der Landwirthe 1) nicht zweckmäßig angewendet werden, oder 2) für den beabsichtigten Zweck nicht hinreichend sind, die weit stärker wirkende Kraft des Staats ins Mittel treten, und das für dieses Hauptgeschäft zur unmittelbaren Vermehrung des Nationalvermögens, wirklich zu machen suchen, was ohne sie zu erreichen

nicht möglich ist. Bis dahin muß es aber den Landwirthen allein überlassen werden, ihr Gewerbe nach freier Wahl und eigenen Einsichten zu treiben, und nach ihrer Lage, und der Summe ihrer Kräfte so zu verbessern, daß sie für sich den höchst möglichsten reinen Ertrag davon ziehen.

*) Hieraus läßt sich die Frage beantworten: ob der Landwirth mit Gewalt gezwungen werden könne, bei gleich gutem Boden, allein bei einer beträchtlichen Verschiedenheit in Absicht der darauf zu wendenden Unkosten, eine nuzbare Pflanze anzubauen, wodurch zwar mehr Menschen beschäftiget und ernährt werden, wobei er aber nicht den höchst möglichsten reinen Ertrag ziehen kann? — Ich glaube Nein: weil jeder Zwang in diesem Stücke unrechtlich seyn, und der Staat auch nur scheinbar gewinnen würde.

§. 496.

Kann der Staat überhaupt eine zweckmäßige Verwendung der Kräfte verlangen: weil jede andere nothwendig mit Verlezung der Schranken des Rechts verbunden ist; so versteht es sich von selbst: daß die höchste Gewalt bei allen Gewerben, vorzüglich aber bei der Landwirthschaft, zwar mit der möglichsten Schonung der Freiheit einzelner Staatsbürger, doch aber da mit Kraft und Nachdruck handeln muß, wo es darauf ankommt, den von Einzelnen beabsichtigten Zweck, mit dem Besten des Ganzen zu vereinigen. In Absicht der Landwirthschaft müssen also alle Vorkehrun-

rungen von Seiten des Staats darauf hinausgehen: a) diejenigen Zweige dieses Gewerbes vorzüglich zu begünstigen, welche den Staat mit den nothwendigsten Lebensmitteln versehen.

*) Daß unter diesen Lebensmitteln diejenigen den Vorzug verdienen, welche auf dem kleinsten Raume den größten Ertrag bringen, dem Verderben am wenigsten ausgesezt sind, und die auch auswärts abgesezt werden können; darf nur angeführt werden.

§. 497.

Nächst diesen kommen erst b) diejenigen Kulturarten des Bodens, wodurch der reine Ertrag stärker vermehrt, eine größere Menge von Menschen beschäftiget, und Sachen von höherem Werthe verfertiget werden, als durch jene. Der Landwirth wird sie von selbst und freiwillig erwählen, so bald seine dringendsten Bedürfnisse befriediget sind; oder er weiß, daß sowohl die seinigen, als die Bedürfnisse Anderer ohne ihn befriediget werden können. Da er aber das Ganze niemals so gut überschauen kann, als diejenigen, welche das Staatsruder in Händen haben; so wird er auch entweder aa) auf den vernünftigen Rath derselben achten und ohne weitern Zwang das Nothwendige dem Nüzlichern vorziehen, folglich in dem Fall die für ihn einträglichern Kulturarten von selbst fahren lassen; oder bb) es sich gefallen lassen müssen, wenn die höchste Gewalt, von den vielen in Händen habenden

Mitteln, dasjenige nothgedrungen gebraucht, welches ihn wieder in das richtige Verhältniß zu den übrigen Staatsgenossen sezt, deren Rechte er durch seinen Eigennuz gekränkt hat.

§. 498.

Eben so hängen auch c) diejenigen Kulturarten des Bodens, wodurch entweder absolut nothwendige und unentbehrliche Mittel zur Subsistenz immer seltener gemacht werden; oder die zum Nachtheil der Gesundheit irgend eines Staatsbürgers gereichen könnten ꝛc. nicht von der freien Willkühr der Landbebauer ab; sondern diese sind von Seiten des Staats in so weit einzuschränken, als es die Sicherheit der Rechte aller Uibrigen erfordert.

*) Darf z. E. der Landwirth seine Privatwaldungen abholzen lassen, um durch den Getreidebau mehr zu gewinnen, wenn in der Gegend, wo er wohnt, zwar er nicht, aber doch alle Andern, einen Holzmangel befürchten müssen, und diesem Bedürfnisse auf keine andere Art abgeholfen werden kann?

§. 499.

Je stärker die Anzahl der Landwirthe nach der Güte des anzubauenden Bodens ist, desto größer wird nicht nur die Menge der erzielten Produkte, und die Vollkommenheit derselben seyn; sondern desto mehr wird auch der Staat an innerer und äusserer Sicher-

heit gewinnen. Die höchste Gewalt muß also, ausser den schon angegebenen allgemeinen Mitteln (§. 490 ff.), bei der Landwirthschaft besonders noch auf folgendes achten, und d) diesem Gewerbe, so viel als möglich, freie und für sich erwerbende Arbeiter zu verschaffen, und diese in so weit zu unterstüzen und aufzumuntern sich bemühen, als es mit den Rechten und dem Gedeihen aller übrigen Gewerbe im Staate bestehen kann.

*) Hieraus folgt: daß es ein falsches Princip ist, wovon in mehrern Staaten ausgegangen wird, wenn die Vertheidiger des Staats hauptsächlich aus der Klasse der Landwirthe genommen, und so dem Gewerbe derselben auf kürzere oder längere Zeit Kräfte entzogen werden, die zur Vervollkommnung desselben, und zur unerschütterlichen Existenz des Staats durchaus nothwendig sind.

§. 500.

Alle Gewerbe, bei welchen die weitere Verarbeitung der Naturprodukte beabsichtiget wird (Handwerke, Manufakturen, Fabriken ꝛc.), können als desto zweckmäßiger und vortheilhafter für den Staat angesehen werden, je mehr sie überhaupt 1) im Lande selbst gewonnene Produkte verarbeiten. Unter diesen sind a) die dem Staate eigenthümlichen, b) welche der Ausländer durchaus nicht entbehren, zugleich aber weder in seinem eigenen Lande, noch aus einer andern Gegend sich verschaffen kann, oder welche umgekehrt c) solche Bedürfnisse befriedigen, die vorher nur durch

aus-

auswärtige Erzeugnisse befriediget werden konnten, unstreitig die vorzüglichsten und schäzbarsten; weil die Staatsbürger bei denselben die größte Freiheit und Selbstthätigkeit besizen, üben, und am kräftigsten zur Vermehrung des Nationalvermögens wirken können.

§. 501.

In gleichem Werthe stehen 2) diejenigen Gewerbe, die ein im Lande erzieltes und wohlfeiles Materiale verarbeiten; 3) verhältnißmäßig mehrern Menschen, freier und unabhängiger vom Zufalle, Beschäftigung und Nahrung verschaffen; 4) die sich selbst verlegen, und darum schon auf einen sichern Absaz rechnen können: weil sie, wegen der genauen Verbindung, worin sie mit einander stehen, wohlfeiler, schöner und dauerhafter arbeiten. Eigentliche Manufakturen und Fabriken müssen aber aus folgenden Gesichtspunkten betrachtet werden. a) Diejenigen, welche von Mehrern in Gesellschaft unternommen worden sind, bei denen b) die erste Auslage für Gebäude, Maschinen ꝛc. nicht zu groß gemacht ist, und die c) solche Waaren verfertigen, die von einer größern Menge, ohne starke Konkurrenz, gesucht werden, sind weit vortheilhafter für den Staat, als alle übrigen, bei denen das nicht der Fall ist.

§. 502.

Von Seiten der höchsten Gewalt muß, zur möglichsten Vervollkommnung dieser Gewerbe, ausser dem

Ge-

Gebrauch der angeführten allgemeinen Mittel (§. 490 ff.), wozu auch ein verbesserter Unterricht (§. 443) zu rechnen ist, noch auf folgende besondere Gegenstände geachtet werden. Sie muß nämlich a) die gehörigen Anstalten treffen, daß die neuen Erfindungen und wahren Verbesserungen, welche von sachkundigen Männern gemacht worden sind, auch wirklich diejenige Allgemeinheit und Anwendung erhalten, die jeder patriotische Erfinder beabsichtigt, und die ihn zu weitern Versuchen ermuntert. Damit b) die Handwerker, Manufakturisten und Fabrikanten durch keinen zu großen Kostenaufwand von dem Gebrauche der ihnen dargebotenen Erfindung abgeschreckt werden; so müssen entweder die Versuche auf Kosten des Staats gemacht, oder jene Personen hinlänglich unterrichtet und unterstüzt werden; wozu c) die patriotischen Gesellschaften, die sich der Handwerker u. s. w. annehmen, und diese sowohl durch Rath als auch durch Prämienanstalten zur Annahme gemachter Verbesserungen und Erfindungen ermuntern, unstreitig das Meiste beitragen können. Diese müssen also von der höchsten Gewalt nicht nur veranlaßt, sondern auch auf solche Weise begünstiget werden, daß ihr ehrenvoller Wirkungskreiß sich immer mehr erweitert.

§. 503.

Durch die gewissenhafte Befolgung sowohl der allgemeinen als der aus diesen hergeleiteten besondern

Regeln

Regeln zur Beförderung der Industrie, können die im Staate vorhandenen Handwerke, Manufakturen und Fabriken nicht nur allmählich in Aufnahme gebracht werden, sondern es wird dadurch auch möglich, daß, bei vermehrter Volksmenge und bei zunehmenden Luxus, so weit dieser mit Sittlichkeit und Recht bestehen kann, auch die noch fehlenden Gewerbe nach und nach eingeführt werden, ohne daß der Staat zu kostbaren und sehr mißlichen Operationen seine Zuflucht zu nehmen genöthiget wird, um fremde Manufakturisten und Fabrikanten ins Land zu ziehen. Das erste bleibt also immer Hauptsache für die höchste Gewalt. Hat sie diese erreicht; so kann das lezte nicht mehr schwer werden, so weit es nämlich das allgemeine Beste nothwendig macht.

§. 504.

Kein Gewerbe fordert mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht als der Handel nach allen seinen verschiedenen Zweigen. So weit er mit den Gesezen der Sittlichkeit und den Rechten aller übrigen Staatsgenossen bestehen kann, muß er völlig frei gegeben und durch nichts eingeschränkt werden, wenn er die Haupttriebfeder aller andern Gewerbe im Staate bleiben soll. Werden diese Schranken aber überschritten; so nimmt er auch auf der andern Seite eine solche Richtung, die dem Nationalwohlstand bald ein Ende macht.

§. 505.

§. 505.

Hieraus sind die Rechte und Verbindlichkeiten herzuleiten, welche der höchsten Gewalt in Absicht des Handels zugestanden werden müssen. Im Allgemeinen bestehen sie in dem Rechte der Oberaufsicht, der zweckmäßigen Leitung des ganzen Geschäfts, und in dem gerechten Schuz für dasselbe; in so weit nämlich die Kräfte der Einzelnen dazu nicht hinreichend sind, oder von diesen unzweckmäßig angewendet werden. Diese Rechte äussern sich a) durch eine überall und gleichwirkende Vorsorge: die Lebensmittel, besonders alle Arten von Getreide, in beinahe gleichen und mittelmäßigen Preisen zu erhalten; b) durch die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den arbeitenden Händen, und den zu befriedigenden Bedürfnissen.

§. 506.

Eben so auch c) durch Beförderung der Konsumtion und der Vorliebe für solche Waaren, die im Lande selbst verfertiget worden sind; wozu auch d) die freie Ausfuhr der rohen Produkte gehört, in sofern solche von inländischen Manufakturisten und Fabrikanten nicht gebraucht, oder von diesen dem Producenten nicht so theuer als vom Ausländer bezahlt werden. Endlich e) durch Erhaltung des öffentlichen Kredits.

§. 507.

Alle Einfuhr fremder Materialien aber geradezu verbieten, oder durch starke Abgaben erschweren zu wollen,

len, heißt in den meisten Fällen so viel: man will alles Verkehr mit den Nachbaren zum Schaden des Staats abbrechen. Ohne daß es möglich ist, die Nation zur politischen Selbstgenügsamkeit zu erziehen, und auf sich selbst einzuschränken, und so das wechselseitige Mittheilen erlernter Kenntnisse und Fertigkeiten für unnüz zu erklären, kann an dergleichen nicht gedacht werden. — Auf Prämien darf der Kaufmann nicht eher rechnen, als bis die Noth den Staat zwingt, ihn dadurch zu ermuntern, daß er zur Befriedigung dringender Bedürfnisse Produkte aus dem Auslande herbeischaffe.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze von der Erhebung, Anwendung und Verrechnung des Staatsvermögens.

I. Kapitel.

Genauere Bestimmung des Staatsvermögens, und der möglichst zweckmäßigen Art, dasselbe zu erheben.

§. 508.

Wenn die Staatsbürger die mannichfaltigen und großen Vortheile sich zueignen und genießen wollen,

len,

len, welche durch die staatsgesellschaftliche Verbindung mit ihres Gleichen, für den gemeinschaftlichen Zweck erhalten werden können; so sind sie auch verpflichtet, die Mittel dazu herzugeben (§. 34). Jene hängen von diesen ab; und nur durch das genaueste Verhältniß zwischen beiden ist es möglich, das ganz zu erreichen, was von Allen beabsichtiget wird. Die Mittel selbst bestehen in Dienstleistungen und dinglichen Gütern, als Theile des Nationalvermögens, die von den Kontribuenten zur Sicherung und Beförderung des Gesammtzwecks, ohne Verlezung irgend einer Pflicht gegen sich selbst, entbehrt werden können (§. 61. und §. 454), und von Allen, nach einem gleichen und gerechten Verhältnisse, gegeben werden müssen.

§. 509.

Alles, was dem Staate auf diese Art zur Befriedigung seiner absolut und bedingt nothwendigen Bedürfnisse geleistet oder gegeben wird, macht das Staatsvermögen im weitern Sinne aus. Der Natur des gesellschaftlichen Vertrages gemäß, muß sich dieses ganz nach der Summe der Staatsbedürfnisse richten. So bestimmen diese alsdenn auch die Staatsaufwandssumme, welche für einen gewissen Zeitraum von den Staatsbürgern zusammengebracht werden muß.

§. 510.

Da nach der Natur der Sache und bei zunehmender Kultur eine Ungleichheit unter den dem Staate zu

leistenden Diensten unvermeidlich ist, Keiner aber an sich verpflichtet seyn kann, da zum allgemeinen Besten Aufopferungen zu machen, wo die Uibrigen befreiet bleiben würden (§. 508); so folgt von selbst, daß, um diese Ungleichheit zu vermeiden, weil sie mit Ungerechtigkeit verbunden ist, die ersten verhältnißmäßig gegen die lezten entschädiget werden müssen. Dieses Ausgleichungs- und Entschädigungsgeschäft ist Sache der Finanz.

*) Blieben die Staatsbedürfnisse immer die nämlichen; könnten die Dienstleistungen unter allen Umständen gehörig geschäzt und in Anschlag gebracht werden; gäben ferner die Staatsbürger gewissenhaft ihr Vermögen an, daß nach diesem das Entschädigungsquantum und was sonst noch zum Besten des Staats gegeben werden muß, so gerecht als möglich bestimmt werden könnte; behielten endlich diejenigen, denen es der Staat aufgetragen hat, diese Beiträge zu sammlen, immer reine Hände: so müßte nichts leichter und einfacher als die Finanzverwaltung seyn. Allein die Veränderlichkeit der äussern und innern Umstände eines Staats, welche nothwendig auf die Wandelbarkeit der Staatsbedürfnisse den größten Einfluß haben muß; das Bestreben der Einzelnen von den gemeinen Lasten frei zu bleiben, oder doch nur den kleinsten Theil zu tragen, die Unredlichkeit der Finanzbedienten, haben dieses Ausgleichungs- und Entschädigungsgeschäft zu einem der schwersten und verworrensten gemacht.

§. 511.

§. 511.

Die Entschädigungssumme muß noch früher aufgebracht werden, als die Bedürfnisse eintreten; weil jede Zögerung bei der Befriedigung derselben mit unmittelbaren Schaden für den Staat verknüpft ist. Doch gilt diese Regel hauptsächlich nur von den ordentlichen Staatsbedürfnissen, d. h. solchen, die zu gewissen Zeiten regelmäßig wiederkehren, und von den ausserordentlichen oder zufälligen in so weit sie vorher schon nach wahrscheinlichen Gründen zu berechnen sind. Für alle ausserordentlichen und nicht zu berechnenden Zufälle aber im voraus ein baares Kapital sammlen zu wollen, würde dem Staate mehr schaden als nüzen; weil hiedurch den productiven Kräften diejenigen Mittel entzogen werden, die sie zur zweckmäßigen Vermehrung des Nationalvermögens nothwendig gebrauchen. Den Inbegriff aller dieser Vergütungsmittel, die aus dem Vermögen der Einzelnen genommen, und theils zur Entschädigung derjenigen Dienstleistungen, wovon die übrigen Staatsbürger befreit bleiben, theils zur Befriedigung der andern sowohl allgemeinen als besondern Staatsbedürfnisse angewendet werden, nennt man **Staatsvermögen im engern Sinne** (§. 454).

*) Nur in sofern kann man die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten der Personen zum Staatsvermögen rechnen, als der Staat dieselben zur Erreichung seines Zwecks ausschließlich nöthig hat.

§. 512.

Nach der Menge der Vortheile, welche ein Jeder von der Staatsgesellschaft rechtlich erwarten kann, ist er verpflichtet, entweder die zur Sicherung und Beförderung des Gesammtzwecks nöthigen Dienste selbst zu leisten, oder Statt dieser diejenigen zu entschädigen, welche sie für ihn geleistet haben. Werden nach diesem Verhältnisse die Dienste und Beiträge gegen einander ausgeglichen, dann entsteht die gerechte Gleichheit, welche die Natur des Staatsvertrags erfordert.

§. 513.

Zu den Staatsbedürfnissen kann man nur diejenigen rechnen, welche wahr sind, d. h. in dem Socialzwecke selbst ihren Grund haben, und aus demselben als absolut oder bedingt nothwendig erwiesen werden können. Sowohl die allgemeinen, oder solche, welche das Ganze betreffen, und die den Meisten gemein sind, als die besondern, müssen sich unmittelbar unter der Leitung der höchsten Gewalt befinden; weil nur sie im Stande ist, die mannichfaltigen Staatsbedürfnisse, sowohl nach ihrer Zweckmäßigkeit als Rechtmäßigkeit, richtig zu beurtheilen, sicher wirkende Mittel zur Befriedigung derselben zu erfinden und diese Mittel so anzuwenden, als es das allgemeine Beste verlangt.

§. 514.

Soll das Staatsvermögen, als Mittel zum Zweck, vernunftmäßig gebraucht werden; so kann das nur so viel heissen: die regierende Staatsgewalt muß solche Einrichtungen und Vorkehrungen treffen, daß sie 1) aus dem bereitesten Nationalvermögen nur solche Nuzungen zieht, die zur Erhaltung des Staats und zur Sicherung und Beförderung seines Zwecks unumgänglich nothwendig sind; ohne daß 2) die Substanz und die Fonds des Vermögens selbst angegriffen und zerstört werden. Eben so liegt auch 3) darin, die erhobenen Theile jedesmal so anzuwenden, wie es der specielle Zweck und der Grad des Bedürfnisses verlangt.

§. 515.

Dieses sezt eine genaue Kenntniß des Staats und seiner Verhältnisse, wie auch des Nationalvermögens voraus. Besonders müssen aber die Finanzbeamten wissen: 1) wie groß ist die Anzahl der Beitragenden? 2) wie stark ist das Vermögen derselben überhaupt? und 3) wie weit können sie in Rücksicht dieses Vermögens gehen, um weder durch übertriebene Auflagen, noch durch ihre Erhebung den Erwerber in eine bloß prekäre Existenz zu versezen; sondern so viel zu lassen, als er nothwendig zum Leben, d. h. für alle seine rechtlichen Zwecke gebraucht?

§. 516.

Die Resultate, welche sich im Allgemeinen aus diesen Sätzen für die Erhebung des Staatsvermögens ziehen lassen, sind folgende. Die höchste Gewalt hat, vermöge ihrer Finanzhoheit, die Verbindlichkeit auf sich: 1) aus der Menge von Mitteln, welche ihr das Nationalvermögen darbietet, nur diejenige Summe zu erheben, die für einen gewissen Zeitraum hinlänglich ist, um das Erreichbare des Staatszwecks wirklich zu machen. Sie muß 2) bei der Erhebung jener Summe so zu Werke gehen, daß die Staatsbürger, weder a) in dem freien und rechtlichen Gebrauche ihrer Kräfte, noch b) ihres Vermögens, oder c) in Absicht des zur zweckmäßigen Vermehrung desselben nothwendigen Kredits gestört oder gefährdet werden. Eben so darf sie 3) nur solche Abgaben wählen, auf die sie mit Sicherheit rechnen kann, welche sowohl a) leicht und ohne viele Unkosten erhoben werden können, als bei denen man b) dem Betruge der zum Beitrage Verpflichteten und der Einnehmer, durch sicher wirkende Mittel vorzubeugen im Stande ist. Je einfacher, bestimmter und gegen jede Willkühr gesicherter also die Abgaben sind, desto besser. Nie kann sie aber 4) das Recht haben, eine Abgabe einzuführen, wodurch ein sittliches Uibel unter den Staatsbürgern Grund faßt, oder noch weiter verbreitet wird.

*) In diesen Sätzen liegen noch mehrere Resultate, die mit einigem Nachdenken leicht gefunden werden können, als:

die Abgaben müssen nur in kleinen Theilen und öfters erhoben werden; so bringen die ersten, wenn sie allgemein sind, auch mehr ein, als die stärker angelegten. Sie müssen ferner von der Art seyn, daß sie von den Beitragenden nicht vermieden werden können u. dgl.

§. 517.

Wenn die Staatsbürger nur von ihrem reinen Gewinne zu den allgemeinen Lasten beitragen sollen (§. 454); so kann das nicht so viel heißen, die höchste Gewalt ist berechtiget, bei jedem Gewerbe ohne Unterschied diese Regel zu befolgen, sondern vielmehr, sie ist verpflichtet, dabei auf die Umstände Rücksicht zu nehmen, unter welchen dieses möglich ist und so geschehen kann, daß dadurch kein Recht verlezt, und keine Nahrungsquelle, vielleicht auf immer verstopft wird; weil nicht alle Gegenstände, bei welchen die Staatsbürger gewinnen, von der Art sind, daß Einkünfte daraus gezogen werden können.

§. 518.

Dem Staate sind entweder 1) gewisse dingliche Güter und nuzbare Rechte (Domainen und Regalien) auf immer zur Benuzung überlassen worden, um von ihrem Ertrage, ganz oder zum Theil, seine allgemeinen und besondern Bedürfnisse zu befriedigen (§. 338. 339); oder es wird 2) die Staatsaufwandssumme aus dem vorhandenen Vermögen der Staatsbürger jedesmal genommen (Steuern und Abgaben); indem

a) das unbewegliche Vermögen derselben (Ländereien, Häuser rc.), oder b) die Materialien und die daraus gefertigten Waaren; oder c) die dabei beschäftigten Personen, als Haupt- und Nebenarbeiter, dem zu wählenden Regulativ zum Grunde gelegt werden.

§. 519.

Im ersten Falle entbehren die Staatsbürger einen Theil des Nationalvermögens, aus welchem entweder sie, oder noch eine andere hinzukommende Menge von Staatsmitgliedern, Einkünfte hätte ziehen können (negative Beiträge). Wenn auf diesem Wege den Staatsbedürfnissen abgeholfen werden kann, so ist er unstreitig, als der einfachste und leichteste, allen übrigen vorzuziehen. Je mehr sich aber die Bedürfnisse häufen, desto unzulänglicher wird er werden, und desto mehr muß man zu andern Mitteln greifen, die mehr oder weniger dem beabsichtigten Zwecke angemessen sind. Unter diese können die positiven Beiträge gerechnet werden, welche sowohl direkte als indirekte erlegt werden, (Zölle, Steuern, Accise u. dgl.) beinahe allenthalben mit jenen verbunden sind, und seyn müssen; indem auf diesem Wege kaum ein anders Auskunftsmittel übrig bleibt.

§. 520.

Was diese lezten, als der zweiten Fall, betrift, so gilt vorzüglich von ihnen die Hauptregel; daß sie,

ihrer Natur und Bestimmung nach, nur auf solche Gegenstände gelegt werden müssen, welche fähig sind, fortdauernde und sich möglichst gleichbleibende Einkünfte abzuwerfen; doch ohne daß dadurch die rechtmäßige Vermehrung des reinen Ertrags weder erschwert, vermindert oder gar verhindert wird (§. 488). Dies muß aber immer geschehen, so bald eine oder mehrere Klassen von Staatsbürgern nicht nur die Steuerfreiheit für sich behaupten, sondern mit dieser auch zugleich das Recht besizen: Steuern zu bewilligen und anzuordnen. Werden überdies die Beiträge nicht nach dem Verhältnisse der Einkünfte zu den gerechten Bedürfnissen der Beitragenden bestimmt, sondern sucht man die Gleichheit der Steuervertheilung darin: daß man von Allen einen gewissen bestimmten Theil des reinen Ertrags verlangt; oder verfährt man, wie es meistens bei der Bestimmung der indirekten Abgaben der Fall ist, nach bloßer Willkühr: so müssen solche Systeme die Grundfesten des Staats allmählich erschüttern, weil sie auf Ungerechtigkeit gebauet sind, welchen der leidende Theil, so bald er ganz davon überzeugt ist, erst durch unsittliche Ränke, dann mit unwiderstehbarer Kraft entgegenarbeiten wird.

*) Gegen die indirekten Auflagen läßt sich auch noch folgendes sagen. Sie schränken die Freiheit des Willens ein, und veranlassen dadurch Ungleichheit der Beiträge; werden ferner, indem sie nach dem Bedürfnisse bestimmt sind, von dem Aufwande und nicht vom reinen

Einkommen genommen, und müssen so zu mannichfaltigen Dingen Gelegenheit geben, die sich aus dem Staatszweck nicht erweisen und rechtfertigen lassen; so sicher und gewiß auch sonst der Ertrag dieser Abgaben seyn mag.

§. 521.

So gerecht und vortheilhaft es auch zu seyn scheint, wenn alle Abgaben auf die Landbebauer nach dem Verhältnisse des reinen Ertrags ihrer Ländereien gelegt, alle übrigen Staatsbürger aber frei gelassen und nur in sofern besteuert werden, als sie genöthiget sind, die erzielten Produkte von jenen, und zwar nach einem verhältnißmäßig erhöhten Preise, zu nehmen (*impôt unique*, physiokratisches Finanzsystem); so lassen sich doch mehrere Einwürfe dagegen machen, welche durchaus nicht gehoben werden können. Die wichtigsten davon sind: 1) daß ein großer Theil der Staatsbürger in diesem Systeme zu den nicht producirenden gerechnet werden, die nicht dazu gehören; 2) daß entweder eine noch grössere Menge von der Willkühr der Landgrundstückbesizer in der Bestimmung des Preises abhängen müssen, oder in dieser gegebenen Hinsicht umgekehrt, 3) von jenen nicht nur abhängen, sondern auch gedrückt werden könnten, wenn das System nicht in allen Staaten, die in irgend einer Verbindung mit einander stehen, eingeführt würde; die beträchtlichen Erhebungskosten 4) und manche andere zu leicht angenommene Schwierigkeit nicht zu gedenken.

§. 522.

Nach den angegebenen allgemeinen Bedingungen und Forderungen, welche an ein gerechtes und möglichst zweckmäßiges Finanzsystem gemacht werden können, scheint folgendes aus triftigen Gründen noch dasjenige zu seyn, was eine aufmerksame und strenge Prüfung verdient. 1) Alle negativen Abgaben (§. 519) drücken und stören schon an sich in einem sehr geringen Grade die allgemeine Thätigkeit und den Erwerbfleiß. Dies werden sie noch weniger, wenn man sie nach und nach in positive direkte Abgaben verwandelt, und so dabei zu Werke geht: daß a) die dem Staate zur Bestreitung seiner Bedürfnisse überlassenen Grundstücke nicht von ihm selbst, sondern von andern Bürgern, als freien Eigenthümern, so bewirthschaftet werden, daß sie einen hinlänglichen und nach dem Grade ihres Fleißes sich mehrenden und allen ihren gerechten Bedürfnissen entsprechenden Lohn für ihre Arbeiten erwerben können; dagegen aber verpflichtet sind, alles Uibrige an den Staat abzugeben.

§. 523.

Wie viel dieses seyn muß, das kann vorher schon nach wahrscheinlichen Gründen berechnet und als Kanon festgesezt werden, der nach Verlauf einer voraus zu bestimmenden Anzahl von Jahren von Neuem wieder durchzusehen, und nach der Menge der möglich zu erzielen-

zielenden Produkte zu bestimmen ist; aber nach den gangbaren Preisen derselben im Gelde bezahlt werden muß. Mit diesen für sich und zunächst für die Bedürfnisse des Staats arbeitenden freien Landbebauern werden 2) alle übrigen Landwirthe in ein solches gleiches Verhältniß in Hinsicht der Abgaben gesezt, daß auch diese nach der Größe und Güte ihrer Grundstücke zugleich mit Rücksicht auf ihr übriges Vermögen und ihre Bedürfnisse die nämliche Summe an Grundzinsen zahlen, welche jene als Kanon für den Ertrag der ihnen vom Staate, als freien Eigenthümern, gegebenen Güter zu entrichten schuldig sind. Die Zinsen des Kaufkapitals abgerechnet, die jene mehr bezahlen müssen.

*) Soll ein Unterschied unter beiden gemacht werden; so kann es nur dieser seyn. Jeder andere würde das gleiche Verhältniß aufheben, und entweder die Bebauer der Staatsgrundstücke oder die ihr völlig freies Eigenthum Bearbeitenden zu tief herabsezen. Da den ersten ein hinreichender Lohn (§. 522) für ihre Arbeiten gesichert ist; so bleibt es ihnen überdies unvorenthalten, sich durch ihren Fleiß allmählich in die Klasse der ganz freien Eigenthümer zu versezen, was aber nur nicht bei den Staatsländereien geschehen kann; weil der Staat sonst sein Grundkapital auf immer verlieren würde.

§. 524.

Um die Besizer der Grundstücke gegen alle übrigen Staatsbürger in ein solches Verhältniß zu sezen,

daß

daß sie mit ihnen gleiche Lasten tragen; so müssen 3) diejenigen, welche sich der großen und kostbaren Anstalten im Staate zur Bequemlichkeit und zum Erwerbe bedienen, nicht nur die vom Staate gemachten Auslagen ersezen, sondern auch, in sofern sie wirklich dadurch gewinnen, einen dem Gewinne angemessenen Uiberschuß als Beitrag zu den Staatsbedürfnissen bezahlen; weil jeder nach der Menge der Vortheile, die ihm der Staat verschaft, und nach dem Werth der Güter, die ihm gesichert werden, mit Rücksicht auf seine eigenen Bedürfnisse, seine Beiträge zu leisten verbunden ist.

§. 525.

Alle indirekten oder Konsumtionsabgaben fallen weg, in sofern sie bloß den Aufwand treffen, nach Willkühr angesezt sind, und ein starkes Personale, übermäßige Erhebungskosten fordern, und der Moralität der Staatsbürger gefährlich werden. Dagegen werden 4) alle, die keine Grundstücke besizen, sondern die sich von der Verarbeitung roher Produkte, Tausch, ausgeliehenen Kapitalien u. dgl. ernähren, nach dem so viel als möglich ausgemittelten wahren Bestande ihres Vermögens, und der davon wahrscheinlich zu ziehenden Einkünfte, mit Rücksicht auf ihre eigenen gerechten Bedürfnisse, in verschiedene Klassen getheilt, und so die Beiträge im voraus festgesezt, die sie, bei übrigens völlig freien Gewerben, zu entrichten haben.

*) Dies

*) Dieses meistens völlig alte und schon längst gekannte Finanzsystem, hat vor den neuen Künsteleien beträchtliche und unläugbare Vorzüge. Die Schwierigkeiten, die demselben entgegen stehen, können sehr leicht gehoben werden, wenn man sich nur entschließen will, nicht mehr von dem Saze auszugehen: alle Finanzspekulationen haben nur einzig und allein den Zweck, die Staatskasse zu bereichern, mögen die Summen auch herkommen, woher sie wollen, wenn nur das scheinbar drückende dabei vermieden wird. Schon dadurch ist bei diesem Syßteme unendlich viel gewonnen, daß das Personale der Einnehmer um den größten Theil dabei erspart werden kann, das Geschäft selbst vereinfacht worden ist, und alles bei demselben rechtlicher zugehen muß, wenn man nur die gewöhnliche Aufmerksamkeit auf die Finanzbeamten anwendet, was mit der strengsten Aufsicht unter den jezigen Umständen nicht erreicht werden kann.

§. 526.

Aufferordentliche temporelle Staatsbedürfnisse fordern endlich aufferordentliche Hülfsquellen. Auf diese lezten im voraus Bedacht zu nehmen, ist einer zweckmäßigen Staatswirthschaft vollkommen angemessen. Der Zweck mag aber seyn entweder unvorhergesehene Gefahren, die dem Staate schädlich zu werden drohen, abzuwenden, oder solche Anstalten zu treffen, um den Nationalwohlstand zu erhöhen; der gesammelte Uiberschuß (Schaz) darf nie so groß werden, oder von der Art seyn, daß er die produktive Thätigkeit der Staatsbür-

bürger hindert, oder zu Mißbräuchen Gelegenheit giebt, die noch gefährlicher werden können, als der Mangel desselben. Finanzoperationen, die den Eigennuz auf eine ungebührliche Art reizen, besonders ein systematisch eingerichtetes Schuldenwesen, sind aber, aus leicht begreiflichen Gründen, noch weit verwerflicher, und dem allgemeinen Besten geradezu entgegen.

II. Kapitel.

Von der Anwendung und Verrechnung des Staatsvermögens.

§. 527.

Sowohl die absolut als bedingt nothwendigen Bedürfnisse des Staats bestimmen theils die Größe der Summe, welche für einen gewissen Zeitraum aufgebracht werden muß; theils aber auch die Art und Weise, wie diese Summe nach den Graden der Bedürfnisse auf das möglichst zweckmäßige anzuwenden und auszugeben ist. Diese Abhängigkeit der Staatsausgaben bestimmt also auch sowohl die Materie als die Form der allgemeinen und besondern Grundsäze, welche in Rücksicht derselben aufzustellen sind, wenn sie der Natur und dem Zwecke der staatsgesellschaftlichen Verbindung gemäß seyn sollen.

§. 528.

§. 528.

Wie die Bedürfnisse (§. 511), so sind auch die Ausgaben des Staats, theils allgemeine, theils besondere. Jene haben ihren unmittelbaren Grund in der Natur und Beschaffenheit eines jeden Staats ohne Unterschied. Diese hingegen hängen von zufälligen Umständen ab, die aber ihre Nothwendigkeit nicht geradezu aufheben, sondern sehr oft und so stark begründen, daß sie jenen vollkommen gleich geschäzt werden müssen; sollten sie auch selbst in bloßen Meinungen und Vorurtheilen der Menschen ihren Grund haben.

*) Man denke nur an den oft übermäßigen Aufwand unserer Höfe; an das ferner, was der jezige Stand der Kultur für nothwendig erklärt hat, ohne daß es an sich wirklich so ist. Alles dieses so schlechtweg für unrechtmäßig und unnüz ausgeben wollen, hieße den Knoten zerhauen, aber nicht lösen. Uibertreibungen schaden allenthalben; sie würden auch hier unglaublich viel schaden, wenn es möglich wäre, bedingt wahre theoretische Säze, sogleich in praktische zu verwandeln und das wirklich zu machen, was sich Mancher auf guten Glauben oft nur erträumet hat. Dies alles schließt aber eine scharfe und strenge Prüfung der besondern auf zufälligen Umständen beruhenden Staatsausgaben nicht aus. Sie muß vielmehr Statt finden, eben ihrer Natur wegen, damit man sich beständig mit gleichen Schritten dem vorgesteckten Ziele nähere.

§. 529.

Das nach diesen Voraussezungen bei den Staatsausgaben anzunehmende Hauptprincip besteht aus zwei Säzen, die wechselseitig einander bestimmen; die aber dennoch als ein Ganzes angesehen werden müssen. 1) Die **Ausgaben dürfen die Einkünfte niemals übersteigen**; wenigstens muß der durch die Noth verursachte Uiberschuß, wenn er von der für ausserordentliche Zufälle erhobenen und bestimmten Summe nicht zu bestreiten ist, im folgenden Jahre wieder erspart werden. Umgekehrt darf aber auch 2) das für einen gewissen Zeitraum, nach Maasgabe der vorhandenen und bloß vermutheten Bedürfnisse, gesammelte Einkommen nicht ausgegeben werden, wenn die Bedürfnisse selbst es nicht durchaus nothwendig machen.

§. 530.

Aus diesem Princip lassen sich alle übrigen Grundsäze herleiten. Soll nicht mehr ausgegeben werden, als eingenommen wird, und auch dieses nicht einmal, wenn nicht die Noth das Gesez dazu vorschreibt; so folgt von selbst: a) daß schlechterdings keine Ausgabe ohne einen wohlüberlegten und möglichst zweckmäßigen Voranschlag (*Etat*) Statt finden darf; so daß man also bestimmt weiß, wie groß die Summe seyn muß, die man auszugeben hat. Nur dadurch kann man jeder Täuschung vorbeugen, und eines glücklichen Erfolgs gewiß seyn. Dies aber um so sicherer, je

genauer man dabei zu Werke gegangen ist, und selbst auf die eintretenden möglichen Zufälle dabei Rücksicht genommen hat.

§. 531.

Zu allen Ausgaben müssen b) die nöthigen Summen entweder schon im voraus oder doch beim eintretenden Bedürfnisse gewiß vorhanden seyn. Eine Ausnahme von dieser Regel machen solche dringende Umstände, entweder um dem Staat einen beträchtlichen Vortheil zu verschaffen, oder ein Uibel von ihm abzuwenden, denen auf keine andere Weise abgeholfen werden kann, als daß man die fehlende Summe aufnimmt; wobei aber doch auf den Fond, aus dem diese Schuld wieder bezahlt werden soll, genaue Rücksicht genommen werden muß.

§. 532.

Alle Ausgaben sind aber c) nach der Größe und Stärke ihres unmittelbaren und mittelbaren Einflusses auf das Ganze zu würdigen und festzusezen. Solche Ausgaben also, die entweder gar keinen, oder nur scheinbare Vortheile abwerfen, dürfen nicht bewilliget, oder müssen wenigstens sehr gemildert werden. Daß hiebei die größte Unpartheilichkeit und selbst eine ängstliche Genauigkeit Statt finden muß, versteht sich von selbst; ob man gleich oft nur nach wahrscheinlichen Gründen, die Regel in Anwendung bringen kann. Das

abso-

absolut Nothwendige, als dasjenige, ohne welches der Staat seinen Zweck zu erreichen durchaus nicht im Stande ist, geht dem bedingt Nothwendigen vor. Das lezte, was nur unter gewissen Umständen und Bedingungen zum Bestehen der Staatsgesellschaft erfordert wird, kann von mancherlei Art seyn und fordert ebenfalls eine gewissenhafte Prüfung und Feststellung, nach den verschiedenen Graden, die dabei möglich sind. Dann kommt erst das Nüzliche in Betrachtung, was nach seinen mannichfaltigen Abstufungen sich endlich demjenigen nähert, was man unter dem Begriffe des Bequemen und Schönen aufstellt. So wichtig dieser Grundsaz übrigens ist, so schwierig ist er in der Anwendung; wegen des Relativen und Schwankenden, was allgemein in Hinsicht der angegebenen Begriffe herrscht. Je mehr man aber bei der Ausführung der Wahrheit sich nähert, desto grösser muß der Nationalwohlstand werden.

§. 533.

Dem Hauptprincip und allen bisher daraus gezogenen Resultaten zu Folge, muß also d) in jedem Staate eine **vernunftmäßige Sparsamkeit** herrschen, die dadurch sich äussert: daß zur Erreichung einer jeden in dem Gesamtzweck sich gründenden Sache, nie mehr aufgewendet werden darf, als gerade diese zu der Zeit, und unter den Umständen durchaus erfordert. Alle pflichtwidrigen Uibertreibungen hierin, mögen sie Wir-

kungen irgend einer häßlichen Leidenschaft, oder eines übelverstandenen Patriotismus seyn, müssen aber auf der andern Seite dem Staate um so schädlicher werden, je mehr sie als Verlezungen wesentlicher Pflichten leicht um sich greifen, und den Charakter einer ganzen Nation verderben können.

§. 534.

Die Staatsbeamten, denen von Seiten der höchsten Gewalt die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, das Staatsvermögen mit seinen verschiedenen Fonds auf das möglichst zweckmäßige zu bewirthschaften, können sich niemals und unter keiner Bedingung als Eigenthümer, sondern nur als Verwalter, der ihnen anvertrauten nuzbaren dinglichen Güter, ansehen. Sie sind also unnachläßlich verpflichtet, über alles dasjenige, was sie in gegebener Hinsicht empfangen und ausgegeben haben, genaue Rechnungen zu führen, und diese, zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, abzulegen: damit die höchste Gewalt, welche dem Staate deshalb verantwortlich ist, überzeugt werden möge, daß in diesem Stücke alles so geschehen sey, wie es der Zweck des Staats erfordert.

§. 535.

Zu den angeführten allgemeinen Grundsäzen (§. 530 ff.), welche den Geschäftskreiß der Finanzbedienten überhaupt bestimmen, gehören noch folgende, die

die besonders die Rechnungsbeamten betreffen. a) Sollen diese alle Veränderungen ohne Unterschied aufzeichnen, welche sich bei dem Staatsvermögen ereignen; damit in jedem Augenblicke der wahre Zustand desselben eingesehen werden könne (Einnahme und Ausgabe). In dieser Absicht müssen sie b) alle Bestandtheile des Staatsvermögens genau kennen (Inventarium), und darauf angewiesen werden, diesen gemäß ihre Rechnungen einzurichten.

§. 536.

Von Seiten der höchsten Gewalt muß ihnen c) der Umfang ihrer Geschäfte auf das genaueste vorgeschrieben werden, und zwar aa) in Absicht der Verbindlichkeiten überhaupt, welche sie zu erfüllen haben (Instruktion); bb) besonders der Art, wie α) die Rechnungen selbst zu führen und auszufertigen sind (Rechnungsformular); damit bei denselben, zur Erleichterung der Uibersicht, eine durchgängige Gleichförmigkeit existire; und wie sie β) bei den fälligen Zahlungen zu verfahren haben. Daß in allen diesen Dingen, besonders in den lezten, die strengste Genauigkeit von Seiten der Rechnungsbeamten beobachtet werden müsse, und daß die Aufsicht über die gewissenhafte Erfüllung aller dieser Verbindlichkeiten nicht zu groß seyn kann, bedarf keines ausführlichen Beweises.

*) Ein vorläufiger Etat, der den Rechnungsbeamten ebenfalls übergeben werden kann, ist von dem Inventarium zu

unterscheiden. Er enthält die im Allgemeinen angeschlagenen Einnahmen und Ausgaben, und muß in sofern als die Grundlage der Rechnungen angesehen werden.

§. 537.

Um den Staat d) gegen jede ungerechte Verwaltung seines Vermögens zu sichern, ist es nothwendig, daß die Rechnungsbeamten aa) gehörige Kaution leisten. Diese besteht α) entweder darin: daß sie eine dem zu verwaltenden Vermögen angemessene Summe baar erlegen, oder eben so viele unbewegliche Güter am Werth verschreiben (Realkaution); oder β) Statt dessen einen annehmlichen Bürgen stellen (Personalkaution). Ausser diesen Mitteln, sichert sich der Staat noch bb) durch die Kontrole, die entweder α) darin besteht, daß ein Anderer die Gegenrechnung (Gegenschreiberei) führt, oder β) daß durch Quittungen und andere Arten von Gegenscheinen die Richtigkeit der Rechnung bewiesen wird. Eben so cc) durch die Kassenkuratel, oder durch Aufsicht, welche einem oder mehrern Beamten, über die Kassenverwaltung des Rechnungsführers übertragen worden ist, die dann zu gewissen Zeiten einen sogenannten Kassensturz vorzunehmen haben. Von dieser Kassenkuratel ist dd) die kommissorialische Rechnungsuntersuchung, als dem lezten Mittel, welches zur Sicherheit des Staatsvermögens gebraucht werden kann, verschieden, indem diese lezte unvermuthet und auf besondern Auftrag unternommen wird.

§. 538.

§. 538.

Die Richtigkeit der Rechnungen kann e) nur dadurch ausgemittelt werden, wenn sie von gewissenhaften und unparteiischen Personen untersucht und geprüft werden (Revision). Sind sie aber f) richtig befunden worden, so muß diejenige Behörde, welcher dieses Geschäft der Beurtheilung von Seiten der höchsten Gewalt übertragen worden ist, die Richtigkeit derselben förmlich anerkennen (Justifikation). Wobei es endlich g) den Rechnungsbeamten überdies noch frei steht, um ein Absolutorium nachzusuchen, welches die Lossprechung von allen Verbindlichkeiten in Absicht des verwalteten Staatsvermögens enthält.

III. Kapitel.

Genauere Bestimmung der Finanzhoheit in Hinsicht der allgemeinen Mittel und Anstalten.

§. 539.

Die Finanzhoheit, als ein Inbegriff von Rechten und Befugnissen, welche der höchsten Gewalt in sofern zustehen, als sie verpflichtet ist, das aus der Gesamtmasse zur Befriedigung der allgemeinen und besondern Bedürfnisse erhobene Staatsvermögen auf das möglichst zweckmäßige zu bewirthschaften und anzuwen-

wenden, kann die ihr obliegenden großen und mannichfaltigen Pflichten nicht so erfüllen, wie es das allgemeine Beste erfordert, wenn sie nicht durch eine hinreichende Menge ihr untergeordneter und tauglicher Gehülfen gehörig unterstüzt wird. Ausser dem Recht der Oberaufsicht, hat sie besonders das Recht der freien und gewissenhaften Wahl aller derjenigen Mittelspersonen, welche in gegebener Hinsicht die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besizen, wie auch auf Kosten des Staats die Mittel und Anstalten zu treffen (Recht der Gesezgebung; Ober- und Untere, Finanz- und Kammerinstanzen), die zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nothwendig sind.

*) Uiber die zweckmäßige Einrichtung der Finanz- und Kammerkollegien.

§. 540.

Alle Gesezе, welche die Finanzen betreffen, müssen von der Art seyn, daß sie die Handlungen der Staatsbürger nicht mehr einschränken, als es das Recht und die Freiheit Aller nothwendig verlangt. Dagegen muß der Zweck derselben so bestimmt als möglich gefaßt und ausgedrückt werden, um jeder unerlaubten Willkühr vorzubeugen, und jeden unnöthigen Druck, bei nothwendigen Auflagen, zu vermeiden. Die Vernachlässigung dieser Regel verursacht dem Staate viele unnüze Unkosten, und mit der Entbehrung rechtlicher Vortheile

theile ist überdies manche Gefahr verknüpft, die im Stillen allmählich um sich greift, und endlich unwiderstehlich zum Bösen wirkt.

§. 541.

Von diesen Gesezen sind aber wohl alle diejenigen Vorkehrungen und Anstalten zu unterscheiden, welche die höchste Gewalt zu treffen hat, um die Industrie allenthalben zu erwecken, und die Staatsbürger dahin zu leiten, daß sie mit allen Kräften auf die Vermehrung des Nationalvermögens arbeiten. Diese erfordern nicht nur eine genaue Kenntniß des Staats und aller seiner wirksamen Kräfte, sondern müssen auch mit der größten Vorsicht und Klugheit gegeben und ausgeführt werden, wenn man eines glücklichen Erfolgs gewiß seyn will. Die höchste Gewalt wirkt also hier, vermöge ihrer Finanzhoheit, mehr indirekte, und sucht nach und nach das zu erreichen, was durch gewaltsame Mittel auf immer zerstört werden würde.

§. 542.

Die Finanzgeseze, sie mögen entweder die Abgaben bestimmen, welche die Staatsbürger zu geben haben, oder den Staatsbeamten die Art vorschreiben, wie sie jene Beiträge erheben und pflichtmäßig anwenden sollen, müssen, ausser daß sie ganz auf Grundsäze der Gerechtigkeit und Gleichheit gebauet sind, mit der größten Unparteilichkeit und Strenge executirt wer-

den. Jede Nachsicht, wenn sie nicht durch das Gebot der Nothwendigkeit dictirt wird, schadet nicht nur dem Einzelnen, dem sie wiederfährt, sondern ist auch eine offenbare Ungerechtigkeit gegen das Ganze, wovon die mehr oder weniger schädlichen Folgen nicht ausbleiben können.

§. 543.

Um das Vertrauen der Staatsbürger zu gewinnen, ihre Liebe zur Verfassung zu vermehren, und sie dahin zu bringen, daß sie gern und willig ihre Beiträge geben, ist es nothwendig: daß alle Finanzgeseze, wodurch neue Auflagen bestimmt werden, zugleich den Zweck und die Gründe enthalten, warum die höchste Gewalt so zu verfahren gezwungen ist. Wird überdies noch auf die Verwendung der erhobenen Summen auf das gewissenhafteste gesehen, und dem Publikum von der wirklichen Ausführung genaue Rechnung abgelegt; so muß der Patriotismus auf eine unglaubliche Art dadurch rege gemacht werden, von dem auch für die Folge noch starke Wirkungen zu erwarten sind.

§. 544.

Alle Mittel, welche zur Erhebung der Beiträge gewählt werden, müssen so einfach als möglich seyn, um durch die darauf verwendeten Kosten dem Staate nicht zu viel zu entziehen. Ehe die höchste Gewalt aber zu ihrer Wahl berechtiget ist, muß sie von der mög-

lichst vollkommnen Ausführbarkeit derselben ganz überzeugt seyn. Sie kann dies nicht anders als durch eine strenge Prüfung der möglichen Schwierigkeiten und der Mittel, dieselben aus dem Wege zu räumen. Je allgemeiner diese angestellt wird, und zwar nicht allein von Finanzbeamten, desto richtiger müssen die Resultate seyn, die am Ende aus der ganzen Verhandlung gezogen werden können.

§. 545.

Jeder Vorschlag zur Vermehrung des Staatsvermögens, sollte seiner Ausführbarkeit auch nicht das Geringste im Wege stehen, ist, bei aller Ergiebigkeit desselben, von der höchsten Gewalt als unrechtlich zu verwerfen, so bald er sich mit dem Staatszwecke nicht vereinigen läßt, und er auf Kosten der Zufriedenheit der Staatsbürger ausgeführt werden müßte.

*) Wie sehr übel dem Staate durch die sogenannten Projekt- und Plusmacher gerathen ist, davon überzeugen uns mehrere Beispiele der ältern und auch der neuesten Geschichte. Regenten, die also nur einigermaassen ihren Privatvortheil verstehen, und für die von allen Seiten sich äussernden großen Ereignisse der Zeit nicht ganz verschlossen sind, sollten diese Menschen, als ihre ärgsten Feinde, fliehen; so groß und einladend auch ihre Versprechungen seyn mögen.

§. 546.

Eben so hat auch die oberste Staatsgewalt die Pflicht und das Recht, die zweckdienlichsten Mittel und An-

Anstalten zu treffen, um dadurch sowohl die Haupt- als Unterbeamten in Finanzsachen zu nöthigen, daß sie in den einem jeden obliegenden Geschäften, mit der gewissenhaftesten Treue und Genauigkeit alle ihre übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen.

*) So schwer diese Pflicht ist und so mannichfaltige Schwierigkeiten der Ausführung derselben in den Weg gelegt werden, so unnachläßlich nothwendig ist sie; weil auch die kleinste Verschwendung und Veruntreuung der Staatsgelder, so bald sie öffentlich bekannt und nicht gehörig gestraft wird, oder gar ungestraft bleibt, das Publikum sehr leicht in der an sich irrigen Meinung bestärken kann: das Staatsvermögen diene nur dazu, damit eine Menge Menschen nach eigenem Belieben mit demselben schalten und walten und sich bequem ernähren können. Anderer schlimmen Folgen, die damit unmittelbar in Verbindung stehen, nicht zu gedenken.

§. 547.

Zur Erhaltung einer solchen pflichtmäßigen Amtsführung können a) genaue Dienstanweisungen (Instruktionen) dienlich seyn, und zwar solche, die nicht bloß allgemeine Pflichten, sondern einen ausführlichen Unterricht über die Geschäfte selbst, und die Art sie zu führen enthalten; eben so auch b) strenge und ununterbrochene Aufsicht der Obern, und c) verhältnißmäßige Erinnerungen, Strafen und Belohnungen; bei denen aber ebenfalls alle Willkühr verbannt seyn muß.

*) Uiber

*) Uiber Konduitenlisten, Sporteln, Accidenzien, Gratifikationen, Antheile von dem Ersparten (Tantieme) u. dgl.

§. 548.

Bei der Beobachtung dieser allgemeinen Grundsäze und der daraus noch weiter herzuleitenden besondern Regeln, kann die höchste Gewalt sicher darauf rechnen, daß in Absicht der ganzen Geschäftsführung und einzelner Theile der Staatswirthschaft, allmähliche, aber wirkliche Verbesserungen entstehen werden. Beseelt von dem reinen Geiste des Wohlwollens und des edelsten Patriotismus, wird sich alles gemeinschaftlich die Hände bieten und mit vereinigten Kräften danach streben, dem allgemeinen Ziele näher zu rücken.

IV. Kapitel.

Litteratur.

§. 549.

Unter der Menge von Schriften, welche besonders seit der lezten Hälfte dieses Jahrhunderts, theils über die ganze Staatswirthschaft, theils über einzelne Theile derselben erschienen sind, ist es sehr schwer, eine solche Auswahl zu treffen, als sie der zukünftige Kameral- und Finanzbeamte zu seiner Selbstbelehrung ver-

verlangen kann. Indessen darf man annehmen: daß er mehrere von den vorhandenen Werken kennen lernen muß, um 1) überhaupt mit dem ganzen Gange vertraut zu werden, den diese für das Wohl und Wehe so vieler Millionen wichtige Wissenschaft, vom Anfange ihres Entstehens, bis auf den gegenwärtigen Augenblick, nahm; daß ihm 2) besonders die Hauptgrundsäze bekannt seyn müssen, von denen man ausgieng, und in den meisten Staaten noch immer ausgeht, um so die daraus entstandenen Principien der neuern theoretischen und praktischen Staatswirthe gehörig würdigen und schäzen zu lernen; so hat man doch wenigstens einige feste Ansichten, unter die man, wenn auch nur einen kleinen, aber doch hinlänglichen Theil des Uiberflusses von staatswirthschaftlichen Schriften bringen kann.

§. 550.

Ohne auf die Verschiedenheiten weiter Rücksicht zu nehmen, worin sowohl das Wort als der Umfang der Staatswirthschaft von den meisten Schriftstellern genommen und bestimmt wird, indem diese von demjenigen, der die bisher vorgetragenen Grundsäze und Bestimmungen gefaßt hat, von selbst aufgefunden werden können, so lassen sich unter den vorhandenen Lehrbüchern in angegebener Hinsicht folgende empfehlen. Ausser den frühern Versuchen eines Gassers, Dithmars, Stissers, Zinkens u. s. w., die wenigstens

im

im Allgemeinen gekannt seyn müssen, gehören hieher:

J. H. G. v. Justi Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden, 2 Th. Leipzig 1755. gr. 8. verm. 1758 und 1764.

*) Der Verf. handelt im ersten Theile von der Erhaltung und Vermehrung des gesammten Staatsvermögens, und stellt Grundsäze auf, die theils die äusserliche und innerliche Sicherheit des Staats, theils den sittlichen Zustand seiner Bürger, die Justiz, den Reichthum des Landes, die Gewerbe und Wirthschaft der Einzelnen betreffen. Im zweiten Theile wird die eigentliche Finanzwissenschaft vorgetragen: von Domainen, Regalien, Kontributionen, Steuern ꝛc. Finanzoperationen; von der Verwaltung des Kameralwesens ꝛc. Das Buch selbst ist dem praktischen Staatswirth darum von Werth; weil es ihn besonders mit den noch immer geltenden Grundsäzen bekannt macht. In Verbindung damit stehen noch folgende Werke des nämlichen Verf. als:

— — — Abhandlung von den Steuern, Königsb. 1762. 8.

— — — System des Finanzwesens, Halle 1766. gr. 4.

— — — Oekonomische Schriften über Gegenstände der Stadt- und Landwirthschaft, 2 B. Berlin 1766. 67. gr. 8.

J. G. Darjes erste Gründe der Kameralwissenschaft, Jena 1768. gr. 8.

(J. F. v. Pfeiffers) Lehrbegriff der sämtl. ökonom. und Cameralwissenschaften, 4 B. in 8 Theil. nebst Anhang, Manheim 1764—79. 4.

Eben-

Ebenders. Grundsäze und Regeln der Staatswirthschaft, herausgegeben nach dem Tode des Verf. von J. N. Moser, Frankfurt und Leipzig (Mainz) 1791. 8.

Jos. L. Gosch Entwurf eines Plans zu einem vollständigen System der sämmtlichen einem Staatswirthe nothwendigen Wissenschaften, Kopenhagen 1787. 8.

*) Bloßer Entwurf eines zu weit angelegten Plans; — meist Rubriken — wenig haltbare Grundsäze und keine begründete Verbindung der doch verbunden seyn sollenden heterogenen Theile, — viel zu theuer für alles dieses, was keinen eigentlichen Nuzen gewährt, und die Wissenschaft nicht weiter bringt.

A. Niemanns Grundsäze der Staatswirthschaft, 1. Th. Altona u. Leipzig 1790. 8.

*) Vorzüglich brauchbar als Repertorium, und Statt einer Bibliographie zur Kenntniß der meisten Schriften über die hier aufgestellten Grundsäze.

J. H. Jung die Grundlehren der Staatswirthschaft; — auch unter dem Titel: System der Staatswirthschaft, 1. Th. Marburg 1792. gr. 8.

*) Staatswirthschaft hat der Verf. in der weitesten Bedeutung des Worts genommen: als die Gesezgebung zur Befriedigung der (physischen) Bedürfnisse des Besten aller Hausväter und des allgemeinen Besten, d. i. des ganzen Staats. — Aufklärung, Wissenschaften, Religion sind nur Hülfsmittel der Staatswirthschaft. Enthält ausser den allgemeinen Grundsäzen der Gewerbewissenschaften (Produktion, wozu die philosophische Naturgeschichte gezählt worden ist, Fabrikation, Handlung) auch eben so

die

die Regierungswissenschaften (Staatspolizei, Finanzwissenschaft, Nomocratie, Kameralwissenschaft: worunter der Verf. die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben versteht). — Ist übrigens in manchen einzelnen Theilen sehr brauchbar. — Allein die Grundprincipien lassen sich nicht vertheidigen; auch hat das Ganze keine Haltung.

Von gleichem Gehalte ist des nämlichen Verf. Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1789. 8.

F. L. Walther Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften, 4 Th. Gießen 1793—98. 8.

*) Der 1te Theil enthält, ausser der Einleitung, die reine Oekonomie, die Bergbaukunde und Landwissenschaft. Im 2ten wird die Forstwissenschaft abgehandelt. Im 3ten die Technologie; so wie im 4ten die Staatswirthschaft. Für den 5ten hat der Verf. die Handlungswissenschaft bestimmt. Nicht alle Theile haben einen gleichen Werth. Vorzüglich enthalten aber die beiden ersten die in denselben vorgetragenen Wissenschaften in einer sehr guten Ordnung. Auch sind in den meisten Fällen die neuesten Erfahrungen nicht ungenützt geblieben, sondern zweckmäßig angebracht worden.

C. Dan. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, 3. Theil, Leipzig 1798. gr. 8.

*) In diesem Theile, womit der Verf. das Werk noch nicht beschließt, befindet sich die Staatswirthschaftslehre in ihren zwei Hauptabtheilungen, nämlich der Kameral- und Finanzlehre. In der ersten werden die verschiedenen Kameralsysteme: als das Merkantil, das ökonomis-

stische oder physiokratische, endlich das (Smithsche) Oekonomie-Industriesystem weitläuftig entwickelt. In der zweiten werden eben so die verschiedenen Finanzsysteme dargestellt, als das System der negativen Beiträge (Domainen, Regalien, Monopolien), das System der positiven direkten Beiträge (Sporteln, Zölle, Contributionen und Steuern); der indirekten positiven Beiträge (Accise); das physiokratische und Smithsche Finanzsystem ꝛc. — Was der Verf. von seinem Eigenen dazu giebt, ist wenig. Doch gebührt ihm das Lob einer sehr genauen Darstellung, die bei allem Verdienste, was er sich dadurch erworben hat, durch das zu sehr Gedehnte, wozu denn auch die häufigen Wiederholungen gerechnet werden müssen, dennoch minder gefällt, als sie sonst bei einer andern Behandlung gewiß gefallen würde.

Die schon oben angeführten **Sonnenfels**, **Hase** und **Borowsky** (§. 251 und 252) müssen auch hier genennt werden.

§. 551.

Von den Sammlungen besonderer Abhandlungen von verschiedener Güte, über einzelne Gegenstände: sowohl der allgemeinen als besondern Staatswirthschaft, lassen sich folgende empfehlen:

Leipziger Sammlung von Land- und Stadtwirthschaft, Polizei-, Finanz- und Kameral-Wesen, 16 B. in 192 Stücken, Leipzig 1746—67. 8.

D. G. Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaft einschlagen, mit K. 16 Th. Halle 1755—65. gr. 8.

Eben-

Ebendeſſ. neue Sammlung, 8 Th. m. K. Bützow 1762—65. gr. 8.

Ebendeſſ. neue Kameralſchriften, 1—6. Th. m. K. Halle 1765—69. derſelben 7—12. Th. Leipzig 1767—68. gr. 8.

Berliniſche Sammlung zur Beförderung der Naturgeſchichte, Haushaltungskunſt, Kameralwiſſenſchaft ꝛc. 10 Bände, jeder in 6 Stücken, Berlin 1768—78. 8.

Sammlung auserleſener Schriften von Staats- und landwirthſchaftlichem Inhalte, 2 B. in 8 Stücken, Bern 1762—75. gr. 8.

Auserleſene Sammlung zum Vortheil der Staatswirthſchaft, Naturforſchung und des Feldbaues, 2 B. m. K. Baſel 1763—69. gr. 8.

Sammlung von Aufſäzen die Staatswirthſchaft betreffend, a. d. Franz. 2 Th. Liegniz 1776. gr. 8.

Phyſikaliſch-ökonomiſche Auszüge aus den neueſten und beſten Schriften, die zur Naturlehre, Haushaltungskunſt, Polizei, Kameral- und andern damit verwandten Wiſſenſchaften gehören ꝛc. 10 B. jeder in 4 St. Stuttgard 1758—70. 8.

Oekonomiſch-phyſikaliſche Abhandlungen, 20 Th. Leipzig 1751—63. 8.

G. S. Gruners Sammlung zum Vortheil der Staatswirthſchaft und des Feldbaues, 3 Th. Baſel 1763—75. 8.

Hannövriſche Beiträge zum Nuzen und Vergnügen von allerhand Sachen, deren Betrachtung dem gemeinen Weſen nöthig und nüzlich, 4 B. Hannover 1759—62. 4.

Hannövriſches Magazin u. ſ. w. Hannover 1764—98. 4.

Magazin der Regierungskunst, der Staats- und Landwirthschaft, 3 St. Leipzig 1775—79. gr. 8.

(J. Dan. Richters) Beiträge zur Finanzgelahrtheit überhaupt, vorzüglich in den Preussischen Staaten, 3 Jahrg. Leipzig 1779—88. 8.

E. L. M. Rathlefs Abhandlungen über Gegenstände der Polizei, Finanz und Oekonomie, aus sämtlichen Jahrg. des Hannövr. Magaz. 3 Bände, Hannover 1786—88. gr. 8.

J. Beckmanns Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizei und Kameralwissenschaft, 12 Theile, Göttingen 1779—91. gr. 8.

J. C. Schmols Aufsäze für Freunde der Kameralwissenschaften und Staatswirthschaft, Leipzig 1781. 8.

G. A. H. Bar. v. Lamotte's praktische Beiträge zur Kameralwissenschaft ꝛc. 4 Th. Leipzig 1782—84. Halle 1785—86. gr. 8.

Ebend. neue praktische Beiträge — Berlin 1789. gr. 8.

Ebend. kameralistische Abhandlungen, 2 Th. Berlin 1793. 94. gr. 8.

J. L. C. Löwens ökonomisch-kameralistische Schriften, 2 Th. Breslau 1788. 89. gr. 8.

Ebend. und Riems physikal. ökonom. Zeitung aufs Jahr 1784—85. 2 Jahrg. Breslau, 8.

— Briegers neuestes Magazin für Oekonomen und Kameralisten, I. B. 1—3. Liefr. II. B. 1. u. 2. Liefr. Berlin und Breslau 1795—97. gr. 8.

G. F. Wehrs ökonomische Aufsäze, 2te Aufl. Schwerin und Wismar 1794. gr. 8.

F. G.

F. G. Leonhardi's ökonomische Hefte, 1—13. B. Leipzig 1792—99. 8.

§. 552.

Zu den größern und kleinern Werken über Gewerbe, Handel, Nationalreichthum, Finanzen ꝛc. die sich besonders durch Scharfsinn und Gemeinnüzlichkeit auszeichnen, und von jedem praktischen Staatswirthe studiret und beherziget werden sollten, gehören vorzüglich:

James Steward's Inquiry into the Principles of political Oeconomy etc. London 1767. 2 Th. 4. Teutsch: Untersuchung der Grundsäze von der Staatswirthschaft, 5 B. in 7 Th. Tübingen 1769—72. gr. 8. Dasselbe 2 B. Hamburg 1770. gr. 4.

Ad. Smiths Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations, II. Vol. London 1775. 4. with additions and corrections 1784—86. Basil. 1791—92. Vol. IV. gr. 8. Teutsch: Untersuchung der Natur und Ursachen vom Nationalreichthum, a. d. Engl. (von Schiller) 2 Th. Leipz. 1776—78. von Garve mit sehr treflichen Anmerkungen, 1794. 8.

Ant. Genovesi Lezioni di commercio osia d'economia civile, Milano 1768. 4. Bassano 1769. 2 Th. 8. Teutsch: Grundsäze der bürgerlichen Oekonomie, übersezt von A. Witzmann, 2 Th. Leipzig 1772. gr. 8.

Meditazioni sulla Economia politica del Conte *di Veri*, Milano 1772. 7te Ausgabe 1782. Teutsch: Betrachtungen über die Staatswirthschaft, Dresden 1774. 8.

L. W. v. Grießheim's Beiträge zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten, 2 B. Zittau 1766—67. 8.

J. W. von der Lith politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern, Ulm 1766. 8.

P. P. Gudens Polizei der Industrie, oder Abhandlung von den Mitteln, den Fleiß der Einwohner zu ermuntern, Braunschweig 1767. 8.

C. F. Hugo Abhandlung aus dem Finanzwesen, Berlin 1774. 8.

v. Mauvillon Sammlung von Aufsäzen über Gegenstände der Staatskunst, Staatswirthschaft, 2 Th. Leipzig 1776. 77. 8.

J. A. Philippi Briefe über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft u. s. w. Berlin 1770. 8.

Just. Mösers patriotische Phantasien, 3 Th. Berlin 1775—78. 8.

J. G. Büsch Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, 3 Th. Hamb. und Kiel 1780—84. 8.

J. J. Cella's freimüthige Aufsäze, 3 B. Ansbach 1784—86.

A. Hennigs über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes, Kopenhagen 1785. gr. 8.

Dissertation sur la veritable Richesse des Etats, la Balance du Commerce et celle du Pouvoir, par Mr. *de Herzberg*, à Berlin 1786. gr. 8. Teutsch 1786. Ebend. sämmtliche academ. Reden und Abhandlungen, Berlin 1789 u. 92. 8.

Tyge Rothe Gedanken in Anleitung der Rede des Pr. Staatsministers von Herzberg, Kopenhagen 1787. 8.

K. H.

K. H. Thalbitzer's vier kurze Abhandlungen 1) über Industrie und Manufakturen, 2) über Handlung und Reichthum, 3) über Münz- und Wechselcours, 4) über Interessen und Luxus, Kopenhagen und Hamburg 1785. 8.

Friedrich *II.* ökonom. politisches Finanzsystem, Berlin 1789. 8.

M. Ehlers Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde in staatswirthschaftlichen Aufsätzen, 2 Th. Kiel und Hamburg 1786. 87.

Geist der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung oder Reflexionen über den Ursprung, Natur und Verwaltung der Nationalreichthümer, a. d. Franz. Giessen 1790. 8.

Grundsätze der politischen Oekonomie, a. d. Franz. von Herrenschwand, Halle 1794. 8.

Patriotische Phantasien eines Kameralisten, Berlin 1790. gr. 8.

Elemens des Finances par Mr. *Vernier*, Paris 1790. 8.

Uiber die ächten oder unächten Quellen der Finanzen, und die zweckmäßigste Einrichtung der Auflagen und Lasten (S. Schedels allgem. Journ. f. d. Handlung, II. B. 6. Heft.)

G. Gf. Strelin Vorschlag zu einer Universalauflage, Statt aller bisherigen Particularauflagen, Nördlingen 1790. 8.

Uiber die Vortheile und Nachtheile, welche einem Staat durch einen völlig freien und unbeschränkten Handel erwachsen rc. (S. Schedel über Gegenstände der Staatswirthschaft und Handlung, 1. St.)

J. A. Ortloff's staatswissenschaftliche Abhandlung über die Frage: durch welche Mittel könnten unsere Handwer-

ker dazu gebracht werden, daß sie diejenigen Verbesserungen ihrer Gewerbe nüzen, deren Zuverläßigkeit durch die Erfahrung, oder auch durch andere Gründe erwiesen sind? Erlangen 1799.

Uiber das physiokratische System siehe:

Chr. W. v. Dohm kurze Vorstellung des physiokratischen Systems, nebst einigen Erinnerungen über dasselbe, Leipzig 1778. 4.

G. A. Will's Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Litteratur, Inhalt und Werth, Nürnberg 1782. gr. 8.

Zweites Hauptstück.

Besondere Staatswirthschaftslehre.

Erster Theil.

Gewerbskunde.

Erstes Buch.

Von der unmittelbaren Erwerbung.

Erster Abschnitt.

Von der Landwirthschaft.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Landwirthschaftskunde.

§. 553.

In der besondern Staatswirthschaftslehre werden diejenigen Regeln und Grundsäze, welche in der allgemeinen aufgestellt worden sind, weiter ausgeführt, und zuerst auf die in den Staaten meistens befindlichen Hauptgewerbe angewendet. Der erste Theil derselben ist

also die Gewerbskunde (§. 460). Welche Lehren und Grundsäze darin vorgetragen werden, ist schon oben (§. 462) im Allgemeinen gezeigt worden. Je mehr aber diese Erfahrungssäze von allem Schwankenden und Ungewissen gereiniget werden; je mehr sie auf gegebene Umstände allemal und sicher passen, folglich den Beweis ihrer Wahrheit und Untrüglichkeit in sich selbst haben; desto vollkommner und gründlicher muß die Theorie der Gewerbskunde werden.

§. 554.

Alle diese Erwerbungsarten lassen sich aber auch, wegen des gleichen von allen Erwerbern beabsichtigten Zwecks (§. 484), auf das genaueste mit einander verbinden; so daß die Regeln, welche bei denselben befolgt werden, nicht nur auf allgemeine Säze zurück geführt, sondern auch so systematisch geordnet werden können, daß sie ein wissenschaftliches Ganzes ausmachen. Betrachtet man aber die Objekte der Erwerbung näher; so ist sowohl in der Natur und Organisation derselben, als in der Art, wie sie gewonnen werden, und den Anstalten, welche zu der Hervorbringung, Zugutemachung, weitern Verarbeitung und Vertauschung eines jeden nothwendig sind, die größte Verschiedenheit. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßiger, jede Erwerbungsart entweder als für sich bestehend und einzeln zu behandeln, oder doch nur diejenigen in ein gleiches wissenschaftliches Gewand zu

hüllen,

hüllen, die ihrer Natur nach schon enge mit einander verbunden sind.

*) Aus dem von Allen beabsichtigten Zweck selbst ergiebt sich, daß er nur speciell und einem höhern untergeordnet ist, nämlich: Befriedigung gemeinschaftlicher Bedürfnisse, oder Hervorbringung der Mittel zur Sicherung und Beförderung desjenigen Zwecks, der allen Menschen eigenthümlich ist, und weshalb sie sich in Staatsgesellschaften begeben haben.

§. 555.

Die **Landwirthschaftskunde**, als der systematisch geordnete Inbegriff aller Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen und vortheilhaften Gewinnung, Erhaltung, Vermehrung und Benuzung derjenigen nuzbaren Pflanzen und Hausthiere, die für die unmittelbare und mittelbare Subsistenz der Menschen, theils durch die Natur selbst, theils durch angewandte menschliche und thierische Kräfte hervorgebracht werden, läßt sich bequem in zwei Hauptabschnitten abhandeln. Der 1) enthält die **landwirthschaftliche Haushaltungskunde**: oder diejenigen allgemeinen Regeln, welche bei der Einrichtung eines Landguts, zur Erreichung des angegebenen Zwecks, beobachtet und befolgt werden müssen.

*) Der einmal angenommene Name Landwirthschaft, zur besondern Bezeichnung desjenigen ländlichen Gewerbes, welches sich mit den angegebenen Gegenständen beschäftiget,

get, paßt nicht ganz; weil mit demselben auch die Forstwirthschaft und der Bergbau, als ähnliche Gewerbe, die auf dem Lande getrieben werden, und zwar mit dem nämlichen Rechte bezeichnet werden können.

**) Der Theoretiker denkt sich zur Vervollkommnung seiner Wissenschaft und um alle Regeln, welche die Erfahrung zur Hervorbringung der nuzbaren Pflanzen ꝛc. aufstellt, anbringen und ordnen zu können, ein solches Landgut, wo alle die verschiedenen Gegenstände der Landwirthschaft, die nicht immer bei einander zu seyn pflegen, als verbunden existiren.

§. 556.

In dem 2) Theile, als der landwirthschaftlichen Produktionskunde, werden die verschiedenen Kulturarten der nuzbaren Pflanzen u. s. w. vorgetragen, dabei aber zugleich auf die Verbesserungsmittel Rücksicht genommen, die theils schon erfunden sind, und mehr oder weniger gebraucht werden; theils noch erfunden werden müssen, um den beabsichtigten Zweck ganz zu erreichen. Endlich wird auch in derselben gezeigt, wie die gewonnenen Produkte am besten benüzt werden können. Diese Produktionskunde läßt sich, nach der Natur und Wichtigkeit der in derselben zu betrachtenden Gegenstände, in folgende Unterabschnitte theilen: a) in die Ackerwirthschafts. b) Viehwirthschafts. c) Wiesen- und Weidewirthschafts. d) Gartenwirthschaftskunde.

§. 557.

§. 557.

Die Gegenstände, welche der Landwirth zunächst für sein Bedürfniß, dann auch für Andere gewinnen, erhalten, vermehren ꝛc. soll, sind a) Produkte des Pflanzenreichs, als alle nuzbaren Arten von Getreide, Futterkräuter, Handels, und Gartengewächse; b) Produkte des Thierreichs, und zwar theils Lastthiere, theils Nuzthiere.

§. 558.

Größere Werke in einer gewissen systematischen Ordnung und kürzer abgefaßte Lehrbücher über die Landwirthschaftskunde überhaupt, die mit Nuzen gebraucht werden können, sind folgende:

J. B. von Rohr's vollständiges Hauswirthschaftsbuch, Leipzig 1751. 4.

J. G. von Eckhards Experimentalökonomie, oder Anleitung zur Haushaltungskunst, Jena 1754. 4. 2te und neueste mit Anmerk. von L. J. D. Suckow vermehrte Auflage, Leipzig 1782. gr. 8.

J. G. Leopolds Einleitung zur Landwirthschaft, 5 Th. m. K. Berlin 1759. 4.

(R. F. von Benekendorf) Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft, aus der Theorie und Erfahrung, VIII. Bände von 1770—90. gr. 8. Ebend. Neue Beiträge, I. B. 1—5. St. 1790. Ebend. Gesezbuch der Natur für den wirthschaftenden Landmann, oder allgemeine

meine sowohl theoretische als praktische Grundsäze der deutschen Landwirthschaft ꝛc. III. B. Halle 1786—87. gr. 8.

Ebend. kleine ökonom. Schriften, II. B. Küstrin 1784. 87. 8.

(C. F. Germershausen) Hausvater in systematischer Ordnung, V. Bände, Leipzig 1783—86. gr. 8.

G. Stumpfs Nachrichten und Bemerkungen über die Landwirthschaft Böhmens, II. Th. Prag 1787. gr. 8.

J. Riems monatliche praktisch-ökonomische Encyklopädie für Deutsche, oder zusammenhängender Lehrbegriff der gemeinnüzigsten praktischen Wirthschaftsökonomie für Landwirthe und Wirthinnen im Großen und Kleinen und für alle Gegenden, die Nuzen daraus schöpfen wollen ꝛc. III. B. Leipzig 1786—89. 8.

J. F. Mayer das Ganze der Landwirthschaft, II. Th. Nürnberg 1788. 8.

Landwirthschaftliches Magazin, herausgegeben von G. S. Mundt, II. Jahrg. Leipzig 1788—90.

Briefwechsel, die Landwirthschaft, insbesondere die Meklenburgische betreffend. Nebst einigen vom Herausgeber beigefügten Anmerkungen zur Prüfung verschiedener in meisten ökonomischen Schriften vorgetragenen Lehrsäzen, von E. F. E(ngel), III. Th. Schwerin 1787. 88. 8.

B. Seb. Nau's Anleitung zur deutschen Landwirthschaft, Mainz 1788. 8.

J. Beckmann's Grundsäze der teutschen Landwirthschaft, 4te Aufl. Göttingen 1790. 8.

J. L.

J. L. G. Leopold's Handbuch der gesammten Landwirthschaft, 2 Th. (dem noch ein 3ter folgen wird), Schnepfenthal 1795. 98. 8.

Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft und ihrer neuern praktischen und theoretischen Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommnung der teutschen Landwirthschaft ꝛc. von Albr. Thaer, Hannover 1798. 8.

I. Kapitel.

Von der landwirthschaftlichen Haushaltungskunde.

§. 559.

Die landwirthschaftliche Haushaltungskunde handelt, dem angegebenen Begriffe zu Folge (§. 555), im Allgemeinen 1) von allen denjenigen nuzbaren Gegenständen, welche bei dem angenommenen Ideale eines ganz vollkommnen Landguts als wirklich befindlich gedacht werden; eben so 2) von den Mitteln und Kräften, die in Absicht derselben angewendet werden müssen, wenn der Landwirth sein Ziel (§. 484) erreichen will. Diese allgemeine Kenntniß muß den besondern vorhergehen, wenn diese den höchst möglichsten Nuzen gewähren sollen.

§. 560.

Unter den nuzbaren bei einem Landgute befindlichen Gegenständen, worauf der Landwirth besonders

sein

sein Augenmerk zu richten, und von welchen er sich zuerst eine allgemeine Kenntniß zu verschaffen hat, gehören a) die Aecker. Von diesen muß er wissen, wie viel ein jeder, nach seiner Größe, natürlichen Beschaffenheit und Güte, von einer jeden Getreideart an Einfall nöthig hat, um dagegen den möglichst größten Ertrag zu geben; wenn anders alles dem gewöhnlichen Gange der Natur nach geht. Ob die Aecker in drei oder mehrere Klassen (gutes, mittel und schlechtes Land) eingetheilt werden müssen, hängt von ihrer innern Güte und andern lokalen Umständen ab.

*) Von Vermessung der Felder. — Verschiedenheit der Längen- und Flächenmaasse. — Saal- und Lagerbücher. — Eintheilungen der Aecker ꝛc. S. Joh. Tob. Mayer's gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie, I—III. Th. 2te Aufl. Göttingen 1792—95. IV. Th. Erlangen 1794. 8. J. Bapt. Roppelt's praktischer Entwurf eines zu errichtenden Urbariums, Saal- oder Lagerbuchs ꝛc. Nürnberg 1793. Fol. J. W. Christiani Lehre von der geometrischen und ökonomischen Vertheilung der Felder, Göttingen 1793. 8. Chr. Albr. Döderleins physisch-geometr. Beweis, daß ein Acker auf einer Anhöhe mehr ertrage (Hannöv. Magazin 1751. 66. St.) G. F. Unzers Anmerk. über diesen Beweis (daf. 71. St.) Berliner Monatsschrift Junius 1793. S. 563.

§. 561.

Der Landwirth muß aber nicht allein auf die physische Beschaffenheit seiner Felder Rücksicht nehmen; sondern auch darauf: wie weit er den Ertrag derselben durch Fleiß und Sorgfalt zu erhöhen im Stande ist. Bloßes umackern und vorbereiten der Aecker zur natürlichen Begattung ist dazu nicht hinlänglich, sondern er muß denselben auch den nöthigen Dünger verschaffen. Um dieses zu können, muß er b) ein richtiges Verhältniß zwischen seinem Viehstande und seinen Feldern auszumitteln suchen, und danach ebenfalls diese in gewisse Klassen eintheilen.

*) G. C. W. S. Schumachers Verhältnisse der Viehzucht zum Ackerbau, Berlin 1774. 8. G. C. A. Rückert der Feldbau chemisch untersucht, (III. Th. Erlangen 1789. 90) im I. Th. S. 174. 180. 309. und II. Th. S. 209. 212. C. G. *Rössigs* de justa et maxime proficua inter agriculturam et rem pecuariam ratione. (In Actis Iabl. T. V.) J. Graf v. Auersberg von dem Verhältnisse der Viehzucht zum Ackerbau, München 1783. 4. J. P. Grüsons Anwendung der Analysis auf eine ökonomische Aufgabe von dem Verhältniß der Aecker, Wiesen und Viehzucht gegen einander, Stendal 1789. 8. L. H. H. v. Engels Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Ackerbau und Viehstande, Freiberg 1791. Albr. Thaer Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft ꝛc. Hannover 1798. 8.

§. 562.

So wie die Verbesserung des Grund und Bodens vorzüglich auf der Viehzucht beruht; eben so hängt diese c) von der Menge und Güte der vorhandenen Wiesen und Weiden ab. Auf die Ersten muß der Landwirth besonders sein Augenmerk richten, und nicht bloß eine hinlängliche Menge Heu für seinen Viehstand zu gewinnen suchen, sondern auch zum Verkauf, wenn anders seine specielle Lage diesen begünstigt; weil nur durch das Lezte der Ertrag seines Guts eigentlich vermehrt wird. Beide nuzbaren Gegenstände müssen übrigens gehörig gewürdiget, und in ein richtiges Verhältniß zu den Aeckern gebracht werden. d) Heiden und unangebaute Pläze des Landguts sind nur dann in Anschlag zu bringen, wenn keine unüberwindliche Hindernisse die Urbarmachung derselben unräthlich machen.

*) S. Schlesische ökonomische Sammlung, III. B. S. 249. Sind Wiesen oder Getreidefelder nuzbarer? Oekonom. Nachrichten, IV. S. 627. und V. S. 277. Vermessung und Schäzung der Wiesen. S. J. T. Mayer a. a. O. Wechselwirthschaft (Koppelwirthschaft oder Ackerumsaz). S. J. Beckmann in seinen Grundsäzen §. 108, wo man die nöthige Litteratur finden wird. Urbarmachung. Ebendas. §. 21—27.

§. 563.

§. 563.

Auch die bei einem Landgute befindlichen e) Obst- und andere Gärten müssen in Anschlag gebracht werden. Ihr baarer Ertrag besteht in dem Rest der erzielten Produkte, welcher nach der Befriedigung der Hausbedürfnisse übrig bleibt. Dieser Ertrag muß nach der Verschiedenheit und äussern Lage des Landguts bestimmt, und so gewiß als möglich gemacht werden. Er läßt sich wie der, von allen übrigen nuzbaren Gegenständen, erhöhen, wenn der Landwirth, ausser seinem Gewerbe, auch die Bedürfnisse seiner Gegend vollständig kennt, und diese für sich zu nüzen versteht.

*) Noch andere nuzbare Gegenstände des landwirthschaftlichen Gewerbes sind: Waldungen, (von denen in der Forstwirthschaft geredet wird,) und verschiedene Anstalten, die, wenn der Landwirth sie zu treffen berechtigt ist, den Ertrag seines Guts um vieles erhöhen, als Brauereien und Brandtweinbrennereien, Mühlen u. s. w.

§. 564.

Nach der Menge und Güte dieser nuzbaren Gegenstände ist der Ertrag und Werth eines Guts zu bestimmen, wenn sowohl die nothwendigen als nüzlichen Ausgaben ꝛc., die der Landwirth zu machen verpflichtet ist, von den Einnahmen gehörig abgezogen werden. Die Ausgaben selbst mögen in Naturalien bestehen oder wirkliche Geldausgaben seyn, ihre Sum-

me macht eine Hauptrubrik bei dem Anschlage eines Landguts aus.

§. 563.

Was die Personen betrift, welche bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe vorzukommen pflegen: so sind es entweder solche, welche die Direktion bei demselben haben (Wirth, Wirthin); oder sie gehören zu der Klasse der Dienenden (männliches und weibliches Gesinde, Fröhner (Frohnbauern), Tagelöhner ꝛc.). Der Landwirth besorgt ferner, unterstüzt von den ihm untergeordneten Personen, entweder 1) die ganze Wirthschaft selbst (Selbstverwaltung); oder überträgt 2) die Verwaltung einem andern tauglichen Manne, und zwar so: daß ihm dieser nicht nur von seiner Verwaltung die genaueste Rechenschaft ablegen, sondern auch eine gewisse, nach dem Ertrage des Guts festgesezte Summe jährlich und gewiß abliefern, oder das Fehlende aus seinem eigenen Vermögen ersezen muß (Gewährsverwaltung); oder er schließt 3) sich und seine Nachkommen entweder auf immer, oder nur auf einen gewissen Zeitraum von dem Besize und der Bewirthschaftung seines Guts aus, indem er dasselbe einem Dritten gegen ein gewisses Quantum, was gleich Anfangs baar erlegt wird, und gegen eine jährliche beständige, oder nach Umständen zu verändernde Abgabe (Kanon) zum Gebrauche überläßt (Erbpacht); oder er übergiebt das Gut einem Andern 4) auf eine bestimmte

stimmte Zeit, gegen ein gewisses jährliches Pachtgeld; so daß er Eigenthümer bleibt, und ihm über jede wesentliche Veränderung des Guts Rechenschaft gegeben werden muß (Zeitpacht). Jede Art der Benuzung hat ihre Vortheile und Nachtheile.

*) (O. v. Münchhausen der Hausvater, VI. Th. m. K. Hannover 1764—75. gr. 8. Der Hausvater (von Gersmershausen), V. B. Leipzig 1783—86. gr. 8. Oekonomische Briefe über entdeckte Betrügereien der Verwalter (von F. G. Leonhardi), II. Th. Leipzig 1787. 88. 8. (I. B. 2te Aufl. 1788.) Schlesisch ökonomische Sammlungen, III. S. 359—445. J. B. v. Rohrs vollständiges Haushaltungsrecht (II. Th. Leipzig 1738. 4.) Th. I. B. I. S. 158. hat die Erbpacht vertheidigt. G. Schrebers Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, Leipzig 1754. 4. S. 1. Absch. §. 11. Not. o. S. 29. Anhang S. 111. v. Benigsen ökonomisch-juristische Abhandlung vom Anschlag der Güter, Leipzig 1771. 8. Ebend. vom Pacht und Verpacht der Güter, Leipzig 1771. 8. Juristisch-ökonomische Grundsäze vom Generalverpacht der Domainen in Preuß. Staaten, Berlin 1785. 8. Von der Zeitpacht ist die Quotenpacht verschieden. S. H. Jungs Kameralpraxis S. 181. 184.

§. 566.

Die allgemeinen Eigenschaften, welche man bei landwirthschaftlichen Gebäuden verlangen kann,

sind Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit. Dann muß aber auch jedes Gebäude ins Besondere, eine seiner Bestimmung gemäße Stelle erhalten, und nach dem besonders beabsichtigten Zweck bequem eingerichtet seyn. Eine weitere Forderung, die man an alle Wirthschaftsgebäude macht, ist: daß sie planmäßig mit einander verbunden werden. Die vorzüglichsten unter denselben sind: a) das Wohnhaus für den Landwirth und das Gesinde (Beamte, Pächter); b) Vorrathsgebäude (Scheuern (Stadel), Fruchtböden ꝛc.); c) Stallungen für das Nuz- und Zugvieh; d) Brau- Backu. Waschhäuser, Brandteweinbrennereien u. dgl.

*) Von allen diesen Gebäuden muß gezeigt werden, auf welche Weise unter gegebenen Umständen sie am vortheilhaftesten für den Landwirth anzulegen und einzurichten sind. S. Ch. Fr. Refersteins Anfangsgründe der bürgerlichen Baukunst, m. K. Leipzig 1776. gr. 8. J. C. Huths Unterricht zu Bauanschlägen, II. Th. Halberstadt 1777. Fol. Ebend. Unterricht zu Zeichnung und Anlegung der Wohn- u. Landwirthschaftsgebäude, Halle 1787. 4. W. Pastorfs Anleitung, sogleich aus der gegebenen Grösse des Ackerlandes, der Wiesen ꝛc. die Größe der nöthigen Gebäude zu bestimmen, Berlin 1791. 8. G. H. Borbeck's Entwurf einer Anweisung zur Landbaukunst nach ökonom. Grundsäzen, 2te Aufl. II. Th. Göttingen 1792. gr. 8. D. Gilly Handbuch der Landbaukunst, II. B. m. K. Berlin 1797. 98. gr. 4.

II. Kapitel.

Von der landwirthschaftlichen Produktionskunde.

A) Ackerwirthschaft.

§. 567.

Bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe macht die Ackerwirthschaft den vorzüglichsten Theil aus. Man versteht darunter den Inbegriff aller der aus der Erfahrung hergenommenen und bewährt befundenen Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Bearbeitung und Benuzung, der bei einem Landgute befindlichen Aecker. Diese kann nur Statt finden, wenn der Landwirth sich 1) eine genaue und vollständige Kenntniß von der Natur und Beschaffenheit des Bodens und der äussern Lage seiner Felder verschafft; nach diesen 2) die nuzbaren Gewächse bestimmt, die er, seinem lezten Zwecke gemäß, auf denselben erzielen kann; und darauf 3) seinen ganzen Wirthschaftsplan gründet.

*) S. *du Hamel du Monceau* Abhandlung vom Ackerbau, m. K. Dresden 1752. Anweisung zum Ackerbau und der Viehzucht, Breslau 1764. 4. Tulls Abhandlung von dem Ackerbau, m. K. Dresden 1752. 8. J. Mortimers ganze Wissenschaft des Feld- und Ackerbaus, Braunschweig 1753. 4. C. Reichards Einleitung in den Garten- und Ackerbau, II. B. Erfurt 1759. 8. J. Mills vollständiger Lehrbegriff von der prakt. Feldwirthschaft, V. B. m. K. a. d. Engl.

Engl. Leipzig 1764—67. gr. 8. P. E. Lüders ökonom. Unterredungen über die Verbesserung des Ackerbaus, Flensburg 1772. 8. F. Home Grundsäze des Ackerbaus und des Wachsthums der Pflanzen, m. Anmerk. v. J. C. Wöllner, Berlin 1779. gr. 8. G. Jordyce Anfangsgründe des Ackerbaus und Wachsthums der Pflanzen, Wien 1778. 8. J. B. Fabroni Versuch vom Ackerbau, übers. und mit Anmerk. von J. R. Forster, Berlin 1782. gr. 8. Geprüfte und auf Erfahrung gegründete ökonom. Abhandlungen vom Acker- und Wiesenbau ꝛc. von Chr. v. Hartmann, Nürnberg 1786. 8. Fr. L. Walther vom Feld- und Ackerbau für Gutsbesizer, Kameralisten ꝛc. Bayreuth 1788. 8. J. C. O. Leo landwirthschaftl. Briefe zur Aufnahme der besten und neuesten Feldbauart, Leipzig 1787. gr. 8. G. C. A. Rückert a. a. O. Beiträge zur Verbesserung der Landwirthschaft durch alle ihre Theile, 1. Jahrg. vom Erdreich, 4. Quart. Prag 1796. 8. Vollständiger Unterricht über die vorzüglichsten Feldpflanzen, deren Geschichte, Gattungen, Anbau, Wuchs, Prag 1796. 8. J. C. Fischer's Preisschrift über die Frage: welches sind die rechten und allezeit geltenden Regeln, die bei Einrichtung der Circulation des Ackerbaus, der Koppelwirthschaft in Acht zu nehmen sind? Hannover 1797. 8.

§. 568.

Zu einer genauen und hinlänglichen Kenntniß der Güte der verschiedenen Erdarten gelangt man, a) auf dem Wege der einfachen Beobachtung, und zwar

aa) mit

aa) mit Hülfe der Sinne, bb) der Erfahrung; b) durch künstliche Untersuchung (mechanische und chemische). Alle einfachen Erden (Kiesel-, Kalk-, Thon-, Bitter- und Schwererde) taugen als solche für den Pflanzenbau nicht, sondern sie müssen gemischt seyn, wenn sie dieses sollen. Besteht die Mischung zugleich mit aus verweseten animalischen und vegetabilischen Stoffen, so nennt man eine solche Erde **Stauberde.** Welches die beste gemischte Erdart für alle Pflanzen sey, läßt sich durchaus nicht bestimmt angegeben; weil jede Gattung von Pflanzen ihre eigene Mischung und ein anderes Verhältniß von Erdarten zum Gedeihen verlangt.

*) Anwendung der Chemie auf den Feldbau. S. Munds landwirthschaftl. Magazin 88. 4Q.

§. 569.

Die Pflanzen wachsen, indem der Nahrungssaft, den sie durch ihre feinern Wurzeln aus dem Erdboden, oder aus dem Wasser ziehen, in welchem mehr oder weniger salzichte, brennbare und erdichte Theile aufgelöset sind, in die Höhe steigt und nach und nach sich ansezt. Wasser und Kohlensäure (Luftsäure, fixe Luft), als die wichtigsten Stücke zur Ernährung derselben, ziehen sie auch aus der Atmosphäre vermittelst ihrer Blätter an sich. Im Sonnenscheine und bei heiterer Atmosphäre geben sie Sauerstoffgas (dephlogistisirte, Lebens- Feuerluft) von sich, und im Schatten und des Nachts kohlensaures Gas.

*) I. G. *Wallerii* diſſ. Agriculturae fundamenta chemica, Upſal. 1761. 4. überſ. Chemiſche Grundſäze des Ackerbaus, von J. G. Krünitz, Berlin 1764. 8. F. Home a. a. O. I. *Ingenhousz* Experiments upon vegetables, London 1779. 8. Teutſch, Leipzig 1780. 8. *I. Sennebier* memoires ſur l'influence de la lumiére ſolaire pour modifier les êtres des trois regnes de la nature, et ſur tout ceux du regne vegetal, III. Tom. Genev. 1782. 8. Ebend. Recherche ſur l'influence de la lumiere ſolaire pour metamorphoſer l'air fixe en air pur par la vegetation, Genev. 1783. 8. Greens Journal der Phyſik 1791. III. S. 10. Fr. Alex. von Humboldt Aphorismen zur chemiſchen Phyſiologie der Pflanzen, a. d. Lat. überſ. von G. Fiſcher, mit Zuſ. von Hedewig u. einer Vorr. von Ludwig, Berlin 1794. 8. G. F. Hildebrandt's Anfangsgr. der Chemie (III. B. Erlangen 1794. gr. 8.) im III. B. §. 2648 u. ff.

§. 570.

Ein Feld, worauf die meiſten zur Nahrung dienenden Pflanzen am beſten gerathen, beſteht, der Erfahrung nach, aus einer Miſchung von Kalk, Thon, Sand, Bitter- und eiſenhaltiger Erde. Nur das richtige Verhältniß dieſer Erdarten zu einander, beſtimmt ein für den größten Theil der Gewächſe fruchtbares Feld. Das Fehlende muß alſo erſezt, und das Uiberflüſſige hinweggeſchaft werden. Das Erſte geſchieht a) durch Hinzuſetzung der fehlenden Erdarten und b) durch Düngmittel. Das Lezte aber am leichteſten und wohlfeil-

feilsten, durch Gewächse, welche die in gar zu grosser Menge vorhandene Erdart als Nahrung zu sich nehmen.

§. 571.

Um eine richtige Mischung der Erdarten vornehmen zu können, muß man ihre Bestandtheile an sich, und ihre Wirkung in der Mischung genau kennen. aa) Der Kalk ist eine der wichtigsten und für die meisten Gewächse unentbehrliche Erdart. bb) Der Mergel (Kalk, Thon, gipsichter, Sandmergel, auch zum Theil mit Bittererde verbunden,) verschaffen dem leichten Felde die nöthige Schwere, und mehrere Anziehungspunkte; er trocknet aber auf der andern Seite, wegen seiner laugenhaften kalkartigen Eigenschaften, das Feld zu sehr aus, und erschöpft es. Eben so bindet cc) die Thonerde, (Alaunerde) mit ihren verschiedenen Abarten, das leichte Land, und macht, daß die aus der Luft eingesogenen Nahrungsmittel nicht so leicht wieder verfliegen; schadet aber auch eben dadurch wieder, wenn sie in zu großer Menge vorhanden ist. Umgekehrt giebt dd) der **Sand** dem schweren Thonfelde Lockerheit, und dem kalten Erdreich eine grössere Wärme. ee) **Gips** (mit Vitriolsäure gesättigte Kalkerde) als ein Körper der auflösbarer ist, als irgend eine andere Erdart, dient besonders denjenigen Pflanzen zur Nahrung, die vitriolichte Salze, Kalk, auch Gips selbst, als Bestandtheile, enthalten; allen übrigen Pflanzen schadet er, wie auch jeder übermäßige Gebrauch desselben.

*) Mills

*) Mills Feldwirthschaft I. S. 65. Leipziger Samml. XII. S. 40. C. A. Rückert a. a. O. im I. Th. v. Justi ökonom. Schriften I. S. 319. 370. Andrae Abhandlung über eine beträchtliche Anzahl Erdarten für den Landwirth, Hannover 1769. gr. 8. Anweisung für den Landmann, Steinkohlen, Torf, Mergel und Gips zu entdecken, Wiesen zu verbessern ꝛc. Leipzig 1789. 8. Allgemeine Haushaltung und Landwissenschaft I. S. 370. J. F. Mayer die Lehre vom Gips als einen vorzüglich guten Dung zu allen Erdgewächsen, 2te Aufl. Ansbach 1769. 4. Ebend. Beiträge und Abhandl. I. S. 261. Ebend. Vertheidigung des Gipses ꝛc. Frankf. a. M. 1771. 8. — Salzasche; Pottasche; Salpetersiederasche; Steinkohlen u. s. w.

§. 572.

Unter Dünger, im eigentlichen Sinne, werden in der Landwirthschaft alle diejenigen in Fäulung übergegangenen Substanzen von Thieren und Pflanzen verstanden, welche ausser den erdichten, auch ähnliche salzichte und wässerichte Theile in einer natürlichen Mischung enthalten, so, daß sie eben darum besonders tauglich sind, den Pflanzen die gehörige Nahrung zu geben. Vom Dünger unterscheiden manche noch den Mist, oder den Auswurf von den Thieren, die auf dem Landgut gehalten werden. Nicht jeder Dünger oder Mist ist gleich gut, so daß man jeden ohne Unterschied und weitere Auswahl gebrauchen könnte; sondern man muß bei demselben, theils auf die innern Bestandtheile, woraus

aus er besteht, theils auf den Boden sehen, worauf man ihn bringen, und auf die Gewächse, die man bauen will. Die vorzüglichsten Arten sind der Rind-, Schaf- und Pferdemist.

*) Düngung? — grüne Düngung? — hitziger, kalter Dünger — Zubereitung des Mistes — Gülle? — Nicht alle Stoffe sind gleich gut zum Dünger. Mehr Aufmerksamkeit verdienen folgende: als, kalkartige und thonichte Abgänge, Bauschutt, Backofenerde, Lehmenwände; ausgelaugte Asche; zermalmter Mergel, gepochte Back- und Ziegelsteine, Holzerde, Spreu, Stubenkehricht, gestoßene Knochen, Abfall aus den Gerbereien; Sägespäne und Gerberloh in vollkommner Fäulung, Plaggen vom Waldboden, Angern ꝛc. Torf-, Moor- und Schlammerde gehörig zubereitet u. s. w. S. J. C. D. Schrebers allgemeine Gründe der Düngung, in D. G. Schrebers Sammlung IV. S. 376. (Halle 1759.) J. G. Wallerius von Verbesserung der Aecker, a. d. Latein. in Schrebers Sammlung XIII. S. 228. Anleitung zur Zubereitung, Sammlung und Vermehrung des Dunges beim Vieh, Zürch 1769. gr. 8. J. A. Scopoli Preisschrift über die Ursachen des Mangels an Dünger, Wien 1771. 8. E. J. Gemberly prakt. Abhandl. von Verbesserung und Vermehrung des Dunges, Wien 1778. 8. v. Justi ökonom. Schriften I. S. 370. v. Benekendorf Abhandlung von richtiger Bedüngung der Felder, herausgegeben von Germershausen,

hausen, Berlin 1791. 8. C. A. Rückert a. a. O. G. H. Piepenbring über das Düngesalz ꝛc. Leipzig 1795. gr. 8. Anweisung, wie der Landmann seinen Dünger vermehren, und denselben mit Vortheil auf Aecker und Wiesen ꝛc. gebrauchen müsse, Leipzig 1796. 8.

§. 573.

Uiber die Zeit, wenn der Dünger auf die Aecker gebracht werden soll, läßt sich nichts genaues bestimmen; dies hängt theils von der Witterung, theils von der Menge der Felder und von andern Umständen ab. Doch darf er nie eher auf den Acker gebracht werden, als wenn er bald darauf untergepflügt werden kann, und dann muß er so ausgestreuet und untergeackert werden, daß er weder zu tief noch zu seicht liegt. Die Wurzeln der Gewächse, die man anbauen will, bestimmen das Maaß davon. Eben so wenig läßt sich die Menge des Mistes für ein gegebenes Stück Land genau angeben. Schafe in Hurden des Nachts auf den Acker gelegt, werden alsdenn am meisten nüzen, wenn das Feld dazu schon vorher zubereitet, und die Menge der Schafe der Größe des Ackers angemessen ist.

*) S. Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft, B. III. Die Lehre vom Dung oder Mist für Landwirthe, Gutsbesizer, Polizeibeamten ꝛc. von E. L. Walther, Ansbach 1788. 8. Etwas vom Dünger, a. d. Schwed. mit Anmerk. S. Munds landwirthschaftl. Magazin 88. II. Q.

§. 574.

§. 574.

Die Fruchtbarkeit der Felder hängt auch von der äussern Lage derselben ab. Ein trockener Boden, weil er entweder zu sandicht oder zu abhängig ist, macht, daß die Pflanzen zu früh reifen und klein bleiben. Auf einem Boden von zäher Erdart, ohne Abfluß des Wassers, schießen die Pflanzen ins Kraut, reifen spät und faulen leicht. Eine warme und feuchte Luft belebt die Vegetation; trockne kalte Luft hingegen hindert die Fruchtbarkeit. Was also auf die Beschaffenheit der Luft Einfluß hat, als nahe Seen, Waldungen, Sümpfe ꝛc. und ob diese gegen Süden oder Westen, oder gegen Norden und Osten liegen ꝛc., ist bei der Beurtheilung eines Landguts von Bedeutung.

§. 575.

Den Boden bearbeiten oder urbar machen heißt, ihn mit tauglichen Werkzeugen aufreissen und zum Pflanzenbau vorbereiten. So wohl zur Urbarmachung des natürlichen wilden Bodens, als für die weitere Zubereitung der schon mehr oder weniger bearbeiteten Ländereien, werden, ausser den schon angeführten, noch mehrere Mittel und Werkzeuge gebraucht, von denen der Landwirth eine genaue und vollständige Kenntniß sich verschaffen muß. In Absicht des Ersten, müssen die anzuwendenden Mittel und Kräfte, den zu erwartenden Vortheilen genau entsprechen. So bald diese aber gewiß sind, darf der Landwirth weder Kosten noch Arbeit

scheuen,

scheuen, um sein Landgut durch Vermehrung der nuzbaren Grundstücke zu verbessern.

*) Mittel, um den Flugsand zu fixiren; — den unangebaueten Boden aufzubrechen, zu entrasen, zu ebenen; — Stubben oder Stücke auszurotten; — Moore auszutrocknen u. dgl. S. Hannövr. Magazin 1772. S. 1538. 1554. D. G. Schrebers Anweisung, wie der Flugsand stehend, und dürres Sandfeld zu Wiesen zu machen, Leipzig 1764. 8. M. v. Turbilly praktischer Unterricht zum Aufreissen und Brechen der unangebauten Felder, a. d. Franz. Altona 1762. 8. Lehrbegriff sämmtl. ökonom. Wissenschaften I. 22. Allgemeine Haushalt. und Landwissenschaft I. S. 320. (wo Pflüge zum Entrasen und Abschelen des wilden Bodens angegeben worden sind). — Von Maschinen ist zur Ausrottung der Stöcke und Wurzeln nichts zu erwarten. S. Silberschlags Nachricht von einigen zu Schöneiche angestellten Versuchen, die zurückgebliebenen Stubben der Kiehnbäume durch Maschinen auszurotten, Berlin 1773. 8. Andr. Berchs Versuch, wie morastige Gegenden zum Ackerbau zu nüzen, in den Hannövr. Sammlungen 1755. S. 162. v. Justi ökonom. Schriften I. S. 354. Ebend. Polizeiwissenschaft I. §. 64—79. Uiber den Anbau der wüsten Marken in Westphalen, herausgegeben v. Rump, Lippstadt 1787. 8. Westphälische Bauerngespräche. Als eine Fortsezung der Briefe über die wüsten Marken; von Rump, Lippstadt 1788. 8.

§. 576.

Was das zweite betrift; so braucht man zur Bearbeitung des Ackerlandes, um es zum Pflanzenbau tauglich zu machen, den Spaten, Haken, Pflug; die Egge und Walze. Alle diese Werkzeuge ruhen auf einfachen mathematischen Grundsätzen, die auch dem Landwirth nicht unbekannt seyn dürfen, wenn er mit denselben seine Felder nicht bloß umreissen, sondern auch zur Fruchtbarkeit fähig machen will. Verbesserungen lassen sich bei ihnen allerdings anbringen; sie dürfen aber nie in bloße Künsteleien ausarten.

*) Der Spaten kann nur dem Landwirth empfohlen werden, der wenig Land und keinen großen Viehstand hat. — Der Haken wird aber zu wenig geachtet, ob er gleich einfacher, wohlfeiler und in manchen Gegenden nüzlicher ist, als der Pflug. S. (Christ. W. Christlieb Schumacher's) Abhandlung vom Haken, als einem vorzüglichen Ackerwerkzeuge, anstatt des Pflugs, m. K. Berlin 1774. kl. 8. — Der Pflug mit seinen Theilen, als das Sech (Säge, Kolter, lange Messer); die Pflugschaar; das Pflughaupt (Pflugholz); Strichbrett; Griessäule; Sturz; Molterbrett; Grindel; Zugkette ꝛc. S. J. Beckmanns Grundsäze der teutschen Landwirthschaft (Göttingen 1790.) wo §. 52. ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der verschiedenen Arten von Pflüge, mit der nöthigen Litteratur, angegeben worden ist. M. N. Baumanns entdeckte Geheimnisse der Land- und Hauswirthschaft, 3 Th. mit K. Wien 1783. 84. gr. 8.

Die Esse. S. ökonom. Nachrichten, VIII. S. 674. Die Walze. S. J. H. Denfers Discours von den Ursachen der Fruchtbarkeit und Scheinursachen der Unfruchtbarkeit der Erde, mit K. Halle 1755. gr. 8. — Die Doppelpflüge lassen sich nicht durchgängig anwenden.

§. 577.

Die Bestellungen des Feldes folgen entweder unmittelbar auf einander, oder sie geschehen in verschiedenen Zeiträumen. Im lezten Falle heißt die Arbeit überhaupt: das Feld brachen (brechen); oder durch wiederholtes Umpflügen zur künftigen Saat zubereiten. (Es wird aber auch das erste Pflügen brachen genennt.) Die Summe von Ländereien, welche auf diese Art bearbeitet werden, heißt das Brachfeld. (Brache.) Gewöhnlich wird das Brachfeld drei oder viermal mit dem Pfluge umgearbeitet. Das erstemal im Frühjahr, (Brachen, Stürzen); sobald das Feld genug ausgetrocknet ist. Die zweite Arbeit geschieht vor der Heuerndte (Wenden), und die dritte (Rühren, Aufreissen,) zwischen der Winter- und Sommerfruchtserndte. Darauf folgt die lezte Bearbeitung zur Saat, (Saatfurche, Saatfahre, zur Saat pflügen, wieder zu pflügen). Auf das erste Brachen kommt alles an. Die Lage des Ackers, die Natur seines Bodens, die Witterung, und die zu erzielenden Früchte bestimmen, wie oft das Pflügen wiederholt werden muß.

§. 578.

Beim ersten Aufreissen, vorzüglich im schweren Lande, müssen die Furchen so schmal als möglich genommen werden. In der Regel sind aber breite Ackerbeete, den schmalen vorzuziehen; weil durch jene der Acker besser durchgearbeitet, früher zur Saat tüchtig gemacht, vom Unkraute besser gereiniget, und überdies mehr tragbares Land gewonnen wird, was durchgehends einerlei Tiefe erhält, und worauf sich Regen und Sonnenschein gleichmäßiger verbreiten können. — Die Egge darf nicht unmittelbar dem Pfluge folgen, sondern muß erst einige Tage nachher, bei trockenem Wetter und zwar nur beim Wenden und Rühren (Boosen, Bothen), und nach dem Säen angewendet werden. Bei der Bestellung der Sommersaat ist es gut, wenn die Walze der Egge gleich folgt.

*) S. P. E. Lüders Beweis, daß das schmale und schwache Pflügen bei leim- und thonartigen Boden vortheilhaft sey, Flensburg 1770. 8. Jetze Preisschrift: ob und in welchen Fällen die seichte Beackerung der tiefen, und diese jener vorzuziehen sey? Breslau 1777. 8. Munds landwirthschaftl. Magazin, J. I. G. II. S. 63.

§. 579.

Unsere Getreidearten lassen sich in zwei Klassen theilen, in Winter- und Sommergetreide. Die ersten werden im Herbst, die andern im Frühling gesäet;

säet; beide aber im nächst darauf folgenden Sommer geerndtet. Bei dem Saamen, der zur Aussaat gewählt wird, hat der Landwirth vorzüglich auf folgende Dinge zu achten. Alle Körner müssen a) vollkommen ausgewachsen seyn, besonders vollständige Keime haben. b) Bei völliger Reife derselben, müssen sie auf keinem überdüngten (geilen) Aeckern gewachsen, und vom Unkraute durchaus gereiniget seyn. c) Muß das Saatgetreide schon auf dem Halme gewählt, gleich nach der Erndte ausgedroschen, und nicht in zu großen Haufen auf dem Boden ausgeschüttet, und öfters umgerührt werden. Kann es d) gegen solches, was unter den gegebenen Umständen auf fremden Boden und in einer andern Gegend gewachsen ist, vertauscht werden; so ist es noch brauchbarer. Für die Saatzeit läßt sich keine allgemeine Regel geben. Das Geschäft selbst fordert einen geübten Mann, der nach der Güte und Größe des Ackers, nach der Beschaffenheit des Saamens den richtigen Uiberschlag zu machen im Stande ist.

*) Auf einem oder zwei Beinen säen? Mit einem, zwei oder drei Gängen? Wie dicht zu säen? Einfall der Saat. — Lüften — Säemaschinen — S. J. Beckmann a. a. O. §. 70. Jos. von Locatelli erfundenes Ackerinstrument, womit Weizen, Roggen ꝛc. in gleicher Austheilung und Tiefe, mit Ersparung zwei Drittheil Saamens ꝛc., kann zugleich gepflügt und gesäet werden; a. d. Spanisch. von R. J. von Immen, m. K. Leipzig 1799.

1799. 8. Frühe Aussaat auf dem Schnee nach Art der Schweizer. S. Munds landwirthschaftl. Magazin 1788. 1. Q. 1790. 1. Q. Vom Pflanzen des Getreides, Ebendas. 1790. 2. Q. Uiber zweierlei Arten, Körner in gleichen Weiten zu sezen, von A. G. Kästner. S. Vorlesungen der churpfälz. phys. ökon. Gesellsch. in Heidelberg, IV. B. 1. Th. Uiber die Saatzeit des Rocken und der Frühlingsgerste S. N. Abh. und Nachr. der Landwirthschaftsgesellsch. zu Celle, II. B.

§. 580.

So muß auch der Landwirth a) mit den Krankheiten, denen das Getreide unterworfen ist, b) mit den schädlichen Thieren, c) mit den Unkräutern, wie auch mit den Mitteln, welche gegen alle diese Uibel angewendet werden können, hinlänglich bekannt seyn. Die Krankheiten haben entweder aa) ihren Grund in einem übermäßigen Zufluß von Nahrungssäften (z. E. der Honigthau), oder bb) in einem Mangel derselben (Darrsucht; Auszehrung); oder sie entstehen cc) aus einer ungesunden Nahrung (Mehlthau, Rost, Brand, Krebs, Mutterkorn) u. dgl. Unter den schädlichen Thieren sind die bekanntesten: die Feldmäuse, Hamster, Ackerschnecken, Maikäfer, (besonders die Raupe derselben: Engerlinge), die Rokkenraupen, die Gerstenmade ꝛc. Von den Unkräutern (Schmarozerpflanzen), die darum vorzüglich so schädlich werden, weil sie auf dem Boden, worauf sie stehen, einheimisch sind, verdienen folgende besonders

gekannt zu werden: als Wucherblume (Chrysanthemum segetum), Mohn, Klatschrosen (Papaver Rhoeas), Ritterſporn (Delphinum conſolida), Ackerhanenfuß (Ranunculus arvenſis), Hederich (Raphanus raphaniſtrum), Acker-Saudiſtel (Sonchus arvenſis), Kalen, Kaden (Agroſtemma githago), Feldwinde (Convolvolus arvenſis), Kandelwiſch, Zinnkraut (Equiſetum arvenſe), Flughafer (Avena fatua), Lolch, Schwindhafer (Lolium temulentum), Drespen, Dwalch (Bromus ſecalinus, Quecken (Triticum repens), Chamille (Matricaria chamomilla), Ackerſenf (Sinapis arvenſis), Kornblumen (Centaurea cyanus), Vogelwicken (Vicia cracca), Gänſefuß (Chenopodium album; viride) und andere.

*) S. Traité des maladies des grains, avec figur. par *Teſſier*, à Paris 1783. 8. Schrebers Sammlung XIV. S. 354-363. Eſchenbachs Bedenken über die Schädlichkeit des Mutterkorns, Roſtock 1771. 8. Vom ausgewachſenen Getreide, nebſt den Mitteln, es zu erhalten und zu benuzen, Hamburg 1783. 8. H. Wolf über die Feldmäuſe, Hamburg 1786. gr. 8. Beckmann a. a. O. S. 147 u. f. Handbuch der Landwirthſchaft für alle Stände, a. d. Franz. I. B. Berlin 1796. S. 340 ff. J. F. Gmelin Abhandlungen von den Arten des Unkrauts auf den Aeckern in Schwaben ꝛc. Nebſt einer Zugabe von der Ausrottung deſſelben, und von einigen Werkzeugen zur Reinigung des Saatkorns von J. J. W. A. D. Lübeck 1779. 8. — Unter den

Mitteln, welche man vorschlägt, um der Fortpflanzung dieser Unkräuter vorzubeugen, sind folgende wohl diejenigen, die am sichersten wirken: a) reiner Same zum Saatkorn; b) Vorsicht bei der Wahl des Düngers; c) Umackern im Winter; d) mehrere Jahre Früchte auf dem Acker zu säen, welche viel Schatten geben; e) die wilden Pflanzen nicht auf dem Felde liegen lassen, sondern zusammen rechen und verbrennen. — Uibrigens S. Polizeiwissenschaft §. 355. und 389.

§. 581.

Von den Wirkungen der Luftveränderungen auf das Getreide, stellt man folgende Erfahrungssäze auf. a) Der Herbst soll, im Ganzen genommen, mäßig gelind und feucht, der Winter kalt, der Frühling kalt und etwas feucht, und der Sommer warm und trocken seyn, wenn man viel und reifes Getreide erwarten will. b) Der Schnee nüzt dem Getreide sehr; doch schadet er, wenn er nicht ganz aufthauet, und es dazwischen wieder friert. c) Der Hagel schadet ausser der Schwere seines Falls, auch dadurch: daß er die Erde erkältet und zu einem nachtheiligen Reif oder Frost Gelegenheit giebt. d) Der Nebel schadet denn nicht, wenn er aus verdichteten Wasserdünsten besteht, oder trockner Natur ist. e) Das Regenwasser, welches mit allen Substanzen der Luft, die es nur aufnehmen kann, angefüllt ist, muß als das eigentliche Beförderungsmittel der Vegetation angesehen werden. Es wird schädlich, wenn es zur unrechten Zeit

oder auch in gar zu großer Menge herunterfällt. f) Häufige starke Blize schaden dem Getreide in der Blüthe.

§. 582.

Was die nuzbaren Pflanzen überhaupt betrift; so lassen sich solche nach dem Bedürfniß, welches durch sie befriedigt wird, auf folgende Art eintheilen. a) Mehlreiche und zur Nahrung der Menschen dienende Fruchtarten (Getreide). aa) Verschiedene Arten von Weizen (Triticum), als der gelbe und weiße Winterweizen, der Sommerweizen (mit oder ohne Grannen), der pohlnische, der vieljährige Weizen (Wunderkorn), Dinkel (Spelt), Einkorn ꝛc. bb) Rocken (Roggen Secale cereale), Winter- und Sommerrocken, Johannis- oder Staudenrocken, der Archangelische, Wallachische, Quälrocken ꝛc. cc) Gerste (Hordeum), die viereckichte oder sechszeilige Wintergerste (Hordeum hexastichon), die vierzeilige Sommergerste (Kleine Gerste H. vulgare), die zweizeilige Sommergerste (Große Gerste H. distichon), die Himmelsgerste oder vierzeilige nackte Gerste (Egyptisch Korn H. caeleste), Reißgerste (Bartgerste H. zeocriton). dd) Hafer (Avena), der gelbe und weiße Sommerhafer (Avena sativa alba), Ungarischer oder Türkischer Hafer (A. orientalis), Englischer (Winterhafer), glatter schwarzer Hafer (A. nigra), nackter Hafer (A. nuda), Sandhafer (Rauhhafer

A. stri-

A. strigosa). ee) Hirse (Panicum), die gemeine weiße und gelbe Hirse (weiße Rispenhirse P. miliaceum), schwarze Hirse, kolbichte Hirse (P. germanicum), Türkische Hirse (Moorhirse Holcus sorghum, saccharatus, halepensis, bicolor), Manna (Schwaden Festuca fluitans). ff) Mays (Türkischer Weizen Zea vulgaris). gg) Buchweizen (Heidekorn), gemeiner Buchweizen (Polygonum fagopyrum), Sibirischer Buchweizen (P. tataricum). hh) Erbsen (Pisum sativum), gemeine Felderbsen (P. arvense), graue Felderbsen, Englische Erbsen (P. praecox anglic.), Kichern (Cicer arietinum). ii) Linsen (Ervum lens), gemeine rothe Linsen (Lens vulgaris), große (Pfenniglinsen Lens major). kk) Bohnen, besonders Gartenbohnen (Saubohnen Vicia faba) u. s. w.

*) S. J. Beckmann a. a. O. §. 72 ff. Eckhards Experimental-Oekonomie 2c. Th. I. S. 54. Oekonom. botan. Garten-Journal, I. B. Eisenach 1795. 8. Fränkische Sammlung, III. B. S. 432. 483. J. L. G. Leopolds Handbuch der gesammten Landwirthschaft im I. Th. Leipziger Samml. II. S. 840. C. Reichards Land- und Gartenschaz, V. S. 129. Schrebers neue Kameralschriften, VIII. S. 257. Abhandl. der Schwed. Acad. XIII. S. 240. Schrebers Samml. IX. S. 197. u. XIV. S. 376. Schrebers neue Kameralschr. II. S. 432. V. 333. VII. 222. Oekon. Nachrichten I. S. 732—741. XIV. S. 529. Krünitz ökon. Encykl. II. S. 668. C. Reichards Ein-

leitung in den Garten- und Ackerbau, II. S. 95. v. Justi ökonom. Schriften, I. 397. J. C. Gotthard die Kultur und Benuzung des türkischen Weizens, Erfurt 1797. 8.

§. 583.

b) Mehlreiche und andere Fruchtarten (Futterkräuter), welche hauptsächlich dem Vieh zur Nahrung dienen. Ausser den schon angegebenen (Hafer, Erbsen ꝛc.) kommen folgende noch in Betrachtung. aa) Wikken; die schwarze Futterwicke (Vicia sativa), die weiße (V. alba), die zweijährige (V. biennia), die Zaunwicke (V. sepium), Vogelwicke (V. cracca). bb) Feldbohnen (Pferdebohnen Faba minor, equina). Schmetterlingsblumenpflanzen, als cc) Rother Wiesenklee (Trifolium pratense). dd) Luzerne (Medicago sativa). ee) Esparsette (Hedysarum onobrychis). ff) Gemeiner Geißklee (Galega officinalis). gg) Die welsche Bibernell (Poterium sanguisorba — die große Wiesenbibernell, sanguisorba offic. — auch die kleine B. pimpinella saxifraga). hh) Der Kälberkropf (Chaerophyllum silvestre). ii) Zichorien (Cichorium sativum). kk) Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis). ll) Die bunte Kornwicke (Coronilla varia). mm) Wilde Kichern (Astragalus cicer) u. s. w. Unter die Pflanzen, die weder zu den Gräsern, noch zu den Pflanzen mit Schmetterlingsblumen gerechnet werden können, und doch zum guten Futter dienen, gehört nn) der Spark (Spergula arvensis).

*) S.

*) S. Germershausens Hausvater, II. Th. Art. Wicke. Oekon. Nachrichten, V. S. 769. Reichardts Land- und Gartenschaz, V. 135. Abhandl. der Schwed. Acad. IX. 70. — Münchhausens Hausvater, I. 282. Anleitung für den Landmann, die vier besten Futterkräuter zu bauen, Manheim 1770. 8. J. C. v. Schubarts von Kleefeld ökonom. kameralist. Schriften, VI. Th. Leipzig 1786. gr. 8. Oekonomisch-praktische Behandlung des Kleebaus, Zerbst 1786. 8. J. G. Holzhausens zu Schubarts ökon. Schriften, Leipzig 1784. gr. 8. (Baumanns) ökonom. praktische Anleitung für das Landvolk durch Anbau der Futterkräuter wohlhabend zu werden, München 1786. 8. G. L. Graßmanns Anweisung, wie man guten reifen Kleesamen auf eine leichte Art und in zureichender Menge gewinnen könne, Berlin 1790. 8. J. C. Gotthard die Kultur der vorzüglichsten Futterkräuter ꝛc. Erfurt 1797. 8. Unterricht über den Kleebau, Zelle 1791. 8. C. Weise Gebrauch des Trokars, Leipzig 1789. 8. Auch die Schriften der pfälz. ökonom. Gesellschaft 1771. S. 260. — Schrebers Samml. II. 319. Oekonom. Nachrichten, IV. 334.

§. 584.

c) Unter den spindelförmigen und knolligen Wurzelgewächsen, die für Menschen und Vieh mit Nuzen gebraucht werden können, sind die gewöhnlichsten: aa) die Möhren oder Karotten (Daucus carotta); gemeine gelbe, goldgelbe, gelbrothe, weiße; bb) eigentliche

liche Rüben (Rapa), die von Bet- oder Mongoldrüben (Beta) verschieden sind, als gemeine weiße, gelbe auch Steckrüben; Baurüben (Brassica rapa rotunda); Stoppelrüben; Kohlrabi unter der Erde (Brassica napobrassica), Tellerrüben (Mayrüben); große Mongoldrüben (Burgunderrübe, Runkelrübe ꝛc. Beta altissima) u. s. w. cc) Kartoffeln (Solanum tuberosum), mit weißen, blauen, fast blauen und violetten Blumen ꝛc.

*) S. Reichards L. u. G. S. III. S. 149. 165. Oekonom. Nachrichten, IV. S. 577. XIII. S. 481. Reichards vermischte Schriften, S. 1 ff. Lüders Gartenbriefe, I. S. 338. Joh. A. Jac. Ludwigs Abhandlungen von den Erdäpfeln, Bern 1770. gr. 8. L. Schneider über die Mittel zu Einführung der Stallfütterung und über den Kartoffelbau, Leipzig 1786. 8. Uiber den Kartoffelbau in Großbritannien, a. d. Engl. v. G. F. Leonhardi, Leipzig 1797. 8.

§. 585.

d) Oelreiche und andere Pflanzen, welche hauptsächlich zum Verkauf angebauet werden (Handelspflanzen). Zu diesen rechnet man vorzüglich: aa) Rübsamen (Rübsaat, Raps, Rabsaat Brassica napus silvestris), Winter- und Sommerrübsamen; bb) Dottersamen (Leindotter, Flachsdotter, Finkensamen Myagrum sativum); cc) Senf (Sinapis), gemeiner

ner (nigra) und weißer; dd) die Samenkörner der Sonnenblume (Helianthus annuus); ee) Mohn (Magsamen Papaver somniferum); ff) Hopfen (Humulus lupulus), Staudenhopfen, der kleine späte Hopfen, weißer, brauner Hopfen ꝛc.; gg) der Same des Kümmels (Carum carvi); hh) Taback (Nicotiana tabacum), gemeiner, Türkischer, Soldatentaback; ii) Lein oder Flachs (Linum usitatissimum), Früh- und Spätlein; kk) Hanf (Cannabis sativa), männlicher und weiblicher; ll) Färberröthe, Krapp (Rubia tinctorum); mm) Waid (Isatis tinctoria); nn) Wau (Reseda luteola); oo) Kardendisteln (Dipsacus fullonum sativus); pp) Syrische Seidenpflanze (Asclepias syriaca) u. a. m.

*) Unterricht über den Kohl- und Rübensaatbau, und dem Oele, so daraus zu verfertigen, Wien 1780. gr. 8. Reichards L. u. G. S. IV. S. 120. Ebend. vermischte Schriften, S. 52. Oekon. Nachrichten, IV. S. 890—897. Schrebers Sammlungen, V. S. 184. VIII. S. 414. — Leipziger Anzeigen, Jahrg. 1796. I. 9. (von Sonnenblumensamen). — Wirthschaftliche Abhandlung von dem Hopfen, mit K. Nürnberg 1759. 4. Abhandlung vom Hopfenbau, Dresden 1774. gr. 8. J. F. Bauer Abhandl. von der besten Art den Hopfen zu bauen, Altdorf 1777. 4. Anleitung wie der Hopfen aller Orten zu erziehen sey, Prag 1782. 8. Abhandl. vom Hopfenbau, Meissen 1787. 8. Munds landwirthschaftl. Magazin, I. III. 16. — J. E. Rotge Unterricht zum Anbau des Tabacks,

ist die Erndte so ergiebig, daß die Scheuern das Getreide nicht fassen können; dann wird es in Schober (Feimen) aufgesezt, die ausser der kegelförmigen Gestalt, eine schickliche Größe haben müssen. Das Absondern der Körner geschieht gewöhnlich durch Dreschen mit Flegeln, oder mit Dreschmaschinen. Zum Reinmachen des Korns braucht man entweder eigene Maschinen (Staubmühlen), oder es wird gewurfelt, abgefiedert; die Uiberkehr für das Vieh aufgehoben; das Stroh, nachdem es ausgeschüttelt, und das kurze (Wirrstroh) von dem langen (Richtstroh) gehörig abgesondert, in Bunde zusammen gebunden.

*) S. G. A. Hofmanns Klugheit Haus zu halten (V. Th. Dresden 1744—55. 8.) im V. Th. S. 170. — Dreschmaschinen S. Beckmann a. a. O. §. 88. B. G. Peßler vollständige Beschreibung einer neuen Dreschmaschine, welche ohne alle Verwirrung des Strohs nicht nur rein ausdrischt, sondern auch während des Dreschens das gedroschene Korn aussiebt und einmißt. (Braunschweig) 1797. 8.

§. 587.

Bei einer genauen und vollständigen Kenntniß der angeführten nuzbaren Pflanzen und ihrer verschiedenen Kulturart ist der Landwirth im Stande, nicht nur die schicklichsten und einträglichsten davon für die Gegend, worin er lebt, zu wählen, sondern auch überhaupt für seine Ackerwirthschaft den möglichst zweckmäßi-

mäßigen Benuzungs- und Verbesserungsplan zu entwerfen. Dieser enthält vorzüglich a) ein genaues Verzeichniß aller der ihm zugehörigen Felder, und zwar nach ihrer relativen Güte in verschiedene Klassen eingetheilt; b) eine Beschreibung, welche Gewächse und in welcher Ordnung und Folge (Ackerumschlag) er, nach den Bedingungen und den Mitteln, die er dazu in Händen hat, auf denselben anbauen will; c) eine mit Gründen unterstüzte Bestimmung, in welcher Ordnung er seine Aecker verbessern und ihnen den verlangten Grad der Vollkommenheit zu geben gedenkt; d) ein vorläufiger Anschlag des zu erwartenden Ertrags, mit Rücksicht auf gewöhnliche Zufälle, um danach seine verschiedenen nothwendigen und nüzlichen Ausgaben einrichten zu können ꝛc.

*) S. Nicol. Oest ökonom. Abhandlung vom Ackerumsaz, Flensburg 1765. 8. Oekonom. Nachrichten X. 318. Rückert a. a. O. in II. 121. 130. 281. Arndtisch-Riemisches Ackersystem, oder unsere Feldbestellung zum einträglichen Ackerbau mit mehrscharigen Pflügen, Dresden 1793. 2te Aufl. 1794. gr. 8. L. H. H. v. Engel die Eintheilung der Felder, oder Versuch über die Anwendbarkeit allgemein darüber anzuwendender Grundsäze, Freiberg 1795. 8.

§. 588.

B) Viehwirthschaft.

Da ohne Dünger kein Ackerbau möglich ist, der Landwirth überdies auch zur Betreibung desselben die

Kräfte der Thiere nicht entbehren kann; so begreift man leicht, in wiefern die Viehwirthschaft zugleich auch als der Grund des ganzen landwirthschaftlichen Gewerbes anzusehen ist. Die Viehwirthschaft enthält den Inbegriff aller durch die Erfahrung begründeten und geprüften Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung derjenigen nuzbaren Hausthiere, welche der Landwirth für sein Gewerbe in sofern unumgänglich nöthig hat, als sie die vorzügliche Quelle des größern Ertrags seines Landguts sind.

*) H. A. Fischer zuverläßige Mittel, den Landmann bei Ackerbau und Viehzucht zu verbessern, Budissin 1768. 8. P. E. Abilgaards Unterricht von Pferden, Kühen, Schafen, Schweinen, Kopenhagen 1771. 8. Fermins Unterricht an das Landvolk von thierischer Haushaltung, II. Th. Leipzig 1773. 8. J. F. Mayer wie mag sich der Landwirth in Absicht seines Viehstandes schüzen? Tübingen 1785. 8. J. H. Steeb staatswirthschaftl. Betrachtungen über Schäferei, Hornviehzucht und Ackerbau, Tübingen 1784. 8. Anstalten zu Vermehrung, Verbesserung und Verschönerung der Pferd-, Rindvieh-, Schaf-, Geiß-, und andere Thierzuchten ohne Ausarten, Wien 1785. gr. 8. L. v. Stoixner Abhandlungen von der Viehzucht und dem Federvieh, Nürnberg 1788. 8. Gaschiz Unterricht zur besten Behandlung und Benuzung der Pferde, des Rind-, Schaf-, Schwein- und Federviehs für Landwirthe, Leipzig 1790. gr. 8. Leopolds

Hand-

Handbuch der gesammten Landwirthschaft, im II. Th. von der Viehzucht, Schnepfenthal 1798. 8.

§. 589.

Auſſer einer genauen und möglichſt vollſtändigen Kenntniß von der zweckmäßigſten Behandlung einer jeden Viehart (Viehzucht), muß der Landwirth ebenfalls auch wiſſen, wie viele nuzbare Hausthiere er überhaupt, nach der Anzahl ſeiner Grundſtücke, und wie viele ins Beſondere von jeder Art (Viehſtand) er zu halten und zu ernähren im Stande iſt, um den beabſichtigten Zweck zu erreichen (§. 561). Alles dieſes ſezt wieder einen genauen Plan voraus, der mit dem Plane, den der Landwirth in Abſicht ſeiner Ackerwirthſchaft zu machen verpflichtet iſt (§. 587), übereinſtimmen, oder vielmehr mit demſelben ein Ganzes ausmachen muß.

§. 590.

So wie die Menge der Aecker den Dünger beſtimmt; ſo beſtimmen ſie auch die Anzahl des Viehes, und die Arten deſſelben. Nach der nöthigen Menge des Viehes und des Düngers muß auch endlich eine hinlängliche Anzahl von Wieſen und Feldern auf dem Gute vorhanden ſeyn, um für jene einen hinlänglichen Futtervorrath zu erhalten. Sowohl in Abſicht der Viehnuzung als des Düngers, iſt es aber weit vortheilhafter, das Hornvieh auf dem Stalle zu füttern, als es weiden zu laſſen. Wenn alſo keine unüber-

windliche Hinderniſſe der Stallfütterung entgegen ſtehen; ſo iſt ſie allmählich einzuführen.

*) S. G. C. A. Rückert a. a. O. II, 197. 201. III. 308. 353. G. L. Graßmann über die allgemeine Stallfütterung des Viehes ꝛc. Berlin 1784. gr. 8. Ebendeſ. Anweiſung, wie man guten und reifen Kleeſamen auf eine leichte Art in zureichender Menge gewinnen könne, Berlin 1790. gr. 8. Abhandlung von dem Verhältniſſe der Viehzucht zum Ackerbau, München 1784. 4. A. H. L. Bruhm über die Stallfütterung nach medic. Grundſäzen, a. d. Lat. von F. C. Schönemann, m. Anmerk. von Riem, Dresden 1786. 8. J. Riems Erläuterung über die Stallfütterung des Rindviehes, Dresden 1786. 8. J. C. v. Schubarts v. Kleefeld ökonom. kameraliſt. Schriften, VI. Th. Leipzig 1786. gr. 8. Ebend. ökonom. Briefwechſel, 4 Hefte, Leipzig 1786—87. gr. 8. Ebend. Zuruf an Bauern, die Futtermangel leiden, Leipzig 1786. 8. J. R. v. Tſchiffeli von der Stallfütterung und dem Kleebau in der Schweiz, Bern 1789. 8. Etwas über die Vortheile der Stallfütterung des Hornviehes, Razeburg 1790. 8. Vorſchläge und Anweiſung, wie die Stallfütterung ohne künſtliche Futterkräuter, bloß auf einen guten natürlichen Graswachs zu gründen und einzuführen ſey, Dresden 1793. 8. Unterricht über den Kleebau und Stallfütterung, Hannover 1794. 8.

§. 591.

§. 591.

Verbesserungen in Absicht der Viehharten lassen sich nur unter gewissen Bedingungen vornehmen. a) So können nur da neue Racen eingeführt werden, wo die Vortheile überwiegend groß sind, und kein anderer Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbes darunter leidet. Weit sicherer und leichter ist hingegen b) die Veredlung durch eine sorgfältigere Behandlung derjenigen nuzbaren Hausthiere, die einmal einheimisch bei uns geworden sind; durch Anschaffung vorzüglicher Zuchtthiere (Beschäler, Widder ꝛc.) und Verbreitung derselben durch Verkauf der Jungen zu billigen Preisen.

*) S. Uiber das Haushaltungsvieh und die Vervollkommnung desselben, a. d. Engl. des W. Marshals, Göttingen 1793. 8.

§. 592.

Unter die wichtigsten, aber auch kostbarsten nuzbaren Hausthiere gehören 1) die Pferde. Man theilt sie gewöhnlich ein in Pracht- und Ackerpferde, und diese lezten in Stall- und Graspferde. Ohne sie würde in vielen Fällen und Gegenden das landwirthschaftliche Gewerbe gar nicht, in vielen aber schlecht und langsam von Statten gehen. Die Zuzucht derselben ist nicht bloß für solche Landwirthe nüzlich, welche beträchtliche und überflüßige Weiden haben, sondern auch für diejenigen sehr räthlich, welche die Füllen nur

auf dem Stalle füttern können. Die Wartung und Pflege dieser Thiere, so wie eine genaue Kenntniß ihrer Krankheiten und der zweckmäßigsten Behandlungsart derselben, sind die wichtigsten Gegenstände, über die sich der Landwirth eine Menge fremder und eigener Erfahrungen sammlen muß. Bei der Anwendung derselben kann aber die Vorsicht nicht leicht zu weit getrieben werden.

*) S. **Beckmann** a. a. O. §. 326 ff. wo man eine hinlängliche Litteratur finden wird. Zu dieser seze man noch: **J. G. Wollstein** das Buch von innerlichen Krankheiten der Füllen, der Kriegs- und Bürger-Pferde, Presburg 1787. gr. 8. **J. C. Ploen** Anleitung zur äussern Pferdekenntniß, Berlin 1790. 8. **L. Hünersdorf's** Anleitung zu der natürlichsten und leichtesten Art Pferde abzurichten ꝛc. Marburg 1791. kl. 8. **F. A. Gr. v. Trautenberg** Anleitung zur sichern und gründlichen Heilung der Pferdekrankheiten, Erlangen 1796. gr. 8. — Esel, Maulesel **S. G. Hartmanns** Anleitung zur Verbesserung der Pferde- und Maulthierzucht, Stuttgard 1786. 1792. gr. 8. **A. C. Havemanns** Anleitung zur Beurtheilung des äussern Pferdes, in Beziehung auf dessen Gesundheit, Hannover 1792. 8. **Brugnones** Werk von der Zucht der Pferde, Esel und Maulthiere, a. d. Ital. Prag 1790. gr. 8.

§. 593.

Im Allgemeinen und für gewisse Gegenden ist aber 2) das Rindvieh (Stiere, Zugochsen, Kühe, Kälber, Mast- und Gelte- oder Brackvieh) für den Landwirth und sein Gewerbe noch vortheilhafter, als die Pferde. Die Zuzucht und Veredlung durch hinlängliches und ausgesuchtes Futter desselben, ist sicherer, als durch den Ankauf großartiger Racen diesen Theil der Wirthschaft verbessern zu wollen. Die erste erfordert aber eine vernünftige Auswahl derjenigen Kälber, die man aufziehen will, eine zweckmäßige Behandlung beim Saugen und Entwöhnen ꝛc. derselben; ferner Aufmerksamkeit auf die Begattung, damit sie nicht zu früh geschehe. So muß auch die Pflege der Kühe im Winter und im Sommer mit der größten Sorgfalt vorgenommen werden. Die Stiere verlangen eine minder gute, doch eben so ordentliche und reichliche Fütterung. Uibrigens ist das Rindvieh nicht so vielen Krankheiten ausgesezt, wie das Pferd.

*) S. Beckmann a. a. O. §. 347 ff. Wittenberg. Wochenblatt auf das Jahr 1790. 4. S. 249. Bemerkungen über die Alpenwirthschaft ꝛc. von L. Wallr. Medicus, Leipzig 1795. 8. J. L. G. Leopold a. a. O. im II. Th. J. C. Gotthard das Ganze der Rindviehzucht ꝛc. m. K. Erfurt 1797. 8.

§. 594.

3) Die Hauptnuzung bei den Schafen ist die Wolle. Der Landwirth muß die verschiedenen Arten und Eintheilung derselben nach Geschlecht und Alter kennen; doch immer nur auf diejenige den vorzüglichsten Fleiß wenden, die sich für seine Gegend am besten schickt. Die Vergrößerung und Veredlung dieser einheimischen Schafe fordert vieles und gutes Futter. Um eine gute Zuzucht zu erhalten, muß alle Sorgfalt auf die Fortpflanzung, auf die Behandlung der Lämmer bis zum Absezen und auf die Pflege der Schafe ꝛc. gewendet werden; denn werden diese so nuzbaren Thiere auch wenigern Krankheiten unterworfen seyn, als sie es jezt gewöhnlich zu seyn pflegen.

*) Teutsche Schafe: große, gemeine, Spiegelschafe, Zaubelschafe, Heidschnucken ꝛc. Ausländische: Spanische, Englische, Schwedische, Pohlnische und Ungarische Schafe. — Veredlung durch ausländische Schafe. — Für wen? wo? und in welchem Maaße ist es räthlich, Schafe zu halten. — Wollnuzung — Wollhandel ꝛc. **S. C. A. Geutebrück's** gesammleter Unterricht von Schafen und Schäfereien, II. Th. Leipzig 1766—67. (Enthält bei vielem Brauchbaren zugleich viel Unmn, der dem Unerfahrnen sehr schädlich werden kann.) Auser den in **Beckmann** schon angegebenen Schriften, sind noch folgende zu merken. Das Ganze der Schafzucht aus Beurtheilung und Berichtigung älterer und neuerer Theorien, nach Gründen und eigener Erfahrung von C. F. Germershau-

hausen, I. Th. 1789. II. Th. 1790. 8. **P. G. Engel** Schäfereien im sächs. Erzgebirge und Meklenburg, Dresden 1791. 8. **C. A. Wichmann** Katechismus der Schafzucht ꝛc. m. K. neueste Aufl. Liegnitz 1795. gr. 8. **Riemisch-Reutterische** ausführliche Praktik des Veterinair-Trockarirens irrgehender Schafe ꝛc. Dresden und Leipzig 1791. 8. **D. F. Claß** der Hausvater, als sein eigener Vieharzt, oder wie ein jeder Landwirth sein Rind-, Pferd-, Schaf-, Schwein-, und Federvieh selbst heilen könne, II. B. Leipzig 1793. Neues Wittenberg. Wochenblatt, I. B. Jahrg. 1793. 4. S. 353. **Erich Viborgs** Sammlung von Abhandlungen für Thierärzte und Oekonomen, I. Bändch. Kopenhagen 1795. II. 1797. 8. Könnten die Nutzungen der Schäfereien im Hannöverischen höher getrieben werden? Göttingen 1796. 8. — Ziegen, Angorische Ziegen S. Abhandl. der Schwed. Academ. V. S. 222. **Schrebers** Samml. III. S. 98. — Schweine S. Oekonom. Nachrichten, VI. S. 343. **Schrebers** neue Cameralschriften, XI. S. 193. Die Brandteweinbrennerei, nebst der dazu erforderlichen Viehzucht und Mastung, von **Neuenhahn** dem jüngern, 2te Aufl. Erfurt 1791. 8. **J. C. Gotthard** das Ganze der Schweinezucht ꝛc. Erfurt 1795. 8. Altona 1797. 8. **Ebend.** das Ganze der Federviehzucht ꝛc. Erfurt 1798. 8. — Kaninchen. S. **F. C. S. Mayers** Anweisung zur Angorischen und engl. Kaninchenzucht, Dresden 1789. 8. Der 2te Theil davon: Die veredelte Kaninchenzucht von **J. Riem**, Dresden 1792. 8.

§. 595.

4) Die Federviehzucht ist für den Landwirth wichtiger, als man glaubt. Doch kann sie auch leicht zum Nachtheil einzelner Wirthschaften getrieben werden, wenn sie nicht auf gute Grundsäze gebauet wird. 5) Die Bienenzucht hingegen paßt nur für einige Gegenden, und ihr Ertrag ist immer noch unsicher.

*) Gänse, Enten. S. Schrebers Samml. II. S. 364. Oekon. Nachrichten, IV. 297. 458. — Hüner, Kaulhüner, Strupphüner, Kriechhüner ꝛc. — Truthüner. — Tauben. S. Nüzliches und vollständiges Taubenbuch ꝛc. Ulm 1790. 8. J. M. Beyer kurze und gründliche Anleitung, alle Arten zahmes Federvieh mit Nuzen zu erziehen und zu mästen, Leipzig 1796. 8. — Bienenzucht. S. Beckmann §. 439 ff. Jos. A. Janisch praktische Bienenpflege, Prag 1789. 8. Franz Hübern neue Beobachtungen über die Bienen, a. d. Franz. von J. Riem, Dresden 1793. 8. J. E. Spizner kritische Geschichte der Meinungen von dem Geschlechte der Bienen ꝛc. I. Th. Leipzig 1795. 8. C. Fr. Steube praktische Anweisung zur Bienenzucht, Hannover 1797. 8. C. H. Heidenreichs neue Erfahrungen und Meinungen, ein Beitrag zur heutigen Geschichte der Bienenzucht ꝛc. Leipzig 1797. 8. J. C. Ramdohrs veränderte, verm. und vervollkommn. Magazin Bienenbehandlung ꝛc. mit Anmerk. und Kupfern, Gotha 1797. 8. — Fischereien. S. Kurzer Unterricht für den praktischen Landwirth, neue Fischteiche mit wenigen Kosten anzu-

anzulegen ꝛc. von Ch. Gotth. Herrmann, Freiberg 1791. 8. — Seidenwürmerzucht. S. Abhandlungen über den Seidenbau und andere ökonom. Gegenstände von Tüllmann, herausgegeben von Nicolai und Fleischmann, Dresden 1793. 8. Steht auch in Riems neuen Samml. ökonom. Schriften im III. Th. Wenz. Herzero Biographie des neu entdeckten östreichischen Seidenwurms ꝛc. Wien 1794. gr. Fol. K. F. v. Immen praktische Anweisung zur Bienen- und Seidenzucht und derselben Benuzungen, Leipzig 1798. 8.

§. 596.

C) Wiesen- und Weidewirthschaft.

Soll das landwirthschaftliche Gewerbe die höchst möglichsten Vortheile verschaffen; so muß der Landwirth auch für einen hinlänglichen Futtervorrath Sorge tragen (§. 590). Die Gräser gehören unter die besten Futtergewächse. Grundstücke, die mit diesen bewachsen sind, und eine vorzüglichere Kultur und Wartung erhalten, heißen Wiesen. Werden diese Grundstücke aber ganz der Natur überlassen, und ohne irgend einen Ruhestand mit Vieh betrieben; so nennt man sie Weiden. Der Inbegriff der aus der Erfahrung abgezogenen und bewährten Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung solcher Grundstücke, macht den Gegenstand der Wiesen- und Weidewirthschaft aus.

*) Na-

*) Natürliche, künstliche; saure und fette Wiesen; einschürige, doppelschürige Wiesen ꝛc. Unterricht, wie der Ertrag der Feldgüter durch Anlegung künstlicher Wiesen sehr erhöhet werden könne, Frankf. 1762. 8. S. J. C. Bernhards Abhandlung vom Wiesenbau, sowohl vom natürlichen als künstlichen, II. Th. Stuttgard 1764. 8. 3te Aufl. umgearbeitet von Steeb, 1798. 8. J. C. D. Schrebers Abhandlung vom Grasbau, m. K. Leipzig 1763. 8. Ebend. botanisch-ökonom. Beschreibung der Gräser ꝛc. mit ill. K. II. Th. Leipzig 1769—79. gr. Fol. J. Riem Anweisung für Wiesenvögte, die Wässerung der Wiesen betr. Leipzig 1785. 8. S. G. F. Mund über die Verbesserungsmittel der Wiesen, Cassel 1787. 8. J. Riem eine besondere Art Wiesenverbesserung, Dresden 1787. 8. F. Walter vom Wiesen- und Futterkräuterbau, Ansbach 1788. 8. J. L. Fischer der erhöhete Ertrag der Feldgüter durch künstliche Wiesen ꝛc. Jena 1788. 8. Anweisung für den Landmann, Steinkohlen, Torf, Mergel und Gips zu entdecken, Wiesen zu verbessern ꝛc. Leipzig 1789. 8. Vom Anbau der vorzüglichsten in- und ausländischen Futtergewächse und wirthschaftlichen Benuzung der Wiesen, Giessen 1790. 8. J. E. Spitzner die Zurücksezung der schädlichen späten Frühjahrshütung auf den Wiesen in die alten der Natur und Rechten gemäßen Grenzen ꝛc. Leipzig 1791. 8. Rückert a. a. O.

§. 597.

Nach der Menge des für den Ackerbau zu haltenden Viehes, richtet sich die Anzahl der Wiesen (§. 590).

Ist

Ist diese also bei einem Landgute größer, als sie seyn soll; so muß entweder ein Theil davon in Ackerland verwandelt werden, wenn es anders das Lokale erlaubt, oder der Viehstand ist bis dahin zu vermehren, bis der Ertrag der Wiesen verzehrt wird, oder der Uiberfluß des gewonnenen Heues und Grummet muß verkauft werden. Auf alle diese Dinge hat der Landwirth zu achten, das Vortheilhafteste davon für seinen Zweck zu wählen, und seinen Plan danach zu entwerfen.

*) S. ökonom. Nachrichten, IV. S. 627. V. S. 277.

§. 598

Unter den dreierlei Arten, die Wiesen zu benuzen: daß man sie nämlich abhütet; oder das Gras mähet und grün füttert; oder daß man das abgemähete Gras trocknet und zu Heu und Grummet macht, ist die erste Art nur dann anzurathen, wenn die Wiesen sich nicht zum Mähen schicken. Der Landwirth muß aber denn nach der Menge, Beschaffenheit und Güte des Grases das Vieh auswählen, welches er auf solche Wiesen zum Weiden schickt. In Absicht der beiden lezten Arten, läßt sich ebenfalls im Allgemeinen nicht bestimmen, welches die beste sey.

§. 599.

Die meisten Befruchtungsstoffe, welche in der Ackerwirthschaft aufgeführt worden sind (§. 571), können

nen auch für die Wiesen gebraucht werden. Nach der natürlichen Lage und Beschaffenheit derselben, ist dann mit den Düngergattungen eine Auswahl zu treffen, wenn diese von dem bloßen Willen des Landwirths abhängt, und er vollkommen überzeugt ist, daß im entgegengesezten Falle, der Ertrag der Wiesen nicht so groß seyn würde. Doch ist es besser, wenn man den Aeckern und Gärten den eigentlichen Mist überläßt, und die Wiesen mit verschiedenen Erdarten und Salzen (Mergel, Kalk, Seifen- Ziegler- Pottaschensiederasche, Kalkschutt, Steinkohlen, Gips, Dornschlag ꝛc.) düngt.

*) Arten zu düngen. — Uiber die Zeit den Mist auf die Wiesen zu fahren u. dgl. S. Beckmanns Beiträge, B. XI. Leipziger Intelligenzblatt 1768. S. 236. Von verschiedenen Düngungen der Wiesen und Felder, Riga 1797. 4.

§. 600.

Wo die Wässerung der Wiesen mit gutem und fettem Fluß- Bach- und Feldwasser möglich ist, da darf sie niemals versäumt werden. Sie müzt aber als solche niemals, sondern weil das Wasser mehr oder weniger Bestandtheile von den genannten befruchtenden Erdarten besizt, welche den Pflanzen dadurch leichter mitgetheilt werden. Welche Quantität Wassers die Wiesen nöthig haben, und wie die übrigen Verrichtungen zu einer möglichst zweckmäßigen Bewässerung

beschaffen seyn müssen, hängt von der Lage dieser Grundstücke, von der jedesmaligen Witterung und der Jahrszeit ab.

*) M. J. Bertrandts Kunst, die Wiesen zu wässern, 2te Aufl. Nürnberg 1774. 8. Anleitung für Landleute über die Wässerung der Wiesen, aus Preisschriften zusammengetragen, Zürch 1774. 8. — Eindeichungen ꝛc. S. Polizei §. 334. — Schöpfräder, die vom Winde in Bewegung gesezt werden. S. Schwed. Abh. VI. 54. XII. 57. 211. XIII. 57. Gründliche Anweisung zur Wiesenwässerung mit Quell- Weg- Dorf- Stadt- Fluß gesammelten Regen- und Seewasser, m. e. K. Marburg 1796. 8. — Herbst- Frühlings- Winterwässerungen ꝛc.

§. 601.

Bei Sumpf- Moor- Torf- und Sandwiesen ꝛc. muß der Landwirth mancherlei Verbesserungen vornehmen, die durch die Beschaffenheit der vorhandenen Hindernisse bestimmt werden; wobei aber der Kostenaufwand jedesmal in Anschlag zu bringen ist. Schädliche Pflanzen werden am sichersten durch die Wechselkultur (Wechselwirthschaft, Koppelwirthschaft) und durch Zusaz entgegengesezter Erdarten weggeschaft. Gegen die Moose giebt es kein allgemein wirkendes Mittel. Schädliche Thiere wird der Landwirth nur durch anhaltenden Fleiß vertilgen, manche aber auch durch kluge Vorsicht verhüten. Bei der Anlage neuer Wie-

sen

sen kommt es vorzüglich darauf an, daß schon vorher nach der Größe des Plazes, der auf diese Art angebauet werden soll, nach seiner Lage und nach der Beschaffenheit des Bodens die zu erzielenden Grasarten bestimmt werden.

*) Abzugsgräben; Uiberfahren der Wiesen beim Frostwetter mit kleinen Kiesel- oder Feuersteinen. — Ausrotten der Weiden (Salix triandra, S. amygdalina); Schwarzdorn, Brombeersträucher ꝛc. Umreissen der Wiesen, um die Unkräuter auszurotten. Von diesen sind die bekanntesten: mehrere Arten von Tannengras (Taubengras, Kandelwisch, Zinnkraut, Equisetum arvense); von Hahnenfuß (Ranunculus flammula, lingua, sceleratus etc.); Schölkraut (Chelidonium); Wiesenglitsch (Rhinanthus crista galli); Gleisse (giftige Hundspetersilie, Aethusa cynapium); Flöhkraut (Persicaria); wilder Senf (Taschenkraut, Thlaspi arvense); mehrere Arten von Münze (Mentha arvensis); Rheinfarren (Tanacetum vulgare); Wüterich (Wasserschierling, Cicuta aquatica); Wolfsmilch (Euphorbia helioscopia, esula). Aus dem Binsengeschlecht: die harige Binse (harigtes Waldkrötengras, Iuncus pilosus). Das breitblätterichte Heleborinkraut (wilde Berg- und Nießwurzel, Serapias latifolia); die kleine weiße Waldanemone (Anemone silvestris); Ulmarien (Johanniswedel, Spiraea ulmaria) u. s. w. S. Germersbausens Hausvater. — Das Moos wegzuschaffen S. Schrebers Sammlung XI. S. 174. Desselb. neue Kameralschriften I. S. 56 ff. Reicharts L. u. G. Schaz. I. S. 133. — Schädliche Thie-

Thiere: als Maulwürfe, Wasserratzen, Grasraupen, Ameisen, Maikäferlarven ꝛc. S. Beckmann a. a. O. §. 131.

§. 602.

Zu den vorzüglichern dauernden Grasarten, wodurch man Wiesen und Weiden verbessern kann, die sehr wenige Wartung verlangen und grün und gedürrt ohne Gefahr verfüttert werden können, gehören folgende. 1) Wiesenhafer (Avena elatior); 2) Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis); 3) Gelbes Riechsgras (Meliloten oder Lavendelgras, Anthoxantum odcratum); 4) mehrere Arten von Schwingel (Festuca), als Schafschwingel (Schafgras, F. ovina), Rotherschwingel (F. rubra), Wiesenschwingel (F. elatior); 5) Einige Arten von Schmielen (Wasserschmiele, Aira aquatica, Rasenschmiele, A. cespitosa, Grauschmiele, A. cespitosa); 6) Straußgras (Agrostis, arundinacea, stolonifera); 7) Rispengras, Viehgras (Poa, angustifolia, aquatica); 8) Wiesenlieschgras (Timotheusgras, Phleum pratense); 9) Sibirisches Haargras (Elymus sibiricus); 10) mehrere Gattungen von Trespe (Futtertrespe, Bromus giganteus, weiche Trespe, B. mollis, Schilftrespe, B. arundinacea); 11) Wollichtes Roßgras (Honiggras, Holcus lanatus); 12) Goldhafer (Avena flavescens); 13) einige Binsen- und Schilfarten (Scirpus maritimus,

silvaticus. Phalaris arundinacea. Arundo phragmites) u. s. w. Für das landwirthschaftliche Gewerbe ist es äusserst vortheilhaft, von diesen Gräsern die besten Arten anzubauen. Der Same von denselben verlangt ein reines Land, worauf er in der Sommererndte gesäet und eingewalzet wird.

§. 603.

Was das Abmähen der Wiesen betrifft, so hat man mehrere Verfahrungsarten. Der Landwirth hat dabei zu überlegen: a) wie vielmal er seine Wiesen abmähen kann, ohne ihnen Schaden zu thun? b) ob es für ihn zuträglicher sey, dieselben nur einmal abzumähen, und hernach desto länger mit Vieh zu behüten? c) ob er das Gras in voller Blüthe abmähen darf, wobei er sich nach der Blüthe derjenigen Grasarten richtet, die in größter Menge auf der Wiese vorhanden sind; oder ob er damit warten muß, bis der Same von den vorzüglichsten Gräsern reif ist? — Er hängt hier von mehrern Umständen ab (Servituten u. dgl.), die er durchaus zu Rathe ziehen muß, wenn er seinen Zweck nicht verfehlen will.

*) Ob das Gras im trockenen oder nassen Wetter, ob es spät oder früh am Tage am besten gemähet wird? — Schwaden, Schober (Reckel, Ruken), Windhaufen, Wetterhaufen; Gut- oder Reitehaufen ꝛc. — Grünes und braunes Heu. — Feimen unter freiem Himmel. — Einsalzen des Heus. — Behandlung des Grummets u. s. w.

§. 604.

§. 604.

Weiden (Hutweiden, Anger ꝛc.) oder Grundstücke, die meistens mit dauernden Grasarten bewachsen, und ausschließlich zur Betreibung entweder mit allen oder nur einigen Viehgattungen bestimmt sind, befinden sich gewöhnlich in den Gegenden, wo die Stallfütterung noch nicht hat eingeführt werden können. Um sie bei dieser Lage so gut als möglich zu benuzen, dürfen sie a) nicht zu früh betrieben werden; oder man theilt sie b) in gewisse Schläge (Abtheilungen, Koppel), und bestimmt die Ordnung, in welcher von einer bestimmten Anzahl gewisser Viehgattungen dieselben abgehütet werden sollen. Die übrigen Arten von Weiden (Wiesen-, Acker-, Waldweide ꝛc.) sind solche dem Emporkommen des landwirthschaftlichen Gewerbes entgegenstehende Hindernisse, die man schon längst hätte aus dem Wege räumen, oder stärker einschränken sollen (§. 388).

*) Knappe und volle Weide; süße, saure Weiden; Marschweiden; Schonung u. dergl. S. E. J. Gemberly Preisschrift, wie die in den Niederöstreichischen Landen zu zertheilenden Viehweiden am besten anzuwenden, Wien 1773. 8. J. Gottschald gemeinschaftlicher Nuzen bei Abschaffung der Frühhütung auf nassen Wiesen, Wittenberg 1782. 8. Abschaffung der Hut, Trift und Brache in den Koburgischen Landen, Koburg 1785. gr. 8. Bemerkungen über die Schädlichkeit der gewöhnlichen Hütung, Berlin 1787. 8.

§. 605.

D) Gartenwirthschaft.

Unter Gärten versteht man solche befriedigte, und besonders dazu urbar gemachte Grundstücke, worauf solche nuzbare Pflanzen (Gemüse, Gartengewächse) und zahme Fruchtbäume (Obstbäume, Weinstöcke) gezogen und angebauet werden, die entweder selbst, oder deren Früchte, ausser den auf den Aeckern gewonnenen, zur Nahrung und zum Vergnügen der Menschen dienen. Der systematisch geordnete Inbegriff der von der Gartenwirthschaft aufzustellenden erweisbaren Erfahrungssäze, zerfällt in zwei Haupttheile. Der erste handelt von der **Küchengärtnerei**, der zweite von der **zahmen Fruchtbaumzucht**. In diesem lezten können auch die Regeln von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung des **Weinstocks** mit aufgenommen werden.

*) Ausser den in **Beckmann** a. a. O. §. 135 ff. angegebenen Büchern, können folgende noch gemerkt werden. **J. C. Bechstedt** vollständiges niedersächsisches Land- und Gartenbuch, III. Th. Flensburg 1772—73. 8. **G. A. Agricola** Versuch einer allgemeinen Vermehrung aller Bäume, Stauden und Blumengewächse, II. Th. m. K. Regensburg 1772. Fol. **J. Dicks** vollständige Gartenkunst in alphabetischer Ordnung, II. B. Leipzig 1774. gr. 8. **Schabold** Abhandlung vom Gartenbau, III. Th. Frankfurt 1775. 8. Anweisung zu der Erziehung, Pflanzung und

Be-

Behandlung der Fruchtbäume, Manheim 1776. 8. Naves und Abercrombie und anderer Gärtner praktische Anweisung zur Gartenkunst für alle 12 Monate, a. d. Engl. Leipzig 1779. gr. 8. J. G. Pothmann Gartenkatechismus für Landleute, II. Th. 1783. 8. G. C. W. v. Wilke Sammlung von den wichtigsten Regeln in der Küchengärtnerei, Halle 1784. 8. Ebend. neueste Sammlung der wichtigsten Gärtnereiregeln, Halle 1787. 8. Ebend. monatliche Anleitung zur Beförderung der ergiebigen Erziehung des Obstes, m. K. Halle 1787. 8. Anleitung über die Anlegung, Pflanzung, Pflege der Obstbäume, über die Gewinnung des Obstes, Zürch 1786. gr. 8. J. G. Müller vollständiges Gartenbuch, II. Th. 10te Aufl. Stuttgard 1789. 8. J. J. Walters prakt. Anleitung zur Gartenkunst, m. K. 2te Aufl. 1792. gr. 8. J. J. Meyen physikal. ökonom. Baumschule, II. Th. Leipzig 1793. 8. Der Gartenfreund, ein Auszug aus Krünitz Encyklopädie von G. F. Ideler, Berlin 1795. 8. J. V. Sickler der teutsche Obstgärtner, 12 St. m. K. Weimar 1797. gr. 8. J. C. Christ Handbuch über die Obstbaumzucht und Obstlehre, m. K. 2te Aufl. 1798. gr. 8. — Uiber Befriedigung der Gärten. S. Oekon. Nachrichten, V. S. 329. VIII. S. 643. C. L. Krausens Unterricht von der Gärtnerei S. 513 u. dgl.

§. 606.

Beim Anlegen eines neuen Gartens hat der Landwirth sowohl auf die Gegend, als auf den Boden des

gewählten Grundstücks zu sehen. Die gute Erde muß wenigstens 2 Fuß tief auf demselben liegen. Uiber die erste Zubereitung des Gartenlandes entscheiden die Umstände alles. Sie muß sogleich mit einer zweckmäßigen Eintheilung in Beete und Wege verbunden werden; so wie diese sogleich mit nüzlichen Gewächsen einzufassen sind. Alle Gartenwerkzeuge (Grabscheit (Schute, Spade), Karst, Hacke, Harke (Rechen), Erdsieb ꝛc.) müssen immer im vollkommen guten Zustande vorhanden seyn, und ihren gewissen Ort haben, wenn sie nicht gebraucht werden. Das Umgraben geschieht im Herbst und im Frühling. Die Regeln, welche dabei zu befolgen sind, muß der Landwirth genau kennen; weil von ihrer Beobachtung das Gedeihen seiner Pflanzungen meistens abhängt.

*) S. J. F. Bloz die Gartenkunst, oder Unterricht sowohl große als kleine Lust- Küchen- Baum- und Blumengärten anzulegen, 1. Th. 2te Aufl. von J. F. Christ, Leipzig 1797. gr. 8.

§. 607.

Die Pflanzen im eigentlichen Sinne, welche man in Gärten anbauet, werden gewöhnlich nach dem Gebrauch, den man von ihnen macht, auf folgende Art eingetheilt. 1) Kohlarten (olera); 2) Wurzelgewächse (radices); 3) Zwiebelarten (bulbosa); 4) Salate (acetaria); 5) Hülsenfrüchte (legumina); 6) Aepfelkräuter (cucurbitacea); 7) Spargel (turio-

riones); 8) Eßbare Blumenfrüchte (disci); 9) Beerenfrüchte (baccifera); 10) Gewürzpflanzen (condimenta). Diese Gewächse, sie mögen nun aus Samen oder aus Fechsern (Ableger) fortgepflanzt werden, gedeihen nicht alle in gleich gut und stark gedüngten Boden, sondern fordern diesen mehr oder weniger.

*) Uiber die Zubereitung des Samens; Zeit des Säens; — Verpflanzen der Küchengewächse; — Begiessen; — Wasserbehältnisse; — Verrichtungen in Absicht der Mistbeete u. s. w. S. Bemerkungen wie Mistbeete am besten anzulegen, und Gurken und Melonen am besten zu ziehen sind, Hamburg 1791. 8. R. Jacobs ökonom. Handbuch zur Beförderung des frühen Anziehens der Gemüs- und Obstarten in Mistbeeten und Treibhäusern, Frankf. 1797. gr. 8. — Kohlarten: Blumenkohl (Brassica botrytis); gemeiner weisser K. (Br. capitata) mit seinen Abarten; Savoyer K. Wirsing (Br. oleracea Sabauda); brauner K. Krauß K. Federk. ꝛc. (Br. Selenisia); hoher schlichter blauer K. (Br. Sativ. rubra aperta laevis); Spargelkohl, Broccoli (Br. asparagodes crispa) als Abarten des Blumenk.; Spinat (Spinacia oleracea); Melde; Winterkresse u. s. w. — Wurzelgewächse: Pastinacken (Pastinacea sativa); Zuckerwurzeln (Sium sisarum); Petersilien (Apium petroselinum); Sellerie (A. graveolens); Scorzonerwurzeln und Haberwurzeln (Scorzonera hispanica, Tragopogon porrifolium); Rettiche und Radiese (Raphanus major et minor); Meerrettich (Cochlearia armoracia) u. s. w. — Zwiebelgewächse: Zwiebeln (Allium cepa);

pa); Knoblauch (A. sativ.); Rockambollen, zahmer Knoblauch (A. scorodoprasum); Schalotten (A. ascalonicum); Porre (A. porrum) u. s. w. — Salate: Kopfsalat (Lactuca capitata) mit mehrern Spielarten, als Prahlsalat, Blutsalat, Forellensalat, Prinzenkopf, Schwedenkopf ꝛc. Cichorien (Cichorium); bunte und Winterendivien ꝛc. — Hülsenfrüchte: Gartenerbsen (Pisum sativum); Schminkebohnen, Vitsbohnen (Phaseolus vulgaris); Kriechbohnen, Stängelbohnen, große Bohnen (Vicia faba) ꝛc. — Aepfelkräuter: Gurken (Cucumis sativus); Kürbisse (Cucurbita pepo); Melonen (Cucumis melo); Cantalupen, Nezmelonen, Romanen, Zatte, Succado ꝛc. — Spargel: grüner, weisser, rother. — Spargelbeete. Blumenfrüchte: Artischocken (Cynara Scolymus), rothe, grüne, stachelichte ꝛc. — Beerenfrüchte: Erdbeeren (Fragaria vesca) und ihre Abarten ꝛc. — Gewürzpflanzen: Mairan (Origanum majorana); Körbel (Scandix cerefolium); Bohnenkölle Saturei (Satureja hortensis); Dill (Anethum graveolens); Anis (Pimpinella anisum); Koriander (Coriandrum sativ.); Basilikum (Ocimum basilicum); Löffelkraut (Cochlearia off.) u. m. a.

§. 608.

Das eigentliche Obst theilt man in Kern- und Steinobst. Beide in Menge und von vorzüglicher Güte gezogen, können dem Landwirthe mannichfaltige Vortheile verschaffen, wenn er nämlich sowohl bei der Anlage 1) der Samenschule, als 2) der Baumschule, und 3) des eigentlichen Baumgartens alle diejenigen ver-

vernunftmäßigen Regeln befolgt, welche eine vorurtheilsfreie Erfahrung über diese Gegenstände aufstellt. Die vorzüglichsten Kenntnisse, die er sich in dieser Hinsicht verschaffen muß, bestehen a) in dem Gebrauche der zur Fruchtbaumzucht nöthigen Werkzeuge (Baummesser, Säge, Baum- und Raupenschere, Baumkrazer ꝛc.); b) in der Zubereitung und Behandlung des Samens, und des für denselben bestimmten Bodens. Das Nämliche gilt auch c) in Absicht der Baumschule, worin die Reiser verpflanzt, und nachmals veredelt (Pfropfen (Impfen), Inokuliren, Absäugen (Ablactiren), Absenken ꝛc.) werden. So wie er endlich d) auch wissen muß, was bei dem Versezen, Beschneiden und bei den Krankheiten derselben ꝛc. zu beobachten ist.

§. 609.

Auser der Mannichfaltigkeit, muß der Landwirth bei der Wahl der Obstarten, vorzüglich auf diejenigen sehen, die ihm sowohl in seiner Wirthschaft, als auch im Handel den meisten Nuzen gewähren. Zu diesen gehören 1) unter den Aepfeln (Pyrus malus), die Erdbeeräpfel, weiße und graue Reinetten, Pepins oder Kernäpfel, Scheibenäpfel, Wiener (Rubiner, Stettiner ꝛc.) u. s. w. 2) Birnen (Pyrus communis), (von denen es noch eine größere Menge und Verschiedenheit, als von den Aepfeln giebt), Muskateller, Bergamotten, weiße, graue, schwarze Schmalzbirnen, Ho-

nig- Wein- Wasserbirn ꝛc. 3) Quitten (Pyrus cidonia), Birn- und Aepfelquitten ꝛc. 4) Kirschen (Prunus cerasus), mit ihren zahlreichen Abarten und höchst verschiedenen Namen; 5) Pflaumen, Zwetschen (Prunus domestica), zahme Schlehen, Kriechen (Prunus insititia); 6) Aprikosen (Prunus armeniaca); 7) Pfirschen (Amygdalus persica); 8) Wallnüsse (luglans regia); 9) Kastanien (Fagus Castanea); 10) Mispeln (Mespilus germanica). Zur Pflege und Wartung 11) des Weinstocks (Vitis vinifera) mit seinen durch Klima, Boden und Wartung entstandenen Abarten, werden noch besondere Kenntnisse und Verrichtungen erfordert, von denen derjenige Landwirth nur Gebrauch machen kann, dessen Gegend den Anbau dieses vortheilhaften Gewächses begünstiget.

Zweiter Abschnitt.

Von der Forstwirthschaft.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Forstwirthschaftskunde.

§. 610.

Die Forstwirthschaftskunde ist der systematisch geordnete Inbegriff aller bewährt befundenen Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen und vortheilhaften Behandlung und Benuzung aller Arten von Waldungen, sie mögen sich im Staats- oder Privateigenthume befinden. Sie zerfällt, wie die Landwirthschaftskunde, in zwei Haupttheile: 1) in die Lehre von der vortheilhaftesten Einrichtung und Betreibung des forstwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt (forstwirthschaftliche Haushaltungskunde); 2) in die Lehre von der besten Art, die verschiedenen von der Natur hervorgebrachten Waldprodukte zu erhalten, zu vermehren und zu benuzen (forstwirthschaftliche Produktionskunde).

§. 611.

In der forstwirthschaftlichen Haushaltungskunde werden sowohl a) die verschiedenen Fonds (Haupt-

und

und Nebennuzungen), welche sich bei diesem Gewerbe befinden, im Allgemeinen betrachtet, als b) dasjenige auch aufgestellt, was bei denselben in Absicht ihrer wirthschaftlichen Behandlung überhaupt zu beobachten ist. So wird in derselben c) von dem forstwirthschaftlichen Personale, und endlich d) von den verschiedenen zum Forsthaushalt nöthigen Gebäuden und Geräthschaften gehandelt.

§. 612.

Die forstwirthschaftliche Produktionskunde läßt sich aber nach der Natur und Wichtigkeit der in ihr abzuhandelnden Hauptgegenstände, bequem in folgende Abschnitte theilen: a) in die Holzwirthschafts-, b) Jagd- und wilde Fischereiwirthschaftskunde. Von diesen Abschnitten hat jeder seine Unterabschnitte wieder, die sich aus der richtigen Bestimmung der ersten sogleich und natürlich ergeben müssen. Alle diese Theile lassen sich auf die Art zu einem durchaus zusammenhängenden und haltbaren Ganzen verbinden.

§. 613.

Unter den Schriften, welche die Grundsäze der Forstwirthschaftskunde entweder in einer gewissen natürlichen Ordnung aufstellen, oder einzelne Theile derselben genau und praktisch abhandeln, sind folgende die vorzüglichsten.

H. C. v. Brocke wahre Gründe der physikal. und Experimental allgemeinen Forstwissenschaft, IV. Th. Leipzig 1768—75. neue Aufl. 1788.

J. G. Gleditsch system. Einleitung in die Forstwissenschaft, II. B. Berlin 1776. gr. 8.

F. A. L. v. Burgsdorf Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten, I. Th. II. Th. 1. B. mit illum. K. Berlin 1783—87. gr. 8.

Ebend. Forsthandbuch, II. B. mit K. Berlin 1788. gr. 8.

Ebend. Abbildung der 100 teutschen Holzarten zu seinem Forsthandbuch, Stuttgard 1790. gr. 4.

J. H. Jungs Versuch eines Lehrbuchs der Forstwissenschaft, II. Th. Manheim 1787. 8.

Trucks neues vollständiges Forstlehrbuch oder systemat. Grundsäze des Forstrechts, der Forstpolizei und Forstökonomie, Frankfurt 1789. 8.

Lehrbuch für die pfalzbaierschen Förster von G. Grunberger und G. A. Däzel, III. Th. München 1788—90. 8.

F. L. Walther Versuch eines Systems der Cameralwissenschaften, II. Th. Forstwissenschaft, Giessen 1795. 8. wo man §. 11 ff. die hieher gehörige Litteratur weiter finden wird.

J. F. Stahls allgemeines ökonom. Forstmagazin, XII. B. Stuttgard 1763—69. gr. 8. Als Fortsezung davon: Forst- und Jagd-Bibliothek, 3 St. Stuttgard 1788. gr. 8.

W. G. v. Mosers Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft, XVII. Th. Ulm 1789—94. gr. 8.

Neues

Neues Forstarchiv, fortgesezt von Ch. W. J. Gatterer, II. Th. Ulm 1796. worin man ein systematisches Verzeichniß findet von allen denjenigen Schriften, welche dem Verf. bekannt geworden sind, und die auf irgend eine Weise zur Forstwissenschaft und zur Jagd gerechnet werden können. Zugleich ist von den meisten Schriften der Werth mit angegeben worden. Auch findet man darin ein Verzeichniß aller Forstordnungen, nach dem Alphabet der Länder geordnet und zugleich angezeigt, in welcher Sammlung jede anzutreffen ist.

I. Kapitel.

Von der forstwirthschaftlichen Haushaltungskunde

§. 614.

Die Waldungen oder solche mit wilden Holzarten bestandene Striche Landes, die forstmäßig behandelt werden können, oder aus denen man in einem gewissen Zeitraume nach vernünftigen und wirthschaftlichen Regeln das benöthigte Holz zum Bauen (Bauholz), zu mancherlei Geräthschaften (Nuzholz), zum Brennen (Brennholz), schlagen kann, werden 1) nach ihren Eigenthümern (Staats-, Gemeinde-, Privatwaldungen), 2) nach den Holzarten (Laub- und Nadelhölzer) oder 3) nach ihrer Bewirthschaftung benennt (Baumörter, Brennholzörter, Schlaghölzer, Buschhölzer ꝛc.).

*) Ober-

*) Ober- und Unterholz; regelmäßig und unregelmäßig behandelte oder verhauene Wälder; vollständige, überständige ꝛc. — Vorhölzer; Feldhölzer; — Forstrevier.

§. 615.

Zum Bauen rechnet man alles dasjenige Holz, was zu irgend einem Bau über oder unter der Erde angewendet werden kann. Ferner auch diejenigen Stämme, aus denen Bretter geschnitten werden können (Schnizholz). Unter Nuzholz versteht man alle diejenigen Holzarten, die von verschiedenen Holzarbeitern zu mancherlei Werkzeugen, Geräthschaften ꝛc. weiter verarbeitet werden: als Klozholz, Stangenspaltholz, Gestell- und Geschirrholz ꝛc. Zum dritten Sortiment gehört alles Holz, was sowohl zum Brennen als Verkohlen (Kloben-, Kluft-, oder Scheitholz, Stucken- oder Stockholz, Wasen-, Wellen-, Reiß-, Bund-, Schockholz, Lagerholz ꝛc.) gebraucht wird.

*) S. v. Burgsdorfs Forsthandbuch S. 499—515.

§. 616.

Der Forstwirth muß diese verschiedenen Holzarten genau kennen, und ihre Natur, Werth und Gebrauch zu bestimmen wissen, um danach seine Maasregeln zur besten Benuzung zu nehmen. Diese betreffen 1) theils die Zeit des Fällens (Wadelzeit); theils

2) das

2) das Fällen (Abtreiben, Abholzen ꝛc.) selbst. Bei der ersten muß, ausser auf die individuelle Natur der Holzart, und ihrer Verwendung zu diesem oder jenem wirthschaftlichen Gebrauche, auch auf die Methode, welche man bei der Bewirthschaftung des Waldes angenommen hat, und auf die Absicht, gewisse Nebennuzungen mit den Hauptnuzungen auf eine unschädliche Art zu verbinden, Rücksicht genommen werden. Dem zweiten geht, wo das Holz nicht in Schläge eingetheilt ist, oder das Abholzen nach ordentlichen und bestimmten Gehauen geschieht, das Anweisen vorher.

*) S. *du Hamel du Monceau* von Fällung der Wälder, und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes, II. B. mit K. oder Naturgeschichte der Bäume, 3. und 4. Th. Nürnberg 1766—67. gr. 4. S. 224 ff. Oekonom. Nachrichten, II. S. 213. 494. Mosers Forstarchiv, VII. 106. Beckmann a. a. O. §. 249 ff. J. L. Späth über die örtliche progressive Wachsthumszunahme der Waldbäume in Anwendung auf den möglichsten Ertrag eines Waldbodens, Nürnberg 1796. 8. — Schreibetage; Anweisen; Waldeisen (Waldhammer, Malzeichen, Waldart ꝛc.) S. Burgsdorfs Forsthandbuch S. 700—709. Moser a. a. O. I. III. V. VI. VII—XIV. — Bauholz wird stärker durch Abschälen der Rinde. S. Moser in den Beilagen zu seiner Forstökonom. S. 13. Forstmagazin II. 52. Oekonom. Nachrichten, I. 741. — Schläge sezen richtige Vermessungen ꝛc. der Forsten voraus, und auf diese gründen sich nachmals die nothwendig zu entwerfenden Forstregister, Lagerbücher, Situationsplan ꝛc.

plan ꝛc. S. Diezers Forstwirthschaftstabellen, worin das Stammholz vom geringsten bis zum stärksten Stamm berechnet ist, Manheim 1791. gr. Fol. C. W. Hennerts Anweisung zur Taxation der Forste 2 Thle m. K. Berlin 1791. 95. gr. 8. A. Auers Preißschr. wie ein unzugänglicher Wald oder Morast am besten auszumessen, Danzig 1770. 4. Beiträge zur Forstwissenschaft aus der praktischen Geometrie von C. W. H. mit 11 K. Leipzig 1783. gr. 8. G. A. Dätzel Anleitung zu Taxirung der Wälder, Bäume ꝛc. München 1786. 8. Uiber Forsttaxirung und Ausmittelung des jährl. nachhaltigen Ertrags, München 1793. 8. J. P. Moser die prakt. geometr. Aufnahme der Waldungen mit der Bousole und Meßkette, m. K., Leipzig 1797. gr. 8. J. L. Späth Anleitung die Mathematik und Physikal. Chemie auf das Forstwesen ꝛc. anzuwenden, m. K. Nürnberg 1797. gr. 8. — Fällen, Abholzen mit der Axt, oder horizontalen Säge. E. J. W. W(igands) Abhandlung von der Holzsparkunst Frankf. Leipzig 1767. 4. Krünitz Encyklop. XXIV. S. 600.

§. 617.

Außer den Holzarten womit der Wald bestanden ist, giebt es noch andere Nebennuzungen, die ebenfalls eine möglichst zweckmäßige, wirthschaftliche Einrichtung fordern, wenn sie den Ertrag vermehren sollen, ohne den Forsten zu schaden. Zu diesen gehören besonders

1) die Waldmast, welche, nachdem die Bäume viel

oder wenig tragen, gewöhnlich in ganze, halbe, viertel, Spreng- oder Vogelmast ꝛc. eingetheilt wird. 2) Das Borkenreissen, was, der Regel nach, nur bei dem Theile des Holzes Statt finden darf, das sonst keinen oder nur verhältnißmäßig geringen Werth hat. 3) Das Harzscharren in Fichtenwäldern, bei dem ebenfalls die größte Vorsicht nöthig ist. 4) Das Sammlen des Holzsamens, 5) die Benuzung des Waldbodens mit allen seinen nuzbaren Produkten; (Waldgraß, Heidehacken, Streurechen, alle Fossilien, die einfach gewonnen werden). Hieher gehört endlich auch 6) die wilde Thiernuzung (Säugthiere, wilde Vögel, Fische ꝛc.). Alle diese Gegenstände muß der Forstwirth genau kennen und beurtheilen lernen, um danach seinen Benuzungsplan zu entwerfen.

*) Theerschwelen, Kienrußbrennen, Verkohlen ꝛc. — Zuschlag (Schonung) ꝛc. — S. (Müllenkampf) von Commun und Privatwäldern nebst Anhang von der Waldhutung, Frankf. 1789. gr. 8. J. J. von Uslar's forstwirthschaftl. Bemerkungen auf einer Reise gesammlet, Braunschweig 1792. 8. L. H. v. Siersdorpff über die forstmäßige Erziehung, Erhaltung und Benuzung der vorzüglichsten inländischen Holzarten ꝛc. I. Th. m. ill. K. Hannover 1796. 4. F. L. Walther a. a. O. S. 305. ff.

§. 618.

§. 618.

So muß auch der Forstwirth die verschiedenen Krankheiten, welchen die Bäume unterworfen sind, wie auch diejenigen Mittel kennen, die er, in so fern sie von seiner Macht abhängen, so wohl bei diesen, als bei manchen andern von der Natur verursachten Unglücksfällen am zweckmäßigsten anzuwenden im Stande ist. Den nöthigen Unterricht dazu giebt ihm die Forstbotanik, und der Theil der Naturgeschichte, welcher von den Insekten handelt, die besonders den Waldungen schädlich sind. (§. 355 und 390.)

*) S. *du Hamel du Monceau* Naturgeschichte der Bäume, a. d. Franz. übersezt und mit Anmerk. vermehrt von **Oelhafen** II. B. m. K. Nürnberg 1764. 65. gr. 4. **J. F. Gmelins** Abhandlung über die Wurmtrockniß nebst Anhang, Leipzig 1787. 8. **J. G. Gleditsch** a. a. O. **J. M. Bechsteins** Naturgeschichte der Thiere. Ebend. Musterung aller bisher mit Recht oder Unrecht von dem Jäger für schädlich geachteten und getödteten Thiere, Gotha 1792. 8. Forst-Naturgeschichte, Leipzig 1793. 8.

§. 619.

Die zum forstwirthschaftlichen Gewerbe erforderlichen Personen, sind 1) solche, denen die Direktion des ganzen oder nur einiger Theile des Geschäfts vom Staate oder von einem Privatmanne übertragen worden ist. (Ober- und Unterforst- und Jagdbediente,

Fischmeister ꝛc.). Oder es sind 2) Gehülfen der genannten Personen, und diesen zur wirthschaftlichen Betreibung des Gewerbes untergeordnet. (Lehrburschе, Holzknechte, Holzhauer, Tagelöhner ꝛc.) Von allen diesen Personen können die Eigenthümer der Waldungen verlangen, daß sie das ihnen anvertraute und übertragene Geschäft gewissenhaft, nach allen den Pflichten, verwalten, welche ihnen vermöge des eigenthümlichen Zwecks des Gewerbes auferlegt worden sind. Ihre kollegialische Verbindung, worin sie, wegen des innern und äußern Zusammenhanges ihrer Geschäfte und der eigenen Natur derselben, stehen müssen, wird dann zum Betrieb des Forstwesens, am zweckmäßigsten eingerichtet seyn, wenn die Aufsicht und Leitung des Ganzen andern Kollegien (Kammern) anvertrauet ist. Das Interesse wird hiedurch gehörig getheilt, und durch die nothwendige Gegenkraft das beabsichtigte Gleichgewicht erhalten.

*) S. Bergius Polizei und Kameralmag. Art. Forstbediente u. f., von Broke a. a. O. Th. I. S. 445 ꝛc. v. Burgdorfs Handbuch S. 1—8. Welche Theile des forstwirthschaftl. Gewerbes können in Zeitpacht ausgethan werden? — Holzverkauf — Holztaxen. Forstetats, Forstrechnung ꝛc. Floßwesen. — Ist es räthlich die Jagdwirthschaft von der Forstwirthschaft zu trennen? — Sind fixe Geldbesoldungen den Accidentien vorzuziehen? u. s. w.

§. 620.

Was die zur Betreibung des forstwirthschaftlichen Gewerbes nöthigen Gebäude und Geräthschaften betrifft; so ist folgendes davon zu merken. 1) Die Wohnungen der Forst-, Jagd- und Fischereibediente, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden, müssen ausser einer zweckmäßigen innern Einrichtung, eine solche Lage haben, wodurch den Bewohnern derselben die Aufsicht über den ihnen anvertrauten Distrikt erleichtert wird. 2) Holzmagazine (Holz und Bauhöfe) erhalten im Allgemeinen diejenige Einrichtung, welche sowohl zum sichern Aufbewahren der verschiedenen zum Verkauf bestimmten Holzsortimente, als zum leichtern Auffinden derselben erfordert wird. So werden auch 3) Sägemühlen (Schneidemühlen); Gebäude für Glashütten, Theerbrennereien, Pottaschensiedereien u. dgl. ganz nach der Natur des in denselben zu treibenden Gewerbes erbauet; doch ohne die Anlage davon zu kostspielig zu machen. 4) Die Geräthschaften endlich, die man sowohl zur Betreibung der Waldwirthschaft (Sägen, Aexte, Winden, Rodungsmaschinen ꝛc.), als zur Jagd (Büchsen, Flinten, dunkeles und lichtes Zeug ꝛc.); wie auch zur Fischerei (Winter- und Sommerneze, Angeln, Reussen, Hamen ꝛc.) nöthig hat, muß besonders der praktische Forstwirth, nach allen Theilen, und nach dem Gebrauche derselben kennen.

*) Arten des Holzverkaufs im Walde und aus den Magazinen — Holztaxen — Versendung des Holzes

u. d. Holzwaarens u. s. w. S. F. L. Walthers Beschreibung und Abbildung der in der Forstwirthschaft vorkommenden nüzlichen Geräthe und Werkzeuge, m. 7 Kupf. Leipzig 1797. 8.

II. Kapitel.

Von der forstwirthschaftlichen Produktionskunde.

A) Holzwirthschaft.

§. 621.

Die Holzwirthschaft ist bei dem forstwirthschaftlichen Gewerbe unstreitig der wichtigste Theil. Man versteht darunter, den Inbegriff der besondern geprüften und bewährt befundenen Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung der in den Waldungen 1) schon befindlichen oder 2) noch anzupflanzenden Holzarten. Will man beides; so muß man den zu bewirthschaftenden Forst a) nach seiner äussern und innern Beschaffenheit und Lage genau kennen, und hierauf b) den ganzen Wirthschaftsplan gründen und entwerfen.

*) S. C. G. Grots Entwurf der Forstwissenschaft, in Absicht der Tangelwaldungen, Chemnitz 1765. 8. J. Beckmann Versuche und Erfahrungen von der Holzsaat und Anwei-

Anweisung zur Forstwissenschaft III. Th. Chemnitz 1777. Ebend. Anweisung zu einer pfleglichen Forstwissenschaft, als II Th. seiner Versuche über die Holzsaat 3. Aufl. Chemnitz 1785. 4. Ebend. Forstkalender oder Verzeichniß der Verrichtungen, die einem Forstmanne in einem jeden Monate des Jahrs vorzüglich obliegen, 3te Aufl. Leipzig 1793. gr. 8. L. W. v. Grießheims Kameralgrundsäze praktischer Forstwissenschaft, Leipzig 1778. gr. 8. J. M. Maurers Betrachtungen über die in der Forstwissenschaft irrigen Lehrsäze und Künsteleien, Leipzig 1783. gr. 8. F. Brüels gekrönte Preißschrift über die beste Art die Wälder anzupflanzen, Kopenhagen 1786. 8. H. D. Zanthier's Sammlung vermischter Abhandlungen über das theoretische und praktische Forstwesen II. Th. Berlin 1786. 8. H. C. Moser die Bewirthschaftung einer Waldrevier, mit 2 Charten, Leipzig 1794. gr. 8. Ebend. die wesentl. Kennzeichen der teutschen und nordamerikan. Holzarten und Forstkräuter, m. K. Leipzig 1794. 8. J. P. Du Roi Harbkesche wilde Baumzucht, theils nordamerikan. u. and. fremden, theils einheimischen Bäume, Sträucher und strauchartigen Pflanzen, 2. Aufl. von J. F. Pott, 1. B. m. K. Braunschweig 1795. gr. 8. Praktische Anweisung zum Forstwesen ꝛc. Herausgegeben von G. F. Führer, Hannover 1795. 8. G. L. Hartigs Anweisung zur Holzzucht für Förster, 2te Aufl. Marburg 1797. gr. 8. Die Wartung und Pflege der vorzüglichsten teutschen Holzarten, Erfurt 1797. 8. Heldenberg der Förster, oder neue Beiträge zum Forstwesen, 2. Heft m. K. Nürnberg 1797. 98. 8.

§. 622.

Wenn auch der Forstwirth durch richtige Vermessungen und allgemeine Abschäzungen des Holzbestandes eine generelle Uibersicht von der äussern und innern Beschaffenheit seiner Waldungen erhalten hat (§. 616); so ist diese doch noch nicht hinlänglich, sobald es darauf ankommt, genau zu bestimmen: was geschehen muß, um den möglichst größten reinen Ertrag, und zwar auf immer, aus dem Holzschlage zu ziehen, oder wie viel jährlich von den verschiedenen Holzarten gehauen werden darf. Das bloße gegenwärtige Bedürfniß kann darüber nicht entscheiden, und jedes Abtreiben des Holzes, nach einem auch noch so genau berechneten Etat, ohne dabei auf eine zukünftig mögliche Konsumtion und auf das Verhältniß dieser zu dem möglichen Holzzuwachs ꝛc. und alle übrigen dabei eintretenden wahrscheinlichen Umstände Rücksicht zu nehmen, ist unsicher und mißlich.

§. 623.

Um jenes gehörig auszumitteln, so muß genau untersucht werden: a) die Natur und Beschaffenheit der verschiedenen Holzarten, womit der Wald bestanden ist, und zwar nach ihrer Menge, Gattung, Alter ꝛc. Zugleich muß dabei b) auf die örtliche Fruchtbarkeit einer jeden Gattung gesehen, und c) ausgemacht werden, inwiefern jede Klasse einer Gattung, und alle

Gat-

Gattungen eines Waldbezirkes zusammen genommen, sich in ihrem vollständigen Zustande befinden oder nicht? — Ist der Wald ganz vollständig; so kommt alles darauf an, d) denselben auf immer in diesem Zustande zu erhalten. (Forstsicherung). Ist er hingegen in einer oder in mehrern Klassen verhauet, (Plentern, Plätzige Hauen) oder sonst vernachlässiget; so kommt noch dazu, daß man ihn seinem vollständigen Zustande so nahe als möglich zu bringen sucht; welches durch dem Lokale angemessene und zweckmäßig eingerichtete forstwirthschaftliche Anstalten (Forstkultur) allein erreicht werden kann.

§. 624.

In wie viel Schläge (Gehaue) aber der Wald eingetheilt werden muß, um ihn für gegenwärtige und künftige Zeiten in einem guten Zustande zu erhalten, auch dies hängt meistens von örtlichen Umständen ab. Doch muß dabei zu Rathe gezogen werden: aa) die absolute Tragbarkeit des Waldbodens, in Rücksicht der möglichst größten Produktion und in Beziehung auf den lokalen Preiß des Holzes. Eben so wird auch in nämlicher Hinsicht bb) die Schlagbarkeit des Holzes ausgemittelt; und cc) der verschiedene Ertrag, insofern ein Ort zu Baum- oder Schlagholz, nach der Güte seines Bodens und nach äussern Umständen, bewirthschaftet werden kann, mit einander verglichen. Und dd) auch untersucht in wiefern es unter gegebenen

Umständen vortheilhafter ist, die eine oder die andere Holzart zu erziehen.

*) Abschätzung bei einer schon vorhandenen Eintheilung. — Verschiedene Theilungsmethoden bei Nadel- und Laubwäldern. — Reserveschläge, Theilungslinien u. s. w. S. die Abtheilung der Gehölze in jährliche Gehaue, Dresden 1791. 8.

§. 625.

Zur Erhaltung des Waldes gehört ferner, daß der Hieb auf eine zweckmäßige Art geführt werde. Dabei muß man aa) die natürliche Besämung möglichst begünstigen und dem Windbruche für jede Holzgattung vorbeugen; bb) dann wird das kleine Nutzholz zuerst abgetrieben, und darauf cc) das Brennholz, und endlich dd) das Nutzholz gefället. Dieses Lezte wird sowohl vor dem Abtrieb des Schlages, als nach demselben gehörig sortirt, und seiner verschiedenen Bestimmung gemäß, abgesondert. Nach diesem wird der Schlag geräumt und in Schonung gelegt; dessen Wiedereröfnung durch die Natur, der darin wachsenden Holzarten bestimmt werden muß.

*) Größe des Hiebes nach dem Lokale. Richtung desselben. Abästen der Stämme; Aufarbeiten; Bewaldrechten; Ausroden der Stöcke; Samenbäume; Natur und Anzahl derselben nach der Lage des Schlages ꝛc. Vorständer. — Sicherung der Blößung

durch

durch Gräben, Wildzäune, Strohwische ꝛc. — Hülfsmittel wenn der Nachwuchs ausbleibt? — Wenn der Trieb zu stark ist? ob Auslichten? S. P. v. Schrank Abhandlung einer Privatgesellschaft ꝛc. S. 332 ff. Ob Schneideln? S. Mosers Forstökonomie S. 528. v. Münchhausen Forstmagazin I. S. 164. — Sicherung der Waldung gegen Beeinträchtigungen von Menschen, Thieren, ꝛc. S. Polizeiwissenschaft § 390.

§. 626.

In Hinsicht der nöthigen Kulturanstalten; so gehören hier alle diejenigen her, womit man aa) eine positive Verbesserung der Holzwirthschaft überhaupt, oder bb) einzelner Theile derselben beabsichtiget. Die Erste findet Statt, wenn α) der Umfang des Forsts erweitert, und so der Ertrag desselben vermehrt wird; wenn β) neue Pflanzungen angelegt, und besonders dazu γ) ausländische nüzliche Holzarten gebraucht werden; und endlich δ) für eine zweckmäßigere Ausbildung der Forstbedienten gesorgt wird, und man denselben mehr praktische Anleitungen zur Wahl einer vernünftigen Wirthschaftsmethode giebt. Bei einzelnen Theilen der Holzwirthschaft lassen sich mehrere Arten von wirklichen Verbesserungen anbringen. Vorzüglich wird aber der erfahrne Forstwirth immer darauf denken: die in seinem Forste befindlichen Räumden und Blößen nach einer bestimmten Ordnung und auf die beste Art in Anbau zu bringen. Hiezu wird besonders

erfor-

erfordert: α) eine genaue Kenntniß des Holzbodens, um zu bestimmen mit welcher Holzgattung seine Mischung am nächsten verwandt ist; β) Zubereitung desselben, nach seiner äußern und innern Beschaffenheit, und Lage in Absicht des Klima ꝛc.; γ) Gewinnung, Prüfung, Zubereitung, Aufbewahrung, und Bestimmung der Menge des Holzsamens für einen gegebenen Raum u. s. w.

*) Zeit der Besämung; Arten des Besäens ꝛc. Hand und Zapfensaat — Sicherung der Saat gegen Kälte, Hize, Thiere. — Uiberschlag der Kulturkosten. Anpflanzen: Sezlinge, Ableger, Wurzelwerk, Boden, ꝛc. — Plantagenanlage: Eigenschaften derselben ꝛc. S. ökon. Nachr. V. S. 339. W. G. Hesse ökon. Betrachtungen vom Holzanbaue, Gotha 1779. 8. F. A. L. v. Burgsdorfs Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten ꝛc. I. Th. m. K. Berlin 1787. 8. F. A. Jul. v. Wangenheim Beitrag zur teutschen holzgerechten Forstwissenschaft die Anpflanzung nordamerikanischer Holzarten mit Anwendung auf teutsche Forsten betr. m. K. Göttingen 1787. Fol. F. C. Medicus unächter Acacienbaum zur Ermunterung des Anbaues dieser besondern Holzart I. B. nebst Anhang. 2. B. 1. St. Leipzig 1794. 96. 8. J. C. Gotthard Kultur des unächten Acacienbaums, ein gedrängter Auszug aus Medicus hierher gehör. Schriften mit L. Brauns prakt. Bemerk. 2te Auflage, Mainz 1798. 8. G. L. Hartig Beweiß, daß durch die Anzucht der weißblühenden Acacie

dem

dem schon wirklich entstandenen, oder nahe bevorstehenden Brennholzmangel nicht abgeholfen werden kann. Nebst einem Vorschlag, auf welche Art dieser große Zweck viel sicherer zu erreichen seyn möchte, m. 1. K. u. 3. Tabellen. Marburg 1798. 8.

§. 627.

Unter den inländischen Nadelhölzern sind folgende die bekanntesten: a) die Fichte (Rothtanne, Harztanne Pinus abies) b) Edeltanne (Weißtanne P. picea), c) Kiefer (Föhre, Fuhre, Kienbaum P. silvestris), d) Krummholzkiefer (kleine Alpenkiefer P. montana), e) Zirbelnußkiefer (P. cembra), f) Lerchenbaum (Rothbaum, Brechtanne (P. larix). Alle übrigen Bäume, welche man noch zu den Nadelhölzern rechnet, (Taxus, Lebensbaum ꝛc.) gewähren wenig Nuzen, und verdienen eben deshalb weiter keine Aufmerksamkeit. Unter den Laubhölzern ist a) die Eiche (Quercus), die wichtigste. Einheimische Abarten derselben sind: aa) die Wintereiche (Traubeneiche, Steineiche Q. robur); bb) die Sommereiche, (Stiel = August = Masteiche, Q. foemina). Nicht weniger nuzbar sind b) die Ulme, (breitblätterichte Ulme, weiße Rüster, Effer ꝛc. Ulmus campestris), von der die kleinblätterige Ulme, (rothe Rüster U. sativa), zu unterscheiden; c) die Buche, (gemeine Buche Fagus silvestris), Blutbuche (F. sylvatica Foliis atro-rubentibus); d) der zahme, ächte Kastanienbaum (F. castanea); e) die Birke (gemeine

Birke,

Birke, Maye Betula alba), Abarten derselben sind: aa) die Hängebirke (B. alba Virgulis pendulis); bb) die Brockenbirke (B. Pumila), cc) Zwergbirke (B. Nana). f) Die Erle (Betula alnus). Varietäten davon sind, die gemeine Eller (B. alnus glutinosa), die nordische weisse Eller (B. a. incana); g) die Esche (Fraxinus), die gemeine Esche, Asche (F. excelsior); h) die Pappel (Populus), die weisse Pappel, (Silberpappel, Weißbaum ꝛc. P. alba), Esche, (Zitterpappel, Aschenbaum P. Tremula), schwarze Pappel (P. nigra), wovon die Italiänische jezt bei uns einheimisch gewordene Pappel (P. nigra *Italica eine* Abart ist; i) der Vogelbeerbaum (Ebereesche Sorbus aucuparia), Spierlingbaum (S. domestica); k) die Linde (Tilia), Sommerlinde (T. Europaea), Winterlinde (Stein, Waldlinde T. cordata), l) die Roßkastanie (Aesculus Hippocastanum); die Hainbuche Steinbuche (Carpinus betulus); m) mehrere Arten der Weide (Salix), gelbe Weide (Goldweide S. vitellina), mandelblätterige Weide (S. amygdalina), Bruchweide (S. fragilis), weisse Weide (S. alba), Korbweide (S. viminalis); Sohlweide (S. capraea) u. a. m. Unter den Stauden und Sträuchern sind folgende vorzüglich nüzlich: a) der Wachholder (Iuniperus communis), b) Schwarzdorn (Prunus spinosa), c) Kreuzdorn (Rhamnus catharticus, d) Faulbaum (Sprüzern Rh. frangula), e) Weißdorn (Crataegus oxyacantha); f) Mehl-

beerbaum

beerbaum (Cr. aria); g) Hartriegel (Cornus sanguinea), h) Wasserholder (Viburnum Opulus); i) Spindelbaum (Spillbaum Evonymus vulgaris (Europeus), k) Hollunder, (Holder, Flieder Sambucus nigra), Traubenhollunder (S. racemosa); l) gemeiner Kellerhals (Zeidelbast Daphne Mezereum); m) Haseln (Corylus avellana) u. a. m.

*) Sehr viele ausländische Bäume und Stauden, die bei uns angepflanzt zu werden verdienen, findet man aufgezeichnet und beschrieben in Beckmann a. a. O. Du Roi a. a. O. und in Rössig's Handbuch für Liebhaber Englischer Pflanzungen ꝛc. oder Anleitung zur Kenntniß aller ausländischen und einheimischen Bäume und Sträucher ꝛc. II. Bd. Leipzig 1790, 96. gr. 8.

B) Jagd- und wilde Fischereiwirthschaft.

§. 628.

Die Jagd und wilde Fischereiwirthschaft kann auch da, wo sie als Hauptsache gilt, wegen des geringern Ertrags, den sie in Verhältniß des Aufwandes abwirft, nur als Nebensache bei dem forstwirthschaftlichen Gewerbe angesehen werden. Es wird darunter der Inbegriff der besondern, bewährt befundenen Erfahrungsregeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Benuzung und Behandlung der in den Waldungen und in den Gewässern derselben befindlichen nuzbaren wilden Thiere ꝛc. verstanden. Nach der Natur

und

und verschiedenartigen Beschaffenheit, der in denselben zu verhandelnden Gegenstände lassen sich bei ihr folgende Unterabtheilungen annehmen. a) Die Jagdwirthschaft, welche mit Jägerei nicht zu verwechseln ist, enthält die Regeln von der wirthschaftlichen Benuzung der in den Waldungen sich aufhaltenden wilden Säugthiere und Vögel; zerfällt also aa) in die Lehre von der Jagd im eigentlichen Sinne, bb) vom Vogelfange. b) Die Waldfischereiwirthschaft, welche wieder aa) in die zahme, und bb) wilde Fischerei getheilt werden kann.

*) H. F. Flemmings vollkommner teutscher Jäger, II. Th. m. K. Leipzig 1749. Fol. C. W. v. Heppe der sich selbst rathende Jäger, Augsburg 1754. 8. Ebend. einheimisch und ausländischer wohlredender Jäger, Regensburg 1763. 8. J. A. Großkopfs Forst- Jagd und Waidwerkslexikon, Langensalze 1759. 8. M. C. Käplers das Allernothwendigste bey den Jägergeschäften, Meinungen 1775. 8. Schwesers Jagd- und Forstbeamter m. K. Nürnberg 1774. 4. (Graf von Mellin) Versuch einer Anweisung zu Anlegung, Verbesserung und Nuzung der Wildbahnen m. K. Berlin 1779. 4. J. C. Heppe die Jagdlust, oder die hohe und niedere Jagd III. Th. Nürnberg 1783. 84. 8.

§. 629.

Man theilt die Jagd ein in hohe und niedere; in solche die der Eigenthümer für sich allein, (privative), oder

oder mit Andern zugleich auszuüben berechtiget ist (Koppeljagd); in Vor- Gnaden- Bestand- Klapperjagd ꝛc. — Der Wildstand darf nie übermäßig groß seyn; doch muß auf der andern Seite auch alles entfernt werden, was ihn gänzlich zerstören könnte. Gute, doch nicht zu kostbare Unterhaltungsanstalten (Suhlen, Tränken, Wildscheuern, Schonung in der Sezzeit u. dgl.), werden also so lange unentbehrlich seyn, als es der Mühe lohnt, und man gewiß ist, einen reinen Ertrag von diesem Theile des forstwirthschaftlichen Gewerbes zu ziehen.

*) Sicherung gegen Wildschaden ꝛc. Nebennuzung aus den Häuten, Geweihen ꝛc. Strafgeldern. Jagdrechnung ꝛc.

§. 630.

Unter den Säugthieren, welche die Jagdwirthschaft zum Gegenstande hat, sind die vorzüglichsten der Hirsch (Rothwildprett), das Dammwild, Reh, das wilde Schwein (schwarz Wildprett), der Hase ꝛc. Alle diese Thiere gehören zur edlen Jagd. Hingegen den Wolf, Dachs, Fuchs, Fischotter, Marder, Iltis, Wisel ꝛc. rechnet man zur unedlen Jagd, bei welcher Ausrottung Absicht ist.

*) J. M. Bechsteins gemeinnüzige Naturgesch. Teutschl. nach allen drei Reichen ꝛc. III. Bd. m. K. Leipzig 1789—93. gr. 8.

§. 631.

Der Vogelfang wird entweder durch den Jäger, oder durch besondere Vogelsteller (Federschüzen) betrieben. Die Vögel selbst werden geschossen, gefangen (berückt), oder gebaizt ꝛc. Die nüzlichsten von denselben sind, der große Trappe, Auerhahn, das Birkhuhn, Haselhuhn, Rebhuhn, Wachtel, die Waldschnepfe ꝛc., die Beccasinen, Tauben, Lerchen u. s. w.

*) S. Bechstein a. a. O. J. Lathams allgemeine Uibersicht der Vögel, a. d. Engl. m. Anmerk. u. Zusäzen v. J. M. Bechstein II. Bd. Nürnberg 1793. 4.

§. 632.

Die Waldfischerei kann, wenn sie ordentlich betrieben wird, in denjenigen Forsten, wo fischreiche Gewässer sind, sehr viele Vortheile abwerfen. Nur muß der Eigenthümer alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, um die Fische zu erhalten, und alles zu entfernen, wodurch der von ihnen zu erwartende Ertrag verringert werden könnte. Die vorzüglichsten unter denselben sind Forellen, Hechte, Karpfen, Karauschen, Asche, Bleie, Kaulbarsche u. s. w.

*) Fischfrevel ꝛc. Schilfrohr, Rohrkolben ꝛc. S. M. E. Blochs ökonom. Naturgeschichte der Fische Teutschl. m. gem. K. III. B. Berlin 81—85. gr. 4. m. verklein. Kupf. gr. 8. Krünitz Encykl. Art. Fischerei.

Dritter Abschnitt.

Vom Bergbau.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Bergbaukunde.

§. 633.

Die Bergbaukunde, im weitern Sinne, ist der systematisch geordnete Inbegriff, der aus der Erfahrung und Beobachtung abgezogenen und geprüften Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung aller unterirdischen nuzbaren Produkte des Steinreichs. Die meisten dieser Produkte sind zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse unentbehrlich. Alle sind sie aber für den Staat, worin sie sich in hinlänglicher Menge befinden, äusserst wichtig. Folglich ist auch die geordnete und zusammenhängende Darstellung derjenigen Kenntnisse, wie jene Produkte am vortheilhaftesten gewonnen und benuzt werden können, besonders für den, der durch die Anwendung dieser Kenntnisse in einem Staate wirksam werden soll, von ausserordentlicher Wichtigkeit.

§. 634.

In der Bergbaukunde werden 1) allgemeine Kenntnisse von der möglichst zweckmäßigen Einrichtung des

ganzen bergwirthschaftlichen Gewerbes aufgestellt. Dieser allgemeine Theil oder die bergwirthschaftliche Haushaltungskunde handelt in dieser Hinsicht: von den Personen, den Verbindlichkeiten und Verhältnissen derselben zu einander ꝛc. von den Gebäuden, Maschinen und Werkzeugen; so wie auch von den Arbeiten, welche bei diesem Gewerbe überhaupt vorzukommen pflegen. 2) Enthält sie die bergwirthschaftliche Produktionskunde, oder einen Inbegriff besonderer Grundsäze von der Natur und Beschaffenheit derjenigen nuzbaren Mineralien, welche sowohl bergmännisch als einfach genommen werden; wie auch von allen den Vorrichtungen und Anstalten, die bei denselben getroffen werden müssen, um sie nicht nur zu Tage zu fördern, sondern auch zu Gute zu machen.

§. 635.

Um diesen Theil der Bergbaukunde gleich anfangs genauer zu bestimmen, muß man von folgenden Hauptsäzen ausgehen. Alle die Anstalten, welche gemacht werden müssen, um die in bauwürdigen Gebirgen enthaltenen nuzbaren Naturprodukte bergmännisch zu gewinnen, erfordern eine Menge höchst verschiedenartiger Kenntnisse, die theils auf die Bestimmung der Natur, Lage ꝛc. der Mineralien; theils auf die zu treffenden Vorrichtungen, zur möglichst vortheilhaftesten Produktion und ersten Bearbeitung derselben, hinausgehen. Insofern diese zu einem zusammenhängenden und wissen-

schaftlich

schaftlich unzertrennbaren Ganzen geordnet sind, enthält sie die Gruben- und Hüttenbaukunde *), als der erste specielle Theil der bergwirthschaftlichen Produktionskunde. Der zweite Theil derselben, oder die Tagewerkbaukunde beschäftiget sich auf ähnliche Art mit den Grundsäzen von der Gewinnung und ersten Bearbeitung aller derjenigen unterirdischen nuzbaren Naturprodukte, die mehr zu Tage liegen, und weniger kostbare und kunstreiche Anstalten erfordern, um sie zu erhalten und für den Gebrauch tauglich und geschickt zu machen.

*) Beide zusammen machen den Bergbau im engern Sinn aus.

§. 636.

Unter der Menge von Schriften, in welchen das bergwirthschaftliche Gewerbe nach allen seinen Theilen dargestellt und abgehandelt wird, verdienen besonders folgende dem angehenden Staatswirth bekannt zu werden.

J. T. A. Peithners erste Gründe der Bergwerkswissenschaft, Prag 1770. gr. 8.

J. Gf. Jugels die vollkommne Bergwerkskunst, oder der Bergmann vom Leder und Feuer, II. Th. m. K. Berlin 1771 und 72. 8.

Bericht vom Bergbau m. K. Leipzig 1772. 4.

J. L. Cancrinus erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde, X. Th. in 16 Abtheil. m. K. Frankf. 1773 — 1788.

1788. gr. 8. Ebend. Geschichte und systemat. Beschreibung der in der Grafschaft Hanau-Münzenberg ꝛc. gelegenen Bergwerke, m. 1 K. Leipzig 1787. 8.

Chph. To. Delius Anleitung zur Bergbaukunst, m. K. Wien 1774. 4.

Bergmännisches Wörterbuch, Chemnitz 1778. gr. 8.

J. F. Gmelin Beiträge zur Geschichte des teutschen Bergbaues, Halle 1782. 8.

Aug. Beyern gründlicher Unterricht vom Bergbau nach Anleitung der Markscheidekunst, verm. und verb. (von J. F. Lempe) mit 52. Kupf. Altenburg 1785. gr. 4.

Ebendersf. Beiträge zur Bergbaukunde; m. K. Dresd. 1794. 4.

J. E. Lempe Magazin der Bergbaukunde, XII. Th. Dresden 1785. 99. gr. 8.

über die Churſächsische Bergwerksverfassung, Leipzig 1787. gr. 8.

J. Ant. Scopoli Anfangsgründe der Metallurgie, in welcher die hauptsächlichsten auf Hüttenwerken sowohl im kleinen als im großen Feuer auszuübende Handlungen, nach gesunden chemischen Lehrsäzen und mit einigen Abzeichnungen der vornehmsten Hüttengebäude vorgetragen sind. Manheim 1789. 4.

B. S. Naus Anleitung zur Bergbauwissenschaft, Maint 1790. gr. 8.

P. v. Schrank Anfangsgründe der Bergwerkskunde, Ingolstadt 1793. 8.

Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde, herausgegeben v. R. E. v. Moll, II. B. m. K. Salzburg 1797. 98. 8.

C. W. J.

C. W. J. Gatterer's allgem. Repertorium der mineralog. Bergwerks u. salzwerkswissenschaftl. Literatur, m. krit. Bemerk. II. B. Giessen 1798. 99. gr. 8.

I. Kapitel.

Von der bergwirthschaftlichen Haushaltungskunde.

§. 637.

Der Bergbau, als Staatsgewerbe betrachtet, muß so zweckmäßig als möglich eingerichtet werden, wenn er dem Staate die beträchtlichen Vortheile verschaffen soll, die unter günstigen Umständen durch ihn erhalten werden können. Zu dieser Einrichtung wird erfordert, a) eine vollkommne und auf sichern Gründen ruhende Ueberzeugung von der Bauwürdigkeit des Gebirges; es mag dasselbe aa) zum erstenmahle in Anbau gelegt werden sollen, oder bb) schon ehemals sich darin befunden haben. Die Untersuchung, die in beiden Fällen vorher angestellt werden muß, betrifft sowohl aaa) die Güte und bbb) Menge der Produkte (Mächtigkeit der Gänge), als ccc) die Kosten und Mittel für die Zugutemachung, z. E. Holz zum Zimmern und Verkolen, Aufschlagewasser,

Zuschläge, Fonds zur ersten Auslage u. dgl. so wie auch ddd), besonders im lezten Falle, eine genaue Prüfung der Ursachen, warum die ehemaligen Bergwerke eingegangen sind, und ob man im Stande ist, die aufgefundenen Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Die Untersuchung selbst geschieht durch solche Personen, die den Bergbau vollkommen verstehen, und von denen es ausgemacht gewiß ist, daß sie sich nicht durch Eigennuz zu einer für den Staat mislichen Unternehmung verleiten lassen werden.

*) Vermuthende und sichere Zeichen, daß sich Metalle in einem Gebirge befinden. — Flöze, Gänge. S. Bericht vom Bergbau 1 Absch. von den Gebirgen.

§. 638.

Zur vortheilhaften Einrichtung dieses Gewerbes gehört, b) daß es niemals ausschließlich von der regierenden Gewalt, oder auf Kosten des Staats unternommen werde. Jeder, (selbst der Ausbürger nicht ausgeschlossen) der Kraft und Willen hat, muß, unter den gesezlichen und durch die Natur des Geschäfts nothwendig gemachten Einschränkungen, (Bergfreiheit) Theil daran nehmen können; weil durch die Mehrheit der Unternehmer die Gefahr verringert, und dem Gewerbe selbst mehr Umfang und Dauer verschaft wird. Die so verbundenen Privatpersonen, welche gemeinschaftlich eine Grube zu bauen übernommen haben, und nach dem Verhältnisse ihres Antheils

(Kuxe)

(Kuxe) sowohl den Gewinn (Ausbeute) theilen, als auch die nöthigen Zuschüsse (Zubuße) bestreiten, nennt man Gewerkschaft. Das Recht dazu wird ihnen verliehen (Muthen); und der anzubauende Theil (Zeche) von Markscheidern, nach einem festgesezten Maaße, angewiesen. Die Verwaltung und Betreibung des Baues, bleibt aber unter der Aufsicht und Mitwirkung der Bergbeamten.

*) Schürfen, Schürfzettel, Röschen: — auf Raub bauen.

§. 639.

Eben so wird c) dazu erfordert, daß das ganze Geschäft nach einem wohlüberlegten Plane betrieben werde; um nicht nur eine größere Menge Menschen auf einmahl hinlänglich zu beschäftigen, sondern auch durch eine richtige Vertheilung der Arbeiten diese selbst zu erleichtern, schneller zu fördern und eben dadurch, so viel es von Menschenkräften abhängt, den reinen Ertrag zu vergrössern. Das Lokale muß übrigens bestimmen, in welcher Tiefe und Neigung Oeffnungen von der Erdoberfläche in das Gebirge getrieben werden müssen, um die unterirdischen nuzbaren Produkte zu erreichen und zu Tage zu fördern.

*) Allgemeine Erklärung und Entwickelung der Begriffe von Fahrt, Schacht, (flacher und donlegiger,) Fahr- Kunst- Treib- und Wetterschacht ꝛc. Stollen, Haupt-

und Erbstollen, Tagestollen ꝛc. Stollenmundloch; Strecke; Gesenke; Umbruch; Weitung; Hornstatt ꝛc. S. K. Chr. Langsdorf Entwurf zu Vorlesungen über mehrere dem Kameralisten und Technologen wichtige Gegenstände, (Altenburg 1798) § 136 ff.

§. 640.

So muß d) zur möglichst zweckmäßigen Betreibung des Bergbaues ein hinreichendes, und vollkommen taugliches Personale vorhanden seyn; damit die höchst verschiedenartigen Arbeiten so geschehen, wie es der beabsichtigte Zweck erfordert. aa) Einem Theile von diesen Personen wird die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäfts nach allen seinen Theilen anvertrauet. (Bergbeamte von der Feder, vom Leder und Feuer); und ihnen zur bessern Führung desselben eine kollegialische Verbindung, doch ohne Gerichtsbarkeit, (außer in Dienstsachen) gegeben (Berg- und Hüttenämter ꝛc.). Zugleich macht man sie aber auch von andern Kollegien (Regierung, Kammer ꝛc.) abhängig, um sie desto besser zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten anzuhalten, und um jeder Eigenmächtigkeit derselben und jeder Wirkung des Zunftgeistes vorzubeugen. bb) Die gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter werden entweder zur Verrichtung der Hauptarbeiten angestellt, oder sie sind bloße Handlanger (Bergknechte). Wegen ihrer müh- und gefahrvollen Arbeiten, können sie mit Recht auf persönliche und dingliche Vorzüge und Begünsti-

gungen

gungen von Seiten des Staats Ansprüche machen, so wie sie auch berechtiget sind, einen ihrer Anstrengung angemessenen Lohn (nach Schichten, oder besser Gedinge nach Schachtruthen) zu verlangen. Doch muß in allen diesen Stücken jeder schädliche Einfluß auf das Gewerbe verhütet werden.

*) Nicht bloß Salzbergwerke, sondern auch Salzwerke pflegen wegen ähnlicher Bewirthschaftung gewöhnlich mit den Bergwerksdepartement verbunden zu seyn; obgleich die lezten eine an sich ganz verschiedene Einrichtung verlangen.

§. 641.

e) Alle Gebäude und Maschinen (Tag- und Grubengebäude) dürfen nicht eher angelegt werden, als bis die Nothwendigkeit derselben durchaus erwiesen ist, und man auf keinem leichtern und wohlfeilern Wege zum Zweck gelangen kann. Dann muß aber ihre Anlage auch so beschaffen seyn, daß sie nicht nur ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen, sondern daß auch der bei derselben gemachte Aufwand, den nachmaligen Nuzen nicht überwiegt. Man beabsichtiget mit denselben aa) die Gebirg oder Erzförderung (Berglösung), und zwar α) durch Menschenkräfte (Hornhaspel, Erdwinde), β) durch Thiere (Göpel, Laufrad, Tretscheibe), oder γ) durch Wasser (Kehrrad); bb) die Wasserförderung (Wasserlösung), wozu man die Pumpensäze gebraucht, und solche nach Beschaf-

fenheit

fenheit der Umstände α) durch Menschen (vermittelst der Pumpenschwengel), β) durch Thiere (am Göpel im Laufrade ꝛc.) γ) durch mehrere Arten von Wasserräder δ) Feldgestänge ε) durch Wassersäulenmaschinen) und ζ) durch Dampfmaschinen betreiben läßt. Oder sie betreffen cc) Anstalten um den Gruben gute Wetter zuzuführen (Wetterblasmaschinen), oder die bösen abzuleiten (Wettersaugmaschinen); oder sie gehen dd) darauf hinaus die gewonnenen Erze zu Gute zu machen (Poch- und Hammerwerke, hohe Oefen ꝛc).

*) S. Bericht vom Bergbau a. a. O. R. C. Langsdorf a. a. O. L. A. Schlüters Unterricht von Hüttenwerken, m. K. Braunschweig 1738. Fol. G. A. Suckow Anfangsgründe der ökonomischen und technischen Chemie. 2te Ausgabe, Leipzig 1789. gr. 8.

§. 642.

f) Die zum Bergbau nöthigen Werkzeuge müssen in hinlänglicher Menge und Güte vorhanden seyn. Es wird darüber ein genaues Verzeichniß gehalten, worin zugleich der Abgang derselben und das neu Angeschafte zu bemerken ist. Alles ganz Abgenuzte, wird in das Ragazin geliefert. Sie werden entweder aa) gebraucht um in den Gruben das Gestein loszuhauen. Diese nennt der Bergmann das Gezähe, und dazu rechnet man vorzüglich die Letthaue, Keilhaue, der Spizhammer, Fimmel, Schramspieß, das Stufeisen,

sen, Brecheisen, Treibefäustel, Bohrgezeug ꝛc. bb) oder man wendet sie an um das losgehauene Gestein bis zu Tage, oder bis zu den Schachten abzuführen (Schubkarren, Hunde ꝛc).

II. Kapitel.

Von der bergwirthschaftlichen Produktionskunde.

A) Gruben- und Hüttenbau.

§. 643.

Bei dem bergwirthschaftlichen Gewerbe ist der Gruben- und Hüttenbau unstreitig der wichtigste Theil. Die in Absicht desselben aus der Erfahrung genommenen und von der Vernunft bewährten Grundsäze, betreffen 1) die vortheilhafteste Anlage der verschiedenen Oeffnungen und Hölungen, welche vom Tage in die Erde hineingetrieben werden, um mit dem geringsten Aufwande von Zeit und Kräften, zugleich mit der kleinsten Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter, die unterirdischen brauchbaren Naturprodukte zu erhalten und zu Tage zu fördern. Zugleich wird dabei 2) auf die natürliche Beschaffenheit dieser Produkte Rücksicht genommen, und gezeigt welche Behandlung

lung ein jedes besonders erfordert, um mit demselben den beabsichtigten Zweck zu erreichen. 3) Umfassen die genannten Grundsäze alle die Anstalten, welche getroffen werden müssen, um die gewonnenen Mineralien gehörig von einander zu scheiden, und für den Gebrauch geschickt zu machen.

§. 644.

Wie ein Grubenbau anzulegen sey? muß nach dem Streichen und Fallen der Gänge bestimmt werden. Das Streichen eines Ganges beurtheilt man nach dem Winkel, den er mit der Magnetnadel des in 12 Stunden eingetheilten Bergkompasses macht. Fällt er vertikal auf und ab, so heißt er ein seigerer Gang; liegt er horizontal, so ist er söhlig. Verschiedene Gänge die in verschiedenen Stunden streichen, laufen zusammen (schaaren sich), bleiben eine Zeitlang bei einander (schleppen sich), und trennen sich auch wieder. Nimmt der Gang in seiner Mächtigkeit ab (zusammengedrückt) oder hören die Erze ganz auf, doch so, daß die Kluft noch fortstreicht, (verdrückt); so wird demselben noch nachgearbeitet: weil noch Hofnung da ist, daß er sich wieder veredeln werde. Dies ist aber selten mehr der Fall, wenn auch die Kluft aufhört, oder der Gang sich auskeilt.

*) Ein stehender, Spät, Morgen, flacher Gang. — Hangendes, Liegendes eines Ganges ꝛc. Saalband, Besteg, Stockwerk. — Von den Gängen

S. Mag. f. d. Bergbaukunde II. B. Stelzner über die unsichern Kennzeichen beim Ausspüren der Gänge. S. Beob. u. Entd. a. d. Naturk. v. d. Gesell. Naturf. F. Berlin II B.

§. 645.

Bei der wirklichen Anlage eines neuen Grubenbaues kommt es besonders darauf an: daß man nach dem Lokale genau ausmittelt, durch welche Arten von Hölungen man sowohl am leichtesten und sichersten die nuzbaren Erze zu erhalten, als auch den mannichfaltigen möglichen Gefahren und Hindernissen, die dabei einzutreten pflegen, vorzubeugen im Stande ist. Das Erste ist sowohl durch Stollen als durch Schächte möglich. Die Stollen werden bei sanften Gebürgen am Fuße horizontal hineingetrieben, so daß sie vom Mundloch an, nach und nach steigen. Man beabsichtiget durch sie zugleich mit, den Gruben gutes Wetter zu bringen, oder das Wasser von denselben abzuleiten. Im lezten Falle erhalten sie, nach der Menge des zufliessenden Wassers entweder eine auf der Sohle aufliegende Gestängfahrt, oder ein in gehöriger Entfernung über der Sohle angebrachtes Trägewerk. — Schwebende und fallende Gänge werden, wenn sonst keine Ursachen es hindern, von oben herab, oder durch Schächte ersunken. Seigere Schächte sind, unter gleichen Umständen, den donlegigen vorzuziehen; weil bei jenen das Einstürzen des lockern Gesteins weniger zu befürchten ist, als bei diesen. Die Erze gewinnt man auf den Gängen durch Stroffen und Firstenarbeit.

§. 646.

§. 646.

Dem Einstürzen der Grubenwände kommt man durch Verzimmerung und Vermauerung derselben zuvor. Wo dieses unumgänglich nothwendig ist, oder wo die Unmöglichkeit der Gefahr nicht augenscheinlich erwiesen werden kann, da muß entweder das Eine oder das Andere geschehen, ohne daß die dadurch vergrösserten Unkosten des Baues dabei in Anschlag gebracht werden dürfen. Von beiden hat man verschiedene Arten. Bei der Verzimmerung der Stollen bedient man sich starker Stempel (Firstenstempel, halbe, einfache Ulmenstempel; doppelte Thürstöcke ꝛc.). Doch hat die Vermauerung Vorzüge vor jener. Gewöhnlich ist sie an den Ulmen gradlinigt und nur unter der Firste gewölbt. Die Schachtzimmerung ist in so fern von der vorigen verschieden, daß man beim Abteufen von Strecke zu Strecke Joche, mit oder ohne Dielen, an die Schachtwände legt, und diese mit Tragstempel unterstüzt. Doch ist auch bei Schachten die Vermauerung räthlicher; sobald sie für einen längern Gebrauch bestimmt sind. Beim Firstenbau ist die Kastenzimmerung nöthig; so wie bei Stockwerken und mächtigen Gängen hinlänglich starke Pfeiler (Bergfesten) stehen bleiben müssen.

*) S. K. Ch. Langsdorf a. a. O. und Bericht vom Bergbau §. 54 ff. u. §. 292 ff.

§. 647.

§. 647.

Gegen das gewaltsame Sprengen des Gesteins werden entweder besondere Fliehörter angelegt, oder sie ergeben sich von selbst in den starken Wendungen der Gruben, den anstoßenden Strecken ꝛc. Um die bösen Wetter in den Gruben zu lösen, oder denselben frische Wetter zuzuführen, hat man entweder natürliche Wetterleitungen (Stollen, Schächte, Wetterlutten) oder wo diese nicht hinlänglich sind, künstliche Maschinen (Wetterrad (Windtrommel, Focher) Wettertrommel u. s. w.). Der beabsichtigte Zweck kann in den meisten Fällen ganz durch diese Mittel erreicht werden. Da, wo sie aber desungeachtet nicht zulänglich sind, hat man in den neuesten Zeiten noch ein anderes Mittel, nämlich den Lichthalter und Respirationsapparat, erfunden, um den Unglücklichen dadurch zu retten, daß man ihm wenigstens auf einige Zeit die erforderliche Luft verschafft.

§. 648.

Können die Grubenwasser durch den Stollen nicht ganz abgeleitet werden; oder glaubt man Statt dessen durch Kunstwerke das nämliche zu erreichen; so muß man hinlängliches Wasser (Aufschlagewasser) in der Nähe der Gruben haben, um vermittelst desselben die Wasserförderungsmaschinen (§ 641) in Bewegung sezen zu können. Eben so müssen sowohl das taube Gestein, was nicht auf die Kasten gestürzt werden kann, als

auch die nuzbaren Erze zu Tage gefördert werden. Aber auch hiebei bedient man sich nicht eher der Maschinen, als bis es ausgemacht gewiß ist, daß man auf keinem leichtern und wohlfeilern Wege z. E. vermittelst eines Stollens durch Karnschieben oder Hundeläufer, die nämliche Absicht zu erreichen im Stande ist.

§. 649.

Von den nuzbaren unterirdischen Produkten, die bergmännisch gewonnen werden, sind folgende die vorzüglichsten. a) Die Vitriole, welche nach den darin allein oder hauptsächlich enthaltenen Theilen genannt werden (Eisen, Kupfer, Zinkvitriol), zieht man durch die Kunst besonders aus dem Vitriolkiese und aus der Vitriolerde. b) Das Steinsalz oder Bergsalz findet man in großen Revieren auf eine unerforschte Tiefe von verschiedenen Formen und Farben an. Das klare und reine kann zum Theil sogleich genuzt werden; das gefärbte wird ausgelaugt und gesotten. c) Schwefel findet man selten gediegen in kalk- und gipsartigen Steinen. Häufiger mit aufgelösetem Eisen verbunden, eine metallisch glänzende, gewöhnlich gelbe Masse (Schwefelkieß), oder krystallinisch (Markasit). d) Die Steinkohlen liegen in Flözen von verschiedener Dicke. Sie bestehen aus Bergpeche, das mit einer Erde oder Schieferart, in verschiedenen Verhältnissen verbunden ist. Die vorzüglichsten Abarten sind Glanz und Pechkohlen, Schieferkohlen, Erdkohlen. Unter den Metallen,

kallen, die am häufigsten gewonnen werden, ist e) Gold das vorzüglichste, und nach der Platina das schwerste und geschmeidigste. Es wird häufig gediegen angetroffen; gewöhnlich bricht es denn in Gangebirgen, besonders im Quarze. f) Silber findet man ebenfalls häufig gediegen, zuweilen in ansehnlichen Massen, in mancherlei Formen haarig, fadicht, dendritisch u. s. w. Mit fremdartigen Theilen verbunden, trifft man es im Hornerz, Glaserz, Roth- und Weißgüldenerz. Kalkspat, Gipsspat und Quarz sind die gewöhnlichsten Gangarten, worin Silber und Silbererze brechen. g) Blei ist das weichste Metall. Man findet es nicht gediegen. Das gemeinste Bleierz ist der Bleiglanz. Ein anderes ist der Bleispat. h) Kupfer trifft man in kleinen Körnern, Blättern ꝛc. wohl gediegen an; allein es ist dann schlechter als das, was vererzt gefunden wird. Von den Kupfererzen sind die vorzüglichsten Kupferglaserz, Kupferkies, Kupferschiefer ꝛc. i) Eisen ist das gemeinste und nüzlichste Metall. Es findet sich in den meisten Bergarten, besonders in den gemeinen, rothen, schwarzblauen und weissen Eisenstein ꝛc. k) Zinn erhält man gewöhnlich aus dem Zinnsteine, Zinngraupen ꝛc. l) Zink wird durch die Vermischung mit andern Metallen am nüzlichsten. Das vorzüglichste Zinkerz ist der Gallmey. m) Queckſilber findet man theils gediegen, obgleich mit fremdartigen Theilen verbunden, theils vererzt, als Bergzinnober an. Alle übrigen Halbmetalle als Wismuth, Nickel,

Arsenik, Kobolt u. s. w. sind mehr oder weniger nuzbar; verdienen aber desungeachtet die ganze Aufmerksamkeit des Bergwirths, um auch durch sie den möglichen Ertrag des Gewerbes zu vermehren.

*) S. Ign. v. Borns Mineralgeschichte des oberösterreichischen Salzcammerguts, in den Abhandl. einer Privatgesellschaft in Böhmen B. III. Von den Salzburger Salzwerken S. F. P. v. Schrank und v. Moll in den naturhistor. Briefen über Oestreich, Salzburg 1785. I. S. 231. — Uiber Silber und Bleibergwerke, S. Bergmänn. Journal I. Jahrg. II. B. 6. St. II. Jahrg. I. B. 4. St. III. Jahrg. I. B. 3 und 4. St. ferner, Physikal. Arbeiten d. einträch. Fr. zu Wien I. Jahrg. I. Quart. — Kurze Beschreibung des Zinnstockwerks zu Altenberg von J. L. Schütz Leipzig 1789. 8. *De la Chabeaussier* von der Behandlung des spießglashaltigen Kupfererzes in den Bergwerken von Baiggari ꝛc. S. Mag. f. d. Neueste a. der Phys. und Naturgesch. III. B. 2. St. Swen Rinmanns Versuch einer Geschichte des Eisens mit Anwendung für Gewerk und Handwerker, a. d. Schwed. von J. Gli. Georgi II. B. Berlin 1785. 8. Beschreibung der Eisenberg- und Hüttenwerke zu Eisenärzt in Steiermark ꝛc. m. K. Wien u. Leipzig 1788. 4. Marq. v. Peirouse Abhandl. über d. Eisenbergwerke u. Eisenhütte in d. Grafsch. Foix a. d. Franz. v. Gst. L. Karsten, Halle 1789. 8.

§. 650.

§. 650.

Die herausgeschaften Erze sind mehr oder weniger mit fremdartigen und unnüzen Erdarten vermischt. Um sie gehörig von einander abzusondern, werden sie anfangs trocken oder naß gepocht, je nachdem man auf die eine oder die andere Art am leichtesten seinen Zweck erreichen kann. Nachmals werden sie entweder durch die Amalgamation oder durch Schmelzen geschieden. Verschiedene Erze werden vorher geröstet, ehe sie geschmolzen werden, um entweder dieses zu erleichtern, oder um die den Metallen schädlichen Theile (Schwefel, Arsenik ꝛc.) abzutreiben. Schwerflüssige Erze erhalten einen Zuschlag.

*) S. Uiber das Anquicken der gold- und silberhaltigen Erze, Rohsteine, Schwarzkupfer ꝛc. von **Ign. v. Born** m. 21 K. 1786. 4. Nachricht von den Anquicken der gold- und silberhaltigen Erze, Kupfersteine und Speisen in Ungarn und Böhmen ꝛc. von **J. J. Ferber** m. K. Berlin 1787. 8. Ist es vortheilhafter, die silberhaltigen Erze und Schmelzhüttenprodukte anzuquicken als sie zu schmelzen? beantwortet von (**Charpentier, d'Elhuiar, Ferber, Hawkins, Herkel, v. Trebel u. Weber**) Leipzig und Wien 1787. 8. Kurze Geschichte der Amalgamation in Sachsen, von **Ortmann**. S. Bergm. Journ. I. Jahrg. II. B. 7. 8. St. II. Jahrg. II. B. 9. St.

B) Tagewerkbau.

§. 651.

Der Tagewerkbau läßt sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, a) als ein Haupttheil des bergwirthschaftlichen Gewerbes; weil in demselben ebenfalls von der Gewinnung und ersten Bearbeitung unterirrdischer nuzbarer Produkte die Rede ist. b) Als eine für sich bestehende, und für die Vermehrung des Nationalvermögens äußerst wichtige, Erwerbungsart; indem die meisten Fossilien, die dadurch gewonnen werden können, sowohl für die Gewerbe der Landwirthe, als der Fabrikanten und Manufakturisten unentbehrlich sind; und sie auch überdies lange den Aufwand nicht verlangen, um sie für den Gebrauch zu erhalten und geschickt zu machen, als es meistens bei denen der Fall ist, die bergmännisch zu Tage gefördert werden müssen. In der lezten Rücksicht verdient der Tagewerkbau also alle Aufmerksamkeit.

§. 652.

Alle diesen Gegenstand betreffenden Regeln und Grundsäze gehen theils darauf hinaus zu bestimmen, was für nuzbare unterirdische Produkte einfach gewonnen werden können? unter welchen Umständen dieses möglich sey? und welche Anstalten alsdenn zu treffen sind, um sie aus der Erde herauszuschaffen? theils

geben

geben sie die ersten Arbeiten an, die unternommen werden müssen, um jene Produkte für ihre zukünftige Bestimmung, so weit dieses von den Kräften und dem Fleiße des ersten Erwerbers abhängt, vorzubereiten. Auf diese Weise lassen sich die im vorigen § angegebenen Gesichtspunkte mit einander vereinigen.

§. 653.

Zu den vorzüglichsten Fossilien, welche gewöhnlich einfach gewonnen werden, gehören a) diejenigen, die gleich zu Tage liegen, und ohne große Anstalten erhalten und zum Gebrauche zubereitet werden können, als: aa) alle **Kalkerden**, wozu man die gemeine **Kreide**, den **Gips** ꝛc. rechnet bb) die **Thonerden**, besonders den **Pfeifenthon**, die **Porzellan-** und **Walkererde** ꝛc. b) Giebt es einige, die nicht nur zur Herausschaffung aus der Erde kostbarere Anstalten verlangen, sondern deren erste Zubereitung auch einen größern Grad von Fleiß und Geschicklichkeit nothwendig macht. Zu diesen gehören besonders alle Steinarten (Sandstein, Marmor, Schiefer, Feuersteine ꝛc.) In gewisser Rücksicht kann man hier auch die Mittel und Vorrichtungen aufzählen, welche zur Gewinnung des Torfes erforderlich sind.

*) S. Jacobi Preisschrift über den Kalk; in der Bern. Sammlung von Staats- und Landwirthschaftsschr. 3. St. Nr. 2. und mit verschiedenen Vermehrungen in Schre-

bers Sammlung III. Th. Nr. 5. Joh. Fr. Meyers chymische Versuche zur nähern Erkenntniß des ungelöschten Kalkes, Hannover 1770. 8. J. A. Weber neu entdeckte Natur und Eigenschaften des Kalkes ꝛc. Berlin 1778. 8. Du Tour von Kreiden und Kalksteinlagen bei Riom. Mem. presentés à l'acad. de Paris Tom. V. p. 54. Abhandlung von Gips; a. d. Franz. Sammlung neuer und nüzlicher Versuche, Nürnberg 1775. Nr. VII. Cartheuser von den Bestandtheilen der gipsartigen Erden und Steine; in dessen mineral. Abh. II. Th. S. 54. C. Harlemann Beschaffenheit des Gipssteinbruchs in Frankreich. Schwed. Abh. VII. B. S. 284. Gmelins Abhandl. von den Thonerden ꝛc. in Crells chym. Entdeck. III. Th. S. 1. M. Triewald Beschaffenheit der Walck- oder Zeugmacher-Thongruben in Bedfordschire in Engl. S. Schwed. Akad. Abhandl. IV. B. S. 15. Uiber die teutschen Thonarten, im Hannöver. Mag. 1773. S. 655. D. J. G. Lehmanns Nachricht von den Blankenburger und Langensteiner Marmorbrüchen. S. Physikal. Belustig. II. St. S. 118. J. Gott. Jaupel von der Mischung der Mannsfeldischen Kupferschiefer, deren Bearbeitung und Ausbringen. Hamb. Magaz. IX. B. S. 563. S. G. Hermelin von den Eigenschaften des Dachschiefers und wie er gebrochen wird. Neue Abh. der Schwed. Akad. XXXIII. B. S. 269. Bergius neues Polizei- u. Kameralm. Art. Schieferbrechen Flintensteine, S. Beckmanns Geschichte der Erfindungs III. B. 3. St. Hacquets phys. und technische Beschreibung der Fintensteine, wie sie in der Erde vorkommen und

deren

deren Zurichtung, Wien 1792. gr. 8. Hilds Handelszeitung 1790. S. 67. 302. — Torf. S. Beckmanns Landwirthsch. § 487. u. f. ferner, Nachrichten und Vorschläge von einer vortheilhaften Behandlung und Ausfischung des Torfes, Dresden 1784. gr. 8. Uiber die Behne oder Torfgräbereien von J. Kr. Freese, m. K. Aurich 1789. 8.

Zweites Buch.

Von der mittelbaren Erwerbung.

Erster Abschnitt.

Von Handwerken, Manufakturen und Fabriken.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der mittelbaren Gewerbskunde, oder der Technologie.

§. 654.

Die meisten von der Natur und durch Menschenkräfte hervorgebrachten, und durch die erste Hand verarbeiteten nuzbaren Produkte, bedürfen noch einer

weitern Zubereitung, ehe sie zur Befriedigung der vorhandenen mannichfaltigen, wahren oder erkünstelten, Bedürfnisse gebraucht werden können. Diejenigen Staatsbürger, welche sich ausschließlich damit abgeben, und deshalb gewisse dazu nothwendige Fertigkeiten erlernen, um entweder das noch völlig rohe, oder das schon überhaupt verarbeitete Materiale noch weiter für den angegebenen Zweck zu vervollkommnen, heißen im Allgemeinen Handwerker.

*) Der Handwerker kann als Künstler arbeiten. Dieser hingegen kann seine Kunst auch handwerksmäßig treiben.

§. 655.

Vom Handwerker unterscheiden sich Manufakturist und Fabrikant nur in so fern, als beide durch mehrere vereinigte Kräfte leichter und schneller ihre Waaren in Menge und für den Verkauf im Großen verfertigen. Der Erste bearbeitet übrigens meistens Produkte aus dem Pflanzen- und Thierreiche; so wie der Lezte sich hauptsächlich mit der weitern Verarbeitung der Metalle abgiebt. Alle arbeiten sie aber nach gewissen Regeln, die, aus der Natur ihrer Gewerbe nach und nach hergeleitet, und einer successiven Verbesserung fähig sind, die sie mit der zunehmenden Kultur auch erhalten werden. Mit den mechanischen Fertigkeiten, welche sich jeder Handwerker dabei erwerben muß, läßt sich also auch ein Unterricht nach

Gründen

Gründen verbinden. Jene Handgriffe werden alsdenn nicht bloß erlernt, sondern auch besser verstanden und angewendet.

§. 656.

Ein solcher Unterricht ist aber auch selbst nothwendig, sobald man bei den angegebenen Gewerben, wenigstens eine Annäherung zur Vollendung beabsichtigt. Auf den Willen der Erwerber kommt hiebei das Meiste an (§ 489). Dieser Wille wird sich aber nicht immer in dem Grade thätig beweisen, als er es soll; wenn ihm nicht von Zeit zu Zeit, und nach der Größe des Bedürfnisses, durch äußere und stärker wirkende Motive die gehörige Schnellkraft gegeben wird. Der Staatswirth, dessen Pflicht es ist, sich mit der Erfindung und zweckmäßigen Anwendung solcher Mittel zu beschäftigen (§. 490), wodurch jener Zweck erreicht werden kann, bedarf also den vorhin bestimmten Unterricht, unter gewissen, aus der Natur der Sache sich ergebenden, Modifikationen, eben so gut, als jeder Handwerker.

§. 657.

Um diesem doppelten Bedürfnisse abzuhelfen, hat man die mannichfaltigen so wohl allgemeinen als besondern aus der Erfahrung abgeleiteten Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Verarbeitung

tung und Benuzung der theils rohen, theils schon durch die erste Hand zubereiteten Materialien, zu einem wissenschaftlichen Ganzen geformt, und diesen so systematisch geordneten Inbegriff Technologie genannt.

*) Das Wort Technologie drückt nach der Etymologie und nach dem Sprachgebrauche das nicht aus, was es ausdrükken soll, wie auch der Erfinder desselben, der verdienstvolle **J. Beckmann** richtig bemerkt hat. S. dessen Anleitung zur Technologie ꝛc., Göttingen 1796. 8. § 12. Not. 2. Warum will man denn, wenn man über den allgemeinen Begriff eines Handwerks einverstanden ist, das teutsche einfache und gewiß ganz genau bezeichnende Wort Handwerkskunde nicht lieber gebrauchen? Doch lassen wir dem fremden Worte, da es mehr um Sachen zu thun ist, das einmahl bei uns erhaltene Gebrauchsrecht. Der Gewinn, der auf diese Weise durch Wörter erhalten wird, kann nicht groß seyn.

§. 658.

Bei der Menge und höchst verschiedenartigen Beschaffenheit der Regeln und Grundsäze, welche aus den Eigenthümlichkeiten der Handwerke, und den bei denselben angenommenen Methoden die Materialien zum Gebrauche zu verarbeiten, nothwendig hervorgehen müssen, ist gewiß nichts schwerer als die Verhältnisse, dieser Gewerbe zu einander und den Umfang und die gemeinschaftlichen Grenzen derselben so genau zu bestimmen, als man es bei einem wissenschaftlichen

Ganzen,

Ganzen, was einen durchaus festen Zusammenhang und eine begründete Haltbarkeit haben soll, mit Recht verlangen kann. Und doch ist hierin eine allmähliche Vollendung der Theorie nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig; weil jedes willkührliche und auf bloßen Meinungen beruhende Zusammenstellen, die Erlernung der Grundsäze und die Uibersicht des aus den heterogensten Theilen bestehenden Ganzen erschwert, und unnüze Wiederholungen unvermeidlich macht.

§. 659.

Der leichtere und zum Ziele führende Weg scheint bei dieser Lage der Sache folgender zu seyn. Mit Hinsicht auf den Zweck, der bei der wissenschaftlichen Form der Technologie, als ein Inbegriff der mannichfaltigsten aus der Erfahrung hergenommenen Erkenntnisse sehr verschieden seyn kann, muß 1) das Allgemeine derselben von dem Besondern getrennt werden. Alle Regeln und Grundsäze also, welche von allen oder wenigstens von den meisten Handwerkern zur möglichst zweckmäßigen Betreibung ihrer Gewerbe angenommen und befolgt werden, sind als ein für sich bestehendes Ganze zu betrachten, und als ein solches aufzustellen. Dies kann geschehen a) in Ansehung der dirigirenden Personen und der ihnen untergeordneten Gehülfen; b) in Rücksicht der zu den Gewerben nöthigen Mittel für die ersten Auslagen und zur Begründung derselben; indem c) zugleich eine allgemeine Uiber-

Uiberſicht und Kenntniß der verſchiedenen zu verarbeitenden Materialien gegeben, ſo wie d) ſowohl die abſolut als bedingt nothwendige Verbindung der Handwerke unter ſich, als mehrerer zu einem gleichen Zweck gezeigt wird; nach welchem e) auch die allgemeinen Grundſäze, über Wirthſchaftsplan, Rechnungswesen u. dgl. aufgeführt werden können. Der ſyſtematiſch geordnete Inbegriff von allen dieſen Säzen, machte alsdenn die allgemeine Technologie, oder, wenn man will, die technologiſche Haushaltungskunde aus. Er unterſchiede ſich alsdenn von dem 2) als der beſondern Technologie hauptſächlich darin, daß in dieſer die für den angenommenen Zweck nothwendigen Handwerke nach ihrem ganzen Umfange, und den Mitteln die ſie gebrauchen, beſchrieben würden.

*) Aehnliche lobenswürdige Verſuche ſind ſchon wirklich gemacht worden. Der Weg ſelbſt wäre alſo ſchon betreten. Es käme jezt darauf an ihn weiter zu verfolgen und glücklich zu endigen.

§. 660.

Eine andere Schwierigkeit bei der beſonderen Technologie beſteht aber darin: daß bis jezt noch nicht ausgemacht iſt, welche, von der Menge von Handwerken, in ihr aufgenommen, und in welcher Ordnung dieſelben aufgeführt und beſchrieben werden ſollen? Was das Erſte betrifft, ſo muß der Zweck derjenigen, denen

man

man eine genugthuende Kenntniß von den Handwerken verschaffen will, einzig und allein darüber entscheiden. Für den Staat sind alle Gewerbe, wenn nicht gleich wichtig, doch von der Art, daß er auch nicht das geringste vernachlässigen, oder als geringfügig verwerfen darf. Dies kann aber auf die Wissenschaft, besonders auf die Form, die ihr gegeben werden soll, keinen Einfluß haben; sonst würde daraus folgen: daß alle Handwerke ohne Unterschied in einem Systeme aufgezählt und beschrieben werden müßten. Ungerechnet daß dieses, wenn nicht unmöglich, doch mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde; so muß man auch überdies gestehen, daß eigentlich kein reeller Zweck dadurch zu erreichen möglich ist. Es muß also eine Auswahl unter den zu beschreibenden Handwerken getroffen, und zwar in Rücksicht des Staatswirths nach folgenden Princip: nur diejenigen verdienen in einem technologischen Lehrbuche systematisch aufgeführt zu werden, die sich durch ihre Wichtigkeit, welche durch ihre Gemeinnützlichkeit für einen gegebenen Staat bestimmt wird, vor allen übrigen auszeichnen.

§. 661.

Die besondere Technologie kann also so viele Formen erhalten, als es verschiedene Subjekte giebt, welche für eben so viele verschiedene Localitäten nicht nur eine hinlängliche Summe von technologischen Kenntnissen

sen erlernen, sondern diese auch auf irgend eine Weise praktisch anwenden sollen. Um aber diesen Gegenstand, der an sich ohne Grenzen zu seyn scheint, so viel als möglich zu bestimmen, ist es nothwendig jenen allgemeinen Saz noch näher dahin einzuschränken: daß unter den Handwerken, die für einen Staat in den meisten Fällen am wichtigsten sind, diejenigen verstanden werden, die ihrer Natur und den Umständen nach fabrikenmäßig betrieben werden können, und zugleich von der Art sind, eine größere Menschenmenge zweckmäßig zu beschäftigen und zu ernähren; die also auf die rechtmäßige Vermehrung des Nationalvermögens einen beträchtlichen Einfluß haben.

§. 662.

In Absicht der Ordnung, welche bei diesen so ausgewählten Handwerken getroffen werden muß (§ 660), lassen sich folgende Säze als solche annehmen, die unmittelbar in der Natur der Sache, und in dem gegebenen Zwecke ihren Grund haben, und aus beiden erwiesen werden können. a) Unter allen Handwerken sind diejenigen am ersten zu nennen und zu beschreiben, welche die rohen oder schon zum erstenmahl verarbeiteten Naturprodukte auf eine leichte und einfache Art sogleich zum Gebrauche tauglich und geschickt machen; und die bei ihrer Begründung und Unterhaltung verhältnißmäßig geringern Schwierigkeiten unterworfen sind, als alle übrigen.

§. 663.

§. 663.

Die angegebene Verarbeitung kann geschehen aa) hauptsächlich durch Menschenkräfte, und mit Hülfe solcher Werkzeuge die grösstentheils nur dazu dienen jene Kräfte zu verstärken, und die Bearbeitung der Stoffe zu erleichtern (Handwerke im engern Sinne). bb) Mit Hülfe der Maschinen, (mechanische Gewerke); oder cc) durch Anwendung bloß chemischer Grundsäze, um die rohen oder schon einmahl verarbeiteten Produkte in ihre Theile zu zerlegen, die nuzbaren von den weniger nuzbaren zu scheiden, und dadurch die ersten für den Gebrauch zu gewinnen (chemische Gewerke). Man könnte die Summe dieser Gewerke, die dann unter sich wieder auf eine geschickte Art zu ordnen wären, so nämlich, daß dabei der Uibergang vom Leichtern zum Schwerern beobachtet und zugleich darauf gesehen würde, daß die Handwerke der einen Klasse die nächst folgenden gehörig vorbereiteten, Handwerke der ersten Ordnung, oder der einfachen Verarbeitung nennen.

§. 664.

Auf diese erste Hauptklasse folgten dann, in einer ähnlichen und eben so gründlichen Ordnung, die zusammengesezten Handwerke. Sie unterscheiden sich von jenen vorzüglich dadurch: daß man zur bestmöglichsten Zubereitung der Produkte mit keinem von den angegebenen Mitteln (§ 662) allein gebraucht, seine Absicht erreichen kann, sondern nur dadurch, wenn man,

nach der Natur des Produkts und seiner Bestimmung, sowohl zu mechanischen als chemischen Hülfsmitteln seine Zuflucht nimmt. Da sie weit kunstreicher und verwickelter sind als die ersten, indem zum richtigen Verstehen derselben eine Menge höchstverschiedenartiger Kenntnisse erfordert werden; so kann ihnen beinahe kein anderer Plaz angewiesen werden, als der, den sie hier erhalten haben. Zur allgemeinen Bezeichnung derselben wäre dann analogisch der Name Handwerke der zweiten Ordnung, oder der zusammengesezten Verarbeitung zu wählen.

*) Es ist unendlich schwer in einer Wissenschaft wie die Technologie, worin, ungeachtet der trefflichen Versuche von verschiedenen verdienstvollen Männern, noch so vieles aufzuräumen und zu bestimmen ist, um nur einigermaaßen haltbare und feste Grenzen zu erhalten, einen neuen Versuch zu wagen, der nicht bloß von den schon gemachten abweicht, sondern bei dem auch nichts aufgestellt worden ist, was nicht aus der Natur der Sache erwiesen werden kann, und wo eine wesentliche Verbesserung sogleich sichtbar ist. Sollten also der hier gewagten neuen Eintheilung, und der darauf in der Folge sich gründenden weitern Anordnung der technologischen Gegenstände, ebenfalls und mit Recht Vorwürfe gemacht werden müssen; so wird der Billigdenkende dadurch sein Urtheil mildern können, wenn er bedenkt: daß es weit leichter ist, beim Alten es zu lassen, als aus inniger Uiberzeugung des Bessern etwas Neues zu unternehmen, was, wenn es auch nicht durchaus geglückt ist,

ist, doch dem neuen Untersucher die Arbeit erleichtern wird, indem er nun noch einen Versuch mehr hat, wie er ihn nicht machen soll.

§. 665.

Bei der Gemeinnüzlichkeit der Gegenstände, welche in der Technologie verhandelt werden, ist es sehr leicht zu erklären, daß (vorzüglich seit der Zeit, da man sich auch dieser Wissenschaft mehr annahm) eine Menge von Schriftstellern sich damit abgegeben hat, bald das Ganze derselben zu bearbeiten, bald die schon vorhandenen Materialien einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, oder neue herbei zu schaffen. Besonders haben wir in lezter Rücksicht einen außerordentlichen Vorrath von Schriften. Es ist fast kein einziger bedeutender Gegenstand der Technologie unbearbeitet geblieben. Allein da man kaum von den meisten Schriftstellern sagen kann, daß ihnen die Bearbeitung ihres Gegenstandes vollkommen geglückt ist; so ist es um desto schwerer eine solche zweckmäßige Auswahl unter ihnen zu treffen, die dem Staatswirth nach seinem speciellen Bedürfnisse ein vollkommnes Genüge leistete.

Einige der vorzüglichsten Schriften, welche die Technologie im Allgemeinen abhandeln sind folgende:

J. H. G. v. Justi vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken; neueste Ausg. m. Verbess. und Anmerk. v. Beckmann II. Th. Berlin 1780. 8.

Kurzer Begriff menschlicher Fertigkeiten und Künste, IV. Th. Leipzig 1778. 8.

G. F. v. Lamprecht Lehrbuch der Technologie, oder Anleitung zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufakturen, Halle 1787. 8.

Anleitung zum Studium der Technologie, oder kurze und faßliche Beschreibung verschiedener Künstler und Handwerker von J. Gli Cunradi, Leipzig 1785. 8.

J. P. Voit faßliche Beschreibung der gemeinnützlichen Künste und Handwerke für junge Leute. Nürnberg 1788. 8.

C. G. Rössigs Lehrbuch der Technologie für den angehenden Staatswirth und den sich bildenden Technologen. Jena 1790. 8.

M. Th. Nagels tabellarische Uibersicht der vorzüglichsten Künste und mit Kunst verbundenen Handwerke.

J. H. Jungs Versuch eines Lehrbuchs der Fabrikwissenschaft, 2te Auflage, Nürnberg 1794.

J. Beckmann's Anleitung zur Technologie ꝛc. 4te Aufl. Göttingen 1796. wo man § 15. ff. eine Auswahl hieher gehöriger Schriften finden wird.

Ebend. Beiträge zur Geschichte der Erfindungen III. B. Leipzig 1790. 8.

F. L. Walther Lehrbuch der Technologie, Giessen 1796. 8.

G. E. Rosenthal Litteratur der Technologie ꝛc. Berlin und Stettin 1795. 4.

I. Kapitel.

Von der allgemeinen Technologie, oder der technologischen Haushaltungskunde.

§. 666.

Die allgemeine Technologie handelt, dem angegebenen Begriffe zu Folge (§ 659), von solchen Gegenständen, die entweder bei allen oder doch bei den meisten Handwerken angetroffen werden, und hauptsächlich auf die erste Einrichtung, Betreibung und den Haushalt derselben ꝛc. überhaupt Bezug haben. Da die Regeln der ganzen mittelbaren Gewerkskunde einzig und allein aus der Erfahrung und den mannichfaltigen Versuchen hergenommen werden können, welche die Handwerker von jeher gemacht haben, um ihre Gewerbe zu vervollkommnen; so können sie nur in so fern auf eine völlige Gewißheit Anspruch machen, als es bei ihnen zu erweisen möglich ist, daß sie sich auf unbezweifelte Thatsachen gründen, und durch ihre Anwendung der beabsichtigte Zweck sicher erreicht werden kann. Ohne diese Gewißheit der theoretischen und praktischen Erkenntnisse, welche der Handwerker aus eigener oder aus fremden Erfahrungen erlernt hat, ist keine sichere Anlage und Gründung seines Gewerbes denkbar.

§. 667.

Nur der kann also der Unternehmer (Meister, Prinzipal, Lehrprinz ꝛc.) eines Handwerks werden, und darauf rechnen, daß er durch dasselbe seinen beabsichtigten Zweck erreichen werde, der sich eine hinlängliche Summe bewährter Kenntnisse, die er zu seinem Geschäfte bedarf, auf irgend eine Weise verschafft hat. Die Handwerke im strengen Sinne, werden in einem durch allgemeine oder besondere Geseze (Handwerksartikel) bestimmten Zeitraume bei einem Meister erlernt, bei dem sich der Lehrling (Lehrbursche ꝛc.) einschreiben oder aufdingen lassen muß. Nach diesem wird er ausgeschrieben (losgesprochen); er ist Geselle, arbeitet um Lohn; kann aber nicht eher das Meisterrecht erhalten, als bis er hinlängliche Proben seiner Geschicklichkeit gegeben (Meisterstück), und vorher die Bedingungen (Wandern ꝛc.) erfüllt hat, welche die Geseze von ihm verlangen. Der Manufakturist oder Fabrikant erlernt entweder auf gleiche Weise sein Gewerbe, oder verschafft sich die nöthigen Kenntnisse dazu durch andere Mittel, indem er zur glücklichen Anlage und Betreibung seiner Geschäfte mehr durch innere, als äußere Gründe bestimmt werden muß.

*) Innungen, Zünfte S. §. 374 und 392 der Polizeiwissenschaft. — Wandern in und außerhalb des Landes. Kundschaft, Herberge, geschenkte und ungeschenkte, Lohn- und Kram-Handwerke ꝛc. Umschauen,

schauen, Muthen. — Stöhrer, Pfuscher. — Tagelöhner, Handlanger.

§. 668.

Zur sichern Begründung eines jeden Handwerks gehört a) ein hinreichendes Kapital, dessen Größe von dem Umfange, den das Gewerbe erhalten soll und kann, wie auch von andern Umständen des Orts, der Zeit ꝛc. abhängt. Je geringer dasselbe im Verhältniß des zu erwartenden höchst möglichsten reinen Ertrags seyn darf; desto vortheilhafter ist das Handwerk, sowohl für den Erwerber selbst, als für den Staat. Liegt dieses nicht in der Natur des Gewerbes; so muß der Unternehmer b) bei der ersten Anlage darauf besonders Rücksicht nehmen: in wie fern es in seiner Macht steht, die vorhandenen allgemeinen Hindernisse und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, und wie weit er mit Sicherheit hoffen darf, daß von Seiten des Staats in dieser Hinsicht das geschehen werde, was er durch eigene Kraft nicht zu erreichen im Stande ist.

§. 669.

So muß der Handwerker (Manufakturist, Fabrikant) c) auch darauf sein Augenmerk richten: in wie weit er mit Gewißheit hoffen kann, daß die Ausgaben für die erste Einrichtung seines Gewerbes, den nachmaligen und mit Recht zu verlangenden Gewinn desselben, nicht um so viel übersteigen werden, daß er

gegen Andere, die gleiche oder ähnliche Waaren verfertigen nicht bestehen kann; weil ihn jene Ausgaben nöthigen seine Fabrikate in höhern Preisen zu halten. Ohne diese Vorsicht darf der Unternehmer nicht darauf rechnen, daß sein Gewerbe fortdauern, und er dasjenige erhalten werde, was er doch einzig und allein beabsichtigt (§. 484.).

§. 670.

Die Ausgaben für die erste Einrichtung eines solchen Gewerbes betreffen aa) die nöthigen Gebäude, theils zur Wohnung der dirigirenden und der diesen untergeordneten Personen; theils zur Aufbewahrung der rohen und schon einmal verarbeiteten Materialien, und der hieraus verfertigten Waaren, theils zur Verrichtung der verschiedenen Arbeiten. Alle müssen sie dauerhaft, wohlfeil und bequem seyn, und denjenigen Umfang erhalten, der zur bestmöglichsten Betreibung des Geschäfts erfordert wird. Das nämliche läßt sich bb) von den mannichfaltigen Werkzeugen und Geräthschaften sagen, die entweder zur Verrichtung der einzelnen Arbeiten mit der Hand gebraucht werden (Handwerkszeug), oder zur Erleichterung und schnellern Förderung derselben dienen (Maschinen).

§. 671.

Zur ersten Auslage gehört auch cc) noch der Ankauf der Materialien, die der Handwerker in hinlänglicher

licher Menge, und für einen verhältnißmäßig billigen Preiß und zwar zu allen Zeiten und ohne große Gefahr sich zu verschaffen im Stande seyn muß. Sie bestehen aus rohen und schon einmal verarbeiteten Körpern, α) aus dem Pflanzenreiche: als mehrere Getreidearten, Flachs, Hanf, Baumwolle, Zucker, Taback, Indigo, Waid, verschiedene Holzarten ꝛc. β) aus dem Thierreiche: als Wolle, Haare, Häute, Gedärme, Knochen, Hörner ꝛc. γ) aus dem Mineralreiche, als Salze, Salpeter, Vitriol, Metalle, verschiedene Erden ꝛc. — Nach dem Ankaufspreise dieser Materialien, den Zinsen bis zum Verkaufe der Waaren, dem Gelde, welches in den Gebäuden, Werkzeugen u. dgl. steckt, und nach dem Aufwande für Arbeitslohn u. s. w. wird der Verkaufspreiß der Waaren bestimmt.

*) Mehrere Handwerker brauchen bekanntlich gleiche Materialien zu verschiedenen Absichten. Bei der allgemeinen Beschreibung und Bestimmung derselben muß hierauf schon Rücksicht genommen und gezeigt werden, was für Eigenschaften überhaupt und insbesondere bei diesen Materialien nothwendig sind, wenn sie für die angegebenen Absichten tauglich seyn sollen.

§. 672.

Zur bestmöglichen Betreibung eines jeden Handwerks, ohne Rücksicht auf den Umfang desselben ꝛc.,

wird besonders erfordert, (vergl. § 500 und 501.) a) daß von den zu verarbeitenden Produkten alles genüzt werde, was von denselben auf irgend eine Weise zum Gebrauche verwendet werden kann. b) Dieses hängt von dem Willen des Handwerkers nur in so fern ab, als er es möglich machen kann, ein solches Lokale zur Betreibung seines Geschäfts zu wählen, wo er durch die Menge der neben ihm Arbeitenden in den Stand gesezt wird, das für sein Gewerbe Brauchbare für sich zu benüzen, indem er es denen überläßt, die es für ihr Gewerbe nicht entbehren können. So wird auch c) durch die gegenseitige Unterstüzung der Handwerke, indem sie einander in die Hände arbeiten, jedes Einzelne mit größerem Vortheile betrieben werden. Zumahl wenn d) Alle durch wirkliche Verabredung, oder stillschweigend dahin überein gekommen sind, jedes zu verarbeitende Stück so vollkommen in seiner Art zu liefern, als es möglich ist. Da e) eine ertensive und intensive Erweiterung eines jeden Handwerks nicht nur denkbar ist, sondern auch in so fern unternommen werden kann, als mehr als bloße Wahrscheinlichkeit zu einem glücklichen Erfolg dazu vorhanden ist; so ist auch jeder Unternehmer eines solchen Gewerkes verpflichtet, nicht bloß bei den erlernten Fertigkeiten stehen zu bleiben, sondern beständig seine ganze Lage zu studieren, und darauf zu denken, in wie fern er von derselben Vortheile zu ziehen im Stande ist. Alle unnüzen, Zeit und Geld kostenden

Spekulationen fallen denn von selbst weg, sobald diese Regel befolgt wird.

§. 673.

Auf diese und alle in gleicher Hinsicht aus der Natur der verarbeitenden Gewerbe hergeleiteten Grundsäze, stüzen sich die allgemeinen und besondern Regeln von der möglichst zweckmäßigen Bewirthschaftung oder der Haushaltung derselben. Die Lezten betreffen theils noch die nach dem Umfange des Geschäfts zu entwerfenden Voranschläge; theils die Verrechnung der verfertigten zum eigenen Gebrauche verwendeten, oder verkauften Waaren u. s. w., und werden um so vollkommener seyn, je mehr der Handwerker dabei die Kunst verstanden hat, das allgemeine Wahre nach den Eigenthümlichkeiten seines Gewerbes zu modificiren, und auf dasselbe anzupassen.

II. Kapitel.

Von der besondern Technologie, oder der technologischen Produktionskunde.

§. 674.

Die besondere Technologie, als ein systematisch geordneter Inbegriff aller derjenigen Regeln und Grundsäze, welche bei den Handwerken, (Manufakturen

ren und Fabriken) angewendet werden, die durch ihre Gemeinnüzlichkeit (§. 660.) dem Staate vorzüglich wichtig sind, und die eben deshalb der angehende Staatswirth erlernen muß, um theils hieraus die mannichfaltigen vorhandenen Bedürfnisse, und die Arten sie zu befriedigen, kennen zu lernen, theils aber auch zu veranlassen, daß von den Fortschritten und Verbesserungen in den technischen Beschäftigungen, mit denen er selbst bekannt geworden ist, wirklich Gebrauch gemacht werde, beschäftiget sich diesem angeführten Zwecke gemäß:

I. mit den Handwerken der ersten Ordnung, oder der einfachen Verarbeitung, und zwar 1) mit denjenigen, welche zur Befriedigung theils der nothwendigen, theils der erkünstelten Lebensbedürfnisse, Körper aus dem Pflanzenreiche weiter verarbeiten.

§. 675.

Unter diesen müssen a) diejenigen aufgezählt werden, bei welchen das Geschäft durch Menschenkräfte und Handwerkszeug verrichtet wird. Hiezu gehören folgende: aa) die Bäckerei (Schwarz-, Weiß-, Loß-, Festbäcker) durch welche hauptsächlich Spelt-, Weizen- und Rockenmehl zu Brod, Kuchen, Semmeln u. dgl. verarbeitet wird. Dazu kann man, wegen ähnlicher Arbeiten, noch die Honigkuchenbäckerei (Pfefferkuchen, Lebkuchen) und die Zuckerbäckerei

(Kon-

(Konditorei) rechnen. bb) Die Oblatenbäckerei, in welcher aus dem feinsten Weizenmehl und Wasser in messingenen Formen papierdünne Kuchen (Oblaten) zu mancherlei Gebrauche gebacken werden. Von diesen Handwerkern unterscheidet sich cc) der Nudelmacher, welcher mit Hülfe der Nudelsprize, aus Weizenmehl, Eiern und Wasser, Fadennudeln, Makaronen u. dgl. verfertigt. Die Nudelbäckerei ist übrigens ein freies Gewerbe, und kann in denjenigen Gegenden, wo viel Weizen gebauet wird, mit Vortheil ins Große getrieben werden.

*) S. Fr. Lud. v. Cancrin Beschreibung eines mit mehr Holzersparung eingerichteten Backofen, im I. Th. s. technol. Werke, Giessen 1788. nr. 3. Bergius Polizei- u. Kameralw. I. B. S. 118. Malouins Beschreibung des Bäckerhandwerks, im VIII. B. d. Schauplaz. d. Künste u. Handw. Hamburg. Magaz. XX S. 109. Leipz. Intellig. Blatt 1773. S. 81. 1781. S. 148. — Bergius neues P. u. Kameralm. Art. Pfefferküchler. Bischoffs physisch. technolog. Handbuch II. Th. S. 19. Sprengels Handwerke u. Künste, XII. S. 211. — Der vollständige Wienerische Zuckerbäcker ꝛc. Wien 1794. 8. — Sprengel a. a. O. Bergius N. P. u. Kam. M. Art. Oblatenbäcker. — Die Beschreibung des Nudelmacherhandwerks S. Hallens Werkstätte d. heutigen Künste, IV. Th.

§. 676.

dd) Die Zubereitung des Flachses und des Hanfs zu allerhand Stoffen (Flachs- und Hanfspinnerei, Zwirnbereitung, Leinwandweberei, Linnenbandweberei, Spizenbereitung, Bleicherei). So auch ee) die Verarbeitung der Baumwolle, und ff) des Tabacks. Auch diese Gewerbe können da, wo anders die Lokalverhältnisse nicht entgegen sind, mit beträchtlichen Vortheilen sowohl für den Erwerber, als für den Staat, ins Große getrieben werden. Doch lassen sich gegen die Baumwollenmanufakturen, wenn sie bloß das ausländische Materiale verarbeiten, wichtige Einwürfe machen, die in den meisten Fällen ihre Einführung abrathen.

*) Abhandlung von den Leinwandsmanufakturen; S. nüzliche Nachrichten u. Abhandl. Wien 1766. Bergius neues P. u. K. M. Art. Leinwandmanufaktur. Einige Bemerk. über den Flachsbau, über die Leinwandmanufakturen und über den Leinwandhandel in Schlesien, S. neues Hannövr. Magaz. 1792. 48. 49. St. Halle Schaupl. d. Künste u. Handw. XVI B. Hilds Handl. Zeit. 1786. S. 161. 1790. S. 228. — D'Isjonvals Versuche über die unterschiedenen u. eigenthümlichen Beschaffenheiten d. Baumwolle verschiedener Welttheile, in Rücksicht auf die davon abhängenden verschiedenen Grade ihres Werths ꝛc. in seinen vermischt. Schrift. I. Th. Leipz. 1785. Nr. 5. J. Ph. Benj. v. Rohr Anmerk. über den Kattunbau, zum Nu-

Nutzen der Dän. westind. Kolonien ꝛc. I. Th. Altona 1791. 8. II. Th. 1793. Schedels teutscher Kaufmann. 1. B. Gotha 1786. 8. Preise des Baumwollengarns, S. Hilds Handelszeit. 1788. S. 70. Bergius neues P. u. K. M. Art. Baumwollenmanuf. Uiber die Baumwollenmanufakturen im Baireuthischen Voigtlande. S. Journal für Franken, 1791. V. Heft. nr. 1. — in England. S. Hilds Handelszeit. 1792. S. 25. — Anweisung vom Landtaback verschiedene gute Sorten Rauch- und Schnupftaback zu fabriciren, Berlin 1787. S. Hilds Handelsz. 1787. S. 411. Beckmanns Anleitung zur Technologie (Ausgabe 1796.) S. 253. Bergius neues P. C. M. Art. Tabacksbau. Hallens Werkstätte d. heutigen Künste, IV. B. S. 765.

§. 677.

Unter denjenigen verarbeitenden Gewerben, welche b) größtentheils mit Hülfe der Maschinen die Materialien zubereiten, sind die vorzüglichsten: aa) das Müllerhandwerk. Nach der Verschiedenheit der Stoffe und des beabsichtigten Zwecks ist besonders der innere Bau der Maschinen (Getraide- Oel- Krapp- Grütz- Graupen- Loh- Schneidemühlen ꝛc.), welche dieses Gewerbe braucht, sehr verschieden. Sie sind aber noch mannigfaltiger Verbesserungen fähig, von denen die meisten gesezlich veranlaßt, und selbst befohlen werden müssen, wenn sie Statt haben sollen. Das nämliche läßt sich bb) von der Papiermacherei sagen. Dieses Gewerbe bedarf ebenfalls einer höhern Ein-

wir-

wirkung, wenn es das für den Staat werden soll, was es werden kann.

*) Handwerker, die als fortgesezte der in diesem §. genannten, aufgeführt und beschrieben werden können, sind die Buch- und Kupferdruckerkunst, die Spielkartendruckerei, Verfertigung der papiernen Tapeten, der Pappen- und Dosenmacher, u. dgl. m. — S. die Beschreibung des Müllerhandwerks vom Malouin, steht im VIII. B. des Schauplaz. d. Künste u. Handw. Bergius P. u. K. M. Art. Mühlen, Leipziger Samml. XI. Th. S. 170. Beckmann a. a. O. S. 221. Erfahrungen über das thüringische Oelschlagen. S. Hilds Handl. Z. 1793. 13. St. — Jugemanns Beobachtungen über den Krappbau, in den Bemerk. der pfälz. ökon. Gesellsch. 1777. Jung a. a. O. S. 439. — Beschreibung einer Graupenmühle. S. Beyers Schauplaz der Mühlenbaukunst. S. 85. — Lohmühle, S. Beyer a. a. O. S. 76. Schneidemühle. S. Bergius neues P. u. K. M. Art. Schneidemühle. Beschreibung einer Sägemühle, die vermittelst 6 Sägen 72 Schnitte auf einmahl thut; in Büschens Bemerk. auf einer Reise durch einen Theil v. Schweden, Hamb. 1783. 8. Rheinbolds Beschreibung einer neuen Sägemühl in Munds Landwirthschaftl. Magazin, 2. St. Beyer a. a. O. S. 111. — Von besserer Einrichtung der Papiermühlen in Teutschl. S. Schrebers Samml. XV. Th. S. 137. Beitrag 155. Lamotte prakt. Beitr. zur Kameralwissensch. II. Th. S. 8.

§. 678.

§. 678.

c) Durch Anwendung bloß chemischer Grundsätze werden hauptsächlich bei folgenden Gewerben Produkte aus dem Pflanzenreiche verarbeitet. aa) Bei der Bierbrauerei, wo aus mehlichten Körnern durch Ausziehung mit Wasser, und vorzüglich durch Hülfe der geistigen Gährung Bier zubereitet wird; bb) Brandteweinbrennerei, oder Bearbeitung der mehlichten Körner und anderer Pflanzentheile, welche zuckerartige Stoffe enthalten, um durch die geistige Gährung und der darauf folgenden Destillation Brandtewein zu erhalten; cc) Eßigbrauerei, worin Bier und andere weinigte Flüssigkeiten mit Hülfe der sauren Gährung in Essig verwandelt werden; dd) Pottaschensiederei oder Verarbeitung der Pflanzen durch Verbrennen, Einäschern, Auslaugen, Abdampfen ꝛc. um das Pflanzenlaugensalz und die Soda zu erhalten; ee) Theer- und Pechbereitung u. a. m.

*) S. Beckmann a. a. O. S. 183. Oekon. Phys. Abh. VI. Th. S. 759. Von den Eigenschaften eines guten Biers ꝛc. S. Schlesisch. patriot. Gesellsch. ökon. Nachr. IV. B. S. 183. u. 191. C. J. Laurentii Nachricht von Verbesserung des Brauwesens, Hamb. Mag. IX. Th. S. 194. C. F. Paupiers gründliche Abhandlung über das Bierbrauen, II. Th. Prag 1794. 8. Job. Richardsons Vorschläge zu neuen Vortheilen beim Bierbrauen. Nebst Beschreibung einer neuen Maschine den Gehalt der Biere zu erforschen;

a. d. Engl. mit einer Vorr. von Crell, Berlin 1788. 8. — Anschlag zu einer Brandteweinbrennerei in Nordhausen ꝛc. S. ökon. Nachr. I. Th. S. 621. Gründliche und nüzliche Anleitung zur Verbesserung der Brandteweinbrennerei, mit 1 Kpf. Riga 1794. 8. Beckmann a. a. O. S. 207. — Armburger Versuche mit dem Essig, S. chem. Annalen 1787. B. II. S. 396—413. 486—489. 1789. B. II. 514. Anweisung zum Seifensieden, Lichtziehen, Essigbrauen ꝛc. 2. Aufl. Berlin 1790. 8. Beckmann a. a. O. S. 189. — Abhandlung von Pottaschensiedereien; in den vermischten Verbesserungsanschlägen, Frankfr. 1778. 6. S. Beckmann a. a. O. S. 434. Bergius neues P. u. K. M. Art. Pottaschensiederei. Fr. W. v. Cancrin Abhandl. von der Anlage und dem Bau einer neu eingerichteten, am Brand sparenden, bei den Vorwerken so nüzlichen Pottaschensiederei m. K. Frankfurt 1792. 8. — Abhandlung vom Theersieden, S. Leipz. Samml. IX. Th. S. 178. L. H. J. Wiesenhavers Abhandl. über das Theer- und Pechbrennen m. Kpf. Breslau 1793. 4. Beckmann a. a. O. S. 412. Bergius neues P. u. K. M. Art. Theer- u. Pechbrennerei.

§. 679.

In einigen Rücksichten sind 2) diejenigen Handwerke, welche Produkte aus dem Thierreiche weiter verarbeiten, für den Staat noch wichtiger als jene; weil durch sie das Nationalvermögen beträchtlicher vermehrt wird. Unter diesen verdienen folgende hier hauptsächlich

fächlich eine kurze Beschreibung, und zwar a) diejenigen, bei denen die meisten Arbeiten durch Menschenkräfte und Handwerkszeug verrichtet werden, als: aa) die Ledermanufaktur (Gerberei), oder eine solche Zubereitung der Thierhäute, daß ihre leimichten Theile fest und bretterartig (Sohlleder), oder daß man jene Theile daraus wegzuschaffen, und die Felle weich und geschmeidig zu machen sucht (Schmalleder ꝛc.). Die Verarbeitung der Thierhäute ist nach ihrer Bestimmung verschieden; folglich auch die Gerbereien, die gewöhnlich in Roth- Weiß- Semisch- Saffian- Korduan- Chagrin- und Pergamentgerbereien eingetheilt werden. bb) Die Darmsaitenmanufaktur; cc) die Hutmacherei; und dd) die Wachsbereitungen.

*) Bergius neues Polic. u. Kam. M. Art. Lederfabriken. Beckmann a. a. O. S. 303. Joh. Reinh. Forster von Verbesserung der Lohgerbereien, Halle 1781. 8. Auszug in Hilds Z. 1786. S. 175. G. A. Succow Versuch über die Lohgerbereien und ihre vortheilhaften Einrichtungen, Mannheim 1793. 8. Hilds H. Z. 1793. S. 294. Chemische Betrachtung der Lohgerberei, insbesondere der von Hrn. Armand Seguin in Frankr. neu erfundenen Methode, das Leder in wenig Tagen zu gerben, von Fried. Hildebrandt, Erlangen 1795. 8. — Beschreibung des Weißgerberhandwerks von *de la Lande* S. IV. B. des Schaupl. d. Künste und Handw. Sprengels Handwerk. XIII. S. 72. Uiber die Verfertigung des Saffians, S.

R. Forsters Samml. von Abh. ökon. und technol. Inhalts, Halle 1784. 8. — Bergius neues P. und Kam. M. Art. Karduanmacher. — Beschreibung der in Astrakan üblichen Art gekörntes Pergament oder Chagrin zu verfertigen, S. Beckmanns Beiträge zur Oekon. u. Technol. II. B. S. 222. Bergius a. a. O. Art. Pergamentmacher. — Hallens Werkstätte d. heut. Künst. VI. Th. — Bequeme Art Wachs zu bleichen, S. Berlin. Samml. VII. B. S. 44. Bergius a. a. O. Art. Wachslichtzieher. Etwas vom Wachsziehen, S. Hilds Handl. Z. 1788. S. 403.

§. 680.

b) Unter den Gewerben, welche thierische Körper meistens mit Hülfe der Maschinen weiter zubereiten, sind die vorzüglichsten: aa) die Wollenmanufakturen (Zeug- und Tuchweberei). Hiezu gehören α) die Reinigung der wollenen Stoffe durch Waschen und Walken (Walkmühle), β) die Wollenband- und Bortenweberei, γ) Tapetenwirkerei ꝛc. bb) Die Seidenmanufakturen oder die Verarbeitung der Seide zu allerhand Stoffen (Seidenzeug- und Bandweberei) ꝛc.

*) S. Beckmann a. a. O. S. 45. ff. Abhandlung von Tuch- und andern Wollenfabriken, und der dazu gehörigen Schafwolle, a. d. Franz. Lpz. 1779. 8. Beiträge zur Kenntniß der Güte der Wolle, in Hilds Handl. Z. 1791. S. 381. J. H. Fink über Verfeinerung aller groben Wolle, neue Auflage, Hannover 1793. 8. Bergius neues P. u. Kam.

Kam. M. Art. Flachs, und Wollenspinnerei. Hallens Werkstätte II. B. — Beschreibung des Walkens der feinen Tücher, in Eupen. Gothaisch. Hand!. Z. 1788. S. 345. Gesammlete Erfahrungen über das Walken der Tücher, in Hilds H. Z. 1786. S. 268. **Eversmann** technolog. Reisen S. 146. — **Mayet** über Seidenfabriken im Brandenburgischen, Berl. 1788. Der Seidenwirker, S. Sprengels Handwerk. u. Künste. XIV.

§. 681.

c) Durch Anwendung chemischer Grundsäze werden thierische Produkte von folgenden Gewerben verarbeitet. aa) Werden fette Oele und Fettigkeiten überhaupt mit Soda oder Pottasche verbunden, und zu Seife gekocht (Seifensiederei). bb) Gehört hieher die Bearbeitung verschiedener thierischer Theile mit Wasser, um die gallertartigen oder leimigten Bestandtheile auszuziehen, und solche in einem trockenen Zustande darzustellen (Leimsiederei). So werden cc) verschiedene thierische Theile (Knochen, Horn, Häute, Haare ꝛc.) trocken destillirt, so das flüchtige Laugensalz davon erhalten, und dieses zur Bereitung des Salmiaks angewendet (Salmiakfabrik). Die nämlichen thierischen Abgänge, oder auch die nach der Destillation derselben bei der Bereitung des Salmiaks zurückgebliebene Kohle, wird dd) zur Verfertigung des Berlinerblaus gebraucht (Berlinerblaufabrik).

*) Beckmann a. a. O. S. 237. Bergius neues P. u. Kam. M. Art. Seifensieder und Lichterzieher. Joh. W. Reydel der besonders in einer Haushaltung nüzliche aber auch zum Gewerbe brauchbare Seifensieder, Lichterzieher u. Stärkemacher, Goslar 1790. 8. — Die Kunst des Leimsiedens, S. Schauplaz der Künste und Handw. B. X. — W. C. Alberti Anleitung zur Salmiackfabrik, Berlin 1780. 8. Entwurf zu einer sehr vortheilhaften Salmiackanlage, S. Fränk. Samml. B. I. S. 496. J. A. Fr. Göttlings chymische Versuche über eine verbesserte Methode den Salmiack zu bereiten, Weimar 1782. 8. J. A. E. Grens Verfertigung des Salmiacks ohne Sublimation auf die wohlfeilste Art im Großen, ingleichen des Wundersalzes und des Sedlizersalzes; in Crells chym. Entd. VII. Th. S. 19. u. 81. Klewiz Geschichte und Beschreibung der Salmiackfabrik in Magdeburg. S. Beckmanns Beiträge zur Oekon. u. Technol. IX. Th. 1784. — Vom Gebrauche der Pottasche, bey Verfertigung des Berlinerblaus; im Hamb. Mag. XVI. Th. S. 317. Webers nüzliche Wahrheiten für Fabrikanten, Wien 1787. S. 213. prakt. Th. S. 26. Beobachtungen über das so genannte natürliche Berlinerblau, Leipz. 1780. 8.

§. 682.

Die technischen Arbeiten, wodurch 3) Körper aus dem Mineralreiche veredelt werden, sind eben so mannichfaltig und wichtig für den Staat als die vorigen. a) Von den Gewerben, bei welchen dergleichen Produkte

dukte auf eine einfache Art meistens durch Menschenkräfte und Handwerkszeug verarbeitet werden, sind folgende in angegebener Rücksicht vorzüglich zu merken. aa) Die Kalkbrennerei, oder die Behandlung des rohen Kalks, um ihm durch Feuer die Kohlensäure zu benehmen, und in äzenden Kalk zu verwandeln. bb) Die Ziegelbrennerei, oder die Verarbeitung des Thons zu verschiedenen Massen (Ziegel, Backsteine ꝛc.), welchen durch Feuer eine mäßige Härte gegeben wird. cc) Die Töpferkunst im weitern Sinne, oder die Verarbeitung mehrerer Arten von feuerfesten, und nicht feuerfesten Thon zu mancherlei glasirten, oder bloß wasserdichten Gefäßen oder Hausrath (Fayence, Steingut, Schmelztiegel ꝛc.); wozu man, wegen des gleichen Materiale, was gebraucht wird, und wegen ähnlicher einfacher Arbeiten dd) die Tabackspfeifenfabrik noch rechnen kann.

*) S. Beckmann a. a. O. S. 313. Bergius neues P. und Kam. M. Art. Kalkbrennerei. J. C. Eiselen ausführliche Abhandlung, insonderheit über das Steinkalkbrennen mit Torf, dessen Anwendung beim Mergel- und Ziegelbrennen, zur Schonung der immer mehr abnehmenden Wälder. In vier Abschnitten, nebst Anweisung zum Bau der dazu passenden Oefen, mit Kupf. Berlin 1793. 8. v. Pfeiffers Lehrbegriff sämmtl. ökon. und Kameralw. III. B. I. Th. S. 17—22. Dessen Manufakt. u. Fabriken Teutschl. II. B. S. 75. ff. — Ziegelbrenner, S. Beckmann a. a. O. S. 323. Bergius a. a. O. Art. Ziegelbren-

brennerei. Cunradi Anleitung zum Studium der Technologie (Leipzig 1785.) Nr. 6. Jung a. a. O. S. 273. *de Vigny* vom Ziegelofen, S. ökon. Nachr. VI. Th. S. 304. — Töpferkunst, S. Beckmann a. a. O. S. 346. Bergius a. a. O. Art. Hafner. Bischoffs physisch technol. Handbuch II. Th. S. 202. Cunradi a. a. O. Nr. 7. Leipz. Samml. VIII. Th. S. 533. — Tabackspfeiffenfabrik. S. Beckmann a. a. O. S. 352. Bergius a. a. Art. Pfeiffenfabr. Jung a. a. O. S. 294. Hallens Werkstätte der heutigen Künste IV. B.

§. 683.

b) Mit Hülfe der Maschinen verarbeiten folgende Gewerke verschiedene Produkte aus dem Mineralreiche, als: aa) Eisen-, Kupfer-, Messinghammer; bb) Zinnfoliehammer; cc) Drathfabriken (Lionerdrathfabriken); dd) Steck- und Nähnadelfabriken; ee) Schleifmühlen (Messer, Spiegelglas ꝛc.).

*) S. Schaupl. der Künste und Handw. III. u. XI. Band. Jungs Abhandl. vom Nassau-Siegensch. Eisen u. Stahl, in den Bemerk. der physikal. ökonom. Gesellsch. zu Lautern. Bergius a. a. O. Art. Blechhammer. Von Blechhammerwerken S. von Justi gesammelte chymisch. Schriften, III. Th. S. 335. Jars Beschreibung einer schwed. Blechfabrik. S. Dessen metallurgische Reisen S. 242. — Nachricht von den Hammerwerken in den Baireuth. Amtsrevieren Nailau u. Wunsiedel. S. Hilds Handelszeitung 1785.

1785. S. 131. v. Cancrin prakt. Abhandl. vom Zugutemachung der Kupfererze, Frankf. 1766. 8. Kupferarbeiten, wie sie zu Freiberg auf der Halsbrücke traktirt werden. S. Schrebers Samml. III. Th. S. 204. — Bischoffs phys. technol. Handb. II. Th. S. 182. Nadelfabrik, S. Bergius a. a. O. Art. Nadelfabrik, Fränk. Samml. V. Th. S. 93. Schleifmühle, S. Beyers Schauplatz der Mühlenbaukunst, S. 109.

§. 684.

c) Werden hauptsächlich durch chemische Hülfe mehrere Körper aus dem Mineralreiche bei folgenden Gewerben weiter verarbeitet. aa) Wird der Salpeter durch Auslaugen, Abdampfen und Krystallisiren dargestellt (Salpetersiederei); oder bb) auf Scheidewasser (Salpetersäure) durch Destillation verarbeitet (Scheidewasserbrennerei). So werden cc) Schwefelkiese, und andere dahin gehörige Körper durch Verwittern, Rösten und dergleichen Arbeiten mehr zu Vitriol (Vitriolsiederei), oder zu Alaun (Alaunsiederei) verarbeitet; oder man sucht dd) die Schwefelsäure (Vitriolsäure, uneigentlich Vitriolöl) besonders aus Eisenvitriol durch die Destillation zu gewinnen (Vitriolölbrennerei). Man verarbeitet ee) das Kupfer zu Grünspan (Grünspanfabrik), indem man es vermittelst der Salze verkalkt. Blei wird ff) durch Verkalkung im Feuer zu Mennige (Mennigbrennerei), oder durch die Verkalkung vermittelst der Essigdämpfe zu

Bleiweis (Bleiweisfabrik), die Bleikalke durch Hülfe des Kochsalzes zu Bleigelb (Bleigelbfabrik) u. s. w. verarbeitet.

*) **Beckmann** a. a. O. S. 492. ff. **F. W. Fiedler** gründliche Anweisung zur vortheilhaften Salpetererzeugung, Cassel 1786. 8. **Hilds** Handl. Z. 1788. S. 67. 1791. S. 366. *Lavoisier* Erfahrung über die Asche, welche die Salpetersieder zu Paris gebrauchen, und über ihren Nuzen bei der Gewinnung des Salpeters, in **Crells** chym. Entd. V. Th. S. 201. — Bereitung der verschiedenen im Handel gangbaren Arten Scheidewasser, S. **Hilds** Handl. Z. 1784. S. 329. 1785. S. 20. 1787. S. 44. **J. A. Weber** Beschreibung einiger Methoden, das Scheidewasser zu bereiten, in dessen Magazin I. Th. S. 300. — Nachricht von Vitriolsieden, S. Fränk. Samml. IV. Th. S. 42. Nachricht von Bereitung der Vitriolsäure aus dem Schwefel in England, S. Allman. für Scheidekünstler 1780. S. 38. u. 1782. S. 109. Destillation der Vitriolsäure aus grünen Vitriol; in **J. J. Ferbers** Nachrichten von chemischen Fabriken, Halberstadt 1793. 8. **Hilds** Handl. Z. 1794. 13. St. **Lehmann** von Einrichtung einer Alaunsiederei; in den Abh. der Petersb. Gesellschaft, IV. Th. S. 275. **J. P. Ries** praktische Abhandl. von den Eigenschaften und Zubereitung des Alauns ꝛc. 2te Aufl. Marburg 1790. 8. — **v. Justi** von Verfertigung des Grünspans; in s. chem. Schriften, B. II. S. 247. Verfertigung des Grünspans zu Montpellier in **J. J. Ferbers** Nachrichten ꝛc. **Donndorfs**

dorfs Natur und Kunst, II. B. 1793. S. 170. — C. W. Rose Abhandl. vom Mennigbrennen, Nürnberg 1779. 8. Monnet über die Bereitung des Mennigs, im n. Hamb. Magz. 97. St. S. 35. Hilds Handl. Z. 1785. S. 129. — Bleiweiß zu machen, S. Bemerkungen einer Reise im Russischen Reich im Jahr 1772. von J. G. Georgi II. B. Petersburg gr. 4. B. I. S. 840. ff. Bleizuckerfabrike, S. J. J. Ferbers neue Beiträge zur Mineralgeschichte verschiedener Länder im I. B. (Mietau 1778.) S. 348. J. A. Webers nüzliche Wahrheiten für Fabrikanten, Wien 1787. 8. S. 114. Krünitz in d. Encykl. V. S. 714. Bleiweißfabrik verbessert, S. Transactions of the society instituted at London for the encouragement of arts etc. Vol. XIII. (London 1795.) S. 232.

§. 685.

II. Die Handwerke der zweiten Ordnung, oder der zusammengesezten Verarbeitung, verlangen, dem angegebenen Begriffe zu Folge (§. 664), mehrere vereinigte Kräfte, die, obgleich einzeln verschieden, gemeinschaftlich zu einem Ganzen wirken, und das Fabrikat so herstellen, wie es zur Befriedigung des Bedürfnisses nothwendig ist. Diese Gewerbe sind meistens sowohl in der ersten Anlage, als auch in Absicht des ganzen Aufwandes kostbarer als die ersten; übersteigen eben darum sehr oft das Vermögen des Privatmannes, und müssen entweder aus diesem Grunde, oder weil bei ihnen gemeinschädliche Mißbräuche sehr

leicht

leicht Statt finden können, auf Kosten des Staats unternommen werden, wenn durch sie der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll. Sie lassen sich übrigens nach den zum verarbeiten bestimmten Materialien, oder nach der Menge und Kostbarkeit der anzuwendenden Mittel ordnen und beschreiben. Jede andere Ordnung kann ebenfalls zweckmäßig genannt werden, wobei der Uibergang vom Leichten zum Schwerern beobachtet worden ist, und durch welche die Uibersicht erleichtert wird.

§. 686.

Zu den merkwürdigsten Gewerben der angegebenen Art gehören folgende. a) Die Glashütte, in welcher Kieselerde in Verbindung mit feuerbeständigen Laugensalzen zu verschiedenen Sorten von Glas verarbeitet wird. Mit dieser kann b) die Spiegelfabrik zunächst verbunden werden. Sie braucht die nämlichen Materialien, erfordert aber weit mehr Aufwand und Anstalten, besonders in Ansehung der größern Spiegelgläser. c) Die Zuckersiederei oder die Bearbeitung mehrerer zuckerhaltiger Pflanzen, besonders des Zuckerrohrs, durch Pressen, Auflösen, Abdampfen und Krystallisiren ꝛc. um den süßen Saft rein und fest zu erhalten. d) Die kunstmäßige mechanische und chemische Verarbeitung verschiedener Erden zu mancherlei Geräthen (Porcellainfabrik). Die Seltenheit der guten Materialien, die kostbaren Anlagen, die vielen Künstler, welche diese Fabrik erfordert, machen das Unternehmen

nehmen derselben für jeden Privatmann mißlich und gefährlich.

*) S. Beckmann a. a. O. S. 372. ff. Bergius neues P. u. Kam. M. Art. Glashütten. Jung a. a. O. S. 327. Sprengels Handw. u. Künste, X. Samml. S. 274 — 309. — Nachricht von der Spiegelfabrik zu Sonnenberg, S. Hilds Handl. Z. 1787. S. 108. Beckmann a. a. O. S. 392. Jung a. a. O. S. 334. Hartwigs Handw. und Künste X. S. 310. — Labats Abh. vom Zucker, dessen Bau, Zubereitung und mancherlei Gattungen, a. d. Engl. von Schad, Nürnberg 1784. 8. Abhandl. vom Bau des Zuckerrohrs, in der allgem. Haushalt. und Landswirthsch. V. B. S. 120. Beckmann a. a. O. S. 494. Bergius neues P. u. K. M. Art. Zuckersiederei. Versuche mit andern zuckerhaltigen Pflanzen: S. Marggrafs chymische Versuche einen wahren Zucker aus verschiedenen Pflanzen, die im Lande wachsen, zu ziehen. Aus den Schriften der Berl. Akad. d. W. 1747. im Hamb. Mag. VII. B. S. 563. Aus der Runkelrübe (Beta altissima) S. der neueste Stellvertreter des indischen Zuckers, oder der Zucker aus Runkelrüben, 2te Aufl. Berlin 1799. 8. Dessen 2tes Heft, oder Definitivversuche, Berlin 1799. 8. vergl. mit C. A. Nöldechen über den Anbau der sogenannten Runkelrüben, Berlin 1799. 8. — Die Kunst Porcellan zu machen, von Milly, a. d. Franz. mit K. Brandenburg 1774. 4. Beckmann a. a. O. S. 353. Jung a. a. O. S. 306. Berliner Porcellan. S. Hilds H. Z. 1784. S. 245. 1785. S. 143.

§. 687.

§. 687.

Hieher können ferner noch folgende Gewerbe gerechnet werden. e) Die Verarbeitung des Salpeters, verbunden mit andern verbrennlichen Körpern zu Schießpulver (Pulvermühle); f) die Darstellung des Kochsalzes durch Abdampfen und Krystallisiren (Salzsiederei, Salzwerke); g) die Versezung des Goldes und Silbers mit andern Metallen, und die Verarbeitung derselben zu Münzen (Münzkunst). Dies sind unter der Menge der verarbeitenden Gewerbe die vorzüglichsten, worauf der Staatswirth besonders seine Aufmerksamkeit richten muß. Um ihre Regeln und Grundsäze zu verstehen, richtig anzuwenden und Verbesserungen zum Wohl des Staats zu veranlassen, werden eine Menge Vor- und Hülfskenntnisse erfordert, die, ohne sich ihnen ganz zu widmen, niemals vollkommen und zweckmäßig erlernt werden können.

*) S. **Beckmann** a. a. O. S. 520. **Desselben** Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, I. St. Leipzig 1780. S. 144. **Struve** Betrachtungen über die Mittel, das Schießpulver zu verbessern, in **Crells** Auswahl d. Abh. der Chemie, XI. B. Leipzig 1786. S. 241. Von Pulvermühlen und Verfertigung eines recht vortreflichen Schießpulvers S. Leipz. Samml. VIII. Th. S. 862. — **Beckmann** a. a. O. S. 435. **K. Ch. Langsdorf** Entw. zu Vorlesungen über mehrere dem Kameralisten und Technologen wichtige Gegenstände, (Altenburg 1798) wo S. 169 die hieher gehörige

hörige Litteratur zu finden ist. — Kurze Nachrichten vom Münzwesen und Büchern S. Leipz. Samml. VI. Th. S. 822. VIII. Th. S. 111. Beckmann a. a. O. S. 573. Hallens Werkstätte der heutigen Künste, IV. B. 1765. Sal. Haase vollständiger Münzmeister und Münzwardein, Frankfurt 1765. 4.

Zweiter Abschnitt.

Vom Handel.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Handelskunde.

§. 688.

Jeder Erwerber arbeitet zunächst für die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse. Zugleich sorgt er aber auch dadurch für Andere: weil jene Befriedigung, ungeachtet aller Kraftanwendung, mit der Summe von Bedürfnissen in keinem Verhältnisse stehen würde, wenn sie nicht mit der Sorge für Andere auf das genaueste verbunden wäre. Je mehr beides erleichtert wird, desto geringer der Verlust an Zeit und Kräften. Die Erfahrung zeigt aber, daß dieser beabsichtigte Zweck nur dadurch am vollständigsten erreicht wird:

wird: wenn eine eigene Klasse von Staatsbürgern, als Mittelspersonen zwischen den Erwerbern und denjenigen, deren Bedürfnisse befriedigt werden sollen, sich ausschließlich damit beschäftiget, diese Befriedigung der allgemeinen und besondern Bedürfnisse gegen eine gerechte Entschädigung von beiden Seiten zu übernehmen. Das Geschäft selbst heißt Handeln. Die Personen, welche es treiben, und dadurch ebenfalls in die Reihe der Erwerber treten; bezeichnet man am richtigsten im Allgemeinen mit dem Worte Handelsleute.

*) Nicht Kaufleute; denn dies Wort drückt nur einen Theil ihres Geschäfts aus. Keiner von ihnen kauft, um das Gekaufte für sich zu behalten, sondern um wieder zu verkaufen. Die nie zu befriedigende Eitelkeit hat übrigens noch mehrere Namen und Unterscheidungen (Handelsherrn, Krämer, Materialisten ꝛc.) in Umlauf gebracht, die sich eben so wenig rechtfertigen lassen. Allein das Abschaffen derselben ist schwer.

§. 689.

Der Einfluß dieser Personen und ihrer Geschäfte auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im Staate ist ausserordentlich wichtig. Die Regeln und Grundsäze, wonach sie handeln, sind aus einer Menge von eigenen und fremden Erfahrungen abstrahirt worden, und betreffen 1) die Hauptgegenstände ihres Gewerbes: Waare und Preiß, 2) die Mittel, den Kauf und Verkauf sowohl der rohen als der verarbeiteten Erzeugnisse zu

erleich-

erleichtern, 3) die verschiedenen Methoden, welche man entweder allgemein oder nur unter gewissen Umständen angenommen hat, um sowohl die Haupt-, als Nebengeschäfte bei dem Handel auf die bestmöglichste Art und Weise zu betreiben; so daß der beabsichtigte Zweck gewiß und sicher erreicht wird. Der Inbegriff dieser Säze, von der Vernunft geprüft, und systematisch geordnet, macht die Handelskunde aus, die der Staatswirth darum hauptsächlich erlernen muß, weil der Handel die Seele aller Gewerbe ohne Unterschied ist; folglich gerade dasjenige, wodurch Leben und Thätigkeit im Staate erhalten und befördert wird.

§. 690.

Betrachtet man die ganze Summe und die Natur der Erfahrungssäze, welche in einer systematischen Handelskunde aufgenommen werden müssen; so findet man sehr leicht, daß es eine gewisse Gattung unter ihnen giebt, die für alle Handelsarten als gültig angesehen werden können. Diese als ein wissenschaftliches und für sich bestehendes Ganzes zusammengestellt, machen 1) den allgemeinen Theil der Handelskunde aus. Hierauf gründen sich alsdenn die besondern Regeln über die verschiedenen Gattungen des Handels, und die bei denselben vorkommenden eigenthümlichen Geschäfte. Die Handelsarten werden nicht nur nach ihrer Wichtigkeit geordnet, sondern auch so zusammengestellt, daß ihr gegenseitiges Verhältniß

zu einander sogleich sichtbar wird. Auf diese Weise erhält auch 2) die besondere Handelskunde feste bestimmte Grenzen, und zwar sowohl in Absicht des ganzen Umfangs, den sie, der Natur der Sache nach, einnehmen kann, als auch der verschiedenen Theile, die im Innern derselben angenommen werden müssen. Die ganze Wissenschaft muß aber dadurch diejenige Haltung erlangen, die sie bis jezt, zum großen Nachtheil der Theorie, noch nicht hatte.

§. 691.

Was die Litteratur der Handelskunde betrift, so haben wir zwar eine Menge Schriften, worin sowohl das Ganze, als einzelne Theile derselben bearbeitet worden sind. Allein die wenigsten können empfohlen werden; weil ihre Verfasser entweder den Handel nicht kannten, oder zu sehr auf das Lokale Rücksicht nahmen, für welches sie schrieben; wodurch sie also den Grad der Vollkommenheit und Gemeinnüzlichkeit nicht erhalten haben, den man bei Schriften von der Art mit Recht verlangen kann. Zu den vorzüglichern Schriften, worin von allen, oder doch den meisten Handelsgeschäften Nachricht gegeben wird, gehören folgende:

Iaq. Savary Dictionaire universel de Commerce. Ouvr. posth. II. Vol. à Paris 1723. Fol Amsterd. 1723. 4. Tom. III. pour servir de supplement, à Paris 1730. Fol. Nouvelle Edit. Vol. IV. à Geneve 1742. Fol. Vol. III. à

Geneve 1750. Vol. V. Copenhagen 1759 — 1765. Fol. (Wird jezt wieder verbessert und vermehrt aufgelegt.)

Veron de Fortbonnais Elemens du Commerce, Amsterdam 1755. Teutsch: der vernünftige Kaufmann, oder theoretische und prakt. Grundsäze der Handlung, Hamburg 1767. gr. 8.

O. G. Ludovici eröfnete Academie der Kaufleute, oder vollständiges Kaufmannslexicon, V. Th. Leipzig 1752—56. gr. 8. Durchaus umgearbeitet von J. C. Schedel, I—III. Th. Leipzig 1798. gr. 8.

(J. A. H. Reimarus) Handlungsgrundsäze zur wahren Aufnahme der Länder, nebst Beitrag, Bremen 1768. gr. 8. Hamburg 1775. Desselb. Beantwortung des Beitrags zur Berathschlagung über die Handlungsgrundsäze, Hamburg 1772. 8.

J. E. Krusens Hamburgischer und allgemeiner Kontorist, III. Th. Hamburg 1771. 4. Anhang zum Kontoristen von Wördemann, Hamburg 1776. 4.

J. C. May's Versuch einer Einleitung in die Handlungswissenschaft, II. Th. Altona 1780. gr. 8.

Handlungsbibliothek, herausgegeben von J. G. Büsch und Cp. D. Ebeling, II. B. Hamburg 1784—86. 8. Neue Handlungsbibliothek, I. B. 1. u. 2. St. Ronneburg 1799. gr. 8.

J. Cp. Ith. Fischer's Geschichte des teutschen Handels, der Schiffarth, Fischerei, Erfindungen ꝛc. II. Th. Hannover 1785. 8.

J. H. Jungs gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft ꝛc. Leipzig 1785. gr. 8.

J. Beckmann Anleitung zur Handlungswissenschaft, nebst Entwurf zur Handlungsbibliothek, Göttingen 1789. 8.

J. K. Peter's vollständige theoret. und prakt. Anleitung zur Handlungswissenschaft, Heidelberg 1789. 4.

Gf. Ch. Bohn's wohlerfahrner Kaufmann, herausgegeben von Cp. Dn. Ebeling und P. H. C. Brodhagen, 5te Aufl. III. B. Hamburg 1789. gr. 8.

C. G. Gründlers allgemeine Beiträge zur Handlung. II. Th. Berlin 1788. 90. 8.

J. G. Büsch theoretisch praktische Darstellung der Handlung in deren mannichfaltigen Geschäften, II. Th. Hamburg 1792. 8. Ebend. Zusäze zur theor. prakt. Darstell. II. Th. Hamburg 1798. 8.

G. H. Buse das Ganze der Handlung; oder vollständiges Handbuch der vorzüglichsten Handelskenntnisse in syst. Ordnung, I. B. enthält die Waarenkunde, Erfurt 1798. 8.

F. G. Canzler allgemeine Litteratur für Geogr. Statist. Handlung, 4 Liefr. Göttingen 1797. 98. gr. 8.

I. Kapitel.

Von der allgemeinen Handelskunde.

§. 692.

Die allgemeine Handelskunde, als der systematisch geordnete Inbegriff derjenigen Regeln und Grundsäze, welche auf alle Gattungen des Handels Bezug haben und angewendet werden können, beschäftiget sich a) mit der Entwickelung der Grundbegriffe des Handels überhaupt und der Bestimmung derjenigen leitenden Principien, die aus der Natur jener Begriffe unmittelbar folgen. Man geht deshalb auf den Ursprung einer jeden Handelsart zurück, trennt das Eigenthümliche von dem, was allen gemein ist, und sucht dies Lezte sowohl nach seiner eigentlichen, als angenommenen Bedeutung zu erklären, und beides, wenn möglich, zu vereinigen, um einen festen Standpunkt zu haben, woraus sich die Form der Säze weiter bestimmen läßt.

§. 693.

Bedürfniß heißt das Begehren eines Guts, weil es unsern Zustand verbessert, oder das Entfernen eines gegenwärtigen, oder Vermeiden eines zukünftigen Uibels, in der Meinung, daß es unsern Zustand verschlimmert. Man nennt aber auch die Sache, die wir

bedürfen, und entweder verlangen, oder von uns zu entfernen suchen, Bedürfniß. Dieser Bedürfnisse giebt es eine unendliche Menge. In sofern Sachen gegen Sachen gegeben, oder Bedürfnisse gegen Bedürfnisse umgesezt werden, wird das Geschäft Tauschen genennt, wobei es meistens mehr auf den äussern als innern Werth der Sache ankommt. Sucht der Kaufmann eine Sache, um sie andern zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse wieder zu vertauschen (Waare); so wird der Werth derselben gegen eine andere Sache, die dafür gegeben werden soll, bestimmt (Preiß). Ist die gegebene Sache Geld, so verwandelt sich dadurch der Tausch in Kauf und Verkauf.

*) Geld als Pfand oder als Waare. Münzen ꝛc. Wie ist der Preiß einer Waare zu berechnen? Wovon hängt das Steigen und Fallen des Preises ab? — Handelsconjunctur? Speculation? Concurrenz der Käufer und Verkäufer?

§. 694.

Soll der Kaufmann so handeln, daß er nicht nur die Bedürfnisse Anderer wirklich befriediget, sondern auch einen solchen gerechten Lohn für seine Arbeit erhält, der ihn in den Stand sezt, sein Geschäfte mit glücklichem Erfolge fortzutreiben; so muß er hauptsächlich a) die Waaren kennen, womit er den Handel unternimmt. Er muß ferner mit der Art, wie sie zubereitet werden, und wie er sie selbst für den künfti-

gen

gen Gebrauch ordnen (sortiren) soll, und unter welchen Umständen er sie am wohlfeilsten eintauschen, und für den höchst möglichsten Preiß wieder vertauschen kann, auf das genaueste bekannt seyn. Dies alles lehrt die Waarenkunde, von der b) in der allgemeinen Handelskunde das Wichtigste aufgestellt und erörtert werden muß.

§. 695.

Unentbehrlich sind dem Kaufmanne c) die allgemeinen und besondern Kenntnisse der verschiedenen Maaße und Gewichte an den Oertern, wohin er handelt, und woher er seine Waaren bezieht. Diese können sehr bequem mit der allgemeinen Erkenntniß der Mittel, das Handelsgeschäft zu erleichtern (Wechselgeschäft, Wechselcours, Banken ꝛc.) verbunden, und sogleich Anfangs eine Uibersicht gegeben werden, um dadurch das Verstehen der speciellen Grundsäze zu erleichtern.

*) Waaren, bei denen der Werth auf eine doppelte Art bestimmt wird? Brutto? Netto? Thara? Refractie? Gutgewicht? Rimesse? Agio? Pari?

§. 696.

Was d) die Personen betrift, welche die Handelsgeschäfte treiben, so muß auch von diesen und den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten und zukommenden Rechten in der allgemeinen Handelskunde die Rede

 seyn.

seyn. Das Gewerbe kann nicht nur unter der Leitung eines einzelnen Mannes (Principal, Herr ꝛc.) stehen, sondern auch von Mehrern in Gesellschaft betrieben werden. Die so Verbundenen (*Associés, Compagnons*) handeln meistens auf gleichen Gewinn und Verlust. Der Kaufmann kann ferner einen Bevollmächtigten (Cargadör) mit seinen Waaren in das Ausland schicken, und von diesem verkaufen lassen; oder in einem fremden Orte eine Handlung errichten, und von einem Geschäftsträger (Disponenten) für seine Rechnung treiben lassen; oder er überträgt auswärtigen Kaufleuten (Kommissionaire, Mäckler, Spediteur ꝛc.) gegen gewisse Provisionen seine Geschäfte. So werden auch die Kaufleute nach den Waaren, womit sie handeln, benennt (Banquiers, Wein, Getreide, Buchhändler ꝛc.). Alle haben aber Gehülfen nöthig, die nach überstandenen Lehrlingsjahren, und nach Verschiedenheit ihrer Geschäfte bald Handlungs- oder Comtoirbediente, Factore, Buchhalter ꝛc. bald Ladendiener ꝛc. heißen. Diejenigen Personen, von denen man bloß Unterstüzung durch ihre körperliche Kräfte verlangt, und die jenen untergeordnet sind, werden Handlanger, Arbeiter, Packer, Markthelfer ꝛc. genennt.

§. 697.

In Ansehung der Gebäude e), so verlangen diejenigen, die zum Aufbewahren der Waaren bestimmt sind (Waarenlager, Magazine), nur eine eigene

Anlage, die hauptsächlich darin besteht, daß die Waaren bequem in dieselben hineingebracht, und sicher darin verwahrt werden können. Alle übrigen, als Wohnungen für die Haupt- und Hülfspersonen ꝛc. sind weniger von andern ähnlichen Gebäuden unterschieden.

§. 698.

Weit wichtiger sind für den Kaufmann diejenigen Kenntnisse, die er nothwendig braucht, um seine höchst mannichfaltigen und oft verwickelten Geschäfte in einer solchen Ordnung zu führen, daß er in jedem Augenblicke den Bestand seines ganzen Vermögens zu überschauen und anzugeben im Stande ist. In der allgemeinen Handelskunde müssen also auch f) die Grundsäze von dem sogenannten doppelten Buchhalten aufgeführt, entwickelt, und der Gebrauch der verschiedenen Haupt- und Hülfsbücher (Memorial, Cassabuch, Journal, Haupt- oder Maestrobuch, Waarenlagerbuch oder Waarenscontro, Schuldrescontro, Facturabuch, Speditionsbuch, Wechselcopienbuch u. a. m.) gezeigt werden.

*) S. Sam. Fr. Helwig Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung der italiän. doppelten Buchhaltung, Berlin 1774. 8. Ebend. Beiträge und Berechnungsarten zur Erläuterung, Ergänzung und nüzlichen Gebrauch seiner Anweisung zum Buchhalten, Berlin 1778. gr. 8. J. G. Schneiders doppelte italiänische Buchhaltung, oder durch

6 Monate fingirte Handlung, Leipzig 1775. 8. Ch. F. Hanel Erklärung des einfachen und doppelten Buchhaltens, Chemnitz 1778. 8. C. Fr. Hofs allgemeine Buchhaltungsregeln für angehende Kaufleute, Magdeburg 1786. 8. Fr. W. Graf theoret. u. prakt. Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltung, Frankfurt u. Leipzig 1787. 8. J. J. Bergbaus der selbstlehrende doppelte Buchhalter ꝛc. Leipzig 1790. 8. J. M. Resler die doppelte Buchhaltung für Kaufleute in Helwigs Manier, II. Th. Prag 1792. 93. gr. 8. Fr. H. W. Ihrings der prakt. Kaufmann, oder Anweisung zur gesammten Handlungswissenschaft, vorzüglich zur doppelten ital. Buchhaltung, Halle 1798. 4.

§. 699.

So müssen g) die Grundsäze von verschiedenen Nebengeschäften, welche beim Handel vorkommen, hier ebenfalls aufgestellt werden. Diese betreffen theils den Transport der Waaren zur See. Einer oder mehrere Schiffseigenthümer (Rheeder) besorgen denselben, und erhalten dafür Frachtlohn von denjenigen Handelsleuten, die auf diese Art ihre Waaren versenden. Die Befrachtung des Schiffs kann von einem einzigen Kaufmann, oder von Mehrern geschehen (Stückladung). Im ersten Falle heißt der schriftliche Contrakt, der mit dem Schiffscapitain darüber abgeschlossen wird, die Certepartie; im andern Connossement, welches jeder Eigenthümer zugleich als ein Verzeichniß derjenigen

Waaren

Waaren erhält, die er auf das Schiff gegeben hat. Von beiden behält der Schiffscapitain ein gleichlautendes Exemplar, und eins bekommt der Empfänger der Waaren, der dagegen einen Schein (Recief) ausstellt, daß er die Waaren richtig empfangen hat. Theils beabsichtiget man damit, die Eigenthümer des Schiffs und der Waaren gegen die Seegefahren zu sichern. Um das Erste zu erreichen, schließt man den Bodmerei, oder den Anlehnscontract mit dem Herrn eines Schiffs ab, daß nur alsdann, wenn das Schiff glücklich zurückkommt, der Hauptstamm mit höhern als gewöhnlichen Zinsen wieder bezahlt werden soll. In Ansehung des Lezten heißt das Geschäft Assecuranz. In dem zweiseitigen Vertrage darüber übernehmen Einer oder Mehrere die Verbindlichkeit, gegen ein gewisses Geld (Prämie, Verseekerlohn) allen Schaden zu ersezen, der dem Eigenthume des Andern auf der Seereise wiederfahren könnte. Den Aufsaz, welcher darüber gefertiget wird, nennt man Police (Polizza). Alle Unkosten, welche zum Besten des Schiffs und der Ladung gemacht, und von den sämtlichen Interessenten, nach dem Verhältniß ihrer Antheile am Schiffe, oder der Ladung, nach einer gerichtlichen Berechnung (Dispache), getragen werden müssen, heißen Haverei.

*) Große, kleine, gemeine, besondere Haverei. S. Fr. Chr. J. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte, III. B. S. 104. ff. Abhandlung über Bodmereien, ihre Eigenschaften und die eingeführten Gewohn-

wohnheiten bei Seekontrakten, im Journal für Fabrik, Manufakt. und Handlung, I. St. Leipzig 1791. S. 39. S. 315. — Von Assecuranz oder Versicherungskassen; Kopenhag. Mag. I. B. 4. Th. S. 47. J. Weskett Theorie und Praxis der Assecuranz, a. d. Engl. von J. A. Engelbrecht, III. B. Lübeck 1782—87. gr. 4. Etwas über Assecuranzcompagnien, Kaufmänn. Hefte 1786. XI. S. 1031. Q. Weizens Traktat von Avereien, Lübeck 1736. 8.

II. Kapitel.

Von der besondern Handelskunde.

§. 700.

Die besondere Handelskunde enthält (§. 690) hauptsächlich die genaue Auseinandersezung aller der mannichfaltigen Geschäfte, welche bei den verschiedenen Handelsarten vorkommen. Von jeder Art muß nämlich nicht nur das Eigenthümliche und Unterscheidende erzählt, sondern das Ganze auch so geordnet und zusammengestellt werden, daß das Verhältniß, worin dieselben mit einander stehen, sowohl sichtbar, als auch die Uibersicht und das Erlernen der Grundsäze dadurch erleichtert wird.

§. 701.

Um die verschiedenen Gattungen des Handels unter solche Hauptgesichtspunkte zu bringen, wodurch man den angegebenen Zweck (§. 700) erreichen kann, darf man weder darauf Rücksicht nehmen, ob das Geschäft mit auswärtigen oder einheimischen Staatsbürgern getrieben wird, noch ob es ein Groß- oder Kleinhandel ist, d. h. ob der Kaufmann andern Kaufleuten seine eingetauschten Waaren überläßt, oder an einzelne Konsumenten verkauft. Die Form des Gewerbes wird dadurch wesentlich nicht verändert. Weit leichter wird man dem Ziele sich nähern, wenn man bei allen Handelsgeschäften folgende Hauptrubriken annimmt. Sie sind nämlich I) von der Art, daß zur Betreibung derselben keine gesellschaftliche Verbindung mit andern Handelsgenossen absolut nothwendig ist (Alleinhandel); oder sie erfordern II) diese Vereinigung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zweck (Gesellschafts- oder Kompagniehandel).

§. 702.

I. Der Alleinhandel kann mit allen Gegenständen des menschlichen Fleißes, und zwar sowohl mit einheimischen als auswärtigen rohen oder Manufaktur-Fabrik- Gewerbs- und Handwerksprodukten getrieben werden. Die genaueste Kenntniß dieser Produkte (Waarenkunde), und die Kunst, sie an denjenigen Oertern, wo sie am wohlfeilsten zum Verkaufe dar-

gebo-

geboten werden, einzuhandeln, um sie nachmals mit Vortheil in andern Gegenden wieder abſezen zu können, lehrt 1) der Waarenhandel, als der wichtigſte und weitläuftigſte unter allen Handelsarten. Nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände kann er im Allgemeinen getheilt werden: a) in den Handel mit rohen, oder b) mit verarbeiteten Produkten. Beide Arten können nach der jezigen Lage der Dinge als Proprehandel, wo Jemand Waaren für ſich kauft, und entweder ſelbſt verkauft, oder durch einen Bevollmächtigten verkaufen läßt; folglich auch als Commiſſions- und Speditionshandel, im Großen und im Kleinen, getrieben werden.

§. 703.

Unter den verſchiedenen Arten des Waarenhandels mit rohen Produkten ſind die vorzüglichſten aa) der Getreide- bb) Wein- cc) Taback- dd) Viehee) Pelz- ff) Woll- gg) Holz- hh) Specereihandel u. ſ. w. Der Einkauf der Waaren mag von dem Kaufmann ſelbſt, oder durch einen Dritten beſorgt werden; ſo iſt der Handel mit der zweiten Hand alsdenn ſicherer, als der mit der erſten, wenn der auswärtige Verkäufer gegen ſeine Waaren in gleichem Verhältniſſe Landesprodukte von dem Käufer tauſcht (Baratiren), oder der Umſaz raſch vor ſich geht, und der Verluſt an Zeit, Zinſen ꝛc. nicht zu groß iſt. Uibrigens darf der Kaufmann die Größe des Gewinns nicht

in

in den hohen Preisen, sondern vielmehr darin suchen, daß er bei geringen Vortheilen sein Handelskapital in dem nämlichen Zeitraume mehrmals umsezt. Die richtig abgelieferten Waaren werden entweder sogleich baar bezahlt, wo ein Abzug der anzurechnenden Zinsen (Rabatt) Statt finden kann, der von dem Abzuge des eigentlichen Waarenpreises (Disconto) verschieden ist, oder die Waaren werden für einen zu bestimmenden Zeitraum auf Kredit gegeben.

*) Der Waarenhandel auf Speculation, auf Prämie, auf Messen, Märkten ꝛc. S. Polizeiwissenschaft §. 353. in der Not. Ferner: Von der Nothwendigkeit, wenn bei dem Kornhandel nicht allein auf die Maaße, sondern zugleich auf das Gewicht gesehen wird; Hannövr. Magazin 1767. S. 79—83. C. v. Zahlheim neuer Versuch über die Mittel, Mangel und unrechten Preiß der Körner in jedem Lande zu verhindern, Wien 1774. 8. Uiber die jezigen Handlungssysteme, Bestimmung der Kornpreise und den Kornhandel, Prenzlau 1788. 8. Uiber den freien Getreidehandel, in Hilds H. Z. 1790. S. 25. — Roziers Abhandl. von der besten Art, den Wein theils zum gemeinen Gebrauch, theils zum Versenden zu behandeln, Zerbst 1773. 8. Die Hauptzweige des Weinhandels, von J. C. Sinapius, Hamburg 1781. 8. J. F. P. Handbuch für Weinhändler, Berlin 1788. 8. S. Hilds H. Z. 1788. S. 174. J. Ch. Schedels neues und vollständiges Handbuch für Weinhändler, Commissionairs, Spediteurs und alle Weinhändler überhaupt, Leipz. 1790. 8.

S. Hilds

S. Hilds H. Z. 1790. S. 191. — Vom Asiatischen und Amerikan. Pelzhandel, Hilds H. Z. 1787. S. 329. Gesellschaft des Pelzhandels in der Hudsonsbay, Hilds H. Z. 1793. 10. St. C. W. J. Gatterer Abhandlung vom Pelzhandel, insonderheit der Britten, Manheim 1794. gr. 8. — P. J. Marpergers Beschreibung der Wolle und des Wollhandels, Nürnberg 1715. 8. Handel mit spanischer Wolle, Hilds H. Z. 1789. S. 97. Kenntniß des Wolleneinkaufs, Hilds H. Z. 1787. S. 68. Uiber den Handel mit spanischer Wolle, der zu Bayame getrieben wird; Journ. f. Fabrik. Manufakt. u. Handl. 1. St. Leipzig 1791. S. 298. — Nachricht von dem Gange des niederrheinischen Holzhandels, in der Forst- und Jagdbibl. 1788. 2. St. Nr. 6. C. B. Krügers richtig berechnete Tabellen über stehendes Holz, nach dem Cubikfuß, Torgau 1790. 8. Segondats Holztabellen, zu leichter Berechnung des viereckigen und runden Holzes nach Cubikfuß und des gesägten nach Quadratfuß. Nach dem Franz. verbessert von P. H. C. Brodhagen, Hamburg 1792. gr. 8. — Von Materialisten S. Garzonii allgemeiner Schauplat. Frankfurt 1619. S. 512.

§. 704.

Der Handel mit verarbeiteten Produkten ist so mannichfaltig als es Sachen giebt, die einer Veredlung zur Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses fähig sind. Es können hier also nur die hauptsächlichsten Gattungen davon aufgeführt werden, und

und diese sind: aa) der Leinewand- und Garn- bb) Tuch- und Wollenzeug- cc) Seiden- dd) Ziz- und Kattun- ee) Leder- ff) Gold- Silber- Eisen- Kupfer- und Messingwaarenhandel u. s. w. Ganz eigene hieher gehörige Handelsarten sind aber noch gg) der Fabrik- und Manufakturhandel, bei welchem der Fabrikant nicht nur den Einkauf der rohen Materialien besorgt, sondern diese auch nachmals auf eigene Rechnung verarbeiten läßt, dann aber im Großen verkauft. hh) Der Buchhandel, der sich von allen übrigen Handelsarten darin unterscheidet, daß α) die zum Verkauf bestimmte Waare in Absicht ihres wahren Werths dann erst richtig gewürdiget werden kann, wenn sie schon längst in den Händen der Käufer ist; β) daß die Bestimmung dieses innern Werths größtentheils auf der Meinung irgend eines vorhandenen Bedürfnisses beruht; folglich der Preiß von den ersten Verkäufern (Schriftsteller und Verleger) nur nach Willkühr festgesezt werden kann, welchen der Käufer sich aber gefallen lassen muß, so bald er die Waare bedarf, indem er wegen Mangel an Konkurrenz keine andere Wahl hat. Eine allgemeine Verabredung der ersten Verkäufer, eine gewisse Bogenanzahl für einen bestimmten Preiß geben zu wollen, den der zweite Verkäufer (Sortimentsbuchhändler) nicht erhöhen darf, ist kein sicheres Hülfsmittel gegen jene Willkühr; denn der innere Werth eines Buches bleibt dennoch unbestimmt. γ) Läßt sich die Waare durch Andere vervielfälti-

fältigen (Nachdruck), ohne daß es bis jezt ausgemacht ist, in wiefern diese an dem ersten Stoffe, durch Kauf rechtlich ein Eigenthum erworben haben oder nicht? Diese und noch andere Eigenheiten des Buchhandels machen ihn nicht nur zu einem der schwierigsten Geschäfte, sondern *) beweisen auch hinlänglich, daß er sich mit andern Handelsarten auf keine Weise vergleichen läßt, und die Grundsäze, die bei demselben jezt angenommen worden sind, ganz anders modificirt werden müssen, wenn er durchaus rechtlich geführt werden soll.

*) Gedanken von dem inländischen Leinwandhandel, Göttinger Poliz. Amtsnachrichten 1756. S. 45. v. Justi ökonom. Schriften, II. Th. S. 53. Der Leinwandhandel von Garsault, in dem Schaupl. der Künste und Handw. XVI. B. Journal für Fabrik. Manuf. und Handl. 1. St. Leipzig 1791. S. 288. u. 295. Uiber die Ausfuhr des rohen Garns; gelehrte Beiträge zu den Braunschweig. Anzeigen 1770. St. 68. Preise der Garne in Böhmen; Hilds H. Z. 1790. S. 246. Schedels allgem. J. f. d. Handl. 1. B. 3. H. — Vom Seidenhandel; Hilds H. Z. 1788. S. 113. Von dem Seidenhandel und desselben Nuzbarkeit, Fiovaranti allgem. Weltspiegel S. 91. Bengalischer Seidenhandel der Engl. Ostind. Compagn. Hilds H. Z. 1786. S. 105. Sprengels Jahrbuch für 1786. Nr. 6. — Natur- u. Handelsgeschichte der Baumwolle. S. Schedels allgem. J. f. d. Handl. II. B. 6. H. — Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels, Leipzig 1794. 8. wo man eine

hinlängliche Litteratur finden wird. (Ch. S. Krause) über den Büchernachdruck. S. deutsches Mus. 1783. Mai und Jun. Ebenders. Schreiben an Hrn. R. Becker über seine Abhandl. das Eigenthum an Geisteswerken. S. neues deutsch. Mus. 1790. Septemb. Der scharfsinnige Verf. ist immer noch nicht gehörig widerlegt worden! Vergl. die Lehre von der öffentl. Erziehung §. 448. in der Not.

§. 705.

Theils als ein Hülfsgeschäft bei dem Handel überhaupt, theils aber auch als ein für sich bestehendes Gewerbe, läßt sich 2) der Wechselhandel ansehen. Um diesen mit Vortheil und Sicherheit treiben zu können, werden eine Menge Kenntnisse, besonders aber eine beständige Uibersicht des ganzen Handels, und ein hinlängliches Vermögen erfordert. Jede schriftliche Anweisung, die der Gläubiger (Trassant), einem Dritten (Remittent), auf seinen Schuldner (Trassat) giebt, weil dieser die Verbindlichkeit hat, in einer gewissen Zeit, bei Strafe des persönlichen Arrestes, zu bezahlen, nennt man im kaufmännischen Sinne einen Wechsel. Der Remittent kann sein Recht an den Vierten abtreten; dieser wieder an einen Fünften (indossiren). So kommt der Wechsel aus einer Hand in die andere (giriren), bis an den Lezten, der zur wirklichen Geldzahlung verpflichtet ist, und zwar entweder sogleich (auf Sicht), oder nach einer durch das Herkommen bestimmten Frist (*a uso*, *a doppio uso*),

oder auch nach Verlauf einiger Tage (Respittage). Doch muß diesem der Wechsel erst vorgelegt (präsentirt) werden, und er erklärt haben, daß er denselben annehmen (acceptiren), und zur Verfallzeit bezahlen wolle. Geschieht beides nicht (protestiren), so wird noch vor der Verfallzeit eine öffentliche Urkunde (Protest) hierüber ausgestellt, und diese wird mit dem Rückwechsel (Ricambio), worin neben der Wechselsumme auch alle Kosten und Schaden aufgerechnet sind, auf dem nämlichen Wege so zurückgeschickt, daß ein Indossant dem andern zahlt, bis beides endlich an den Wechselaussteller kommt, der denn alles wieder zu vergüten verpflichtet ist. Von diesem Wechselgeschäfte ist aber der eigentliche Wechselhandel (Agrottiren, Handwechsel), oder das mit Vortheil verbundene Umsezen verschiedener Geldsorten gegen einander zu unterscheiden.

*) Prima, secunda, tertia Wechsel. Honoriren. Avisbrief. Erklärung des Wechselcours. — S. J. Ch. Sinapius über Wechselbriefe nach ihrer Verschiedenheit, 1781. 8. Abhandl. von dem wahren Grunde des Wechselrechts, samt einem Beitrag zur Geschichte desselben; in Büsch und Ebelings Handlungsbibl. 1784. 3. St. Nr. 1. Nelkenbrechers Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns; enthält Erklärungen aller in- und ausländischer Münzen, des Wechselcourses, Usus, Respekttage 2c. neue Auflage, vermehrt durch G. Berlin 1784. 8. Schedels Ephem. der Handl. 1784. 3. Heft. Nr. 9. Der

vor-

vornehmsten Handelsplätze in Europa erklärte Courszettel, nebst andern zu den Wechselgeschäften dienlichen Nachrichten, gesammlet von G. Th. Flügel, 7te Aufl. Frankf. a. M. 1785. 8. Hamburgisches Wechselbuch nach der Du Hamelschen Edition von 1702, neu umgearbeitet und berechnet von J. v. Döhren, Hamburg 1789. 8. C. Chr. Illings Lehre vom Wechselgeschäfte ꝛc. Dresden 1792. 8.

§. 706.

3) Der Kommissionshandel, in sofern sich Jemand diesem Geschäfte allein widmet, kann a) darin bestehen, daß der Kommissionair für einen auswärtigen Kaufmann, gewisse bei ihm bestellte Waaren von der besten Sorte und zu den billigsten Preisen gegen einen bestimmten Lohn (Provision) einkauft, und die weitere Versendung besorgt (Einkaufskommissionen). Oder der Fabrikant schickt b) seine Waaren dem Kommissionair zu, bestimmt diesem den Preiß derselben, doch ohne ihn einzuschränken, günstige Gelegenheiten zu benuzen, und den Preiß zu erhöhen. Dagegen zieht dieser die gewöhnlichen Provisionen, und acceptirt die bis auf $\frac{2}{3}$ des wahrscheinlichen Preises gezogenen Wechsel seines Kommittenten (Verkaufskommissionen). Von diesen sind c) die Speditionsgeschäfte verschieden, die Jemand für den Verkäufer oder Käufer von Waaren besorgt, die an einem Zwischenorte ausgeladen oder umgepackt werden müssen. Der Spediteur besorgt ebenfalls alle Unkosten und Abgaben ꝛc. für den Eigenthümer

mer gegen herkömmliche, oder besonders ausgemachte Provisionen (Spesen).

§. 707.

II. Zu den Handelsarten, welche in einer gesellschaftlichen Verbindung und durch Vereinigung mehrerer Kräfte zu gleichen Absichten getrieben werden, rechnet man 1) diejenigen, die als Privatunternehmungen anzusehen sind, und die entweder darauf beruhen, daß a) mehrere Personen eine hinlängliche Summe zusammenschießen, gemeinschaftlich Jemanden annehmen, der Statt ihrer die Handelsgeschäfte besorgt, diesem dafür einen gewissen Theil am Gewinn bestimmen, und überdies vorher ausmachen, wie die Rechnungen abgelegt und das Eigenthum eines Jeden gesichert werden soll ꝛc. (Gemächlichkeitsgesellschaften); oder daß b) verschiedene, sonst für sich handelnde Kaufleute, sich dahin vereinigen, eine oder mehrere Sachen gemeinschaftlich kaufen und verkaufen zu wollen (stille Handelsgesellschaften). 2) Gehören hieher die unter öffentlicher Auctorität unternommenen Handelsgesellschaften (öffentliche octroirte Actienkompagnien), bei denen ein gewisses Kapital als Fond für den gewählten Handel festgesezt wird, welches man wieder in kleinere, aber gleiche Theile (Actien) theilt, den derjenige zahlen muß, der Mitglied der Gesellschaft werden will. Zur Leitung aller dabei vorkommenden Geschäfte erwählt man Direktoren und Gehülfen ꝛc.

Nach

Nach Abzug aller Kosten wird jährlich der reine Gewinn (Dividende), unter die Inhaber der einzelnen Actien gleichmäßig vertheilt.

*) Der Handel in Kompagnie, oder die Handlungsgesellschaft nach ihrer Einrichtung, Vortheilen und Schädlichkeit, Frankfurt 1764. 8. Bergius P. u. K. M. Art. Handlungsgesellschaft. Büsch über die öffentlichen Handlungskompagnien, in der Handl. Bibl. 1. St. S. 9. Von Handelsgesellschaften, in Kopenh. Mag. I. B. 3. Th. S. 43.

Zweiter Theil.

Industriekunde.

Erstes Buch.

Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt, in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Verbesserung der unmittelbaren Erwerbung.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Industriekunde.

§. 708.

Wenn die höchste Gewalt dafür sorgt, daß die mannichfaltigen Hindernisse aus dem Wege geräumt werden, die dem Emporkommen der im Staate schon befindlichen Gewerbe entgegenstehen; so erhält und sichert sie dadurch die großen Rechte, welche die Staatsbürger haben, sich diejenigen dinglichen Güter zu erwerben, die sie für ihren Zweck bedürfen; und erfüllt alle die Verbindlichkeiten, welche ihr vermöge ihrer Polizeihoheit obliegen. Alle für die Erwerbung wirksamen Kräfte werden nun, da sie ein namenloses Bedürfen antreibt, auch ohne äussere Kraft in Thätigkeit blei-

bleiben, und selbst empor streben. Allein dieses Streben kann, gerade wegen der wirkenden Ursache, unmöglich gleichmäßig seyn, sondern muß auf eine oder die andere Art, den Verlust vergeblich angewandter Zeit und Kräfte ungerechnet, bald mehr oder weniger dem Erwerber selbst, oder der Verbindung, worin er steht, schädlich werden. Um also dieses zu verhüten, und eine durchgängig gleichmäßige Wirksamkeit, so viel es bei endlichen Kräften möglich ist, im Staate hervorzubringen, so muß, dem Socialzwecke gemäß, sich dennoch eine solche Kraft von aussen wirksam zeigen, die nicht nur das Streben nach Vervollkommnung der Erwerbungsmittel zweckmäßig, d. h. so leitet, daß die höchst verschiedenartigen Kräfte allmählich nur zu einem Ganzen wirken, sondern diese auch gehörig unterstüzt, oder diejenigen Mittel verschaft, die der Erwerber sich selbst nicht verschaffen kann.

§. 709.

Diese Kraft kann nur allein von der höchsten Gewalt erwartet werden, weil sie durch den vereinigten Willen hinlänglich dazu ausgerüstet ist, und alle die Mittel in Händen hat, die zur Erreichung des angegebenen Zwecks erfordert werden; folglich ist sie auch dazu verpflichtet (§. 489. u. 490). Mit allen diesen Mitteln und Anstalten, welche von Seiten der obersten Macht im Staate angewendet und getroffen werden müssen, um 1) den Kunstfleiß und die Betrieb-

samkeit der Staatsbürger möglichst zweckmäßig zu erwecken, 2) zu leiten, und 3) gehörig zu unterstüzen, damit die verschiedenartigen Kräfte der Erwerber allmählich gleichmäßig und zu einem Ganzen wirken, beschäftiget sich die Industriekunde, als der zweite Haupttheil der besondern Staatswirthschaftslehre. Ihre Regeln und Grundsäze werden aus den vielfältigen Versuchen, die man von jeher in dieser Absicht gemacht hat, hergenommen, von der Vernunft geprüft, und denn als bedingt gültig aufgestellt.

*) Auf diese Art ist die Industriekunde vollkommen von der Polizeiwissenschaft, und namentlich von der Gewerbepolizeiwissenschaft (§. 248) unterschieden. In beiden wird a) der Hauptgegenstand: Vervollkommnung der Gewerbe verhandelt. Doch mit dem Unterschiede, die Polizei soll sich nur mit den im Staate schon befindlichen Gewerben beschäftigen; die Industrie hingegen, muß, ihrem Begriffe nach, auch auf neue Erwerbszweige Rücksicht nehmen. Der Unterschied zwischen beiden wird daraus noch sichtbarer, wenn man b) die Mittel betrachtet, die von beiden, zu Folge der aus der Natur derselben hergeleiteten Begriffe, angewendet werden können. Die Polizei soll die Hindernisse wegschaffen, welche sich nach und nach eingeschlichen, und durch die Verfassung, Gewohnheit u. dgl. eine gewisse Rechtlichkeit erlangt haben; weil, so lange sie fortdauern, kein Gewerbe gedeihen und den Umfang erhalten kann, der sonst möglich ist. Hiezu muß also die Polizei sich solcher Mittel bedienen, wodurch sie den vorgesezten Zweck gewiß erreicht; und dies können

und müssen selbst Zwangs- und Nöthigungsmittel seyn, wenn keine andere etwas helfen wollen. Bei der Industrie ist hingegen jede Gewaltäusserung höchst zweckwidrig, und selbst widersinnig (§. 489). Polizei und Industrie also noch länger mit einander vermengen zu wollen, heißt gerade so viel: man will absichtlich das Wahre und Gute, was durch die Staatsverbindung erreicht werden kann, hintertreiben, um nur nicht nöthig zu haben, die Begriffe von einander abzusondern, die ihrer Natur nach wesentlich verschieden sind.

§. 710.

In dem von der Industriekunde aufgestellten Begriffe, liegt auch der durch sie beabsichtigte Zweck sogleich vor Augen. Alle in derselben systematisch geordneten Regeln und Grundsäze sollen dem künftigen praktischen Staatswirth zur Norm dienen, und ihm die bestimmte Anleitung geben, wie weit seine Befugnisse in der Erweckung, Leitung und Unterstüzung der schon von den Staatsbürgern erworbenen, oder noch zu erwerbenden Fertigkeiten zur Betreibung aller Arten von Gewerben gehen. Er soll auch so von seiner Seite zur Vermehrung des Nationalvermögens, zugleich aber auch, durch die auf diese Weise vermehrte Selbstübung der Kräfte, mittelbar zur schnellern Erreichung des Socialzwecks mit beitragen.

§. 711.

§. 711.

Die Industriekunde läßt sich ohne allen Zwang in so vielen Hauptabschnitten abhandeln, als es Hauptzweige der Gewerbskunde giebt. Sie beschäftiget sich deshalb 1) mit der unmittelbaren Erwerbung (§. 462), oder mit denjenigen Grundsäzen, die von der höchsten Gewalt zur möglichst zweckmäßigen Vermehrung des Grundvermögens angenommen und befolgt werden müssen. Die Rubriken, welche man hier annehmen kann, sind: a) die Land- b) Forst- und c) Bergwirthschaftliche Industriekunde. Eben so handelt sie 2) von der mittelbaren Erwerbung, oder von der bestmöglichsten Vermehrung des produktiven Vermögens, durch Anwendung derjenigen Mittel, die in den Händen der obersten Staatsmacht sich befinden. Ihre Unterabschnitte sind a) die Technische, b) die Handels-Industriekunde.

§. 712.

Auf diese Art erhält man ein wissenschaftliches Ganzes, dessen Theile unter sich in einem solchen Zusammenhange stehen müssen, daß ihre nothwendige Verbindung sogleich sichtbar wird. Die Grundsäze, welche die regierende Gewalt für den angegebenen Zweck (§. 709) im Allgemeinen zu befolgen hat, sind schon oben (§. 489 ff.) sowohl in Absicht ihrer Rechtmäßigkeit als Zweckmäßigkeit auseinandergesezt worden. Hier müssen sie weiter analysirt, und so auf die

gege-

gegebenen Gegenstände angewendet werden, als es die Natur derselben mit sich bringt. Doch darf man dabei das Mögliche und Erreichbare nie aus den Augen sezen; weil jeder verunglückte Versuch, wozu sich die Regierungen verleiten lassen, eine Reihe von schädlichen Folgen hervorbringt, die derjenige gewiß nicht mit in Anschlag bringt, der durch seine übertriebenen Vorstellungen, von großen zu erwartenden Vortheilen für den Staat, die veranlassende Ursache zu einer solchen Unternehmung war.

§. 713.

Die Litteratur der Industriekunde ist noch lange nicht so beschaffen, wie sie es seyn muß, wenn die Wünsche des Patrioten befriediget werden sollen. Im Allgemeinen enthalten die vorhandenen Schriften entweder unausführbare Projekte, die unter die Klasse derjenigen Träume gehören, bei denen man sich manchmal sehr wohl befindet, die aber der vernünftige Staatswirth sogleich bei Seite legen wird; oder sie sind zu speciell, und zu sehr für das Lokale berechnet, wofür man sie geschrieben hat. Uibrigens sind die hieher gehörigen Bücher schon §. 552. angegeben worden, und die noch fehlenden sind unter den besondern Abschnitten zu finden.

Erster Abschnitt.

Von der landwirthschaftlichen Industriekunde.

§. 714.

Wie wichtig das landwirthschaftliche Gewerbe für den Staat sey? und wie sehr die höchste Gewalt für die allmähliche Vervollkommnung desselben zu sorgen habe? dies alles bedarf keines weitläuftigen Beweises. In der Landwirthschaftskunde sind die Regeln und Grundsäze auseinandergesezt, nach welchen das Gewerbe betrieben werden muß, um es seiner möglichen Vollendung näher zu bringen. Es ist ferner darin gezeigt worden, was der Landwirth zu thun hat, und in wie weit die Erreichung seiner Absichten von seinem Willen und seinen Kräften abhängen. Mit dem besten Willen wird er aber doch in der Vervollkommnung seines Gewerbes zurückbleiben müssen: weil er 1) mit einer Menge von Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die seine Kräfte bei weiten übersteigen, ihm 2) überdies oft die nöthigen Kenntnisse fehlen, um sein Gewerbe zu verbessern; oder 3) nicht nur diese, sondern auch alle übrigen Mittel, um mehrere seines Gleichen mit sich zu vereinigen, und durch diesen Vereinigten Kräfte diejenige Verbesserung wirklich zu machen, die nur auf diese Art möglich ist.

§. 715.

In wie weit die höchste Gewalt diese Hinderniſſe allein nur zu heben im Stande iſt, und hiezu ſelbſt Zwangs- und Nöthigungsmittel gebrauchen kann, dies iſt in der Polizei der Stände (§. 372), und in der Gewerbepolizei (§. 379) gezeigt worden. Die Induſtriekunde ſtellt dagegen 1) die Summe ſolcher Mittel auf, wobei jede Gewaltäuſſerung der oberſten Staatsmacht unrechtlich ſeyn würde (§. 489). Dieſe Mittel gehen 2) niemals darauf hinaus, ein vorhandenes poſitives Hinderniß aus dem Wege zu räumen, ſondern vielmehr ein noch nicht exiſtirendes oder wünſchenswerthes Gut den Staatsbürgern zur Vervollkommnung ihrer Gewerbe zu verſchaffen; weil ſie durch ihre eigenen Kräfte daſſelbe nicht erreichen können. Auf dieſe Art wird die Induſtriekunde von allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltungslehre gehörig getrennt; am wenigſten darf ſie aber weiter mit der Polizei vermengt werden.

§. 716.

Nach dieſen Grundſäzen müſſen nun auch die beſondern Theile der Induſtriekunde geformt, und die Grenzen derſelben genau beſtimmt werden. So hat die höchſte Gewalt in Anſehung des landwirthſchaftlichen Gewerbes auſſer dem, was ſchon im Allgemeinen angegeben worden iſt (§. 495 ff.), noch beſonders dafür zu ſorgen, daß a) allen Landwirthen, vorzüglich

lich aber der heranwachsenden Generation, die zukünftig für dieses Gewerbe bestimmt ist, ein durchaus verbesserter und zweckmäßiger Unterricht über alle Theile der Landwirthschaft verschaft werde. Die Schwierigkeiten, welche sich dabei zeigen, sind allerdings mit in Anschlag zu bringen; allein sie lassen sich durch Muth und Ausdauern überwinden. Nur muß man nicht auf einmal alles wirklich machen wollen. Auch müssen die vorhandenen Mittel gegen die Bedürfnisse richtig abgewogen, und nie etwas angefangen werden, was man nicht glücklich durchzusezen im Stande ist.

*) Volksschriften, um den Landmann zu belehren, müssen nach den Fähigkeiten des Landwirths eingerichtet, so plan als möglich geschrieben seyn, und nichts enthalten, was nicht ganz ausgemacht wahr und gewiß ist. Eigene Schulen für den Ackerbau sind unnöthig. Man verbessere nur den Schulunterricht auf den Dörfern, sowohl in Absicht der Gegenstände: lasse alles Unnüze, was den Bauern weder aufgeklärter, noch sittlicher macht, weg; als auch in Ansehung der Methode des Unterrichts, nehme keine unwissenden Menschen zu Schulmeistern, und gebe diesen alsdenn ein hinlängliches Brod, und alles wird gut gehen. S. C. G. Rafn Versuch über den besten Plan zu einer praktischen Schule für den Ackerbau, eine Preisschrift, Altona 1798. gr. 8. — Ackerkatechismus. S. Allgemein verständiger Ackerkatechismus, vom Verf. der Berlin. Beitr. (Benekendorf), Breslau 1776. 8. Kurzer Lehrbegriff der Landwirthschaft und Haushaltungskunst.

Zum

Zum Gebrauch der teutschen Schulen und des Landmanns in dem Nassau Using. (von v. Kruse), Wiesbaden 1780. 8. — Verbesserte und wohlfeile Kalender; Noth- und Hülfsbüchlein u. s. w. — Ob das Wandern bei den Knechten einzuführen?

§. 717.

Will die höchste Gewalt in das ganze Gewerbe nach und nach mehr Ordnung und Regelmäßigkeit bringen; so muß sie den jedesmaligen Zustand desselben auf das genaueste kennen. Diese Kenntniß verschaft sie sich b) durch zweckmäßig eingerichtete Produktionstabellen, die nur ein Mann, der das ganze Vertrauen des Landwirths besizt und verdient, zuverläßig zu fertigen im Stande ist. Auch können hiezu c) landwirthschaftliche Kommissionen, und d) sogenannte ökonomische Gesellschaften ꝛc. sehr wohlthätig mitwirken. Stehen diese Anstalten unter der unmittelbaren Aufsicht und Mitwirkung der regierenden Gewalt, werden zu Vorstehern und Mitarbeitern bei denselben nicht bloß theoretische, sondern auch praktische Landwirthe gewählt; sucht man besonders die untere und weniger ausgebildete Klasse der Landwirthe allmählich zu sich herauf zu ziehen, und Sinn für Gemeingeist und Bürgerehre beizubringen; dann müssen die Folgen nothwendig gut seyn.

*) Die gewöhnlichen Produktionstabellen taugen nichts. Sie werden meistens nach bloßem Gutdünken des

Beauftragten ausgefertiget, der entweder zu träge ist, um sich gehörig zu erkundigen, oder zu wenig geschickt, um das Wahre zu erforschen, oder zu wenig mit den zu untersuchenden Gegenständen vertraut, um mit eigenen Augen zu sehen. Landwirthschaftliche Kommissionen, oder mehrere in eine gewisse kollegialische Verbindung gesezte Personen, die vom Staat den Auftrag erhalten haben, darauf zu sehen, daß das landwirthschaftliche Gewerbe auf eine zweckmäßige Art betrieben werde, und darüber an die ihnen vorgesezten Behörden zu berichten, sind nicht so schwer zu errichten, als man gewöhnlich ohne weitere Untersuchung annimmt. Auch dürfen die Kosten nicht abschrecken; weil mit den unmittelbaren Vortheilen, die aus der Anstalt hervorgehen, dieselben schon zu bestreiten sind. Nur muß die Sache nicht zu groß angefangen werden. Wie wohlthätig aber ökonomische Gesellschaften auf das landwirthschaftliche Gewerbe wirken, davon überzeugen uns jezt die Erfahrungen aus mehrern Ländern. S. (J. B. v. Wichmannshausen) Vorschläge, das Landwirthschaftswesen durch verordnete Aufseher zu verbessern, Leipzig 1762. 8. J. C. Brasens Gedanken über die jezt gesuchte Vereinigung der Naturlehre mit der Landwirtschaft, Braunschweig 1770. 8. Oekon. Nachrichten, XIV. B. S. 211.

§. 718.

Mit der zweckmäßigen Belehrung des Landwirths, wie er die nuzbaren Produkte in möglichst größter Menge erzielen, und am vortheilhaftesten für seine

Wirth-

Wirthschaft anwenden soll, müssen von Seiten der regierenden Gewalt auch alle die Anstalten verbunden werden, wodurch ihm dies nicht nur möglich gemacht, sondern auch erleichtert wird. Dahin gehören: e) Beförderung des Absazes durch den freien Handel, besonders im Innern des Landes, und nöthigenfalls durch Vermehrung solcher Gewerbe, die einen größern Vorrath jener Produkte verzehren. f) Oeffentliche Aufmunterung durch Belohnungen, Beispiele und wirkliche Unterstüzung, zur Anschaffung kostbarer, aber doch zur bessern Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes unentbehrlichen Werkzeuge, als Schälpflüge, Wiesenhobel, Stachelwalzen, Queckenrechen u. dgl. g) Verbesserung der Viehzucht, durch Einführung bis jezt unbekannter Hausthiere, noch mehr aber durch Prämien zur Veredlung der einheimischen Zuzucht, und Unterstüzung durch Anschaffung vorzüglicher Zuchtthiere. h) Eben so kann die Einführung des Kleebaues und der Stallfütterung in den Gegenden, wo beides möglich und räthlich ist, durch Belohnung und Beispiel bewerkstelliget werden. i) Werden Niederlagen von allen Arten nuzbarer Sämereien bei Kaufleuten, auf Aemtern ꝛc. wie auch öffentliche Baumschulen angelegt, und sowohl die Sämereien, als die jungen Stämme, an diejenigen Landleute, die sich derselben zur Verbesserung ihres Wirthschaftswesens bedienen wollen, entweder unentgeldlich oder doch äusserst wohlfeil abgegeben. Verbindet

man damit k) noch andere, auf öffentliche Kosten errichtete, Anstalten zur Verbesserung der Dorfgärtnerei, als Kreißgärtner u. dgl.; wird endlich l) auch dafür von Seiten des Staats gesorgt, daß neue Entdeckungen zur Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes, so bald und so sicher als möglich in Umlauf und Anwendung gebracht werden; so muß der wohlthätige Einfluß bald merkbar werden: indem schon die öffentliche, und auf solche Art geäusserte Theilnahme, ein weit stärkeres und allgemeineres Streben nach Vervollkommnung rege macht.

*) S. Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft und ihre neuern praktischen und theoretischen Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommnung der teutschen Landwirthschaft, für denkende Landwirthe und Kameralisten, von A. Thaer, 1. B. Hannover 1798. 8. G. F. Wehrs ökonomische Aufsäze, S. 1. 120. 194. 214. 231. u. s. w. G. A. H. v. Lamotte prakt. Beitr. zur Kameralwissenschaft im 1. Th. S. 47 f. Vergl. Polizeiwissensch. §. 387 ff.

Zweiter Abschnitt.

Von der forstwirthschaftlichen Industriekunde.

§. 719.

Zur zweckmäßigern Betreibung der Forstwirthschaft lassen sich ebenfalls noch manche Staatsanstalten realisiren, so bald nur die vorhandene Kraft nicht bloß durch gute Wünsche, oder durch das Streben der Einzelnen sich wirksam zeigt, sondern diese mächtig durch jene öffentlichen Vorkehrungen zur That selbst gereizt wird. Die gegenwärtige Holzkonsumtion steht in gar keinem, oder in einem durchaus unrichtigen Verhältnisse zu den im Staate vorhandenen Waldungen. Wo dieses ist, da müssen zunächst viele nüzliche Gewerbe zu Grunde gehen, und endlich wird die Noth allgemein werden. Die Hauptsorge der regierenden Gewalt muß also darauf hinausgehen: 1) die Befriedigung dieses unentbehrlichen Bedürfnisses in die Grenzen des Rechts wieder einzuschränken; oder 2) die Vermehrung der Mittel auf alle Art zu befördern suchen. Mit dem ersten Gegenstande beschäftiget sich hauptsächlich die Polizeiwissenschaft (§. 390); weil in Absicht desselben auch Zwangsmittel nöthig werden können, wenn die Uiberzeugung des Bessern nicht hinlänglich wirkt. Das Lezte hingegen ist der Hauptgesichts-

sichtspunkt, von welchem in der Industriekunde ausgegangen werden muß.

§. 720.

Die Vermehrung des Holzes, in sofern sie direkte durch wirkliche Anpflanzungen geschehen soll, wird immer unvollkommen bleiben, so lange nicht von Seiten der höchsten Gewalt ernstlich dafür gesorgt wird, daß a) alle Forstbediente in allen ihren Geschäften nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch unterrichtet sind, ehe sie zur Ausübung derselben gelassen werden. Hiezu gehören aa) sowohl öffentliche Erziehungsanstalten, in welchen der verlangte Unterricht gegeben wird, und die bb) mit denselben auf das genaueste verbundenen und gewissenhaften Prüfungen, als auch cc) eine fortgesezte Aufsicht über diese Personen, die allen Staatsmitgliedern, noch zu wenig in Anschlag gebrachte Vortheile verschaffen können. Alles dieses ist nicht Sache der Privatbürger, sondern kann nur von Staats wegen möglich gemacht werden; weil jenen durchaus die Mittel dazu fehlen.

*) S. Von den Forstanstalten des Grafen zu Stollberg Wernigerode ꝛc. im Hannövr. Magaz. 1768. St. 22. H. C. v. **Broke** Preißschrift über die Frage: wie der Wachsthum der Forsten, ohne Nachtheil der Festigkeit des Holzes, beschleuniget werden könne? Berlin 1774. gr. 4. J. L. **Hildebrandt** Auflösung der Preisfrage: welches sind die leichtesten und sichersten Mittel, den Wachsthum der Bäume in

den

den Forsten, ohne Nachtheil der Festigkeit des Holzes, zu verbessern und zu beschleunigen? Frankfurt 1776. 8. Ploucquet über den Holzmangel, und die Mittel ihm abzuhelfen, Tübingen 1780. 8. C. H. J. v. Brockdorfs Gedanken zur Errichtung einer Försterschule; nebst einigen Bemerkungen über die Nothwendigkeit derselben, Hamburg 1792. 8.

§. 721.

Mit diesem öffentlichen Unterrichte für Forstbediente ist auch b) eine zweckmäßige und gemeinfaßliche Belehrung aller übrigen Staatsbürger zu verbinden, und dabei besonders auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die eigene Waldungen besizen. Die Belehrung kann sich hauptsächlich darauf erstrecken, wie die Forsten geschont, und wieder in Anbau gelegt werden müssen, und kann besonders dadurch sehr wirksam gemacht werden, wenn man c) den Waldeigenthümern das Anpflanzen dadurch erleichtert, indem man ihnen aa) die Holzsämereien unentgeldlich oder zu einem geringen Preise verschaft, und den Gebrauch derselben praktisch lehren läßt, oder auch bb) Bäume und Reiser aus den Forsten zum Anpflanzen verwilliget. Sucht man d) überdies durch das Beispiel in den Staatsforsten zu wirken, vorzüglich e) mit Anpflanzung derjenigen ausländischen oder inländischen Holzarten, die in kurzer Zeit eine hinlängliche Menge Holz zum Verbrauch liefern, wobei also die nuzbarern und

seltenern Arten geschont werden; nüzt man f) die öffentlichen Heerstraßen und alle andern bisher unbenuzten Pläze u. dgl. zum Holzanbau, und erweckt dazu g) den Gemeinsinn durch zweckmäßige Prämien, daß sowohl das Anpflanzen, als das Schonen der jungen Bäume Sache Aller werde; dann muß, in Verbindung mit den in der Polizei angegebenen Mitteln (§. 390), nothwendig eine Reform hervorgehen, die keine andere als sehr wohlthätige Folgen mit sich führen kann.

§. 722.

Unter den angeführten Mitteln verdient auch dasjenige noch genennt zu werden, welches wenigstens da, wo es von dem Lokale begünstiget wird, sehr gut von Seiten der Staatsobern für den angegebenen Zweck gebraucht werden kann, nämlich h) eine öffentliche Aufmunterung aller Grundeigenthümer, zum Aufsuchen des Torfs und der Steinkohlen, wobei zugleich die sichern und wahrscheinlichen Kennzeichen, nach welchen man zu suchen hat, und die Vortheile, die damit für die Eigenthümer verbunden sind, angegeben werden müssen. So kann auch i) durch zweckmäßig eingerichtete Floßanstalten sehr oft das Holz aus denjenigen Gebirgsgegenden geschaft werden, wo es in Menge steht, und Keinem nüzt: weil es auf dem gewöhnlichen Wege entweder gar nicht, oder nur für einen zu hohen Preiß zu erhalten möglich ist. Dem zu stark wirkenden Bedürfnisse wird dadurch nicht nur

abge-

abgeholfen, sondern der Staat hat auch andere wesentliche Vortheile davon, die zur Vermehrung des Staatsvermögens unmittelbar beitragen.

*) S. C. A. Scheele praktische Anweisung, Steinkohlen aufzusuchen und zu bearbeiten; in den Abh. der Churf. Bayer. Acad. I. Th. 2. B. S. 169. und daraus im neuen Forstmag. 1. Abth. 4. St. Ermunterung zum Bau auf Steinkohlen; in den Beiträgen zum Heiligenstädter Intelligenzblatte, 1. Jahrg. S. 33. Dr. Struve im Reichsanzeig. 1799. Monat Jul. — Abhandlung von den Kennzeichen eines beständigen und tüchtigen Torfs, und den Gegenden, die ihn enthalten; Berlin. wöchentl. Relation. 1752. 46. St. Hannövr. Anzeig. 1752. 94. St. Zugab. S. 293. 298. 346. wo Bansens Beantwortung der Preisfrage vom Torfe steht. F. B. Wachtels Abhandl. vom Torf und dessen Benuzungsart, Wien 1792. 8. — Bergius Kam. und Poliz. M. Art. Floßwesen.

Dritter Abschnitt.

Von der bergwirthschaftlichen Industriekunde.

§. 723.

Alles, was die höchste Gewalt zur bestmöglichsten Betreibung des bergwirthschaftlichen Gewerbes zu unternehmen verpflichtet ist, besteht darin: daß sie

a) für zweckmäßige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sorgt, und zwar aa) sowohl in Hinsicht der zukünftigen Bergbeamten, als bb) der gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter. Die Erziehung der Lezten muß hauptsächlich darauf hinausgehen, sie frühzeitig mit allen Arten von Gefahren bekannt zu machen, damit sie sich niemals vergessen, und bei ihren gefährlichen Geschäften beständig die nöthige Vorsicht beobachten. Der Unterricht bei beiden muß aber so praktisch als möglich seyn.

*) Uiber die Einrichtung des sächsischen Bergwesens im Jahr 1783. in Bernouilli Archiv 1785. I. Th. Nr. 7. Uiber die Churſächsische Bergwerksverfassung, Leipzig 1787. 8.

§. 724.

Mit der einem jeden Staatsbürger zu verstattenden Freiheit, neue Erzgänge aufzusuchen und Theil an dem Bergbau nehmen zu können (§. 638), muß auch besonders noch b) ein öffentlicher und allgemeinfaßlicher Unterricht verbunden werden, auf welche Weise nämlich aa) dergleichen Untersuchungen am sichersten anzustellen sind ꝛc.; und bb) wie die Unternehmung eigentlich beschaffen sey, worauf sich Privatpersonen bei dem neuen Bergbau einlassen sollen; indem man ihnen zugleich mit aller Gewissenhaftigkeit sowohl die wahrscheinlichen Vortheile als Nachtheile vorstellt: damit jeder möglichen Täuschung bei Zeiten vorgebeugt, und so

das

das Publikum desto eher gereizt werde, Theil an einer immer gewagten Sache zu nehmen; weil es weiß, daß dieselbe in den Händen sicherer und ehrlicher Führer ist.

§. 725.

Werden zugleich c) Geldpreise, oder Theilnahme am Gewinne dem Auffinder versprochen und auch gehalten; sucht man d) das Theilnehmen, so viel als es ohne dem Gewerbe zu schaden, geschehen kann, dadurch zu erleichtern, und dazu anzureizen: daß es gegen geringe Abgaben den Erben des ersten Unternehmers gesichert, oder dessen Willkühr überlassen wird, ohne viele Beschwerde, den erstandenen Antheil, wieder zu veräussern; dann muß der Sinn für dergleichen noch mehr geweckt, und eben durch die größere Menge der Unternehmer das Gewerbe selbst auf eine längere Dauer und einen größern Umfang, folglich auf beträchtlichere Vortheile rechnen können.

§. 726.

So gehören hieher auch alle die Mittel und Anstalten, die, wenn sie zweckmäßig angewendet und eingerichtet werden, in den meisten Fällen zu wirklichen Verbesserungen des bergwirthschaftlichen Gewerbes Veranlassung geben können, als e) Belohnungen für die Erfinder neuer und tauglicher Maschinen, Handgriffe u. s. w.; f) Hülfs- und Kreditkassen, zur gegen-

genseitigen Unterstüzung der Gewerkschaften, und zur Sicherung der ganzen Unternehmung; g) Beförderung des Handels mit rohen und halbrohen Erzen, unter gehöriger gesezlicher Bestimmung, und wenn Mangel an Holz, Kohlen ꝛc. denselben durchaus nothwendig macht. Alle übrigen Mittel, in sofern sie von Seiten der höchsten Gewalt angewendet werden müssen, um entweder den mannichfaltigen beim Bergbau befindlichen Hindernissen entgegen zu wirken, oder die bestmöglichste, und von den Kräften der Erwerber allein abhängende, Betreibung desselben dadurch beabsichtigt wird, gehören in die Polizeiwissenschaft und Bergbaukunde, wo sie auch aufgeführt worden sind.

*) S. C. F. Zimmermanns obersächsische Bergacademie. (Dresden u. Leipzig 1746. 4.) S. 142.

Zwei-

Zweites Buch.

Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt, in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Verbesserung der mittelbaren Erwerbung.

Erster Abschnitt.

Von der technischen Industriekunde.

§. 727.

Die technische Industriekunde handelt von den Mitteln und Anstalten, welche die höchste Gewalt zur Vervollkommnung der Handwerke, Manufakturen und Fabriken anzuwenden und zu treffen verpflichtet ist. Ihre Regeln und Grundsäze sind ebenfalls aus der Erfahrung hergenommen, und können nicht eher als gültig aufgestellt werden, als bis sie die prüfende Vernunft, mit Rücksicht auf das Lokale, worauf sie angewendet werden sollen, dafür erklärt hat. Der angegebene Gegenstand wird in derselben auf eine doppelte Art betrachtet. Es müssen nämlich sowohl 1) die verschiedenen Maasregeln, welche von Seiten des Staats zur Erreichung jenes beabsichtigten Zwecks nothwendig sind, nach ihrer absoluten und bedingten Wichtigkeit aufgeführt, als 2) auch gezeigt werden, wie weit die höchste Gewalt in der Wahl und Anwendung derselben rechtlich zu gehen befugt ist.

§. 728.

§. 728.

Wenn nun, dem Staatszwecke gemäß (§. 30. 39), auch in Hinsicht der genannten Gewerbe kein anderes leitendes Princip angenommen werden kann, als folgendes: daß der Staat nur da zu helfen verpflichtet und berechtiget ist, wo die eigenen Kräfte der Staatsbürger nicht mehr hinreichen, und die im Allgemeinen daraus gezogenen Resultate (§. 489) erweisbar richtig sind; so folgt von selbst, daß in der technischen Industriekunde 1) von keinen Anstalten die Rede seyn darf, die mit Zwangsmitteln durchgesezt werden müssen; 2) auch davon nicht, was die Staatsbürger zur Verbesserung und Vervollkommnung ihrer Gewerbe selbst zu thun verpflichtet sind; sondern 3) nur: wie der Kunstfleiß jener Bürger von Seiten der höchsten Gewalt auf die möglichst zweckmäßige Art erweckt, geleitet und unterstüzt werden muß, damit sie sowohl die rohen, als schon durch die erste Hand verarbeiteten nuzbaren Produkte, nicht nur zur Befriedigung der nothwendigen und unentbehrlichen, sondern auch erkünstelten, doch immer sittlichen und gerechten Bedürfnisse, weiter zubereiten.

*) Auf diese Weise erhält auch die technische Industriekunde ihre bestimmten Grenzen, und ist von der Polizei und Technologie gehörig unterschieden.

§. 729.

Verbesserungen bei den Handwerken im weitern Sinne des Worts, in sofern sie vom Staate wirklich gemacht werden sollen, können überhaupt Statt finden a) in Absicht der Menge, und b) der Güte der zu verfertigenden Waaren. Zunächst muß zwar für die inländischen Bedürfnisse, nachmals aber auch für das Ausland gesorgt werden, besonders wenn dieses unsere Fabrikate nicht entbehren kann, oder diese die Mittel sind, wodurch der Staat beim Tausch das gehörige Gegengewicht zu halten im Stande ist. Die Güte der Waaren besteht in der Vollkommenheit, Dauer und Schönheit derselben, um ganz das Bedürfniß zu befriedigen, wofür sie gefertiget worden sind.

§. 730.

Für die hinlängliche Menge von Produktionen sorgt schon das vorhandene Bedürfniß. Allein der Handwerker wird vergeblich durch dasselbe angetrieben, wenn sein guter Wille und seine Kräfte mit den Mitteln, die er anwenden kann, in keinem Verhältnisse stehen. Die regierende Gewalt muß ihn deshalb, da wo er sich selbst zu helfen nicht im Stande ist, gehörig unterstüzen; und das geschieht a) durch zweckmäßige Verordnungen, Aufmunterungen und Belohnungen, damit die fehlenden rohen Produkte entweder im Lande selbst angebauet, hervorgebracht, oder durch den Han-

del

del so wohlfeil als möglich verschaft werden. Man verbietet oder erschwert deswegen aa) die Ausfuhr der inländischen rohen Produkte; doch nur unter der Bedingung, daß den Handwerkern zwar das nöthige Materiale zum Verarbeiten verschaft wird, dagegen aber auch die ersten Producenten nicht leiden dürfen. bb) Die Einfuhr der ausländischen rohen Produkte giebt man hingegen entweder ganz frei, oder nur in soweit als es nöthig ist, das Fehlende zu ergänzen. Der innere Handel darf denn cc) um die Vertheilung der Materialien unter den Einzelnen zu erleichtern, gar nicht eingeschränkt, sondern muß vielmehr dd) durch den öffentlichen Verkauf auf Jahrmärkten ꝛc. noch begünstiget werden.

*) Materialienmagazine? Lagerhäuser? — Ob baarer Vorschuß an Geld räthlicher, als der an Stoff, Werkzeugen? u. dgl. — Handwerker (Manufakturisten, Fabrikanten), die sich auszeichnen, sind zu belohnen, aber nicht durch Titelsucht zu verderben. Das öffentliche Anerkennen des wahren Werths eines solchen Mannes, muß mehr werth seyn, als Geld und Titel. Man bringe es nur dahin, es ist nicht unmöglich! — Dagegen sorge der Staat, durch thätige Unterstützung, für arme, veraltete Arbeiter; auch dies wird nicht ohne gute Wirkung seyn. — Ausfuhr und Einfuhr der Waaren. S. Bergius Pol. u. Kam. M. Art. Ausfuhr und Einfuhr. — Von Märkten u. Messen. S. Sinapius Lesebuch für Kaufleute, Nr. 24. Abhandlungen das Interesse

tereſſe der Menſchheit u. der Staaten betr. von Villaume, Altona 1794.

§. 731.

So wird von Seiten des Staats auch dadurch für eine hinreichende Hervorbringung der zur Befriedigung eines jeden Bedürfniſſes unentbehrlichen Fabrikate geſorgt werden, wenn er b) beſonders unter der angegebenen Bedingung diejenigen Gewerbe thätig unterſtüzt, die ſich durch jene Produktionen auszeichnen. Die Mittel, die er dazu in Händen hat, ſind aa) Befreiung ſowohl der Haupt- als Nebenarbeiter von allem Zunftzwange, und bb) Wohlfeilheit der Lebensmittel. Sollen ſolche Gewerbe neu begründet werden; ſo muß man den Unternehmern derſelben ſowohl cc) die erſte Einrichtung erleichtern, als auch dd) im Anfange wenigſtens dafür ſorgen, daß ſie einen hinlänglichen Abſaz haben.

*) Vorſchüſſe an baarem Gelde ſind nur unter der nöthigen Vorſicht und Aufſicht zu geben. Monopolien auf eine lange Zeit helfen hier nichts, und beruhen auf einer offenbaren Ungerechtigkeit. S. C. G. Gründler über den großen Nachtheil der Monopolien gegen freie Manufakturen, Berlin 1787. 8.

§. 732.

Zu den Mitteln, welche von Seiten der höchſten Gewalt angewendet werden müſſen, um die Handwer-

ter, in sofern sie es selbst nicht können, oder nicht wollen, allmählich dahin zu bringen, daß sie ihre Produkte so gut, so vollkommen und geschmackvoll als möglich verfertigen, gehören, ausser den schon angegebenen (§. 490. 502. 730), noch folgende. a) Eine öffentliche und allgemein faßliche Belehrung über alle die gerechten Forderungen, welche das Publikum in dieser Hinsicht an den verschiedenen im Lande verfertigten Waaren macht, mit besonderer Hinweisung auf die Mittel, wodurch manche sowohl auffallende, als weniger bemerkbare Fehler vermieden werden können, und müssen: damit den Waaren auch im Auslande ein größerer Absaz verschaft werden kann. b) Ist die regierende Gewalt zugleich verpflichtet, mit dieser Belehrung auch andere öffentliche Institute zu verbinden, besonders aa) Kunstkabinette, in welchen Kunstsachen, Meisterstücke u. dgl. von allen Arten aufgestellt worden sind, um sowohl dem einheimischen, als reisenden Handwerker sinnliche, und dadurch verbesserte Begriffe von schönen Formen zu verschaffen; besonders aber darüber überzeugender zu belehren, wie er Verbesserungen bei seinem eigenen Gewerbe vornehmen kann und muß; bb) ein öffentlicher, unentgeldlicher, und nach den verschiedenen Gewerben modificirter Unterricht, über die vorzüglichsten praktischen naturwissenschaftlichen und mathematischen Wahrheiten, verbunden mit praktischen Anleitungen, vorzüglich im Zeichnen u. dgl. Werden zu diesem Unterrichte nicht

bloß

bloß theoretische Gelehrte, sondern selbst auch hinlänglich gebildete Handwerker genommen, die theils die vorhandenen Bedürfnisse, theils aber auch den Geist ihrer Zöglinge, und die Kunst auf sie zu wirken kennen; dann muß der gewünschte Erfolg in kurzer Zeit sichtbar werden, besonders wenn man die Wirkung von allen diesen, in Verbindung derjenigen zweckmäßig eingerichteten Polizeianstalten, als Schauämter (§. 392) ꝛc. denkt, und danach berechnet.

*) Das Reisen ins Ausland kann höchstens nur von einigen wenigen Manufakturisten und Fabrikanten, die z. E. großen und wichtigen Unternehmungen in der Zukunft vorstehen sollen, mit Nuzen unternommen werden. Diese können sich selbst helfen. Als ein Mittel, was der Staat zur Bildung aller, oder wenigstens der für ihn wichtigen Handwerker anzuwenden hätte, läßt es sich aber nicht empfehlen; weil es wohl nicht zu läugnen ist, daß weit mehr Albernheiten und unausführbare Projekte zurückgebracht werden würden, als wirkliches Gutes. Man denke nur an die Vorkenntnisse, die zum zweckmäßigen Reisen erfordert werden, an die Schwierigkeiten, womit Reisende zu kämpfen haben, um das Innere der ausländischen Fabriken ꝛc. nach Gefallen und mit Nuzen zu besehen, und an die Sucht, durch etwas Auffallendes sich Ansehen zu verschaffen, wenn man nichts weiters geben kann. — S. A. F. Chr. Voigts Beantwortung der Frage: durch welche Mittel könnten unsere Handwerker dazu gebracht werden, daß sie diejenigen Verbesserungen ihrer Gewerbe nü-

zen, deren Zuverlässigkeit durch die Erfahrung der Ausländer erwiesen sind? Erlangen 1799. 8. — Meil d. j. Gedanken zu einer unter Aufsicht der Akad. d. K. zu Berlin errichteten Zeichenschule für Handwerker. S. Monatsschrift der Akad. d. K. Berlin, I. Band S. 154. H. v. Suckow vom Nuzen der Chemie zum Behuf des bürgerlichen Lebens und der Oekonomie, Lautern 1775. 8. Vorschlag zu einer Kunst- Handwerks- Manufaktur- ꝛc. Schule, Tübingen 1777. 8. Frisch Fragment über die Idee einer Akademie der Künste, in Bezug auf Fabriken und Gewerbe gemeinnüzlich zu machen, Monatsschrift der Akad. d. K. Berlin 1788. I. B. S. 67. — Von Schauanstalten S. Hilds H. Z. 1785. S. 381. 1786. S. 381. 1790. S. 225. u. 381.

§. 733.

So kann auch in diesem Stücke die höchste Gewalt mittelbar, und ohne groſse Kosten sehr wohlthätig wirken, wenn sie c) die gemachten Erfindungen und wahren Verbesserungen nicht nur bekannt macht (§. 502), sondern auch durch zweckmäßige Belohnungen an Gelde, durch öffentliche Ausstellungen u. dgl. zur Nachfolge reizt; zugleich aber auch d) dafür sorgt, daß durch ihr Beispiel andere wohlhabende Personen ermuntert werden, nur inländische Fabrikate zu verbrauchen; und wenn sie e) mit den benachbarten Staaten in dieser Rücksicht Handelsverträge abschließt, worin der gegenseitige Vortheil als Norm angenommen worden ist.

*) Versuch in politischen Schriften über die Staatswirthschaft, die Handlung und Manufakturen, Rostock 1762. 8. Vorschlag, den in einer Stadt verfertigten Waaren durch Errichtung einer Manufakturgesellschaft einen größern Debit zu verschaffen; Gelehrte Beiträge zu den Braunschw. Anz. 1764. 44. St. C. F. L. v. Pöllnitz allgemeine politische Bemerkungen über Gewerbe, Fabriken und Manufakturen, Bayreuth und Leipzig 1786. 8. S. Hilds H. Z. 1787. S. 6. Sicherer Weg für einen teutschen Fürsten, Landwirthschaft, Fabriken und Handlung in seinen Staaten blühend zu machen; in den Bemerk. der Churpfälz. ökon. Gesellsch. vom Jahr 1783. Nr. 5. Histor. Nachricht von den Hauptmanufakturen der Tücher, Hüte, Strümpfe und anderer wollenen Waaren in der Churmark. In den histor. Beiträgen d. Königl. Staaten betr. Berlin 1781. 4. 2. Abth. 2. St. J. G. Hoff über den Flor und die Verbesserung der Stadt- und Landwirthschaft, wie auch über Kaufleute, Manufakturisten, Künstler und Handwerker überhaupt, Grätz 1793. 8.

§. 734.

Ausser diesen allgemeinen Mitteln, welche zur Emporbringung der Handwerker überhaupt angewendet werden können, lassen sich noch folgende, besonders wichtige Arten derselben betreffende, zur weitern Untersuchung empfehlen. Von Seiten der höchsten Gewalt darf kein Gewerbe als geringfügig betrachtet, und deshalb vernachlässiget werden (§. 488. 490. 660); vielmehr muß sie alles thun, was in ihren Kräften

steht, um 1) selbst den Handwerken im engern Sinne, bei denen meistens auf Bestellung gearbeitet wird, und deren Einfluß auf das Ganze immer wichtig bleibt, diejenige Vollkommenheit zu verschaffen, die sie von ihren Unternehmern nicht erwarten können. Dies ist möglich, wenn a) auch diese Personen eine ihrem Stande und ihren Gewerben angemessenere Erziehung, und einen durchaus verbesserten öffentlichen Unterricht zum Theil durch gebildete Handwerker selbst erhalten; wenn b) auf den Unterricht, den die Lehrlinge von ihren Meistern empfangen, von Staats wegen mehr Aufmerksamkeit verwendet, die Dauer derselben, nach der Menge der zu erlernenden Fertigkeiten, unparteiisch bestimmt, eine vernünftigere Behandlung der Lehrlinge unbedingt gefordert, und endlich auch ohne eine vorhergegangene öffentliche Prüfung Keiner zum Gesellenstande zugelassen wird. So vorbereitet, läßt sich auch c) das Wandern der Gesellen leicht zweckmäßiger und nüzlicher einrichten. Alle übrigen Mittel, um d) dem Handwerksstande diejenige ehrenvolle Stelle zu verschaffen, die ihm gebührt, den höhern bürgerlichen Ständen näher zu bringen, und dadurch ein allgemeineres Interesse für denselben zu bewirken, können nicht eher mit glücklichem Erfolge angewendet werden, als bis jene vorhergegangen sind.

*) S. Gedanken von Verkürzung und besserer Einrichtung der Lehrjahre bei Handwerken ꝛc. in den Leipz. Samml. (Leip-

zig

zig 1753. 8.) B. IX. S. 335. C. R. Hausen über die Ehre und Vorzüge der Handwerker in Teutschland, nachmalige Verachtung, Ursprung, Schicksal der Zünfte und Innungen; in den Staatsmaterialien (Dessau 1783.) 3. St. S. 275—296. (Bundschuh) Uiber die zu verbessernde Erziehung unserer Künstler und Handwerksleute, besonders in Rücksicht auf die in den Gesezen ihnen vorgeschriebenen Wanderungen ꝛc. im Journal v. u. f. Teutschl. Jahrg. 1788. St. 1. J. F. A. Kinderling über die Wanderungen der Handwerksbursche, und die damit verknüpften Gefahren; im Journal v. u. f. Teutschl. Jahrg. 1789. St. 2. S. 123. Versuch eines Beweises, daß das Wandern der Handwerksbursche nöthig und nüzlich sey, daß es aber besser als bisher vom Staate dirigirt werden müsse, von C. L. B. Steffeck; in den Annalen der Märk. ökonom. Gesellsch. zu Potsdam, B. II. Heft 1. (Potsdam 1795. 8.) S. 119. Uiber den Einfluß der Ausbildung der Handwerker auf Baukunst und Staat; in Huths Mag. der Baukunst, II. B. 1. Th. Nr. 2. (1792. 8.) Uiber den Aufstand der Handwerksgesellen zu Hamburg 1791; nebst einigen Reflexionen über Zunftgeist und Zunfterziehung; im Journal v. u. f. Teutschl. 1791. VII. 551. C. Fr. Mohls und J. A. Ortloffs Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? Erlangen 1799. 8.

§. 735.

Was 2) die Mittel betrift, welche die höchste Gewalt in Absicht verschiedener für den Staat besonders wichtiger Manufakturen und Fabriken anzuwenden hat; so läßt sich das Wesentliche und Eigene derselben ganz kurz auf folgende Art darstellen. Ausserdem, daß der Staat gerade wie bei den Handwerkern (§. 733. 734) auch für eine zweckmäßigere Ausbildung der Manufakturisten und Fabrikanten zu sorgen, und darauf zu sehen hat, daß sie vorzüglich im Lande selbst erzielte Produkte verarbeiten, ihre Werke an solchen Oertern anlegen, wo die nöthigen Materialien in hinlänglicher Menge zu haben, und mehrere einander unterstüzende Gewerbe vorhanden sind u. s. w. (§. 500. 501), muß besonders auf diejenigen das Augenmerk gerichtet werden, die, von Umständen begünstiget, diesen Forderungen am meisten ein Genüge leisten können. Zu diesen gehören hauptsächlich a) die Manufakturen, welche Flachs und Hanf auf mancherlei Art zum Verkauf im Großen zubereiten. Eben so b) Tabacks- c) Baumwollenmanufakturen (§. 676), d) Papiermühlen (§. 677), e) Bierbrauereien, f) Pottaschensiedereien (§. 678), g) Leder-, h) Wollen-, i) Seidenmanufakturen (§. 679. 680), k) Salmiack-, und l) Berlinerblaufabriken (§. 681); m) Kalk-, und n) Ziegelbrennereien, o) Fayance- und Porcellanfabriken (§. 682. 686), p) Eisen- Kupfer- Messingfabriken ꝛc. wie auch q) alle Gewerbe,

werbe, bei denen durch chemische Hülfe Körper aus dem Mineralreiche weiter verarbeitet werden (§. 684); r) Spiegelfabriken, s) Zuckersiedereien (§. 686), t) Salzwerke (§. 687) u. dgl. Bei allen diesen Gewerben muß von Seiten des Staats auch darauf hauptsächlich noch Rücksicht genommen werden, daß sie aa) den möglichst größten Wirkungskreiß, sowohl im Lande selbst, als auch im Auslande erhalten. Die verschiedenen Provinzen des Staats müssen deshalb in eine solche Verbindung gesezt werden, daß eine die andere gegenseitig mit den in denselben verfertigten Waaren unterstüzt, ohne daß eine über die andere im Austausch und Ausfluß des Geldes ꝛc. das Uibergewicht erhält, sondern durchaus die gehörige Bilanz Statt findet. bb) Ist besonders darauf zu sehen, daß die Gewerbe in einem möglichst richtig berechneten Verhältnisse zu einander bleiben; weil sonst, was auf der einen Seite gewonnen wird, auf der andern wieder verlohren geht, wodurch denn am Ende selbst Rückgang in der Kultur bewirkt werden muß. Eben so hat die regierende Gewalt da, wo es von selbst nicht geschieht, zu veranlassen: cc) daß in den Manufakturen und Fabriken, so bald ihr Umfang sich erweitert, jedes besondere Geschäft ausschließlich von eigenen Personen verrichtet wird, damit die Arbeiten desto schneller und vollkommener verfertiget werden. Niemals aber zu gestatten, dd) daß sich Gewerbe, die von einzelnen Meistern besser betrieben werden können,

in große Manufakturanstalten umwandeln. Auch läßt sich, und darf ee) die Subsistenz einer Fabrik mit Gewalt und auf Kosten Anderer niemals erzwungen werden.

*) S. P. Hasenclever Plan zur Vergrößerung und Verbesserung der Leinwandsfabriken in Schlesien; in den histor. polit. Beiträgen zur nähern Kenntniß unserer Zeiten 1787. 8. S. 44—91. Brandenb. Bayreuth. Ausschreiben die Leineweberei betr. S. Hilds H. Z. 1790. S. 228. C. L. Reinholds Spinnmaschine, in Hilds H. Z. 1790. S. 165—195. Die Baumwollensammtfabrik von R. de la Platiere, Berlin 1789. 4. auch im Journal für Kaufleute, II. B. 1. St. S. 70. Beschreibung eines Spinnrads, das zugleich spinnt und weift. Hilds H. Z. 1794. 2. St. Ebend. Beschreibung einer neuen Krempelmaschine S. 236. J. G. Oberländers Beschreib. einer ungemein großen Baumwollen-Spinnmaschine ꝛc. mit K. Schneeberg 1795. 8. — Nachrichten zur Aufnahme der Papiermühlen; Hannövr. nützl. Samml. 1759. S. 514. Schrebers Samml. XV. Th. S. 158. Erneuerte Verordnung der Landesregierung in Hannover wegen des Aufkaufs und der Ausfuhr der Lumpen und der Schaffüße vom 6. Nov. 1788. in Hilds H. Z. 1789. S. 14. vergl. das Churfächs. Verbot in Hilds H. Z. 1785. S. 230. — H. J. Hinze was ist von dem Selbstbrauen und Selbstbacken der Bauern auf dem Lande zu halten? im 40. St. der Braunschweig. gelehrt. Beiträge 1787. Fr. W. v.

Can-

Cancrin von der Anlage und dem Bau einer vortheilhaften und vollkommen eingerichteten Bierbrauerei, in f. einzelnen Bauschriften, Frankfurt 1791. 8. Th. I. Abh. 2. Vergl. Polizeiwissensch. §. 393. — Nachricht von der durch J. Wacke neu errichteten Lederfabrik in Glaz. S. ökonom. Nachr. der ökon. Gesellschaft in Schles. II. B. 2. Q. V. 229. Churbaier. Verordnung wegen Einrichtung einer Ledermanufaktur; in Gatterers technol. Mag. II. B. S. 161. St. 4. — Die Ziegelbrennerei, wie sie behandelt wird, und wie sie behandelt werden sollte ꝛc. neue Aufl. Leipzig 1799. 8. Die noch fehlende Litteratur ist in den angezeigten §§. zu finden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Handelsindustriekunde.

§. 736.

Die Handelsindustriekunde enthält den Inbegriff der aus der Erfahrung hergenommenen, und von der Vernunft geprüften und bewährten Regeln und Grundsäze, von allen den Mitteln und Anstalten, welche die höchste Gewalt anzuwenden und zu treffen hat, um allen Handelszweigen im Staate diejenige Wirksamkeit und den Umfang zu verschaffen, die durchaus zur möglichst zweckmäßigen Vermehrung des National-

ver-

vermögens nothwendig sind; die denselben aber durch die einzeln, und weit weniger wirkenden Kräfte der handelnden Staatsbürger nicht gegeben werden können. Sie unterscheidet sich von der Polizei dadurch, daß diese sich meistens mit dem inländischen Handel beschäftiget, und hauptsächlich darauf zu sehen hat, daß er mit aller Rechtlichkeit geführt, und alle die positiven Hindernisse entfernt werden, die dem Emporkommen desselben im Wege stehen (§. 384. 394).

*) Zu der Verhandlungs- und Vertragswissenschaft verhält sich die Handelsindustriekunde auf folgende Art: die Lezte ist ein Theil der Ersten, in sofern nämlich die regierende Gewalt verpflichtet ist, mit auswärtigen Staaten Bündnisse abzuschliessen, um dadurch dem eigenen Handel in die Höhe zu helfen. Dies ist aber im Grunde nur ein Mittel zu dem beabsichtigten Zweck, und derer giebt es doch ausserdem noch eine weit größere Menge, welche die höchste Gewalt eben so wenig vernachlässigen darf. Diese Mittel enthält also systematisch zusammengestellt die Handelsindustriekunde, und macht eben deshalb ein für sich bestehendes Ganzes aus.

§. 737.

Was von Seiten der Staatsobern für den Handel in angegebener Rücksicht gethan werden muß, davon sind die allgemeinen Grundsäze mit den Beweisen schon oben (§. 504 ff.) aufgestellt worden. Hier folgt also die weitere Auseinandersezung und Anwendung der-

derselben auf bestimmte Fälle. Besonders muß aber gezeigt werden, in wie weit und auf welche Art die höchste Gewalt für gewisse Handelszweige sich thätig bezeigen darf? Das allgemeine Princip, von dem auch hier wieder ausgegangen werden muß, ist das schon bekannte: in soweit nämlich, als die einzelnen Staatsbürger dieses durch Anstrengung ihrer Kräfte nicht zu thun vermögen. Was hierin Pflicht für sie ist, enthält die Handelskunde (§. 688 ff.).

§. 738.

Da dem Handel nur eine Freiheit unter einer allgemeinen Bedingung zugestanden werden kann (§. 504), allein bei Erfüllung derselben unter keinen Zwangsgesezen sich weiter befinden darf, wenn das durch ihn erreicht werden soll, was zu erreichen möglich ist; so folgt von selbst, daß nur diejenigen ihn betreffenden Staatsanstalten zweckmäßig genannt werden können, welche auf diesen aus der Natur der Sache entwickelten Gesezen beruhen. Je einfacher übrigens diese Geseze sind, und je weniger sie in irgend ein Eigenthumsrecht eingreifen, von desto größerer Wirkung werden sie seyn.

§. 739.

Die höchste Gewalt wird also meistens durch negative Wirksamkeit für den Handel wohlthätig. Alle positiven Vorkehrungen derselben müssen aber

haupt-

hauptsächlich a) darauf hinausgehen, so viel als möglich eine Konkurrenz der Verkäufer zu bewerkstelligen; besonders da, wo die unverhältnißmäßige Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses sehr leicht zu einem eben so unverhältnißmäßigen Steigern des Preises Gelegenheit geben könnte. Sowohl der Handel als das Publikum muß durch dergleichen Maasregeln, die mit Hinsicht auf die Umstände genommen werden, gewinnen: indem eine größere Betriebsamkeit dadurch hervorgebracht wird, und ein mittelmäßiger und oft wiederholter Gewinn jedem nur einmal gezogenen und beträchtlichern Vortheile vorzuziehen ist. Vorzüglich muß diese Maasregel beim inländischen Waarenhandel aller Art Statt finden. Diesen dagegen durch förmliche Taxen einschränken zu wollen, läßt sich weit weniger billigen, zumal da das Verfahren auf einer falschen Voraussezung beruht: als stände es in der Macht der regierenden Gewalt, dergleichen wirklich erzwingen zu können. (Vergl. §. 703).

§. 740.

Eben so können b) die unter öffentlicher Auctorität errichteten Banken dem Handel in vielfacher Rücksicht nüzlich werden; indem sie den Umlauf des Geldes erleichtern, die Masse desselben vermehren u. s. w. Ihr Kredit und Dauer hängt von ihrer Einrichtung ab. Eine Girobank (Niederlage- und Zuschreibebank), bei welcher ohne viele Schwierigkeiten die hin-

ter-

terlegten Summen von einem Eigenthümer dem andern zugeschrieben werden können, müssen überdies so eingerichtet seyn, daß jeder Deponent, wenn er will, sein Eigenthum zurücknehmen kann. Eine Zettel- und Leihbank wird nur so lange Vortheile gewähren, als sie im Stande ist, die ihr vorgelegten Papiere (Banknoten) baar einzulösen; welches voraussezt, daß die Menge der Zettel nie größer als die Summe des baaren Geldes seyn darf.

*) Uiber die zweckmäßige Einrichtung der Börsen? S. Hilds H. Z. 1789. S. 29. 44. J. G. Büsch Abhandlung von den Banken und ihrer verschiedenen Einrichtung, in Nr. 17. ff. der Hamb. Adreßkomtoirnachrichten v. J. 1771. Sinapius Lesebuch für Kaufleute, 1783. Nr. 9. J. G. Büsch Grundsäze der Münzpolitik, in näherer Rücksicht auf den Lübischen Münzfuß durch überzeugende Erfahrungen bestärkt, nebst zwei Anhängen über den Schlagschaz, und der Unmöglichkeit der Einführung einer allgemeinen Münze, Hamburg 1789. 8. Schlözers Briefwechsel, 11. Heft, S. 261. 264. u. 320. 18. Heft, 281. 375. 20. Heft, 88.

§. 741.

c) Wochenmärkte, Jahrmärkte und Messen, als schon vorhandene Anstalten, verlangen eine durchaus verbesserte Einrichtung, wenn sie das für unsern jezigen Handel bleiben sollen, was sie für den ehemaligen waren. Die Einschränkungen, welche bei den

Ersten

Ersten meistens Statt finden, lassen sich nicht rechtfertigen. So nüzen auch die gewöhnlichen Jahr- oder Krammärkte sehr wenig, wenn sie nicht für ein im Lande erzieltes Hauptprodukt (Flachs, Wolle, Vieh u. dgl.) bestimmt sind, und die Einrichtung bei denselben so getroffen ist, daß das Verkehr mit diesen Materialien dadurch erleichtert wird. Messen sind hauptsächlich vortheilhaft für den Ort, wo sie angelegt werden. Zur eigentlichen Verbesserung des Handels tragen sie aber nicht viel bei; sie können vielmehr den einheimischen Gewerben sehr schädlich werden.

*) Von Märkten und Messen. S. Sinapius Lesebuch für Kaufleute 1783. Nr. 24. Geschichte der vorzüglichsten Handelsmessen, in Hildo H. Z. 1793. 3—7.

§. 742.

Hieher gehören auch alle die großen Anstalten, welche zum Besten des Handels auf Kosten des Staats gegen eine billige Entschädigung von Seiten derjenigen, die sich derselben bedienen, gemacht werden müssen, als d) gut angelegte Heer- und Landstraßen (§. 335), e) Schiffbarmachung der Ströme, und Verbindung derselben durch Kanäle, Schleusen ꝛc. f) Anstalten in Absicht der Schiffahrt, g) bestmöglichste Einrichtung der Posten, Zölle u. s. w. (§. 340. 341). Je zweckmäßiger übrigens der Kaufmannsstand nicht bloß über seine Geschäfte, und die wahren

Vor-

Vortheile, die er davon zu erwarten hat, sondern auch über alle andern mit denselben in Beziehung stehenden Gegenstände unterrichtet, je aufgeklärter er wird, desto mehr wird er sich und dem Staate nüzen. Die höchste Gewalt hat also endlich h) auch hierauf zu achten, und muß aa) sowohl dafür sorgen, daß öffentliche Bildungsanstalten für den zukünftigen Handelsstand auf Kosten des Staats errichtet werden (§. 443), als auch bb) ist sie verpflichtet, durch öffentliche Aufmunterungen und angemessene Begünstigungen zur Errichtung solcher Privatinstitute mitzuwirken, die ausschließlich zur Bildung einer gewissen Klasse dieses Standes bestimmt sind.

*) S. Beschreibung der schiffbaren Kanäle, nebst einem Versuche einer Geschichte der inländischen Schiffahrt ꝛc. in den Schlesischen Provinzialbl. 1791. St. 4. F. L. v. Cancrin von Vereinigung der Seen und Flüsse, in dess. ökonom. Schriften, 9. Abh. Riga 1786. 8. J. L. Hogreve Beschreibung der in England seit 1759 angelegten Kanäle, Hannover 1780. gr. 4. J. Schemerl Abhandlung über die Schiffbarmachung der Ströme, m. K. Wien 1788. 8. — J. R. Faschens Traktat von den Mitteln, die Flüsse schiffbar zu machen, Leipzig 1757. 8. P. J. Marpergers Wasserfahrt auf Flüssen und Kanälen, Dresden 1772. 4. J. A. Hanke Versuch über die Schiffbarmachung der March, Wien und Prag 1782. 8. Nachrichten der ökonom. Gesellschaft in Schlesien, V. B. 1784. S. 96. Unmaßgebliches politisches Bedenken über die Schiffbarmachung der Elbe, von D. Z. Neubrandenburg 1791. 8.

Dritter Theil.

Finanzwissenschaft.

Erstes Buch.

Uiber das Verhältniß der im Staate lebenden Volksmenge zum Nationalvermögen, oder die Bevölkerungskunde.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Finanzwissenschaft.

§. 743.

Die Finanzwissenschaft, oder richtiger die Finanzkunde, als ein Inbegriff rein empirischer und systematisch geordneter Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens (§. 464), ist unstreitig der wichtigste und schwierigste Theil der Staatswirthschaftslehre. Die allgemeinen Principien, von welchen bei der Wissenschaft ausgegangen werden muß, lassen sich, aus dem Begriffe von einem Staate, und den Forderungen und Bedingungen, worauf derselbe beruht, ohne weitere Schwierigkeiten entwickeln und bestimmen

(§. 508 — 550). Aus diesen müßten nun alle andern speciellen Folgesäze eben so leicht gezogen, und die Theorie der ganzen Wissenschaft in möglichster Vollkommenheit aufgestellt werden können. Allein da auf die mannichfaltigen Versuche, die von jeher sowohl in der Erhebung, als Verwendung des Staatsvermögens in unsern bestehenden Staaten gemacht worden sind, durchaus Rücksicht genommen werden muß: und nicht nur darum, um das Fehlerhafte mancher Finanzoperation zu zeigen, sondern mehr aus dem Grunde, der sicher von Bedeutung ist, um die auf Vernunftgründe sich stüzende und gereinigte Theorie, der geltenden Praxis so nahe als möglich zu bringen, und um so mit überzeugenden Gründen darzuthun, daß Manches, was schlechterdings geändert werden muß, wenn man auf Vernunftmäßigkeit Anspruch machen will, auch wirklich verbessert werden kann ꝛc.; so ist es unvermeidlich, der Theorie diejenige Vollkommenheit zu geben, die sie zu erhalten im Stande wäre, wenn diese Umstände in keine Betrachtung gezogen werden dürften.

§. 744.

Wenn die Nothwendigkeit, bei der formellen Bestimmung der Finanzkunde, auf geltende Grundsäze zum Theil Rücksicht nehmen zu müssen, aus dem Angegebenen, besonders aber aus dem Grunde erhellet und erweisbar ist, daß für den zukünftigen praktischen Staatswirth, und zwar hier mehr, als in irgend

einem andern Theile der Staatsverwaltungslehre, nur diejenigen Grundsäze brauchbar und nüzlich sind, die, ohne erst beinahe unübersteigliche Hindernisse aus dem Wege zu räumen, bei zunehmender Kultur der Nation, und begünstiget von andern lokalen Umständen, eingeführt werden können; so läßt sich dennoch behaupten, daß die Theorie ihrer möglichen Vollendung näher gebracht ist, wenn anders die Bedingungen erfüllt werden, die sich sogleich aus dem Gesagten ergeben. Diese bestehen darin: daß man 1) nicht nur die angenommenen Finanzmasregeln und die Grundsäze, worauf sie beruhen, im Allgemeinen prüft, und das Gute und Schädliche derselben für gegebene Umstände zeigt; sondern vorzüglich auch 2) die Mittel an die Hand giebt, wodurch das Wahre und wirklich Gute erreicht werden kann, wenn sie anders mit Vorsicht und Klugheit angewendet werden. Daß diese Mäßigung und Rücksicht auf Umstände aber hier mehr, als bei irgend einem andern Zweige der Staatsverwaltung nothwendig sind, muß dem Kundigen sogleich einleuchten.

*) Wenn hier behauptet wird, daß bei der Finanzkunde sich am wenigsten ändern läßt, und geltende Grundsäze, wären sie auch mit dem Vernunftmäßigen nicht zu vereinigen, in ihr aufgenommen werden müssen, so heißt das nicht so viel: der Finanzschriftsteller soll zugleich auch das wirklich Schlechte in Schuz nehmen; nein! huldigen kann und darf er nur der Wahrheit und dem Recht, die ihm heilig und unantastbar bleiben müssen. So weit

dies in einem Grundrisse möglich ist, wird es auch sicher geschehen.

§. 745.

Der Umfang der Finanzwissenschaft ist schon oben (§. 463—465) im Allgemeinen angegeben worden. Die daselbst angeführten Haupttheile lassen sich auf folgende Art noch näher bestimmen. I. Die Bevölkerungskunde beschäftiget sich mit der Summe derjenigen Kenntnisse, die dem Staatswirth unentbehrlich sind, um 1) die im Staate lebende Volksmenge, und das Verhältniß derselben zum Nationalvermögen, so genau als möglich zu erfahren; weil ohne dieses durchaus nicht bestimmt werden kann, wie groß der gerechte Beitrag eines Jeden zu den Staatsbedürfnissen seyn müsse. Sie enthält aber auch 2) die Mittel, welche anzuwenden sind, um die vorhandene Menschenanzahl zu vermehren. Beide Abschnitte stehen in einer nothwendigen Verbindung mit einander. Denn da der höchsten Gewalt ausserordentlich viel daran gelegen seyn muß, die Beitragssumme zu vermindern: weil alsdenn jeder Einzelne zur Beförderung seines Specialzwecks mehr zu thun vermag, dieses aber nur bei einer sich gleich bleibenden Staatsaufwandssumme und vermehrten Menge der Arbeitenden und ihrer Industrie ꝛc. geschehen kann; so ergiebt sich von selbst, daß der Staatswirth auch die Mittel kennen muß, wodurch bei der durch die Umstände hervorge-

brachten und nothwendigen Steigerung der Staatsaufwandssumme die Beiträge ohne Zwang vermehrt werden können, welches am zweckmäßigsten nur durch eine natürliche und rechtliche Volksvermehrung zu erreichen möglich ist.

§. 746.

II. Die Finanzwissenschaft im engern Sinne enthält 1) die Lehre von den Staatsausgaben, welche darum zuerst genommen werden muß: weil die Befriedigung der vorhandenen absolut oder bedingt nothwendigen Staatsbedürfnisse von der Größe dieser Bedürfnisse abhängt, oder aus dem Nationalvermögen nicht mehr genommen werden soll, als zur Beförderung und Sicherung des Staatszwecks erfordert wird. Dies, oder die Staatsausgaben müssen also früher gekannt und bestimmt werden, als 2) die Staatseinnahmen, womit sich alsdenn die Finanzwissenschaft beschäftiget. Diese Lehre läßt sich ganz natürlich in folgende vier Unterabschnitte theilen, nämlich a) in die Lehre von den Domainen, als denjenigen Grundstücken, die dem Staate zur Bewirthschaftung, Benuzung und Befriedigung seiner Bedürfnisse, so weit er mit dem Ertrag derselben zu reichen im Stande ist, übergeben worden sind; b) von den nuzbaren Regalien, oder denjenigen Hoheitsrechten, die von der regierenden Gewalt zum Besten des Staats ausgeübt, zugleich aber auch so bewirthschaftet werden sollen, daß die von den-

selben gezogenen Einkünfte entweder zur Unterhaltung der großen Anstalten, welche der bei der Ausübung jener Rechte beabsichtigte Zweck nothwendig gemacht hat, oder für irgend ein anders Staatsbedürfniß angewendet werden; c) die Lehre von Steuern und Abgaben, oder denjenigen Beiträgen, welche die Staatsbürger als Zuschüsse zu geben verpflichtet sind, in sofern der Staat, mit den ihm angewiesenen Einkünften, seine großen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Und endlich d) die Lehre von den Finanzoperationen, oder von denjenigen künstlichen Mitteln, wozu der Staat in ausserordentlichen Fällen seine Zuflucht nehmen muß, um den vergrößerten Aufwand zu bestreiten, ohne die Beitragenden zu drücken.

§. 747.

III. Die Kameralrechnungswissenschaft, oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Verrechnung des angewendeten Staatsvermögens läßt sich, ihrer Natur nach, auf folgende Art theilen: a) in die Lehre von der Verrechnung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben des Staats; b) von der Revision und Justification der gefertigten Rechnungen, oder von allen denjenigen Mitteln, welche der Staat in Händen hat, um sich von der Treue seiner Rechnungsbeamten zu überzeugen, und den Verbindlichkeiten, die er dagegen zu leisten schuldig ist, wenn die Rechnungen richtig befunden werden.

§. 748.

Was die Litteratur der Finanzwissenschaft betrift, so sind diejenigen Schriften, in welchen über alle Theile der Wissenschaft, nach einer gewissen Ordnung, oder über einzelne Theile derselben weitläuftiger Rechenschaft gegeben wird, und so weit sie dem zukünftigen Staatswirth zur Selbstbelehrung nüzlich werden können, schon oben (§. 549 ff.) angegeben worden. Alle übrigen, die noch zu empfehlen sind, können unter den einzelnen Abschnitten nachgesehen werden.

Erster Abschnitt.

Von der im Staate lebenden Volksmenge, und den Mitteln, sie so genau als möglich zu erfahren.

§. 749.

Eine zweckmäßige Vermehrung der Volksmenge ist ein sicher wirkendes Mittel zur Vermehrung des Nationalvermögens; folglich auch zur Vergrößerung der Staatskraft (§. 41 u. 455). Allein darum für Staatsbevölkerung zu sorgen, und diese zugleich auch als das einzige Mittel zur Sicherung und Beförderung des Socialzwecks ansehen zu wollen, heißt: die Menschen zu Mitteln herabwürdigen, was sie nie seyn dür-

dürfen, ohne ihrer ursprünglichen Bestimmung entgegen zu handeln. Der aufgestellte Grundsaz kann also nur unter folgender Bedingung als gültig angenommen, und völlig gerechtfertiget werden. Jede Vermehrung der Volksmenge ist so lange nothwendig, als das Grundeigenthum des Staats hinlängliche Mittel darbietet, die mannichfaltigen Kräfte der Staatsbürger zu üben, ihre rechtlichen Bedürfnisse zu befriedigen, und den Forderungen des ihnen von der Natur aufgegebenen Zwecks ein Genüge zu leisten. Alles, was in Absicht der Volksvermehrung über diese Grenze hinausgeht, hört auf rechtlich zu seyn.

*) Wenn v. Sonnenfels auch in der neuesten Ausgabe s. Handbuchs der innern Staatsverwaltung, I. B. §. 35. (Wien 1798. gr. 8.) (sonst Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanz ꝛc.) die Kenntniß der Bevölkerung bei allen Theilen der öffentlichen Verwaltung als unentbehrlich annimmt, und behauptet: die Mittel, die Bevölkerung im Ganzen und in ihren Theilen zu übersehen, gehörte keinem Zweige der Staatswissenschaft insbesondere, sondern als Einleitungskenntnisse zu allen; — wenn er ferner mit Rousseau behauptet: die Bevölkerung ertheilte alle Mittel, den Endzweck des Staats zu befördern ꝛc.; so beruht beides auf einer bloß angenommenen Meinung, die aus dem schwankenden allgemeine Wohlfahrt, als lezter Zweck des Staats, erklärt durch Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, entsteht, aber sich nicht

erweisen läßt. Die größere Menschenmenge wird sich immer da befinden, wo diese am leichtesten sich fortbringen, und etwas erwerben kann. Daraus läßt sich aber, selbst nach der Erfahrung nicht, auf die Zweckmäßigkeit, folglich auch auf die Dauer der Staatsverfassung richtig schließen; sonst müßten Holländer, Chineser ꝛc. ganz vortreflich regiert werden. — Uibrigens sind unsere Staaten, was die Bevölkerung betrift, noch lange nicht da, wo sie seyn sollen und seyn können. Man mag also den Grundsaz einer unbedingten Volksvermehrung als gültig annehmen, wenn auch seine Gültigkeit unerweisbar ist; weil leider! auf andere Art die Uibervölkerung verhütet wird, was sich denn einmal ändern kann, wenn man ernstlich daran denkt, den jezt noch schönen Traum von einem ewigen Frieden realisiren zu wollen.

§. 750.

Indem die höchste Gewalt für eine zweckmäßige Vermehrung der Volksmenge sorgt, trägt sie unmittelbar dazu bei, die Summe der persönlichen und dinglichen Mittel zu vermehren, wodurch folglich bei gleichen Bedürfnissen die Staatslasten vermindert, und den Beitragenden die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erleichtert werden. Um zum Theil sowohl die negativen, als positiven Mittel kennen zu lernen, wodurch der Staat hauptsächlich die verlangte Volksvermehrung zu bewirken im Stande ist, noch mehr aber, um unter die beitragenden Staatsbürger jene pflichtmäßigen Lasten nach einer gerechten Gleichheit (§. 61. 72) ver-

theilen zu können, ist es nothwendig, die im Staate befindliche Menschenanzahl zu wissen. Von den Mitteln, welche man hat, um diese zu erfahren, muß also früher gehandelt werden, ehe von jener die Rede seyn kann.

§. 751.

Es giebt zweierlei Arten die Volkszahl zu erfahren: nämlich 1) durch wirkliche Zählungen, 2) durch Schäzungen (politische Berechnung), und zwar aus dem Verhältnisse der Lebenden zu den Gebohrnen, Verstorbenen und Verehelichten; aus der Konsumtion, aus den Feuerstellen u. s. w. Jede Art hat ihre eigenen Schwierigkeiten, die mit den Grundsäzen, welche man dabei befolgt, genau beschrieben werden müssen, um sie desto leichter aus dem Wege räumen zu können.

*) S. **Lamberts** Anmerkungen über die Sterblichkeit, Todtenlisten, Geburtslisten ꝛc. III. Th. Berlin 1772—76. 8. **Süßmilchs** göttliche Ordnung in den Veränderungen ꝛc. neue Ausgabe mit Zusäzen von **Baumann**, III. Th. Berlin 1775—76. 8. **Arth. Youngs** politische Arithmetik ꝛc. Königsberg 1777. 8. **Krünitz** ökonomische Encyklop. Art. Bevölkerung. Anleitung, wie Kirchenbücher und Listen zu politischen Berechnungen ꝛc. einzurichten sind, von J. G. Rohr, Langensalze 1789. 8.

§. 752.

§. 752.

Zählungen haben das gegen sich, daß die Volksmenge in kurzer Zeit sich wieder ändert, und manche Irrungen dabei vorzugehen pflegen, die unvermeidlich zu seyn scheinen. Allein werden sie besser eingerichtet, zu gleicher Zeit in einem Staate angestellt, und zwar so, daß sich Keiner der Beschreibung entziehen kann, und Keiner mehreremale gezählt oder ausgenommen wird ꝛc.; so sind sie doch zuverläßiger, als jede andere Berechnungsart. Eine mathematische Richtigkeit wird überdies nicht verlangt.

§. 753.

Die vorzüglichsten Mittel, um durch Schäzungen eine möglichst genaue Kenntniß der Volksmenge zu erhalten, sind zweckmäßig eingerichtete Kirchenlisten, besonders aber a) die Sterbelisten (Mortalitätstabellen). Aus mehrern mit einander verglichenen Verzeichnissen der Gestorbenen, sucht man das Gesez, was die Natur beim Sterben der Menschen befolgt, nach einer Mittelzahl (1:36. Andere 1:33$\frac{1}{3}$ als Verhältniß der Verstorbenen zu den Lebenden) zu bestimmen. Die gegebene Zahl der Verstorbenen, durch diese Verhältnißzahl vermehrt, giebt die Anzahl der wirklich Lebenden. Werden die Sterbelisten zugleich zweckmäßiger eingerichtet, und in denselben auf die Krankheit, Lebensart, Gewerbe, Alter, Geburt des Verstorbenen

nen ꝛc. Rücksicht genommen; so läßt sich eine noch größere Gewißheit der Berechnung annehmen.

*) S. v. Dohms Vorschlag der Erweiterung der Mortalitätstabellen, im deusch. Mus. 1775. März. Leipziger Intellig. Blatt 1783. Nr. 54. 55.

§. 754.

Auf gleiche Art schließt man b) von den Gebohrnen auf die Lebenden (1 : $29\frac{2}{3}$). Man vergleicht c) die Gestorbenen mit den Gebohrnen, woraus sich ein drittes Verhältniß ergiebt (Kerseboom $27\frac{7}{9}$: $28\frac{4}{7}$. Süßmilch 10 : 12), was zur Bestimmung der Fortschreitung der Bevölkerung angewendet werden kann. Schließt d) aus der Zahl der Ehepaare auf die Volksmenge (1 : 45), welches aber sehr unzuverläßig ist. Bestimmt e) aus der Hoffnung zu leben, und der Gefahr zu sterben, nach einer Mittelzahl die wahrscheinliche Lebensdauer der Menschen. Am unsichersten sind f) die Schlüsse, welche aus der Konsumtion, und den vorhandenen Feuerstellen auf die lebende Volksmenge gemacht werden.

*) S. Süßmilch und v. Sonnenfels a. a. O.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt, in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Volksvermehrung.

§. 755.

Die Mittel und Anstalten, welche die höchste Gewalt unter der angegebenen Bedingung (§. 749) für eine möglichst zweckmäßige Volksvermehrung anzuwenden und zu treffen hat, sind 1) negative, indem sie alle die Uibel, welche eine zweckmäßige Volksvermehrung hindern, besonders in sofern sie den moralischen Sinn der Bürger schwächen ꝛc. allmählich aus dem Wege zu räumen sucht. Alle die hierüber aufzustellenden Regeln und Grundsäze gehören in die Polizeiwissenschaft (§. 225). 2) Positive, oder solche Mittel und Anstalten, welche direkte auf Volksvermehrung hinausgehen. Mit diesen beschäftiget sich hauptsächlich die Bevölkerungskunde, und zwar sowohl in Absicht ihrer Rechtmäßigkeit, als Zweckmäßigkeit.

*) S. De l'oeconomie politique moderne Discours fondamental sur la population (*Herrenschwand*), London 1786. 8. Teutsch: Grundsäze der politischen Oekonomie über die Bevölkerung, Halle 1794. 8.

§. 756.

Zu den positiven Mitteln zur Vermehrung der Volksmenge rechnet man a) die öffentliche Ermunterung und Unterstüzung zum Heirathen. Allein der Staat vermehre die Erwerbzweige, unterstüze den Kunstfleiß, vermindere die öffentlichen Lasten ꝛc. und sorge dann nur für gesezmäßige Ehen, und in dieser Hinsicht besonders für eine zweckmäßige physische Erziehung der Kinder; so hat er alles gethan, was mit Recht von ihm verlangt werden kann. Alle diese Mittel werden aber, auch angewendet, ohne Erfolg bleiben, so lange durch unsere positive Staatsverfassungen die Ehelosigkeit bei mehrern Ständen entweder zu einer gesezlichen, oder durch den Drang der Umstände verursachten, und eben so drückenden Nothwendigkeit gemacht wird. Heiraths- Wittwen- und Sterbekassen beruhen meistens auf schwankenden Gründen, und können als Mittel zur Vermehrung der Volksmenge in keine Betrachtung gezogen werden, so wohlthätig sie auch sonst für einzelne Familien einzurichten sind, wenn der Staat diese Einrichtung und Leitung derselben übernimmt.

*) Es ist wirklich eine auffallende Erscheinung. Man spricht und schreibt von Bevölkerung. Nicht nur von einzelnen patriotischen Bürgern, sondern auch von Staatswegen wird die Wichtigkeit derselben anerkannt. Hier und da werden selbst Anstalten getroffen! — und doch vereiniget sich beinahe alles wieder dahin, als wenn gerade das Entgegen-

gengesetzte Zweck wäre. Wer an diesem offenbaren Widerspruche noch zweifelt, der stelle über folgende Realitäten nur eine kleine Betrachtung an: Bevölkerung und Cälibat der Geistlichen! — Majorate, Fideikommisse ꝛc. Vermehrung der Volksmenge, und Ehelosigkeit des stehenden Soldaten; einer großen Menge von Staatsbeamten ꝛc. Vergrößerung der Familien, und zugleich Vermehrung der nothwendigen, nicht zu vermeidenden Ausgaben, zur Befriedigung der immer höher steigenden Staats- und Privatbedürfnisse, ohne daß, bei aller Anstrengung, der Erwerb in gleichem Verhältnisse zunimmt!! — Volksmenge und Millionen kostende Kriege! — Bedarf es noch eines weitern Zeugnisses? —

**) S. v. Justi's Abhandlung von den Ehen, Leipzig 1757. 4. Vergl. Polizeiwissenschaft §. 280. — Ebend. von Heirathskassen, in s. politischen und Finanzschriften, II. 270. Leipziger Samml. XV. S. 3. — Wittwenkassen. S. J. A. Kritters ökonom. polit. Auflösung der wichtigsten Fragen, wegen Errichtung der Wittwenkassen, Göttingen 1768. 8. Ebend. Sammlung wichtiger Erfahrungen bei den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waisenkassen, Leipzig 1780. 8. Ebend. Beweis, daß die Männer in den Wittwenverpflegungsgesellschaften über 135 Jahr alt werden, Göttingen 1769. 4. Ebend. drei Aufsätze über die Calenberg. Preuss. und Dänische Wittwenversorgungsanstalt, Hamburg 1777. 4. u. a. m. W. J. G. Karstens Theorie der Wittwenkassen ohne Gebrauch algebraischer Rechnungen, Halle 1784. gr. 8. Uiber Leibrenten,

ten, Wittwenkassen und ähnliche Anstalten, Hamburg 1788. 8. J. H. Bode berechnete Entwürfe über Einrichtung der Sterbekassen, Zelle 1787. 8. — Rosenfeste u. dgl. sind poetische Spielereien! —

§. 757.

Die Vermehrung der Volksmenge dadurch, b) daß man Ausbürger (Neuanbauer, Kolonisten) mit Anwendung mannichfaltiger Mittel (Steuerfreiheit, Vorschüsse an Geld, Vieh, Baumaterialien; Werbungen ꝛc.) ins Land zu ziehen und zu behalten sucht, hat ebenfalls Manches gegen sich, was, bei der gegenwärtigen Lage der Sachen, den Gebrauch derselben unräthlich macht; indem die davon zu erwartenden Vortheile in den meisten Fällen äusserst zweifelhaft sind. Die eigentlichen wahren Mittel für eine zweckmäßige Bevölkerung liegen also c) in der Verfassung und Verwaltung des ganzen Staats. Ist beides so beschaffen, daß den Staatsbürgern wenigstens bürgerliche Freiheit, Eigenthum, der volle Genuß desselben und die glücklichen Wirkungen ihres Erwerbfleißes u. s. w. gesichert werden; denn sind alle künstlichen Mittel zur Volksvermehrung völlig überflüssig. Das Bedürfniß dazu ist jedem Individuum von der Natur so stark mitgetheilt worden, daß es kaum durch die verkehrtesten und gewaltsamsten Mittel hat geschwächt werden können.

*) S. W. Bells Preisschrift von den Quellen und Folgen einer starken Bevölkerung, a. d. Engl. Wien 1768. gr. 8. Zückert von den Mitteln, die Entvölkerung eines Landes zu verhüten, Berlin 1773. 8. (J. B. Ferbers) Politische Betrachtung über die Bevölkerung der Länder, a. d. Engl. Dresden 1783. 8. Patriotische Gedanken über die Bevölkerung, Frankfurt und Leipzig 1781. 8. Fabricius Gedanken über die Volksvermehrung, 1781. 8. Prüfung der Gedanken des Hrn. Fabricius über die Volksvermehrung, Altona 1782. 8. A. E. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preuss. Polizei- und Kameralwesens, II. B. S. 56 ff.

Zweites Buch.

Finanzwissenschaft im engern Sinne, oder die Lehre von der Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens.

Erster Abschnitt.

Von den Staatsausgaben.

I. Kapitel.

Von den ordentlichen Ausgaben des Staats.

§. 758.

Die höchst mannichfaltigen und großen Ausgaben des Staats, hängen von den sowohl absolut als bedingt nothwendigen Bedürfnissen desselben ab (§. 527). In sofern sie bei einem jeden Staate ohne Unterschied eintreten, sind es allgemeine Ausgaben. Machen aber eigene oder lokale Umstände dieses oder jenes Staats dieselben nothwendig; so kann man sie als besondere Ausgaben ansehen, deren Nothwendigkeit zwar für den gegebenen Zeitpunkt erwiesen werden kann, die aber nicht für immer begründet sind, sondern bei veränderten Umständen wegfallen müssen

(§. 528). Beide können I) ordentliche, d. h. solche Ausgaben seyn, die in einem gewissen Zeitraume beständig wiederkehren, und unabänderlich nothwendig sind, so lange das Bedürfniß existirt, von dem sie abhängen. II) Ausserordentliche Staatsausgaben sind eben diejenigen, die nicht zu allen Zeiten Statt finden, sondern nur dann, wenn ein zufälliges Bedürfniß vorhanden ist, was nur auf diese Art befriediget werden kann.

§. 759.

Beide Arten von Ausgaben können ferner sowohl 1) die innern, als 2) die äussern Verhältnisse des Staats betreffen. Da die Staatsaufwandssumme niemals größer seyn darf, als die Summe der Staatsbedürfnisse; diese aber in Absicht ihrer Wahrheit und Rechtlichkeit jedesmal vorher geprüft werden müssen, ehe man sie als solche aufstellen kann, die unnachläßlich zu befriedigen sind; dieses endlich doch nur in den dringendsten und unabänderlichsten Umständen so weit ausgedehnt werden darf, selbst die Substanz des Nationalvermögens anzugreifen; da vielmehr die Ausgaben beständig sich nach den rechtlich bestimmten und ohne Nachtheil zu erhebenden Einkünften richten müssen (§. 529), und den Beamten, denen dieser Zweig der Staatsverwaltung zu besorgen aufgetragen worden ist, die strenge Pflicht auferlegt werden muß, alles Uiberflüßige zu streichen; so begreift man leicht, war-

um in der besondern Finanzwissenschaft die Lehre von den Staatsausgaben früher, als die Lehre von den Staatseinnahmen abgehandelt werden muß.

§. 760.

Zu den ordentlichen, die innere Staatsverwaltung betreffenden Ausgaben gehören folgende. a) Alles, was die höchste Gewalt nicht nur zum Unterhalt überhaupt, sondern auch zur Erhaltung der ihr übertragenen Würde, und zur Erreichung großer wohlthätiger Absichten, ohne die Grenzen des Rechts und der Sittlichkeit zu übertreten, nothwendig braucht. Die Nation soll zur Häuslichkeit und Frugalität erzogen, und der Natur wieder näher gebracht werden. Der sinnliche Mensch verlangt aber auch die äusseren Zeichen der höchsten Staatswürde, weil er die eigentliche wahre Hoheit nicht zu fassen vermag. Die Regenten, welche also zwischen beiden den richtigen Mittelweg zu treffen verstehen, ohne sich durch das Beispiel anderer Staaten leiten zu lassen, werden sich selbst und dem Staate, welchen sie regieren sollen, nicht zu berechnende Vortheile verschaffen.

*) Der richtige Mittelweg liegt gleich weit von übertriebener Sparsamkeit und von einem unnüzen Aufwande entfernt. Die byzantinische Pracht an manchen Höfen läßt sich also nicht nur nicht rechtfertigen, nein sie ist überdies noch, besonders in den jezigen Zeiten, ein offenbarer Verstoß gegen alle gesunde Staatskunst. Was muß der Landmann,

Bürger ꝛc., dessen Meinungen jezt weit anders lauten als ehemals, denken, wenn er den sauren Schweiß seines Angesichts auf eine höchst unnüze, und oft auch lächerliche Weise, vergeuden sieht? Oder sollte man sich wirklich so weit noch täuschen können, daß man ohne weitere Untersuchung berechtiget zu seyn glaubte, auf diese Art zu imponiren? — Wie wohlthätig wirkt dagegen der Monarch, der auch hier als Vater des Vaterlandes sich zeigt, und durch sein allmächtiges Beispiel die stillen häuslichen Tugenden zurückruft, die allein wahrhaft glücklich machen können!

§. 761.

b) Die Unterhaltung der Staatsbeamten fordert ebenfalls eine Menge von Ausgaben. Ein richtiges Verhältniß zwischen den öffentlichen Geschäften und den Personen, welche dieselben verrichten sollen, gewissenhaft nach den Kräften berechnet, die diese aufwenden können, ohne sich selbst zu opfern, und zu bloßen Mitteln herabzuwürdigen, ist eine der schwersten Aufgaben, die nur von denjenigen Staatsbeamten gelößt werden kann, welchen die Verbindlichkeit obliegt, nicht nur den ganzen Geschäftskreiß vorzuzeichnen, sondern auch für diesen durchaus taugliche Subjekte zu wählen. Auch hier können die Grenzen nach Recht und Sittlichkeit nicht scharf genug gezogen werden, um aa) dem Staate alle unnüzen Ausgaben zu ersparen, und doch bb) den ganzen Geschäftsgang so einzurichten, daß sowohl der allgemeine Zweck: das

Beste des Staats, als der Specialzweck der Beamten dabei erreicht werden kann.

*) Die so nothwendige Einfachheit des Geschäftsgangs wird vergeblich gewünscht, und wenn auch alles dafür durch diejenigen geschiebt, die sich dabei wirksam zeigen sollen, so lange die Staatsbeamten meistens mit praktischen und Lokalkenntnissen auszureichen gedenken, und es ihnen erlaubt wird, da, unter dem Vorwande einer vermeintlichen Gründlichkeit, noch weitere Untersuchungen anzustellen, wo nichts mehr zu untersuchen ist; oder wo die Unterbeamten alle Materialien zu den geforderten Arbeiten liefern müssen u. s. w.; denn wird des Schreibens kein Ende, ohne die in Frage stehende Sache weiter zu bringen.

**) Seuffart von dem Verhältniß des Staats und der Diener des Staats, Würzburg 1793. 8. v. Moser politische Wahrheiten, Zürch 1796. 8. v. d. Beeke von Staatsämtern und Staatsdienern, Heilbronn 1797. 8.

§. 762.

Nach den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung (Justiz, Polizei, Staatswirthschaft ꝛc.) und zwar, sowohl nach der Wichtigkeit der Dienste an sich, dem Nuzen und der Schwierigkeit gerade für solche Geschäfte taugliche Personen zu erhalten, als auch nach den Bedürfnissen der Zeit u. s. w. müssen jene Ausgaben bestimmt werden. Sie bestehen entweder in fixen Besoldungen, oder zugleich mit in De-

putaten, Sporteln, Accidenzien ꝛc. Bei verdoppelter Aufsicht und gehöriger Kontrolle, damit die pflichtmäßigen Arbeiten dennoch geschehen, wenn auch der Eigennüzige den Sporn nicht mehr hat, der ihn sonst trieb, ist es besser, die lezten abzuschaffen und in jene zu verwandeln. Der Staat wird dabei gewinnen. Allein wenn Sparsamkeit hier Pflicht der höchsten Gewalt ist, so darf sie diese doch nie so weit ausdehnen wollen, daß ihre Diener Noth leiden, und wahre Bedürfnisse nicht befriedigen können (§. 533).

*) S. Patriot. Phantasien eines Kameralisten S. 130. — Daß alle Ersparungen durch Diensthandel unter die Schändlichkeiten gehören, welche allmählich die festesten Grundsäulen des Staats untergraben, davon liefert die Erfahrung nur zu traurige Beispiele. S. (v. Moser) Uiber den Diensthandel teutscher Fürsten, Frankf. und Leipzig 1786. 8. Unvorgreifliche Anmerkungen zu der berüchtigten Brochüre über den Diensthandel ꝛc. 1786. 8. Kurze Schilderung der unmittelbaren Folgen des schädlichen Dienstverkaufs ꝛc. von F—r. Memmingen 1790. 8.

§. 763.

So gehören c) zu den ordentlichen Ausgaben alle diejenigen, welche von Seiten der höchsten Gewalt aa) zur Begründung und Erhaltung der großen wohlthätigen Staatsanstalten (Posten, Münzen, Schulen, Kirchen u. dgl.) überhaupt, besonders aber bb) zur Beförderung der Industrie, und zur Aufnahme

nahme des Nahrungsstandes gemacht werden müssen. Zum Theil wird der gemachte Aufwand bei diesen Anstalten durch die Einzelnen wieder ersezt, und zwar nach Maasgabe der Vortheile, die sie davon genießen; zum Theil muß aber der Staat die Kosten ganz allein tragen. In lezter Rücksicht müssen sie hier hauptsächlich in Anschlag gebracht, und nach dem Grundsaz bestimmt werden: daß die Summe derselben nicht zu groß, und niemals drückend für die beitragenden Staatsbürger seyn darf. Es ist dies auch darum nicht nöthig, weil das zu bewirkende Gute nur durch ein allmähliches Fortschreiten fest und dauerhaft begründet werden kann.

§. 764.

Die ordentlichen Ausgaben, welche der Staat in Absicht seiner äussern Verhältnisse zu machen hat, betreffen a) die Begründung und Erhaltung des Militairs zur See und zu Lande; b) das Gesandtenwesen und die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten (*Departement des affaires etrangéres*). Zu den ersten gehört ausser der Besoldung und dem Unterhalt der Truppen, auch noch der Aufwand, der für Festungen, Magazine, den Krieg u. s. w. zu machen ist. Und bei den lezten Ausgaben sind manche, welche leider! durch die Zeitumstände nothwendig gemacht, und durch sie allein entschuldiget werden können (für geheimen Dienst). Beide Arten von Ausgaben müssen

aber durchaus in einem richtigen Verhältnisse zu den zuerst angegebenen Regierungsausgaben stehen, wenn der Staat nicht über kurz oder lang dabei leiden soll; oder die höchste Gewalt alle ihre großen Verbindlichkeiten gewissenhaft und gerecht erfüllen will.

§. 765.

Ausser einer vernünftigen Sparsamkeit, ist bei allen diesen Ausgaben auch darauf noch auf das strengste zu achten: daß die Beamten, welchen das Geschäft der Zahlung übertragen worden ist, mit einer unnachläßlichen Pünktlichkeit dabei zu Werke gehen; weil dadurch selbst nicht nur Manches erspart wird, sondern auch noch größere Vortheile davon abhängen, die nicht sogleich in die Augen fallen.

II. Kapitel.

Von den ausserordentlichen Ausgaben des Staats.

§. 766.

Die ausserordentlichen Staatsausgaben hängen, ihrer Natur nach, von solchen zufälligen Umständen ab, die nicht immer vorausgesehen, oder dann, wann sie eintreten, von Seiten der höchsten Gewalt entfernt werden können. Bei aller Nothwendigkeit

also zur Bestreitung derselben im voraus eine gewisse Summe in Bereitschaft zu haben, sind sie doch unbestimmbar, und können bei allen den Gegenständen Statt finden, welche ordentliche Ausgaben verursachen. In sofern sie nicht in jedem Staate absolut nothwendig sind, können sie auch besondere Ausgaben genannt werden. Uibrigens gelten auch von diesen ausserordentlichen Ausgaben die allgemeinen Grundsäze, welche §. 529 u. f. aufgestellt worden sind.

§. 767.

So bald die Nothwendigkeit einer ausserordentlichen Ausgabe erwiesen ist, was nach der Natur und Beschaffenheit des zu befriedigenden Bedürfnisses zu untersuchen ist; so muß ein Fond für dieselbe ausgemittelt werden, der so lange vorhanden seyn muß, als das gerechte Bedürfniß existirt, und der erst mit der Befriedigung desselben wieder aufhört. Die ausserordentliche Staatsausgabe kann dadurch auf eine Zeitlang, dem Scheine nach, in eine ordentliche verwandelt werden. Allein es läßt sich mit dem Begriffe von einer gerechten Finanzverwaltung nicht vereinigen, auch nur den Versuch zu machen, sie wirklich darin verwandeln zu wollen.

§ 768.

Nach diesem Grundsaze muß a) das Bezahlen der Staatsschulden geschehen; wenn diese nämlich

durch

durch unvorhergesehene oder unabwendbare Zufälle verursacht worden sind. Der Staat hat die Verbindlichkeit auf sich, den aus Noth über seine ordentlichen Einkünfte gemachten Aufwand, durch ausserordentliche Mittel wieder gut zu machen, seine Gläubiger zu befriedigen, und den Staatskredit aufrecht zu erhalten. Er hat also auch ein Recht dazu, den Staatsbürgern eine größere Last so lange aufzubürden, bis diese unvermeidlichen Schulden getilgt worden sind. Allein seine Befugnisse können sich unmöglich so weit erstrecken, dabei zu solchen Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, die den Staat entweder auf einmal, oder allmählich in seinen Grundfesten erschüttern.

*) De la foi publique envers les Créanciers de l'Etat. Lettres à Mr. *Linguet* sur le N. 116 de ses Annales par *M*.. London et Paris 1789. 8.

§. 769.

Zu den nothwendigen ausserordentlichen Ausgaben lassen sich b) auch die Geldprämien rechnen, die von Seiten des Staats denjenigen Personen versprochen worden sind, die sich durch irgend eine wohlthätige Handlung auszeichnen werden. So lange Menschen sich noch mehr durch Eigennuz, als durch das Gefühl der Pflicht zu dergleichen Handlungen bestimmen lassen, ist die höchste Gewalt verpflichtet, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen. Es ist aber nicht möglich, oder

viel-

vielmehr nicht räthlich, vorher eine bestimmte Summe dafür auszuwerfen; weil die Menge der möglichen guten Handlungen sich nicht berechnen läßt. Die Summe, die also dazu in Bereitschaft zu halten ist, muß entweder größer seyn, als das Bedürfniß, was durch sie befriediget werden soll; oder es muß auf eine andere Art geholfen werden. Aus Engherzigkeit, oder aus einer übel verstandenen Sparsamkeit das Versprochene nicht halten oder verkürzen zu wollen, würde den öffentlichen Glauben und das Zutrauen mindern, welches der Staat zu seinem Gedeihen nothwendig braucht.

*) Prämien auf die Rettung Verunglückter; auf die Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbes, Bodens ꝛc.; der Manufaktur- und Fabrikwaaren; neue Erfindungen u. dgl. Man kann hieher auch die Pensionen für die Wittwen solcher Männer, die sich um den Staat verdient gemacht haben, rechnen.

§. 770.

Auch das Nüzliche und Schöne, was von Seiten der höchsten Gewalt befördert werden soll, kann

c) zu ausserordentlichen Ausgaben die Veranlassung geben. Hieher gehören aa) die nüzlichen Reisen, welche der Regent in- und ausserhalb des Staats unternimmt, um sich von manchen öffentlichen Einrichtungen durch den Augenschein zu unterrichten, die ihm sonst unbekannt, und vielleicht unvollkommen geblieben wären

u. s. w.

u. s. w. bb) Der Aufwand, der durch den Ankauf von seltenen Kunstkabinetten, Bibliotheken u. dgl. verursacht wird. cc) Alle übrigen Ausgaben, die darum unvermeidlich sind, weil sie eine gewisse, und nicht so leicht zu vertilgende Meinung von Nationalehre zum Grunde haben (Krönungs-, Huldigungs-, Vermählungs-, Siegsfeste u. dgl.).

§. 771.

Eben so fordern auch d) noch mehrere andere ausserordentliche Staatsbedürfnisse, so bald ihre Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit erwiesen ist, einen ausserordentlichen Aufwand. Hieher gehören z. E. aa) die Zuschüsse, welche nicht fundirte, aber vortheilhaft sich auszeichnende Schul- und Erziehungsanstalten erhalten müssen; bb) die Unterstüzung, welche von Seiten des Staats, den durch ausserordentliche Zufälle (Pest, Theurung, Uiberschwemmungen u. s. w.) unglücklich gewordenen Staatsbürgern zu geben ist; und andere mehr, die alle nach den nämlichen Grundsäzen beurtheilt und befriediget werden müssen.

§. 772.

Zu allen diesen, sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Ausgaben des Staats, sind sogenannte Kassen nöthig. Es kann dabei die Einrichtung getroffen werden, daß aus denjenigen Kassen, in welche die Einkünfte fließen, zugleich auch verschiedene und

bestimmte Ausgaben bestritten werden; oder sie sind allein für diese Ausgaben eingerichtet. Je einfacher die Einrichtung, und je genauer die Verbindung unter den verschiedenen besondern (Particulair) und Hauptkassen ist, desto leichter wird die Uibersicht über das Ganze seyn, und desto mehr wird jeder Art von Unterschleif vorgebeugt werden können.

*) S. Uiber Kassenverfassung, Kassebeamten und Rechnungsführer, Wien 1788. 8.

Zweiter Abschnitt.

Von den Staatseinnahmen.

I. Kapitel.

Von den Domainen.

§. 773.

Die allgemeinen, die Staatseinkünfte betreffenden Regeln und Grundsäze, sind schon §. 508 u. ff. entwickelt worden. Hier folgt die weitere Auseinandersezung und Anwendung derselben auf bestimmte Gegenstände, und zwar nach dem im §. 743 u. ff. angegebenen Gesichtspunkte. Die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Bewirthschaftung und Benuzung der

Do-

Domainen enthält also nicht nur diejenigen Grundsäze, so wie sie Erfahrung uns aufstellt, und wie sie in unsern geltenden Staatsverfassungen angenommen worden sind; sondern auch die Kritik derselben, um auch hierin die Theorie ihrer möglichen Vollendung näher zu bringen.

*) S. D. G. Schrebers Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, Leipzig 1754. 4. Bergius Pol. und Cam. Mag. Art. Domainen. Juristisch ökonom. Grundsäze von Generalverpachtungen der Domainen in den Preuss. Staaten, Berlin 1785. G. H. Borowski Abriß des prakt. Kameral- und Finanzwesens in den Preuss. Staaten ꝛc. Berlin 1795. S. 3 u. f.

§. 774.

Der angenommene und geltende Begriff von den Domainen, weicht von dem aus der Natur der Sache entwickelten (§. 338. 528. 746) in vielen Stücken ab. Nach jenem befinden sich die Domainen im Privateigenthume der Regenten, und sind, wenn auch dem Namen nach, wenig von den Schatull- und Patrimonialgütern derselben verschieden; oder es müßte durch Herkommen und Landesgeseze ausdrücklich festgesezt worden seyn, daß jene des ungeachtet, so weit sie reichen, zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse angewendet werden sollen; diese hingegen der freien Disposition des Regenten einzig und allein zustehen.

Da,

Da, wo aber noch Staatsgrundgeseze von der Unveräusserlichkeit der Domainen hinzugekommen sind, ist man nur noch dem Scheine nach von dem eigentlichen Wahren entfernt.

*) Uiber den Ursprung der Domainen in historischer Rücksicht.

§. 775.

Die Domainen bestehen entweder 1) aus einer Menge von Ländereien, Wirthschaftsgebäuden, Waldungen, Seen, Teichen u. s. w., die durch die Natur mit einander verbunden worden, und als ein Ganzes anzusehen sind, oder 2) aus zerstreut liegenden, oder einzelnen Grundstücken (Mühlen, Ziegelhütten, Kalköfen, Brauereien, Brandteweinbrennereien ꝛc.), mit allen den auf denselben befindlichen Anstalten, welche zur Verbesserung irgend eines Gewerbzweiges, oder um die öffentlichen Einkünfte zu vermehren, auf Kosten des Staats errichtet worden sind (Holländereien, Schäfereien, Eisen-, Messinghämmer, Glashütten ꝛc.), oder 3) aus bloßen nuzbaren Gerechtigkeiten, die zum Besten des Staats ausgeübt werden (Zehntgerechtigkeit ꝛc.). Bei allen hat man den Zweck: durch die wirthschaftlichste Behandlung, fortdauernd den höchst möglichsten reinen Ertrag mit dem geringsten Aufwande von Zeit und Kräften zu ziehen. Alle Mittel, die man von Seiten des Staats

anwenden will, sind also nach diesem Zwecke zu berechnen.

§. 776.

Soll dieser aufgestellte Zweck erreicht werden; so muß diejenige Behörde (Kammer), welcher von der höchsten Gewalt das Geschäft der Aufsicht und Leitung der Domainenwirthschaft aufgetragen worden ist, 1) die genaueste Kenntniß von den Domainen und allen ihren Zubehörungen sich verschaffen; alsdenn 2) darauf ihre Aufmerksamkeit richten, daß sie unter den verschiedenen Arten der Benuzung, für die Staatskasse die vortheilhafteste wähle; und 3) darauf achten und halten, daß die Grundsäze einer verbesserten Wirthschaft bei denselben eingeführt und befolgt werden. Die Grundsäze selbst sind in der unmittelbaren und mittelbaren Gewerbskunde aufgestellt worden. Ihre Anwendung wird aber nach dem Lokale modificirt.

*) Vermessung, Beschreibung der Domainen u. s. w.

§. 777.

Unter den vorgeschlagenen Arten, die Domainen zu benuzen, sind folgende die bekanntesten: 1) die Selbstverwaltung; 2) die Gewährsverwaltung; 3) die Erb- und Zeitpacht, und 4) die Zerschlagung (Dismembration). Was für den einzelnen Landwirth in Hinsicht seines Wirthschaftswesens nicht nur möglich, sondern auch räthlich ist, kann von Seiten des

Staats

Staats oft mit dem besten Willen und mit Aufopferung mannichfaltiger Kräfte nicht durchgesezt werden. Dagegen hat dieser bei der Bewirthschaftung seiner Güter manche Vortheile, die der Landwirth vergeblich wünscht; weil seine Kräfte mit seinem Willen in keinem Verhältnisse stehen. Auf beide Stücke muß bei der Beurtheilung der verschiedenen Wirthschaftsmethoden bei den Domainen Rücksicht genommen werden, wenn man richtig urtheilen, und bestimmen will, welche von denselben unter gegebenen Umständen die vortheilhafteste für den Staat sey? (Vergl. §. 565).

§. 778.

Die Selbstverwaltung, oder die Domainenwirthschaft durch besonders dazu bestellte und verpflichtete Beamte auf Rechnung des Staats, hat die meisten Stimmen gegen sich, und zwar mit Recht: so lange die Menschen bei ihren Handlungen mehr den eigensüchtigen Trieben, als der Pflicht folgen, und Schein Statt Wahrheit suchen. Der Staat muß also auf die beträchtlichen Vortheile, die aus einer solchen treugeführten Verwaltung hervorgehen würden, so lange Verzicht leisten, bis die Menschen zwar nicht umgeschaffen, doch aber allmählich durch ihn verbessert worden sind.

§. 779.

Weit räthlicher ist schon die Gewährsverwaltung, die in mehrern Stücken der eigenen Verwaltung

sich nähert, und wobei auf der andern Seite das Nachtheilige der Verpachtung vermieden werden kann. Es wird bei derselben von den Domainen ein genauer Anschlag gefertiget, und der reine Ertrag so genau als möglich ausgemittelt. Danach wird die Summe bestimmt, welche der Gewährsverwalter jährlich so gewiß abzuliefern hat, daß er das Fehlende aus seinem eigenen Vermögen zu ergänzen verpflichtet ist. Uibrigens wird ihm das Gut, wie jedem andern Pächter, förmlich übergeben. Er muß alle Einkünfte berechnen, und sollte er den Ertrag der Domaine durch wesentliche Verbesserungen höher bringen, als angenommen worden ist; denn erhält er auch von diesem einen schon im voraus bestimmten Theil ꝛc. Der Staat ist also auf diese Art nicht nur wegen seiner Einkünfte gesichert, sondern er hat es auch in seiner Macht, dieselben, ohne irgend einen Nachtheil befürchten zu dürfen, nach dem Verhältnisse der, bei der Domaine vorgenommenen, Verbesserungen zu erhöhen.

§. 780.

Die Erbpacht, so wie sie gewöhnlich angenommen wird, ist eine solche Verpachtungsart, wo dem Erbpächter gegen Erlegung einer gewissen, nach dem Kaufwerth des Guts in Anschlag zu bringenden baaren Summe Geldes (Erbbestandgeld) und gegen ein jährlich zu entrichtendes, und niemals zu steigerndes Pachtquantum (Kanon), die Domaine mit Erbbestandsrecht auf

ewige

ewige Zeiten verpachtet wird. Der Erbpächter und seine Erben können also dieses Gut und das Eigenthumsrecht auf dasselbe auch an Andere überlassen. Die Gebäude und das Inventarium werden ihm käuflich zugeschlagen. Er trägt allein die Gefahr, und hat kein Recht wegen Unglücksfälle Erlaß, und wegen vorgenommenen Verbesserungen irgend eine Vergütung zu verlangen u. s. w.

§. 781.

So scheinbar alle diese Vortheile sind, so ist dennoch die Erbpacht bei Domainen unter diesen Umständen nicht anzurathen. Denn in dem nämlichen Grade, wie die Preise aller Dinge steigen, und die Einkünfte des Erbpächters bei verbesserter Kultur sich vermehren, nimmt der Staatsfond ab. Allein ändert man das Wesen dieser Verpachtungsart dahin ab: daß Statt des jährlichen Geldkanons, Naturalien, oder für diese die baare Summe, nach dem geltenden Marktpreiß angeschlagen, entrichtet wird; ferner, daß sich die Kammer das Recht vorbehält, nach dem Verlauf eines Menschenalters im Durchschnitt gerechnet, den Erbpachtskontrakt zu revidiren, und alsdenn einen neuen Kanon auf die vorige Weise festzusezen u. s. w.; denn fällt alles Nachtheilige weg, und die Verpachtungsart wird wenigstens bei kleinen Domainen sehr räthlich, weil dadurch Miethlinge in freie Eigenthümer verwandelt werden, die für sich und ihre Nachkommen,

folglich auch zur Vermehrung des Nationalvermögens arbeiten.

*) Auch bei Kirchengütern u. dgl. ist diese verbesserte Erbpacht sehr vortheilhaft. S. Beiträge zu den Staatswissenschaften, mit besonderer Rücksicht auf teutsche Provinzen, von H. Fr. Becker, 1. B. 2. St. 4. Abh. (Rostock 1794. 8.) S. 81—121. vergl. 1. St. S. 71.

§. 782.

In Ansehung der Zeitpacht ist es nicht rathsam, die sämtlichen Domainen eines Landes an eine einzige, oder an mehrere in Verbindung mit einander stehende Personen zu verpachten (Generalpacht). Eben so wenig kann es gebilliget werden, zu große Distrikte an einen Pächter zu überlassen. In beiden Fällen wird weder für die Vermehrung des Nationalvermögens etwas geschehen, noch der Staatsfond vollkommen gesichert seyn. Der große Pächter ist nicht im Stande, die zahllosen Kleinigkeiten seiner Wirthschaft zu überschauen, und gehörig zu benuzen. Und der Staat kann auch von seiner Seite denselben nicht in den festen Schranken des Rechts erhalten, die doch durchaus nicht überschritten werden dürfen, weil der Wohlstand so vieler Tausende, und seine eigene Dauer davon abhängig ist.

§. 783.

Auch von der Pachtzeit läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß eine längere der kürzern in vielen Stücken

Stücken vorzuziehen ist. Der Pächter, der auf mehrere Jahre gepachtet hat, wird mehr, als selbst der Eigenthümer, an den Grundstücken verbessern; zumal wenn ihm unter dieser Bedingung noch ein Vorpachtsrecht zugestanden wird. Er kann unter diesen Umständen auch mehr Pachtgeld geben; denn er selbst zieht die größern Vortheile von seinen unternommenen Verbesserungen, die er schon im voraus berechnet hat. Uibrigens muß das Pachtgeld mit dem Nuzen, welchen der Pächter von der Domaine zu ziehen im Stande ist, in einem richtigen Verhältnisse stehen. Jede Uibertreibung desselben, würde auch dem Staate Schaden bringen.

*) Pachtanschlag? Pachtkontrakt? Die Zeit des An- und Abzugs des Pächters, die Münzsorten, die Zeit der Zahlung, die Kaution, worüber Gewähr geleistet wird? was man sich vorbehält? (Waldungen, Jagd, Jurisdiktion, Patronatsrechte ꝛc.) wie es mit dem Inventarium gehalten werden soll? ob es gerichtlich zu taxiren, und dem Pächter zu übergeben? oder ob es räthlicher ist, daß dieser es mitbringt? ob Afterpacht Statt finden darf? u. dgl. Alles dieses muß in dem Kontrakte auf das genaueste bestimmt werden. — Frohndienste sind in Natural- oder Geldprästationen zu verwandeln. — Revision des Pächters von Seiten der Kammer. — Veranschlagung der Bierbrauereien, Brandteweinbrennereien, Ziegelhütten, Kalköfen, Mahl- Schneide- und Papiermühlen u. s. w. — Pachtübergabe, Remissionen ꝛc. S. Gedanken,

ob es für ein Land nüzlicher sey, die großen Pachtungen zu vereinzeln, oder zu verkaufen? Göttingen 1777. 4. S. Richters Würdigung der Inventarienstücke bei Güterverpachtungen, Dresden 1775. 8. Unterricht von Pachtabnahmen und Uibergaben, Gotha 1790. gr. 8. Wiesingers allgemeine Grundsäze zur Bewirkung einer richtigen Taxation der Gegenstände aller Art, Zerbst 1797. 8. Borowsky a. a. O. Vergl. §. 565. der Landwirthschaftskunde.

§. 784.

Die Zerschlagung der Domainen, oder das Vertheilen derselben in einzelne Güter (Parcelen), muß auf gleiche Grundsäze, wie die verbesserte Erbpacht (§. 781), zurückgeführt werden, wenn sie für den Staat vortheihaft seyn soll. Die Bedingungen sind alsdenn folgende: 1) die Volksmenge, besonders die Zahl der Landwirthe im Staate, muß schon um so viel sich vermehrt haben, daß mit der bis jezt geltenden Bewirthschaftung der Grundstücke, weder ein dem vorhandenen Bedürfniß angemessener Vorrath von Lebensmitteln hervorgebracht, noch ein verhältnißmäßiger Arbeitslohn verdient wird, ungeachtet beides nach der Lage und Güte des bearbeiteten Bodens möglich ist. Eine durchaus verbesserte Kulturart ist unter diesen Umständen nothwendig.

§. 785.

§. 785.

2) Bei einer zweckmäßig vermehrten Volksmenge, und der eben dadurch verursachten Vermehrung der Staatsbedürfnisse, und der Mittel an sich sie zu befriedigen, wie auch bei einer gleichmäßigen Zunahme an Aufklärung und Sittlichkeit, und bei dem darauf sich gründenden Zweck der höchsten Gewalt: die Staatsaufwandssumme bis auf das Nothwendigste einzuschränken, und den Staatsbürgern den gerechten Lohn ihrer Arbeiten zu eigenen rechtlichen Zwecken verwenden zu helfen, was, vorzüglich im lezten Falle, möglich ist: kann die Zerschlagung der Domainen und Vertheilung derselben unter freie Eigenthümer ein Hauptmittel für die angegebenen großen und wohlthätigen Absichten des Staats werden (§. 522. u. 523).

*) Um ganz verständlich zu werden, so mag noch folgende Anmerkung hier stehen. Eine plözliche oder auch nur zu merkbare Aufhebung der, besonders seit einem Jahrhundert, den Staatsbürgern in manchen Ländern übermäßig aufgelegten Staatslasten, würde, bei dem gegenwärtigen Zustande der Kultur, worin sich unsere meisten Nationen befinden, nicht nur unräthlich, sondern auch für den von der Vernunft als wahr anerkannten Staatszweck höchst gefährlich seyn. Die meisten Staatsbürger würden wahrlich! nicht wissen, was sie mit ihren dadurch vermehrten Einkünften, daß sie weniger Abgaben an den Staat hätten, anfangen sollten. Bei allen, möchte man sagen, auch selbst bei dem gebildetern Theile der Nation, gebt alles,

mehr oder weniger, auf Befriedigung der Sinnlichkeit hinaus. Dies würde alsdenn noch mehr geschehen; und eine nothwendige Folge davon wäre: unaufhaltbarer Rückgang in der Kultur. Man seze diese Betrachtungen fort, die sich jedem denkenden Manne hier in Menge aufdringen müssen, und urtheile denn: ob unter den jezigen Umständen das entsezliche Geschrei über drückende Staatslasten noch so vernünftig sey, als es unter verbesserten Umständen gewiß gerecht ist? — Von dieser Seite verdient diese äusserst wichtige Sache noch eine nähere Prüfung, um auch unsern Großen, die helfen können und wollen, die Uiberzeugung abzunöthigen: daß Finanzanstalten, wenn sie zweckmäßig seyn sollen, mit den öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in der genauesten Verbindung stehen müssen.

§. 786.

3) Diese freien Eigenthümer bleiben aber in Absicht des ihnen übergebenen Guts abhängig vom Staate, und zwar behält dieser a) nicht nur das Obereigenthumsrecht und alle mit demselben verknüpften Rechte; sondern b) auch die Verbindlichkeit, mit möglichster Schonung des Erwerbfleißes, durch Revision des Kontrakts, Taxation des Ertrags ꝛc. nach Verlauf einer hinlänglichen Reihe von Jahren, und bei ganz veränderten Umständen, die Einkünfte zu erhöhen. Auf diesen Bedingungen und die daraus leicht weiter zu ziehenden Säzen beruht die Entscheidung der Frage: ob und wenn die Zerschlagung der Domainen vorgenommen

men werden muß? und auf was für Gegenstände man dabei zu achten hat. Die Erfahrung spricht übrigens ganz für dieselbe.

*) Vergl. Polizeiwissenschaft §. 388. in der Note. S. (v. Zach) die Verwandlung der Domainen in Bauerngüter, Straßburg 1760. 8. Unterricht über die Verwandlung der K. K. böhmischen Domainen in Bauerngüter, Wien 1777. 4. Bestimmung des Landes für eine Bauerfamilie, in Hermanns Beiträgen zur Phys. Oekon. ꝛc. II. B. Welchen großen Einfluß der niedere oder höhere Ertrag der Ländereien in alle andere Nahrungszweige habe? in einem Beispiele an den kleinen Bauerngütern entwickelt. S. Berlin. Beiträge zur Landwirthschaftswiss. VIII. B. J. Beckmanns Beiträge zur Oekonom., Technol. (Göttingen 1782. 8.) VI. Th. S. 359. A. Hennings ökonom. Beobachtungen einer im Jahr 1779 unternommenen Reise durch Jütland, Kopenhagen und Leipzig 1786. 8. S. 172. Uiber die Vereinzelungen der Domanialgüter ꝛc. von J. A. Reinbold, Göttingen 1792. 8. Führer über die zweckmäßige vortheilhafte Benuzung der Domainen, mit Rücksicht auf deren Vertheilung, Hannover 1797. 8.

§. 787.

Veräusserungen der Domainen, ohne daß der Staat irgend ein Recht darüber behält, können nur im äussersten Nothfall entschuldigt werden. Eben so wenig läßt sich auch der Ankauf neuer Domainen mit

Staats-

Staatsgeldern rechtfertigen; selbst denn nicht, wenn durch vernünftige Wirthschaft gesammlete Kapitalien vorhanden sind. Durch Konfiskationen aber dieselben vermehren, heißt die schuldlosen Verwandten strafen.

II. Kapitel.

Von den Regalien.

§. 788.

Nuzbare Regalien erfordern, dem aufgestellten und erweisbaren Begriffe zu Folge (§. 339. u. 746), eine solche Ausübung und Benuzung, daß die verschiedenen wohlthätigen Absichten der höchsten Gewalt dabei zugleich erreicht werden. Hieraus ergiebt sich weiter, daß niemals solche Gegenstände zu Regalien gemacht werden dürfen, wodurch die freie Thätigkeit der Staatsbürger, besonders in dem Erwerbe dinglicher Güter, und in der Vermehrung des Nationalvermögens, zu sehr eingeschränkt, oder selbst gänzlich gehemmt wird.

*) S. v. Justi Staatswirthschaft, II. B. S. 113 ff. — Vergl. Polizeiwissenschaft §. 339.

§. 789.

§. 789.

In Ansehung der möglichst zweckmäßigen Benuzungsart der Regalien; so wird bei den meisten die Selbstverwaltung der Verpachtung vorzuziehen seyn: weil bei der ersten Bedrückungen weniger möglich sind, oder doch leichter verhütet werden können. Sind diese hingegen nicht zu befürchten, oder können sicher wirkende Mittel von Seiten des Staats dagegen angewendet werden, lassen sich besonders die Einkünfte der Regalien, wenigstens nach größter Wahrscheinlichkeit bestimmen, und kann dabei jedem Unterschleife vorgebeugt werden; so läßt sich auch die Verpachtung rechtfertigen. Es ist aber geradezu gegen die Natur der Regalien, sie an einzelne Personen, oder an ganze Korporationen zu Lehen zu geben, oder sie auf eine andere Art zu veräussern; so wenig wie bei denselben eine durch die Unterthanen zu bewirkende Verjährung Statt finden kann, oder das Wort müßte im weitern Sinne genommen werden, wo es bei manchen nuzbaren Gerechtigkeiten (Jagdgerechtigkeit ꝛc.), die der Staat ohne Schaden entbehren kann, zuzugeben ist.

§. 790.

Man theilt die Regalien gewöhnlich in Land- und Wasserregalien ein. Zu den ersten gehört a) das Zollregal (§. 340). Dieses besteht in dem der höchsten Gewalt zustehenden Rechte, zum Besten des Staats,

besonders aber zur Leitung des inländischen Handels, von den aus- durch- und eingehenden Waaren eine nach dem Verhältniß des Zwecks zu bestimmende Abgabe zu erheben, deshalb Zollstätte anzulegen, und alle übrigen dazu nothwendigen Anstalten und Vorkehrungen zu treffen.

*) Uiber den Ursprung des Zollregals. — F. C. J. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte, B. II. (Frankfurt 1785. 8.) S. 415. Vergl. Polizeiwissenschaft §. 340. — Zollbretter? Zolltarif? Zollbeamten? Zollordnungen? Zollstrafen? Zollfreiheit, ob dieselbe räthlich? — Land- und Wasserzoll, Haupt- und Wehrzölle; Waaren-, Fuhr- und Personenzölle; Aus- Ein- und Durchgangszölle? u. s. w.

§. 791.

Von der Zollabgabe ist das Wege- und Geleitsgeld verschieden. Das Erste wird wegen verschaffter Bequemlichkeit und zur Erhaltung der Land- und Heerstraßen gezahlt. Beim Geleitsgelde nimmt man keine Rücksicht auf die geladenen Güter, sondern nur auf die Anzahl der Pferde. Es wird übrigens wegen verschaffter öffentlicher Sicherheit gegeben. Alle drei, an sich verschiedenen Gegenstände erfordern im Ganzen einerlei Anstalten; die sie betreffenden Grundsäze können also in einem gemeinschaftlichen Zusammenhange vorgetragen werden.

*) Sy-

*) Systematischer Plan zur gesezmäßigen Benuzung des Zollregals teutscher Länder, besonders im Churfürstenthum Baiern; entworfen auf landesherrl. höchsten Befehl im Jahr 1762. Nach dem Original mit der baierischen Mauth- und Chausseecharte nachgedruckt 1794. Fol. (Regensburg.) Die Zollgerechtigkeit, als ein Recht betrachtet, eine Abgabe von denjenigen zu verlangen, die sich der Häfen, Ströme, Wege ꝛc. eines Landes bedienen, hat ihren Grund im Zollregal; muß also als ein Ausfluß desselben angesehen werden.

§. 792.

Die Grundsäze, nach welchen die Zölle auf das zweckmäßigste für den Staat, und namentlich für den Handel, eingerichtet und angelegt werden müssen, gehören in die Polizeiwissenschaft (§. 340). Hier muß hauptsächlich die Frage beantwortet werden: auf welche Art das Zollregal am vortheilhaftesten zu benuzen ist? Die beste Bewirthschaftungsmethode ist aber unstreitig die Verwaltung; weil sich gegen die Verpachtung mehrere unwiderlegbare Gründe aufstellen lassen. Bei der Verwaltung der Zölle ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß sowohl die Betrügereien der Reisenden als der Zollbedienten verhütet werden.

§. 793.

b) Das Postregal, ist das ausschließliche Recht, welches der höchsten Gewalt zusteht, Posten anzulegen, d. h. solche Anstalten zu treffen, vermittelst welcher

cher sowohl Personen als Güter gegen eine gewisse Abgabe, von einem Orte zum andern, auf besonders dazu eingerichtete Wagen, oder auch auf Pferden, sicher und schnell fortgebracht werden. Seinem eigenthümlichen Zwecke nach soll dieses Regale keine Einkünfte für den Staat abwerfen, wenigstens sollen diese nur Nebenzweck seyn (§. 339. 341). Eine Ausübung desselben, die diesem Zwecke gemäß wäre, würde auf den Handel, und mit ihm auf alle übrigen Nahrungszweige, einen bedeutend wohlthätigen Einfluß haben; folglich auch das Nationalvermögen um vieles vermehren.

§. 794.

Bis dahin, daß dieser Zweck geltend gemacht wird, ist die Verwaltung der Posten, der Verpachtung auf alle Fälle vorzuziehen; weil bei der Ersten das Publikum mehr gesichert werden kann, als bei der Lezten. Die wirthschaftliche Einrichtung des Postwesens betrift übrigens den ordnungsmäßigen Zusammenhang der verschiedenen Theile desselben, den Unterhalt der Postbeamten, Pferde, Wagen u. dgl.; und endlich die Verhütung der Unterschleife, welche bei dieser öffentlichen Anstalt so leicht möglich sind.

*) S. Beleuchtung der in dem ersten Hefte der Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts von — Pütter enthaltenen Abhandlungen von dem Reichspostwesen, 1792. (1794) 4.

§. 795.

§. 795.

c) Das Münzregal, als dasjenige Hoheitsrecht, sowohl den Werth aller fremden im Staate geltenden Münzsorten nach ihrem wahren Gehalte zu bestimmen, als auch aus selbst gewonnenem oder gekauftem Golde, Silber und Kupfer, Münzen prägen zu lassen, kann seiner Natur nach unter die nuzbaren Regalien nicht gezählt werden. Der Staat verliert auf eine mannichfaltige Art dabei, wenn bei den Münzen, die er prägen läßt, Schrot und Korn in keinem richtigen Verhältnisse stehen, oder der innere Werth derselben, dem gegebenen äussern Werthe nicht entspricht. Die beste Benuzungsart des Münzregals ist die Verwaltung; wobei aber die Aufsicht nicht zu strenge seyn kann.

*) Münzstätte; Grobe- und Scheidemünzen; Legirung; Beschickung im Tiegel. Verschiedenheit des Münzfußes (Reichsfuß, Zinnischer, Leipziger, Konventionsfuß.) S. J. G. Büsch Grundsäze der Münzpolitik, Hamburg 1789. 8. Ebend. vom Geldumlauf, II. S. 325.

§. 796.

d) Der Bergbau, und die gewöhnlich mit demselben in Verbindung gesezten e) Salz- und f) Salpetersiedereien, sind als Staatsgewerbe zu betrachten, welche entweder ausschließlich auf Kosten des Staats betrieben werden, oder doch unter der Oberaufsicht und

Leitung der höchsten Gewalt stehen; damit der bei denselben beabsichtigte Zweck: das allgemeine Beste, in einem vollkommnern Maaße, und gewisser erreicht werde. Ein Staatseigenthum an den unter und über der Erde gefundenen Mineralien, und eine Regalität, oder ein ausschließliches Recht des Staats auf dieselben, läßt sich aber nicht erweisen. Schon die Erfahrung unterstüzt diese Behauptung, indem der ohne Gewerkschaften getriebene Bergbau lange so vortheilhaft für den Staat nicht ist, als der mit denselben; und Salz- und Salpetersiedereien in den meisten Ländern im Privateigenthum entweder sich befunden haben, oder noch jezt sich befinden. (§. 342. Vergl. die Bergbaukunde.)

§. 797.

Unter den hieher gehörigen nuzbaren Rechten, welche der höchsten Gewalt in Hinsicht des Bergbaus gewöhnlich zugestanden werden, wenn auch derselbe von Privatpersonen betrieben wird, sind folgende die hauptsächlichsten. aa) Das Recht, Bergwerke an Gewerkschaften zu Lehen zu geben; bb) das Vorkaufsrecht bei den rohen Erzen, oder bei den schon durch die erste Hand verarbeiteten Metallen; cc) das Recht, den Bergzehnten zu ziehen; dd) Freikuxen zu haben; ee) Quartal- oder Quatember- und Receßgelder zu erheben; ff) das Recht des Stollenneuntels; gg) das Recht, das über die Halden gestürzte taube Gestein ausklauben zu dürfen u. s. w. Die Einkünfte, welche durch

durch die Ausübung dieser Rechte gezogen werden, lassen sich in sofern rechtfertigen, als der Staat beträchtliche Unkosten auf die Betreibung des Bergbaus zu verwenden hat. Aehnliche Abgaben müssen sich auch die Privatpersonen gefallen lassen, wenn sie Salz- und Salpetersiedereien eigenthümlich besizen. Da, wo aber sowohl der Erste, als die Lezten in den Händen der höchsten Gewalt sind, geht die ganze Einnahme von denselben in die Staatskasse.

*) Ein Salzhandel in einem Lande, den der Regent selbst führt, ist offenbar eine Steuer, die auf die Unterthanen gelegt, und für diese oft sehr drückend und ungerecht wird. — S. Abhandlung über die Produkte des Mineralreichs in den K. Preuss. Staaten, und über die Mittel, diesen Zweig des Staatshaushalts immer mehr empor zu bringen, Berlin 1786. gr. 8. in Hilds H. Z. 1787. S. 133. Von den Berghandlungen auf dem Harze; S. Hilds H. Z. 1794. 4. St. Preise der Bergwerksprodukte in Wien; Hilds H. Z. 1785. S. 239. — Beschreibung der K. Preuss. Salzwerke; in den histor. Beiträgen die Preuss. Staaten betr. 1781. Hohndorf vom Hallischen Salzwesen; in Dreihaupts Beschreibung des Saalkreises. J. W. Langsdorf ausführliche Abhandlung von Anlegung, Verbesserung und zweckmäßigen Verwaltung der Salzwerke, II. Th. Giessen 1781. 4.

§. 798.

g) Das Forst- und Jagdregal ist der Inbegriff aller derjenigen nuzbaren Rechte, welche der höchsten Gewalt in Hinsicht der Bewirthschaftung sowohl der Staats- als Privatwaldungen zustehen. Was die Ersten betrift; so hat der Staat über dieselben das vollkommene Eigenthumsrecht. Vermöge dieses ist er verpflichtet, nach den Regeln, welche in der Forstwirthschaftskunde aufgestellt worden sind (§. 610 ff.), zu handeln. Alle Einkünfte, die hievon gezogen werden, gehören in die Staatskasse, und müssen zum allgemeinen Besten angewendet werden. In Ansehung der Lezten; so muß die höchste Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, besonders darauf achten, daß auch diese im Privateigenthume befindlichen Waldungen möglichst zweckmäßig bewirthschaftet werden (§. 342). Eigentliche Finanzeinkünfte, ausser jenen angegebenen, lassen sich also hier weiter nicht aufführen; ausgenommen diejenigen, die nach manchen Staatsverfassungen durch das Herkommen, oder auf eine andere Art, rechtlich begründet worden sind, als: der Novalzehnte, Verleihung des Viehschnitts, der Abdeckerei; der Forsthaber, der Waldzoll, Holzzehnt, Dienstgelder u. s. w. von denen Mehrere sind, die man lieber abschaffen, als noch länger dulden sollte.

§. 799.

Unter Wasserregalien versteht man diejenigen nuzbaren Hoheitsrechte, welche die höchste Gewalt über die im Staatseigenthume befindlichen Gewässer, Betten, Inseln, Ufern ꝛc. ausübt (§. 334). Die Einkünfte, welche aus denselben erhoben werden, sie mögen entweder bestimmte Abgaben betreffen (Wasserzölle, Hafen- Ankergelder ꝛc.), oder mehr oder weniger vom Zufalle abhängen (Meerfischerei, Bernsteinsammlen, Goldwäsche, Alluvionen ꝛc.), werden zunächst zur Unterhaltung der großen Anstalten verwendet, welche die Ausübung jener Rechte nothwendig macht.

III. Kapitel.

Von Steuern und Abgaben.

§. 800.

Die Lehre von den Steuern und Abgaben ist eine der schwierigsten in der ganzen Finanzwissenschaft; weil auch in ihr auf die vorhandenen Staatsverfassungen durchaus Rücksicht genommen werden muß, um die mannichfaltigen Versuche, die in Absicht jener Auflagen gemacht worden sind, nicht nur kennen, sondern auch prüfen zu lernen, und um mit

möglichster Gewißheit zu erfahren, in wiefern diese oder jene eingeführte Steuer für gegebene Umstände noch als tauglich angesehen werden könne, wenn sie auch nicht ganz von der strengen Vernunft zu billigen ist. Wird nun bedacht, daß fast in jedem Staate ein anders modificirtes Steuersystem herrscht, so begreift man leicht, warum nicht nur die Prüfung, sondern auch das ordnungsmäßige Zusammenstellen der geltenden Grundsäze dadurch ausserordentlich erschwert werden muß. Anderer Schwierigkeiten, worauf man noch bei einigem Nachdenken stößt, nicht zu gedenken.

§. 801.

Wo dem Staate gewisse Grundstücke und nuzbare Rechte zur Benuzung und Befriedigung seiner Bedürfnisse eingeräumt worden sind, da können Steuern nur als Ergänzungsmittel angesehen werden, welche die Staatsbürger zu geben verpflichtet sind, in sofern der Staat mit dem ihm angewiesenen Vermögen für den angezeigten Zweck nicht ausreicht. Die Verbindlichkeit der Staatsbürger, unter diesen Umständen Steuern zu zahlen, und die Rechtmäßigkeit derselben, ist also wohl keinen Augenblick in Zweifel zu ziehen.

*) Sartorius Handbuch der Staatswirthschaft nach Smiths Grundsäzen, Berlin 1796. 8. S. 151.

§. 802.

Der Aufwand, den der Staat zu machen hat, betrift sowohl das Nothwendige, als das Nüzliche (§. 532). Was dieses sey? darüber hat allein die höchste Gewalt zu entscheiden, doch ohne das Recht des freien und vernünftigen Urtheils, was ein jeder Staatsbürger auch in diesem Stücke haben muß, gewaltsam einschränken zu wollen. Geht der Staatsaufwand nur auf jenes hinaus, so ist er sicher auch mäßig. Dieses, und das erwiesene Recht der Staatsgenossen zu gleichen Beiträgen (§. 34. 61. 454. 508. 510. 512), sind die Hauptgesichtspunkte, von welchen bei der Beurtheilung der gangbaren Steuern ausgegangen werden muß.

§. 803.

Was diese Steuern oder positiven Beiträge betrift; so sind sie entweder I) auf Sachen, oder II) auf Personen gelegt worden (Real- und Personalsteuern). Die Realanlagen als direkte Beiträge treffen ferner 1) das unbewegliche Vermögen der Steuerbaren (Grundzins, Grundsteuer); oder 2) das bewegliche Vermögen derselben (Gewerbe- und baare Vermögenssteuer). Zu den Personal- und zwar direkten Abgaben gehören hauptsächlich: 1) die Schuz- Rang- und Würdensteuern (Kopfsteuern); 2) die indirekten Beiträge, oder Konsumtionsabgaben, wel-

che man meistens unter dem Namen Accise, Licent kennt, u. s. w. Unter allen diesen Steuern, welche man auch ordentliche nennt, sind die Ersten, die von den unbeweglichen Gütern der Staatsbürger genommen werden, die sichersten, und bei denen vorzüglich eine gerechte Gleichheit Statt finden kann.

*) S. J. J. Beck vom Abschoß, Nachsteuer und Handlohn, Nürnberg 1739. 4. J. H. G. v. Justi Abhandlung von den Steuern, Königsberg 1762. 8. v. Thiele Nachricht von der Churmärk. Contributions- und Schoßeinrichtung ꝛc. Halle 1768. 4. v. d. Lith neue vollständige erweiterte Abhandl. von den Steuern, Ulm 1768. 8. D. G. Schreber Nachricht von Churfürstl. Sächsischen Land- und Ausschußtagen von 1185—1728, auch wie die Steuern und Anlagen nach einander eingeführt und erhöht worden, Halle 1769. 8. Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördlingen 1778. 8. Chr. E. Schwarz über die Lehre von Losungen nach Würtemb. Gesezen, Tübingen 1786. 8. Hunger Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, oder neu bearbeitete Geschichte der Abgaben, Leipzig 1789. gr. 8. K. H. Lang histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger, bis auf unsere Zeiten, Berlin und Stettin 1793. 8. Fr. W. v. Ulmenstein Versuch einer kurzen, systemat. u. histor. Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständ. Unterthanen ꝛc. Erlangen 1794. 8. Histor. jurist. Abhandlung über die Steuerverfassung in teutschen Reichslanden, mit besonderer Hinsicht

auf

auf die Steuerfreiheit der Klerisei und des Ritterstandes, von A. Stäudeck, Duisburg 1794. 8.

§. 804.

Die Grundstücke, welche besteuert werden, sind entweder a) ländliche (liegende), oder b) städtische (stehende). Die Ersten besteuert man sowohl nach ihrem Umfange, als nach der Güte des Bodens, und dem rohen Ertrage (Grund- und Nuzungswerth). Werden aber dabei die Grund- und jährlichen Ausgaben, so wie auch manche lokale Umstände (Wiesewachs, Viehzucht, Holzung, Lage, zeitige Bedürfnisse ꝛc.), nicht mit in Anschlag gebracht, so müssen diese Abgaben äusserst ungleich und ungerecht ausfallen. Bei den Andern verfuhr man von jeher noch mehr nach willkührlichern Regeln, ungeachtet der Werth dieser Grundstücke noch weit veränderlicher, als jener ist.

*) Steueranschlag, Kontributionsfuß. Steuerkataster.

§. 805.

In Ansehung des beweglichen Vermögens der Steuerbaren; so hat man a) Gewerbe- und Nahrungssteuern (*Tailles d'Industrie*) *); oder b) baare Vermögenssteuern, und diese zwar α) nach der wahrscheinlichen Angabe des Steuerbaren (Losung), oder β) nach willkührlichen Schäzungen angelegt. Von

diesen Lezten giebt es eine große Menge von höchst verschiedenartigen Namen und Gehalte **). Wenn die baaren Vermögenssteuern auch aus dem Grunde einigermaassen gerechtfertiget werden können, daß man durch sie auch diejenigen Personen mit in Anlage bringt, die sonst gar keinen, oder einen verhältnißmäßig zu geringen Beitrag zu den öffentlichen Lasten geben würden; so lassen sie sich doch niemals als eine allgemeine Steuer für alle Staatsbürgerklassen einführen, weil durch sie das Vermögen der Einzelnen entdeckt, folglich der Staats- und Privatkredit geschwächt wird, keine gleichmäßige Vertheilung bei denselben möglich ist, und sie überdies niemals in einem richtigen Verhältnisse zu der allgemeinen Geldverzinsung bleiben. Eher lassen sich noch die Gewerbesteuern entschuldigen, ungeachtet auch das gegen diese gesagt werden kann, daß sie das Gewerbe und den Kunstfleiß unmittelbar treffen, und eben darum nicht bloß lästig, sondern auch nachtheilig für das Ganze werden. Sie taugen also eben so wenig zu einer Hauptsteuer.

*) Hufen- und Giebelschoß; Kriegsmeze; Brauziese; Horn- und Klauenschoß; Industriezehnte; Stempelgelder für Maaß und Gewicht; Nahrungsgelder u. s. w. Also diese Steuern treffen die ländlichen und städtischen Gewerbe noch ausser der Grundsteuer!

**) Kapitalien- Geldkontrakt- Revenüensteuern; Stempelimpost; Besoldungs- und Sportelabgaben;

gaben; Erbschaftssteuern; Auctionssteuern u. s. w. S. Borowsky a. a. O.

§. 806.

Die Personalabgaben, als a) Kopfsteuern, welche alle Staatsgenossen von gewissen Jahren ohne Unterschied zahlen müssen; b) die Rang- und Würdensteuern, welche nach dem Rang und Stande entrichtet werden, der einem Jeden von Seiten der höchsten Gewalt zuerkannt wird; lassen sich durchaus nicht rechtfertigen. Bei jenen werden die Beiträge auffallend ungleich gegeben, und diese werden selbst durch die gesuchte Gleichheit oft drückend und verhaßt; indem sich das Vermögen nicht immer nach dem Stande richtet. Wenn dieses alles aber auch c) gegen die Konsumtionsabgaben (Accise, Licent ꝛc.) nicht geradezu gesagt werden kann, und eine leichtere Vertheilung nach dem Grade des Vermögens und der Konsumtion bei denselben möglich ist; so läßt sich doch nicht läugnen, daß auch sie unsäglich viel Unheil stiften, durch den dabei unvermeidlichen Schleichhandel die Moralität der Staatsbürger durchaus verderben, den Handel und alle Industrie unterdrücken, und dem Staate lange die Vortheile nicht verschaffen, die er von ihnen erwartet, und auf jede andere Weise rechtlicher erhalten könnte.

*) S. F. Chr. J. Fischers Geschichte des teutschen Handels ꝛc. I. Th. 2te Aufl. Hannover 1794. gr. 8. S. 594.

über

über den Ursprung der Accise in Teutschland. v. Ulmenstein a. a. O. S. 162 ff. Codex Augusteus de Accisa generali. Vollständiger Auszug der churſächsischen Generalaccisgeseze und Rechte in alphab. Ordnung, Leipzig 1794. gr. 8.

§. 807.

Ausser diesen genannten Steuern, giebt es in unsern bestehenden Staaten noch eine Menge anderer, welche zu den ausserordentlichen und zufälligen Steuern gehören, und aus verschiedenen Rechtstiteln hergeleitet werden. Von diesen sind die bekanntesten: Privilegien, Konfirmations, Dispensationsgelder; Sporteln für Bestätigung der Kontrakte ꝛc., Strafgelder, Succumbenzgelder, Standeserhöhungsrevenüen und die Ausfertigungskosten; Chargenhandel; Gelder, welche bei Lehnsveränderungen erlegt werden u. s. w. — Alle diese so höchst verschiedenartigen Steuern sind das Werk der Zeit. Von ihr und der immer höher steigenden Kultur lassen sich also allein die wohlthätigen Aenderungen erwarten, die in Absicht derselben von Millionen gewünscht werden, aber durch keine Gewalt zu erzwingen sind, ohne Uibel ärger zu machen.

IV. Kapitel.

Von den Finanzoperationen.

§. 808.

Nach dem angegebenen Begriffe (§. 746) können Finanzoperationen nur denn Statt finden, wenn ein vergrößerter Staatsaufwand durch ausserordentliche und unvermeidliche Zufälle verursacht worden ist. Die künstlichen Mittel, welche in dieser Absicht erfunden worden sind, müssen sowohl nach ihrer Rechtmäßigkeit, als Zweckmäßigkeit geprüft werden, wenn sie die Vernunft billigen soll. Ohne diese Billigung bleiben sie aber immer unzuläßig, und lassen sich auch selbst durch die strengste Nothwendigkeit nicht rechtfertigen; weil als ausgemacht angenommen werden kann: daß es unter der Menge vorhandener Mittel beständig noch solche geben muß, bei deren Anwendung der Staatszweck nicht gefährdet wird. Dies ist der Gesichtspunkt, den man bei der Lehre von den Finanzoperationen nicht aus dem Auge verliehren darf.

§. 809.

Von den bis jezt erfundenen und wirklich angewandten Finanzoperationen sind folgende die bekanntesten. 1) Veräusserungen der Staatsgüter; 2) Erhöhung

höhung der Abgaben; 3) Staatskreditanstalten; 4) Staatshazardspiele.

*) S. v. Sonnenfels Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanz. (Wien 1787.) B. III. S. 383.

§. 810.

Die wirklichen Veräusserungen der Staatsgüter, sie mögen nun entweder darin bestehen, daß die höchste Gewalt durch die Noth gezwungen wird, Domainen u. dgl. zu verkaufen, oder auch nur zu verpfänden, um die erforderlichen Summen zum vermehrten Aufwande zu erhalten, sind unter den angegebenen Finanzoperationen diejenigen, die am wenigsten Schwierigkeiten machen, die aber doch mit mancherlei bösen Folgen für den Staat verbunden zu seyn pflegen. Der erste Fall ist jezt seltener, als der lezte. Dem Gläubiger werden entweder gewisse Domainen oder Staatseinkünfte so lange zum Selbstgenuß überlassen und angewiesen, bis Kapital und Zinsen wieder abgetragen worden sind; oder die Staatsgüter, (wozu man auch Juwelen und andere Kostbarkeiten rechnet,) werden wirklich zum Pfande übergeben, und nicht eher wieder ausgeliefert, bis man die vorgeschossenen Summen zurückgezahlt hat. Ungerechnet, daß der mächtige Gläubiger bei der Wiedereinlösung sehr viele Schwierigkeiten machen wird; so hat auch diese Finanzoperation überdies noch andere nachtheilige Seiten, die sie gewiß zu einer der mißlichsten macht.

§. 811.

§. 811.

Den durch ausserordentliche Zufälle verursachten stärkern Aufwand, durch Erhöhung der Staatsabgaben bestreiten zu wollen, ist aus sehr wichtigen Gründen ebenfalls nicht anzurathen. Sehr viel Geld wird dadurch aus dem Umlaufe gebracht. Dabei müssen alle Arten von Gewerbe leiden. Die erhöhten Abgaben gehen gemeiniglich zu langsam ein; der Staat erwartet also von ihnen vergeblich Hülfe, weil diese zu spät eintrift u. s. w. Man würde weit mehr ausrichten, wenn man sich entschließen könnte, offen und mit einer gewissen Zuversicht die ganze Lage des Staats zu schildern, und den Patriotismus der guten Bürger zu erwecken. Die freiwilligen Beiträge (*Don gratuits*) würden alsdenn sicher so stark eingehen, daß der Staat sich früher gerettet sähe, ehe er zu jenen untauglichen Mitteln seine Zuflucht nehmen müßte. So kann selbst eine Rangsteuer, für einmal erhoben, schneller und besser wirken, als wenn die Unterthanen ohne Unterschied in ihren Steuern stärker angelegt werden; weil es möglich gemacht werden kann, daß sie diejenigen nicht drückt, die kein ihrem Range angemessenes Vermögen besizen. Doch sind auch in diesen Nothfällen die Besoldungssteuern zu verwerfen. Das Nüzen der Pupillen- und Depositengelder, in jener Absicht, auch wenn sie der Staat wirklich wieder zahlen kann, ist schon um des Beispiels willen äusserst mißlich und unrathsam.

§. 812.

§. 812.

Weit mehr als alles hilft aber, wenn die ganze Staatsverfassung und Wirthschaft so beschaffen ist, daß ein Jeder das Zutrauen haben darf, er werde das sicher wieder erhalten, was er zum allgemeinen Besten vorgeschossen hat. Unter diesen Umständen hängt es ganz von dem Willen der höchsten Gewalt ab, ob sie die benöthigten Summen von inländischen Kapitalisten, oder von Ausbürgern sich verschaffen will. Das Erste ist aber weit eher, als das Lezte anzurathen; weil die zu zahlenden Interessen doch alsdenn im Lande bleiben. Alles kommt in diesem Falle nur darauf an, daß man im Stande ist, den Gläubigern die nöthige Sicherheit zu leisten.

§. 813.

Bei einem solchen Staatskredit hat man sich sehr oft verschiedener künstlicher Mittel bedient, um große Summen für das Bedürfniß des Staats aufzubringen, ohne nöthig zu haben, den Hauptstamm wieder abzuzahlen. Unter diesen sind die bekanntesten a) die **Leibrenten**, b) die **Tontinen**. Was die Leibrenten betrift, so besteht das Wesentliche derselben darin: daß ein Kapital gegen höhere, als gewöhnliche Zinsen aufgenommen wird. Das Erste geht aber dafür verloh-

ren, und braucht mit dem Tode des Gläubigers nicht zurückgezahlt zu werden. Die Tontinen kommen mit

den

den Leibrenten darin überein, daß dem Staate mit dem Tode des Darleihers der Hauptstamm anheimfällt. Sie sind aber in zwei Stücken von denselben verschieden, nämlich aa) in der Größe der jährlichen Zinsen, welche wenigstens bei den einfachen Tontinen nicht so groß sind, als bei den Leibrenten; und bb) in der Art, wie sie erlöschen: indem die Antheile der Verstorbenen dem Staate nicht zu Gute kommen, sondern den Uiberlebenden; so daß die Zinsen der ganzen Tontine dem am längsten Lebenden ganz ausgezahlt werden müssen.

*) Zeit- oder Jahrsrenten? — Recherches et Considerations sur les Finances de France, Tom. II.

§. 814.

c) Staatspapiere, oder solche Verschreibungen, welche von Seiten der höchsten Gewalt ausgegeben werden, um die Stelle des baaren Geldes zu vertreten, gelten entweder als bloße Obligationen, oder als wirkliche Münze. Jene dürfen keine zu kleine Summe enthalten, damit die Interessenberechnung nicht erschwert werde. Diese hingegen können nach dem Bedürfniß auf größere und geringere Summen lauten. Beide verlangen einen hinlänglichen Staatskredit. Und nur durch diesen kann dem äusserst schädlichen Papierhandel (*Agiotage*) vorgebeugt werden.

§. 815.

Alle Staatshazardspiele, namentlich Klassen- und Zahlenlotterien, gehören zu den verderblichsten Finanzoperationen, wofür durchaus kein Rechtstitel aufgefunden werden kann. Die Ersten sind überdies, in Hinsicht der davon zu hoffenden Einkünfte, unerheblich. Die Lezten hingegen schaden nicht nur überhaupt der Moralität der Staatsbürger, stürzen eine Menge derselben in Armuth und Verzweifelung, sondern die höchste Gewalt befindet sich auch bei denselben in einem offenbaren Widerspruche mit sich selbst, indem sie absolut verpflichtet ist, darüber zu wachen: daß der an sich schon so heftig wirkende Trieb nach Eigenthume bei den Staatsgenossen nicht so stark gereizt werde, daß sie unrechtmäßige Erwerbmittel ergreifen (§. 345), um ihr Vermögen zu vermehren.

*) Wohlthätige Absichten, die man bei diesen Finanzoperationen vorspiegelt, machen die Sache in gewisser Rücksicht noch ärger. Der wirkliche Patriot, der für den vorgegebenen Zweck gewiß wohlthätig gewesen seyn würde, verschließt nun sein Herz, weil er das gewählte Mittel unmöglich billigen kann. Und der Leichtsinnige, dem man öffentlich einen Grund an die Hand giebt, um die Stimme seines Gewissens zu unterdrücken, der unterdrückt zu gleicher Zeit auch die ihm noch übrig gebliebenen Gefühle der Wohlthätigkeit; weil er es sich unmöglich verbergen kann, daß man seine Gefühle zum Besten hat. Auch der Grund, daß man das Deficit, welches durch das Abschaffen

der

der Lotterien in der Staatskasse entstehen würde, auf keine andere Art zu ersezen wisse, kann eine so äusserst gefährliche Sache nicht rechtfertigen. — S. Das Lottorecht oder Betrachtungen über diejenigen Vorfälle, so sich bei dem Zahlenspiel schon zugetragen ꝛc. Coburg 1771. gr. 8.

J. St. Pütter über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, Frankfurt 1780. 8.

Drittes Buch.

Von der Kameralrechnungswissenschaft.

Erster Abschnitt.

Uiber die Verrechnung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben des Staats.

§. 816.

Die allgemeinen Grundsäze von der gesezmäßigen Verrechnung des Staatsvermögens (Kameralrechnungsführung) sind schon oben (§. 534) angegeben worden. Hier folgt die weitere Auseinandersezung derselben auf bestimmte, sowohl die Einnahmen als Ausgaben des Staats betreffende, Gegenstände. In sofern muß die Kameralrechnungswissenschaft ebenfalls als ein Abstrakt der Erfahrung angesehen werden, da in derselben mehr die Art und Weise, wie die Staatsrechnungen einzurichten sind, als das Geschäft des Rechnens selbst in Betrachtung kommt. Der Name Wissenschaft wird also auch bei ihr, wie bei allen vorigen wissenschaftlichen Zweigen der Staatswirthschaft, im uneigentlichen Sinne gebraucht; und ihre Lehrsäze haben folglich auch nur eine komparative Gewißheit, die durch mehrere geprüfte Versuche einer

Ver-

Verbesserung und Annäherung zur Vollkommenheit fähig sind.

*) S. Döplers getreuer Rechnungsbeamter ꝛc. III. Th. Hannover 1724. 4. Schwesers Rechnungsbeamter, Nürnberg 1769. 4. J. Claproth Grundsäze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, Göttingen 1769. 8. Wiedeburgs Anleitung zum Rechnungswesen, Jena 1772. 8. v. Oesfeld Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen, Berlin 1773. 8. H. A. Lange Abhandlung vom Rechnungswesen, und den dahin einschlagenden Rechten, Baireuth 1775. 4. Klipsteins Grundsäze der Wissenschaft, Rechnungen einzurichten, Leipzig 1778. 8. Ebend. Lehre von der Auseinandersezung im Rechnungswesen, Leipzig 1781. 4. J. H. Jung Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens, Leipzig 1786. 8. Müller's Entwurf einer Privat- und Kameralstaatsrechnung, Göttingen 1785. 8. Ebend. praktisches Lehrbuch über die Privat- und Kameralstaatsrechnungen nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten, Göttingen 1790. gr. Fol. Rebmann vom gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten, Erlangen 1789. 4. Dessen II. Theil, oder von Eintheilung und Führung des Kameralrechnungswesens und richtigen Aufstellung der Rechnungen, Erlangen 1790. 4. J. Ph. Hornberger Grundsäze der Kameralrechnungsführung, Erlangen 1796. 8.

§. 817.

Nach den Gegenständen, welche verrechnet werden, lassen sich die Rechnungen in 1) Natural- und 2) Geldrechnungen eintheilen. Die Ersten zerfallen wieder in so viele Unterabtheilungen als es Gattungen von Natur- und Kunstprodukten giebt. So können auch über das ganze Vermögen, oder nur über einzelne Theile desselben, Rechnungen geführt werden (Haupt- und Nebenrechnungen). Alle diese Rechnungen gründen sich auf ein möglichst zweckmäßig eingerichtetes Inventarium, und auf den aus demselben zu fertigenden Voranschlag (*Etat*), oder Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben, die in bestimmte und unbestimmte eingetheilt werden. Der Rechnungsführer erhält hiedurch die nöthige Einsicht und zugleich den Maasstab, wornach er seine Rechnungen einzurichten hat.

*) Generale und Specialetat.

§. 818.

Einnahmen und Ausgaben entstehen aus verschiedenen Quellen. Grösen von einerlei Art (Posten) werden deshalb unter einerlei Benennungen gebracht (Rubriken), die nach dem vorgeschriebenen Formular einzurichten sind. Ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben, die unter bestimmte Rubriken nicht gebracht werden können, werden besonders unter einer allgemeinen Uiberschrift (Insgemein) verrechnet.

§. 819.

§. 819.

Der Rechnungsführer ist a) verpflichtet, alle einzelnen Veränderungen mit dem Staatsvermögen, der Zeitfolge nach, aufzuzeichnen (Tagebuch, Journal, Diarium). Hieraus fertiget er, b) indem er die verschiedenen Gegenstände, unter die angenommenen Rubriken bringt, sowohl alles, was der Staat einzunehmen, als auszugeben hat (Manuale). Er soll c) die Forderungen mehrerer Personen an das Staatsvermögen, und die Gegenforderungen gegen einander ausgleichen, welches in der Rechnung selbst nicht geschehen kann: um durch Abzug bestimmen zu können, wie groß die eigentliche Schuld ist, welche dieselben abzutragen verpflichtet sind (Abrechnungsbuch). Bei allen diesen Büchern wird übrigens die strengste Ordnung und Genauigkeit, wie auch durchgängige Uebereinstimmung, verlangt.

*) Beweise der Verrechnung?

§. 820.

Die Kameralrechnungswissenschaft hat so viele besondere Abschnitte, als es verschiedene Theile des Staatsvermögens giebt, über deren Anwendung der höchsten Gewalt Rechnung abgelegt werden muß. Hat der Staat Domainen, welche er selbst verwalten läßt, so ist a) die Verrechnung des Betrags derselben, ein Hauptgegenstand, der zuerst in Betrachtung kommt. Das Nämliche gilt b) von den Regalien, c) von den großen Staatsgewerben, welche zum allgemeinen Be-

sten verwaltet werden, und d) von den Steuern und Abgaben. Nach der Verschiedenheit und Natur dieser Gegenstände, werden den Güterverwaltern, Zoll-, Post-, Forst-, Jagd-, Berg-, und Münzbeamten, Salz- und andern Factoren auf Fabriken, den Steuereinnehmern ꝛc. von Seiten der Staatsobern bestimmte Vorschriften gegeben, wie sie die mannichfaltigen Einkünfte des Staats zu verrechnen haben.

§. 821.

Aller Aufwand, der unmittelbar mit dem Ertrage verknüpft ist, gehört zur Ausgabe. Diese Ausgaben müssen aber im Ganzen eben so übersehen werden können, als die Einnahmen; folglich alle die Theile enthalten, woraus der Aufwand besteht. Die Hauptgegenstände, welche hier in Betrachtung kommen, sind a) die Besoldungen, (Natural- und Geldbesoldungen) b) Pensionen, c) Nachlässe, d) bestimmte Ausgaben für Schreibmaterialien, Post- und Bothenlohn, Frohngebühren ꝛc. e) Diäten, f) Bau- und Reparaturkosten u. dgl. über welche einzelne Kostenverzeichnisse verfertiget werden müssen, um die abgekürzten Rechnungen damit zu belegen. Die ordnungsmässig geführten Rechnungen werden abgeschlossen; das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben durch den Abzug bestimmt (Bilanz), und der Mehrbetrag der Ersten (Einnahmebestand) an die festgesezte Behörde abgeliefert; die unvermeidlichen Reste hingegen, nach gestatteter Nachsicht, weiter verrechnet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Revision und Justification der Rechnungen.

§. 822.

Die Revision besteht in der, von Seiten der höchsten Gewalt einer bestimmt dazu ernannten Behörde (Rechnungsrevisionskammer), übertragenen Prüfung der Richtigkeit der Rechnungen (§. 538). Von dem Revidenten ist also mit Recht zu verlangen, daß er die Gegenstände, worüber Rechnung geführt worden ist, ihre Behandlung, so weit sie auf die Verrechnung Einfluß haben, und die Lokalitäten, die damit in Beziehung stehen, genau kenne.

§. 823.

Um sowohl die äussere Form, als den innern Gehalt der Rechnungen prüfen zu können, muß der Revident, die Formulare, das Inventarium und alle übrigen Urkunden, Bücher und Nachrichten, welche die Bestandtheile des Vermögens enthalten und begründen, in Händen haben; um auf die Quellen zurückgehen zu können, woraus das Vermögen besteht, und worüber die Rechnungen geführt worden sind.

§. 824.

Alle Erinnerungen (Monita, Notata), die von Seiten des Revidenten gemacht werden können, betreffen entweder das Ganze einer Rechnung, oder die einzelnen Theile derselben. Sie müssen kurz, deutlich und bescheiden abgefaßt werden; weil Wahrheit mit Anmaßung sich schlecht verträgt, und überdies

jeder Rechnungsführer die Vermuthung eines ehrlichen Mannes für sich hat, bis das Gegentheil erwiesen ist. Der Rechnungsführer ist hingegen verpflichtet, auf diese Erinnerungen eben so mit Bescheidenheit zu antworten. Die Erörterung der Rechnungen wird alsdann geschlossen, oder auch weiter fortgesezt, bis alles ins Reine gesezt worden ist, und der Revisionsabschluß erfolgen kann. Eine nochmalige Durchsicht der Rechnungen bei einer höhern Stelle (Oberrechnungskammer), muß aber aus dem Grunde schon zweckmäßig genannt werden, weil auch die pflichtmäßigste Revision noch nicht diejenige Gewißheit giebt, die hier durchaus zu verlangen ist.

*) S. B. v. Lamotte's Anleitung zu einer ordentlichen und gründlichen Abnahme der Rechnungen, Leipz. 1778. gr. 8. W. L. Storr's Abhandlung von Rechnungs- und Rechnungsabhörgeschäften, Tübingen 1790. 8.

§. 825.

Sobald die Rechnungen richtig befunden worden sind, so muß ihre Richtigkeit anerkannt (Justification), und der Rechnungsführer von seinen Verbindlichkeiten losgesprochen werden. Jede willkührliche Verzögerung der Justification ist also unrechtlich. Sie wird entweder von den Staatsobern, oder von den Personen ertheilt, denen sie das Geschäft aufgetragen haben, und kann eben so besonders gegeben (Absolutorium, Decharge) oder denen Rechnungen angehängt werden. Der Staat ist aber nicht daran gebunden, sobald in der Folge noch Unrichtigkeiten in den Rechnungen sich zeigen, und diese erwiesen werden können.

Der

Staatsverwaltungslehre

und zwar

B) in Ansehung der äussern Verhältnisse

Erster Theil.

Die Verhandlungs- und Vertragswissenschaft

oder

die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Art, in Hinsicht der äussern Staatsverhältnisse, Verhandlungen einzuleiten, und Verträge abzuschließen.

Erstes Hauptstück.

Von den Verhandlungen und Verträgen mit auswärtigen Staaten überhaupt.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang dieses Hauptstücks.

§. 826.

Die Verhältnisse, worin ein Staat mit fremden Staaten sich befindet, und alle daraus hergeleiteten Rechte und Verbindlichkeiten jenes zu diesen, lassen sich auf eine doppelte Art betrachten und untersuchen: 1) in sofern solche absolut nothwendig sind, und aus der Natur der Sache selbst folgen oder geleitet werden können; 2) indem man zugleich die Erfahrung zu Hülfe nimmt, und dabei auf bestehende Staatsverfassungen sieht. Beide Absichten dürfen nicht mit einander verwechselt werden. Allein sie sind auch nicht von einander zu trennen, da sowohl aus dem Ersten als dem Lezten der Stoff zu der Verhandlungs- und Vertragswissenschaft genommen werden muß, wenn anders den Bedingungen ein Genüge geleistet werden soll, die sich nach einigem Nachdenken sogleich

aus

aus der Betrachtung ergeben: daß die höchste Gewalt auch in Hinsicht der äussern Staatsverhältnisse die möglichst zweckmäßigen Maasregeln ergreifen soll, um den von der Vernunft als wahr anerkannten Staatszweck zu sichern und zu befördern.

§. 827.

Die Verhandlungs- und Vertragswissenschaft enthält demnach einen Inbegriff rein empirischer und systematisch geordneter Grundsätze von den möglichst zweckmäßigsten Mitteln, welche die höchste Gewalt zu erfinden und anzuwenden hat, um mit auswärtigen Staaten in alle Arten von Unterhandlungen sich einzulassen, und solche Verträge mit denselben abzuschliessen, wodurch das Beste des eigenen Staats gesichert und befördert wird. Der zukünftige Staatswirth muß auch mit den Grundsäzen dieser Wissenschaft vollkommen bekannt seyn; theils darum, weil kein Zweig der Staatsverwaltung ihm gleichgültig seyn darf, sollte er auch in seiner praktischen Laufbahn keine Gelegenheit haben, unmittelbar diese erlernten Kenntnisse zum Besten des Staats anzuwenden, dem er seine Kräfte gewidmet hat; theils aber auch aus dem Grunde: weil mehrere Theile dieser Wissenschaft mit dem Polizei- und Finanzwesen auf das genauste zusammenhängen, und einen wesentlichen Einfluß auf beides haben.

*) S.

*) S. E. J. W. E. v. Massow Handbuch der Litteratur, III. B. Berlin 1794. gr. 8. im II. B. §. 294. S. 538. Vergl. Ebend. Anleitung zum praktischen Dienst, der Titel Hoheitssachen im 3ten Abschnitt.

§. 828.

Zur Bestimmung des Inhalts und Umfangs der Verhandlungs- und Vertragswissenschaft, und zwar in Hinsicht des besonders beabsichtigten Zweckes, muß von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden. Diejenigen Staatsbedienten, die sich den sogenannten auswärtigen Angelegenheiten widmen, müßen die genannte Wissenschaft nach allen ihren möglichen, und aus der Natur der Sache richtig entwickelten, Theilen kennen und studieren. Der praktische Staatswirth bedarf dieses genauen Unterrichts nicht, sondern wird zweckmäßig belehrt seyn, wenn er I) die allgemeinen Grundsäze über die Natur und das Wesen der Verhandlungen und Verträge mit auswärtigen Staaten, nebst den Hauptresultaten, die daraus gezogen werden können, im Ganzen kennt, und sich eben so II) mit den besondern Grundsäzen bekannt macht, die auf Sicherheitsbündnisse und Handelsverträge Bezug haben. Vorzüglich ist das Lezte für ihn das Wichtigste. Doch kann dieses nicht richtig verstanden werden, wenn er nicht vorher eine Kenntniß von jenen allgemeinen Grundsäzen sich verschaft hat. Uibrigens hängt die Verhandlungs- und Vertragswissenschaft mit der Militair-

tairökonomie und Vertheidigungskunst auf das genaueste zusammen, und beide könnten als ein Ganzes behandelt werden, wenn es nicht zur leichtern Uibersicht nüzlich wäre, sie von einander zu trennen.

§. 829.

Uiber die verschiedenen Verhältnisse der Staaten, und die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten derselben, haben wir, besonders in den neuesten Zeiten, eine Menge Schriften erhalten. Die meisten Schriftsteller nehmen aber mehr auf die positiven Staatsverfassungen, als auf das Rücksicht, was aus dem Begriffe und der Natur einer Staatsgesellschaft nothwendig folgen muß. In beider Hinsicht lassen sich dem angehenden Staatswirth folgende Werke empfehlen.

A. Fr. Glafey Völkerrecht, worin die Handlungen freier Völker gegen einander zu Kriegs- und Friedenszeiten nach dem Rechte der Vernunft betrachtet werden ꝛc. Nürnberg, Frankf. u. Leipz. 1752. 4.

De Vattel le droit des Gens, ou Principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains II. Tom. Londr. 1758. 4. II. Tom. Neuburg 1773. 4. II. T. Amsterdam 1775. 4. teutsch v. **J. Ph. Schulin** III. B. Frankf. Leipz. 1760. 8.

De la Millardiere Précis du Droit des Gens, de la Paix et des Ambassades, Paris 1775. 12. 1776. 8.

J. J.

J. J. Moser erste Grundlehren des jezigen Europ. Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, Nürnberg 1778. 8.

J. Ch. W. v. Steck Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, Halle 1782. 8.

De l'Etat naturel des Peuples, ou Essai sur les points les plus importans de la societé civile et de la societé generale des nations, Vol. III. à Paris 1786. 8.

C. G. Günther Grundriß eines Europ. Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen, Analogie; Regensburg 1777. 8. Ebend. Europ. Völkerrecht in Friedenszeiten ꝛc. mit Anwendung auf die teutsche Staatsverfass. I. B. Altenb. 1787. 8. II. B. 1792. 8.

La Republique universelle ou l'humanité reunie sous l'empire de la raison, 1788. 8.

A. Hennings Sammlung von Staatsschriften während des Seekrieges von 1776—1783 über die Freiheit des Handels und der Schiffarth ꝛc. I. B. Altona 1784. II. B. 1785. 8.

Recueil des Deductions, Manifestes, Declarations, Traités etc. qui ont été redigés et publiés pour la Cour de Prusse par le C. *de Herzberg*, Vol. I. Berlin 1788. verm. 1790. 8. Vol. II. 1789. 8.

G. F. de Martens Recueil des principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Tréve, de Neutralité, de Commerce, de limites, d'Echange etc. depuis 1761. jusqu' à present, Tom. III. Götting. 1790. 1791. 8.

Archiv für das natürliche und positive Völkerrecht, von J. Th. Roth, 1. Heft, Nürnberg 1794. 8.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze über die Natur und das Wesen der Unterhandlungen und Verträge mit auswärtigen Staaten.

§. 830.

Staaten haben gegen einander die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche einzelnen Personen zustehen. Ursprünglich sind sie sich also in ihren wechselseitigen Verhältnissen vollkommen gleich, oder müssen als wirksame Kräfte für ihre Willkühr gleiche Grenzbestimmungen anerkennen. So lange dieses geschieht, sind sie aber auch unabhängig und frei. Jede Uiberschreitung dieser von der Vernunft und dem öffentlichen Rechte bestimmten Grenzen ist unrecht.

§. 831.

Keine Nation darf von der andern mit widerrechtlicher Gewalt unterjocht werden; vielmehr gründen sich alle gegenseitigen Dienste auf gerechte Verträge.

§. 832.

Kein Volk darf von dem andern in dem rechtmäßigen Erwerbe und Besize derjenigen dinglichen Güter, die es zur Sicherung und Beförderung seines

von

von der Vernunft als wahr anerkannten Zwecks nöthig hat, auf eine widerrechtliche Weise gestört werden. Eben so wenig hat aber auch eine Nation vor der andern Vorrechte in Benuzung derjenigen Güter (Meere, unangebauete Ländereien u. s. w.), worauf Alle gegründete Ansprüche haben.

§. 833.

Das Staatsgebiet (Territorium) muß auf das genaueste bestimmt werden, damit eine Anerkennung und Schäzung des fremden Eigenthums möglich ist. Die Grenzen selbst können natürliche und künstliche seyn. Unter jenen versteht man eine solche Lage der Länder, worin die Menschen, welche sie bewohnen, durch Klima, Sprache, Gewohnheiten u. s. w. zu einem Staatsvereine von der Natur selbst bestimmt zu seyn scheinen; indem dieses alles für sie Mittel sind, ihren gemeinschaftlichen Zweck desto besser zu sichern und zu befördern. Die Achtung, welche dem fremden Eigenthume überhaupt gebührt, muß sich auch auf das jedem Einzeln Zugehörige erstrecken. Jede Beleidigung und Verlezung, die in dieser Hinsicht dem Individuum wiederfährt, ist also als eine Staatsbeleidigung anzusehen und zu behandeln.

§. 834.

Mit der Selbstständigkeit und Freiheit eines Volks, ist jede fremde Einmischung in die Gesezge-

bung desselben unverträglich. Handlungen der Art, sie mögen mit offenbaren oder heimlichen Gewaltthätigkeiten verbunden seyn, lassen sich also von der Vernunft durchaus nicht rechtfertigen, sondern sind als solche Verlezungen zu betrachten, die das leidende Volk mit gleicher Gewalt abzutreiben berechtiget ist; weil es nie verpflichtet werden kann, zum Mittel eines fremden Zwecks sich gebrauchen zu lassen.

§. 835.

Wenn jedes Volk in eigenen Angelegenheiten sein eigener Richter ist, oder das Recht zu urtheilen hat, ob es recht handelt oder nicht, folglich auch befugt ist, seinen Staat zweckmäßig einzurichten, den schon bestehenden seinem Zwecke gemäß zu verändern und zu verbessern, ohne daß ein anderes Volk sich einmischen und Hindernisse deshalb in den Weg legen darf (§. 834); so folgt von selbst noch weiter daraus, daß es dieses Recht verliert, so bald es in einen völlig gesezlosen und anarchischen Zustand übergeht, und eben dadurch für jedes andere Volk gefährlich zu werden anfängt. Ein solcher gesezloser Zustand, welchen zu verlassen und einen neuen Staatsverein abzuschließen, das fremde Volk durch rechtmäßige Mittel gezwungen werden kann, hängt aber von keinen unerwiesenen Meinungen ab, sondern muß durch gegründete Beweise ausser allen Zweifel gesezt seyn.

§. 836.

§. 836.

Da eine jede Nation ein unbedingtes Recht hat, sich diejenigen Mittel zu verschaffen, die sie absolut zur Sicherung und Förderung ihres Socialzwecks nöthig hat; so kann sie nur in dem Erwerbe derselben in sofern eingeschränkt werden, als es die gleichen Rechte aller übrigen Nationen schlechterdings nothwendig machen. Jede andere Einschränkung beruht auf einer Ungerechtigkeit, wofür die Vernunft keinen Titel giebt. Alle Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, können also nur unter der Bedingung gerecht genannt werden, in sofern sie jene Geseze (vergl. §. 834) zur Grundlage haben.

*) Der Schleichhandel ist eine natürliche Folge davon, daß man so wenig auf dieses Grundgesez achtet. Er wird so lange mit allen den ihn begleiteten Uibeln fortdauern, und wenn man die schrecklichsten Anstalten dagegen trift, bis man auf jene Stimme der Vernunft mehr horcht, und von der schädlichen Meinung sich nicht mehr täuschen läßt, als hätte man es in seiner Macht, ungestraft der Wahrheit zum Troz handeln zu können! — Strandrecht! u. s. w.

§. 837.

Eben so sind alle übrigen Verträge mit auswärtigen Staaten zur Erreichung einer wohlthätigen Absicht nur dann als an sich gültig anzusehen, so bald bei denselben eine gerechte Gleichheit sowohl in Hin-

ficht des Beitrags zur gemeinschaftlichen Ausführung, als auch in Ansehung des Empfanges zum Grunde liegt, und diese Gleichheit auf das gewissenhafteste beobachtet wird. So sollen nun besonders Verträge zur gemeinschaftlichen Sicherheit und zum Beistande beschaffen seyn. Jeder Staat ist eben so dem andern bei einem unrechtmäßigen Angriffe, oder wenn er gerechte Forderungen durchzusezen hat, einen hinlänglichen Beistand, auch ohne vorhergegangenen Vertrag, zu leisten schuldig und berechtiget; weil die Unterdrückung nicht nur Sache der Menschheit ist, sondern in ihren bösen Folgen auch ihn selbst auf eine oder die andere Weise mittrift.

§. 838.

Alle Unterhandlungen, die mit auswärtigen Staaten gepflogen werden, müssen in ihrem Anfange und in ihrer Fortdauer durchaus auf Geseze der Sittlichkeit und Vernunft sich gründen. Je offener und redlicher die Verfahrungsart der Staatsbevollmächtigten (Gesandte) ist, desto grösser wird das Zutrauen des fremden Volks seyn, und desto williger wird es sich finden lassen, dasjenige zu thun, was zur Förderung seines eigenen Zwecks gereicht. Was aber die Staatsbevollmächtigten von beiden Seiten verhandeln und abschließen, hat für beide Staaten so lange eine subjektive Gültigkeit, bis die Ungerechtigkeit desselben erwiesen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grenzen der höchsten Gewalt, in Hinsicht der mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Verträge.

§. 839.

Die höchste Gewalt muß, vermöge der ihr übertragenen Rechte, auch in Absicht der äussern Staatsverhältnisse alle aus dem Gesammtzweck erweisbaren Mittel gebrauchen, und die Staatsbürger nicht nur gegen Beleidigungen ihrer persönlichen und dinglichen Güter von fremden Staatsgenossen schüzen, sondern auch durch ihre stark und hier allein wirkende Kraft dazu beitragen, daß jene Güter durch eine zweckmäßige Verbindung mit Ausbürgern auf die bestmöglichste Art vermehrt werden. Denn je größer der Verein physischer und moralischer Kräfte ist, desto stärker muß die daraus hervorgehende Wirkung: nämlich Sicherung und Beförderung des allen Staaten eigenthümlichen Zwecks, seyn.

§. 840.

Sie hat deshalb die Pflicht und das Recht, alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche auf irgend eine Weise dazu dienen können, die auswärtigen Staaten zur Abschließung gerechter Verträge aller Art zu bewegen. Dies bewirkt sie hauptsächlich, wenn sie zu

diesem Geschäfte solche Mittelspersonen (Gesandte) gebraucht, die nicht nur mit den erforderlichen Talenten und Kenntnissen ausgerüstet sind, sondern die auch den nöthigen guten Willen besizen, um die zu verhandelnde Sache gehörig einzuleiten und durchzusezen. Nur solche Personen können aber einzig und allein von der höchsten Gewalt zu dergleichen erwählt werden. Aller äusserer Glanz derselben steht eigentlich mit dem Zwecke einer Gesandschaft in keinem Zusammenhange.

*) Gesandte vom ersten, zweiten und dritten Range ꝛc.? — Creditiv? — Ceremoniel? — Depechen?

§. 841.

Gesandte sind Bevollmächtigte der höchsten Gewalt, und eben daher auch Bevollmächtigte der ganzen Nation, in deren Namen, und für deren Bestes sie handeln sollen. Sie sind also verpflichtet, sich streng an die ihnen gegebene Instruktion zu halten, und werden für jede Abweichung, in sofern sie dem Willen der Nation und ihrer Repräsentanten zuwider ist, verantwortlich. Hingegen werden auch wahre Beleidigungen, die ihnen auf ihrem Posten als Gesandten wiederfahren, als solche, die dem Volke selbst angethan worden sind, mit Recht angesehen. Die regierende Staatsmacht ist deshalb verpflichtet, auf Genugthuung zu dringen. Doch muß diese immer der angethanen Beleidigung angemessen seyn, und kann

nur

nur dann in wirklichen Repressalien bestehen, wenn alle übrigen von der Vernunft und Klugheit vorgeschriebenen Mittel vergeblich gebraucht worden sind.

*) Ratifikation der abgeschlossenen Verträge.

§. 842.

So hat die höchste Gewalt die Pflicht und das Recht, bei allen ungerechten Forderungen fremder Nationen, erst gelindere Mittel zu versuchen, um, wenn möglich, durch diese ihren Zweck zu erreichen, und dieselben von Ungerechtigkeiten abzuhalten. Helfen diese nichts; so ist sie zu einem Angriffskriege berechtiget, so wie zu einer gerechten Vertheidigung, im Falle der auswärtige Staat noch vor beendigten Unterhandlungen die Gewaltthätigkeiten anfangen sollte. Die eigenen Staatsbürger sind alsdenn verpflichtet, alle ihre physischen und moralischen Kräfte aufzubieten, um die gerechten Absichten der höchsten Gewalt zu unterstüzen, ohne erst lange untersuchen zu wollen, ob die Unternehmung ihrer Konvenienz entspricht oder nicht: weil jede Zögerung im Gebrauche der vorhandenen Mittel, dem ganzen Staate gefährlich werden kann.

§. 843.

Weil niemals mit Gewißheit im voraus zu bestimmen ist, in wiefern der auswärtige Staat die an ihm gemachten gerechten Forderungen erfüllen, oder die

allgemeine Sicherheit respektiren werde; so hat die höchste Gewalt das Recht, beständig alle die Mittel in Bereitschaft zu halten, die nothwendig sind, um einen unvorhergesehenen Angriff abzuhalten. Die Nation darf sich unter diesen Umständen nicht weigern, die Kosten zu diesen unabänderlich nothwendigen Zurüstungen herzugeben.

§. 844.

Eben so hat die höchste Gewalt auch das Recht, ohne eine besondere Einwilligung der Regierten dazu nöthig zu haben, den Krieg auf eine Zeitlang zu beendigen und Unterhandlungen Statt dessen anzufangen (Waffenstillstand), den Frieden allein abzuschließen, oder andere Staaten in ihr Interesse zu ziehen, und durch deren Vermittelung denselben zu erhalten, oder durch ihren Beitritt verstärkt (Subsidienverträge, Of- und Defensivallianzen) den Feind zu nöthigen, von fernern Gewaltthätigkeiten abzustehen u. s. w. Bei allen Handelsverträgen, welche mit fremden Nationen abgeschlossen werden sollen, ist die höchste Gewalt ebenfalls weiter an kein Gesez gebunden: als das gegenseitige Staatsinteresse zu beobachten, und nichts zu verlangen, was der Sittlichkeit und dem allgemeinen Rechte entgegen ist.

Zweites Hauptstück.

Von den Unterhandlungen und Verträgen mit auswärtigen Staaten ins Besondere.

Erster Abschnitt.

Von Sicherheitsbündnissen und Verträgen.

§. 845.

Jeder Vertrag, den verschiedene Staaten mit einander zur Erreichung irgend eines wohlthätigen Zwecks abschließen, kann als ein Bündniß angesehen werden. Im eigentlichen Verstande wird aber unter Bündniß derjenige Vertrag verstanden, wodurch unter gerechten Bedingungen sich eine oder mehrere Nationen verbindlich machen, der andern gegen ungerechte Forderungen und Beleidigungen einer dritten Nation Beistand und Hülfe zu leisten. Sie sind entweder Offensiv- oder Defensivbündnisse (§. 844). Dadurch aber, daß die an physischen Kräften schwächere Nation mit der Stärkern ein solches Bündniß eingeht, wird jene dieser noch nicht unterworfen. Ungleiche Bündnisse schließen also an sich noch keine Unterwerfung in sich; weil die Freiheit und Selbstständigkeit einer jeden Nation als unverletzlich zu respektiren ist.

§. 846.

§. 846.

Eine besondere Art von Sicherheitsbündnissen sind die Subsidienverträge. In diesen verspricht ein Volk das andere für eine bestimmte Summe Geldes mit einer gewissen Anzahl Truppen oder Schiffe, im Falle eines entstehenden Krieges, zu unterstüzen. Die Subsidiengelder werden entweder gleich vom geschlossenen Vertrage an, auch wenn das Volk keinen Krieg führt, oder erst dann, wenn dieser wirklich angegangen ist und die Hülfe geleistet wird, jährlich in gewissen Raten oder auf einmal ausgezahlt. Das Volk, was diese Summen zu zahlen sich anheischig gemacht hat, verliert dieselben nicht nur auf immer, und schwächt seine innern Staatskräfte, sondern betrachtet auch das andere Volk und seine zu leistenden Dienste, als solche Sachen, die es mit Gelde völlig auszugleichen im Stande ist. Es wird also im gewissen Sinne, seiner Freiheit und Persönlichkeit zum großen Schaden, abhängig und unterworfen, oft muthwillig in Kriege verwickelt, die es hätte vermeiden können, und worin es seine besten Kräfte verliert ꝛc.

§. 847.

Aus der Vermittelung, welche ein drittes Volk zur Beilegung der zwischen andern Staaten entstandenen Irrungen ꝛc. übernimmt, entstehen keine neue Verbindlichkeiten; auch erhält der dadurch zu Stande gebrachte

brachte Vertrag keine größere Kraft; sondern das vermittelnde Volk, was ohne Auftrag zu handeln nicht befugt ist, kann und muß nur nach der Vollmacht, welche es erhalten hat, beurtheilt werden. Nur in sofern es diese nicht übertritt, ist das andere Volk, wofür es die Vermittelung unternommen hat, an das gebunden, was es im Namen desselben zu leisten versprochen hat. Alles übrige ist ohne verbindliche Kraft, und als eine Sponsion anzusehen, die, gegen freiwillige Verzichtleistung auf die daraus entstehenden möglichen Vortheile, von der Nation, die dadurch zu etwas verbindlich gemacht werden soll, verworfen werden kann.

§. 848.

Die Sicherheitsbündnisse werden auf mancherlei Weise verstärkt, a) durch Pfandschaften, indem das eine Volk, welches den Vertrag schließt, dem andern zu seiner Sicherheit ein wirkliches Pfand (Ländereien, nuzbare Rechte ꝛc.) ausliefert. b) Durch Geiseln, oder angesehene und vermögende Staatsbürger, die so lange in Verwahrung gehalten werden, bis das Versprochene geleistet worden ist. Diese Lezten geben keine hinlängliche Sicherheit, wenn es nicht ausgemacht gewiß ist, daß die Nation, welche dergleichen giebt, sich strenge an die Geseze der Sittlichkeit halten, und kein Opfer von dem einzelnen Staatsbürger verlangen wird, was seine Pflichten und seine Kräfte übersteigt.

§. 849.

§. 849.

c) Sogenannte Garantien sind diejenigen Sicherheitsleistungen, welche ein drittes Volk durch das Versprechen übernimmt, auf den Fall, daß ein an sich gerechter Vertrag durch die Schuld des einen oder des andern Paciscenten gebrochen werden sollte, dem Beleidigten mit gewaffneter Hand beistehen zu wollen. Auf diese Art ist die Garantie als ein besonderer Vertrag anzusehen, wodurch der Hauptvertrag erst die nöthige Kraft erhält. Der Garant hat aber kein Recht, unersucht auf die Erfüllung des Vertrags zu dringen. Auch sind die Parteien nicht schuldig, sich nach seiner Auslegung des Vertrags zu richten; sondern er ist nur verpflichtet, gegen ungerechte Ansprüche Beistand zu leisten.

§. 850.

Grenzverträge können in gewisser Rücksicht auch als Sicherheitsbündnisse angesehen werden. Benachbarte Staaten schließen solche entweder aus dem Grunde mit einander ab, um die bis jezt zweifelhaften Grenzen des Staatsgebiets, woraus mancherlei Streitigkeiten entstanden sind, völlig zu berichtigen und auf das genaueste zu bestimmen; oder, die Grenzen sind schon vom Anfange richtig bestimmt gewesen, die eigene Sicherheit eines jeden Staats verlangt es aber als unumgänglich nothwendig, ganze Strecken von Ländereien gegen einander auszutauschen, um dadurch dem

Staate

Staate mehr Haltbarkeit und innere Kraft zu verschaffen. In beiden Fällen ist die Rechtmäßigkeit der Unternehmung nicht zu bezweifeln; so lange das gerechte Privatintereſſe der Staatsbürger dabei nicht verlezt wird, oder ſie ſelbſt als Tauſchſachen nicht angeſehen und behandelt werden.

§. 851.

Familienverträge können nur unter denjenigen Völkern Statt finden, deren Regenten mit einander verwandt ſind. Sie werden gemeiniglich aus Familienintereſſe abgeſchloſſen. Doch kann auch das Beſte, hauptſächlich die Sicherheit der Staaten, durch ſolche Bündniſſe befördert werden, indem bei Vereinigung mehrerer einzelner Kräfte zu einer einzigen allgemein wirkenden Kraft alle ungerechten Angriffe und Forderungen von auſſen weniger zu befürchten ſind, als im entgegengeſezten Falle. Nur darf auch bei dieſen Verträgen das Intereſſe der obgleich ſchwächern, aber doch ſchon in einem Staatsverein befindlichen Nation nicht aus dem Auge gelaſſen werden, wenn anders das Bündniß mit der Stärkern gerecht ſeyn ſoll.

Zweiter Abschnitt.

Von Handelsverträgen.

§. 852.

Die Freiheit des Handels besteht nicht in der uneingeschränkten Willkühr der Einzelnen (§. 504 u. 738). Eben so wenig dürfen aber auch die positiven Vorkehrungen der höchsten Gewalt, zum Besten dieses Gewerbes, was den stärksten Einfluß auf die Vermehrung des Nationalvermögens hat, darauf hinausgehen, die freie Thätigkeit, besonders der Handelnden, über die Gebühr einschränken zu wollen. Nimmt man auf Beides Rücksicht, und läßt auch diese Geseze für Auswärtige gelten; so hat man die allgemeinen Bedingungen, worauf sich die gerechten Handelsverträge, die mit jenen abgeschlossen werden sollen, gründen müssen (§. 836).

§. 853.

Durch Handelsverträge werden die natürlichen und wechselseitigen Verbindlichkeiten der handelnden Nationen in positive verwandelt. Sie können also nun mit desto größerer Sicherheit und Bequemlichkeit ihre gegenseitigen Bedürfnisse befriedigen. Wie und auf welche Art das am zweckmäßigsten einzurichten ist, so daß der überwiegende Vortheil nur auf Seite derjenigen Nation sich befindet, die sich durch eine stärkere

Betriebsamkeit auszeichnet: dies alles muß in den Verträgen selbst auf das genaueste bestimmt werden. Jede absichtliche oder unabsichtliche Zweideutigkeit in denselben, muß die durchaus nothwendige Harmonie und das gegenseitige Zutrauen stören, so wie sie Gelegenheit zur Aufhebung des Vertrags und zu andern bösen Folgen geben kann, die nachmals so leicht nicht wieder gut zu machen sind.

§. 854.

Alle Gegenstände eines Handelsvertrags: als die Waaren, welche gegenseitig zugeführt werden können, die Bedingungen, unter welchen dieses geschehen darf (Aus- Ein- und Durchgangszölle, Hafen- und Ankergeld u. s. w.), die Rechte sowohl der Handelnden, als derjenigen Personen, die über das ganze Handelsgeschäft im Auslande die Aufsicht haben, und auf die Beobachtung des Vertrags sehen müssen (Konsuln) u. s. w. sezen mannichfaltige Kenntnisse voraus, die derjenige nicht entbehren kann, der von Seiten der höchsten Gewalt zur Abschließung eines solchen Vertrags gebraucht wird.

§. 855.

Wenn durch Handelsverträge zwei Nationen in Absicht des Verkehrs genauer mit einander verbunden werden; so kann sich keine dritte Nation darüber beschweren, daß sie dadurch in ihren sonstigen Handels-

verhältnissen gestört wird, und jezt einen geringern Erwerb, als ehemals hat. Doch darf kein Handelsvertrag je so weit ausgedehnt werden, daß er die wahren und unantastbaren Rechte einer dritten Nation auf den Erwerb solcher Mittelgüter, die sie für ihre Existenz ꝛc. absolut nöthig hat, gänzlich zernichtet, oder auszuüben unmöglich macht.

*) S. *I. F. Bachov ab Echt* diss. de e. q. j. e. circa commercia inter gentes. Ien. 1730. *I. I. Mascov.* diss. de foederibus commerciorum. Lipſ. 1735.

§. 856.

Durch Handelsverträge soll der Erwerbfleiß und die Betriebsamkeit beider Nationen stärker erweckt und zweckmäßiger geleitet werden. Dies wird man nicht erreichen, so bald in denselben gewisse Waaren darum ausgenommen sind und nicht eingeführt werden dürfen, weil die andere Nation schon mit der Verfertigung derselben sich abgiebt.

§. 857.

Alle Verträge, die zwischen verschiedenen Völkern abgeschlossen werden, sind so lange als vollkommen gültig anzusehen, als das eine oder das andere Volk sich bestrebt, die dadurch übernommenen Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen. Kein Volk ist aber einseitig davon abzugehen berechtiget, bis solche Umstände eintreten, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich oder unrechtlich machen.

Der

Der
Staatsverwaltungslehre
und zwar
B) in Ansehung der äussern Verhältnisse.

Zweiter Theil.
Die Militairökonomie und Vertheidigungskunst
oder
die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Begründung und dem Gebrauche der Vertheidigungsmittel in Hinsicht auswärtiger Staaten.

Erstes Hauptstück.
Von der Militairökonomie und Vertheidigungskunst überhaupt.

Einleitung.
Begriff, Zweck und Umfang dieses Hauptstücks.

§. 858.

Die an sich freien Staaten, nach ihren äussern Verhältnissen betrachtet, befinden sich gegen einander in einem natürlichen Zustande, worin das

Recht des Stärkern geltend gemacht werden kann, weil keine Oberherrschaft, sondern nur eine Genossenschaft unter denselben Statt findet. Da unter diesen Umständen von jeder Nation mit Gewaltthätigkeiten verbundene Ungerechtigkeiten zu befürchten sind; so muß die höchste Gewalt dagegen beständig diejenigen Mittel in Bereitschaft halten, durch deren Anwendung es ihr möglich wird, die Rechte und das Eigenthum ihrer Unterthanen zu schüzen und zu sichern. Hiemit beschäftiget sich die Militairökonomie und Vertheidigungskunst, oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Begründung und dem Gebrauche derjenigen Vertheidigungsmittel, die für jeden Staat, wegen seiner äussern Verhältnisse, nothwendig sind. Sie enthält ebenfalls Erfahrungsgrundsäze, die erst von der Vernunft geprüft und bewährt befunden werden müssen, ehe sie als gültig anzunehmen sind, und können als ein für sich bestehendes Ganzes, oder als ein Theil der Verhandlungs- und Vertragswissenschaft behandelt werden.

§. 859.

Für den zukünftigen Staatswirth ist eine allgemeine und besondere Kenntniß von jenen Staatsvertheidigungsmitteln unentbehrlich: weil verschiedene von denselben mit seinen Amtsgeschäften in der genauesten Verbindung stehen, und er am besten wissen muß, wie weit die Staatskräfte reichen, und was von die-

sen

sen zur Vertheidigung des Staats zu erwarten ist. Die Anwendung der Mittel, oder die eigentliche Taktik, gehört aber nicht für ihn, sondern für diejenigen Staatsbürger, welche sich einzig und allein mit der Vertheidigung der ganzen Nation (Kriegsleute, Soldaten) beschäftigen sollen.

§. 860.

Der Umfang der Militairökonomie und Vertheidigungskunst, in sofern sie den Staatswirth interessirt, läßt sich auf folgende Art bequem angeben. Nachdem I) die allgemeinen Grundsäze über die Natur und das Wesen der Staatsvertheidigungsmittel, und die Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht derselben aus einandergesezt und bestimmt worden sind, folgen II) die besondern aus jenen hergeleiteten, sowohl auf die Begründung, als den Gebrauch der Kriegsmacht angewendeten Regeln.

§. 861.

In Ansehung der Litteratur, so sind ausser den in §. 829 schon aufgeführten Schriften, hier noch folgende besonders zu merken.

J. H. G. v. Justi Staatswirthschaft, II. Th. Leipzig 1755. gr. 8. im I. Th. §. 59—74.

Traité general des Subsistances militaires, qui comprend la fourniture du pain, de munition, des fourages et de la viande aux Armées et aux Troupes de garnison, ensemble

celle des Hopitaux etc. par *Duprê d'Aulnay*, 2 Vol. avec fig. Paris 1744. 4.

Von Getreidemagazinen, Lebensmitteln und Unterhaltung des Volks, Frankfurt 1771. 8.

Haushaltungskunst im Kriege und in der Theurung, Stuttgardt 1771. 4.

Von den Verpflegungen einer Armee, Breslau 1779. 8.

Versuch über die Polizei der Armeen; im II. Th. der neuen Kriegsbibliothek, 8.

A. F. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preuss. Polizei- und Kameralwesens, im I. B. S. 30 ff.

G. H. Borowsky Preuss. Kameral- und Finanz-Praxis, Berlin 1795. S. 427 ff.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze über die Natur und das Wesen der Staatsvertheidigungsmittel.

§. 862.

Ohne gegenseitige Beschüzung und Vertheidigung der Rechte ist kein Staatsverein möglich. Jeder Staatsbürger hat also die Verbindlichkeit auf sich, seine physischen und moralischen Kräfte zur allgemeinen Beschüzung anzuwenden (§. 72). In diesem Sinne

ist

ist Jeder ein gebohrner Soldat, und jeder Staat ein militairischer, d. h. ein solcher, in welchem alle Bürger ohne Unterschied die Pflicht anerkennen, jeden ungerechten Angriff von aussen durch Anwendung ihrer Kräfte abtreiben und sich schüzen zu müssen.

*) Militairische Staaten in einem andern Sinne giebt es entweder nicht, oder es ist eine wahre Beleidigung für diejenigen, die man mit diesem Namen auszeichnen will.

§. 863.

Wer die Vortheile, welche die Staatsgesellschaft giebt, sich zueignen will, der ist verpflichtet, auch ausser den Zeiten der Gefahr, wenn es ohne Verlezung höherer Pflichten geschehen kann, sich diejenigen Fertigkeiten zu verschaffen (Waffenübung), die beim Eintritt jener Gefahr zur allgemeinen Vertheidigung erfordert werden.

§. 864.

Da diese Fertigkeiten, wenn sie zweckmäßig erlernt werden sollen, allemal ein hinlängliches Maaß von körperlichen Kräften verlangen, und Zeitaufwand, Kosten und andere Beschwerlichkeiten verursachen, so können nicht alle Bürger sich damit abgeben. Diejenigen also, welche zwar Schuz zu empfangen berechtiget, aber keinen zu geben im Stande sind, müssen alle Uibrigen, die Statt ihrer jene Verbindlichkeiten erfüllen, auf eine gerechte Weise entschädigen.

§. 865.

Können Staaten, wegen des natürlichen Zustandes, worin sie sich gegenseitig befinden, nur durch eigene Gewalt ihre Rechte gegen einander verfolgen, weil es durch einen Proceß in jenem Zustande nicht geschehen kann; so müssen sie auf diesen möglichen Fall beständig vorbereitet und gerüstet seyn. Die Summe derjenigen, welche hinlänglich in den Waffen geübt, und in jedem Augenblicke bereit sind, den Staat gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, und thätig verlezte Rechte zu verfolgen (stehender Soldat), wie auch alle übrigen Zurüstungen, dürfen niemals die Kräfte des Staats übersteigen; weil sonst die Vertheidigung aufhört das zu seyn, was sie seyn soll, und der Staat selbst am Ende das Opfer davon werden würde.

§. 866.

Stehende Soldaten hören darum, weil sie die Vertheidigung des Staats allein übernommen haben, nicht auf Bürger zu seyn. Sie können also von ihren Bürgerpflichten nur in sofern dispensirt werden, als die Erfüllung derselben mit dem durch sie beabsichtigten Zweck durchaus unverträglich, und die ihnen dadurch aufgebürdete Last, gegen das, was alle Andern zu tragen haben, zu groß seyn würde. Auch kann eine beständige Waffenübung von ihnen nicht verlangt werden, theils darum, weil die beabsichtigte

Ver-

Vertheidigung dergleichen nicht nothwendig macht, theils aber und noch mehr deshalb, weil alsdenn größere Pflichten absolut verlezt werden müßten, was nie mit Recht gefordert werden kann.

§. 867.

Da die Nation niemals in Masse auftreten soll, als denn, wenn durchaus kein anderes Mittel mehr übrig ist, um die vorhandene Gefahr abzuwehren; so muß in jedem andern Falle ein gerechtes Gesez zum Grunde gelegt werden, um die Last der Vertheidigung auf alle Schultern gleichmäßig zu vertheilen.

§. 868.

Die gesezmäßig bestimmten Staatsvertheidiger sind befugt, einen ihrer zu leistenden Dienste angemessenen gerechten Lohn zu verlangen. Dieser darf ihnen auf keine Weise verkürzt werden. Das nämliche Gesez, was ihnen aber denselben abspricht, bestimmt zugleich, daß er denen wieder zu Gute gerechnet werden muß, die ihn gegeben haben. Jeder gesezmäßige Abzug vom Lohne des Soldaten, gehört folglich in die Staatskasse zurück, woraus er genommen worden ist.

§. 869.

Gewaltsame Werbungen der Ausbürger lassen sich unter keinen Rechtstitel bringen, so wenig wie die Nichterfüllung des Vertrags bei freiwillig auf ge-

wisse Jahre vermietheten Diensten. Der Staat büßt diese Ungerechtigkeit auf die empfindlichste Art, und wird vergeblich Mittel anwenden, um das zu erzwingen, wozu er kein Recht hat.

§. 870.

Die Staatsvertheidiger sind, wie der Name auch schon angiebt, nur verpflichtet, ihr Leben zur Vertheidigung des Staats, dessen Bürger sie sind, zu wagen. Mit Geld können diese Dienste eigentlich nicht ausgeglichen werden. Sie also zu eigentlichen Söldnern zu machen, und ihre Dienste an Fremde zu verkaufen, läßt sich durchaus nicht rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht der Staatsvertheidigungsmittel.

§. 871.

Soll die höchste Gewalt ihrer großen Verbindlichkeiten, in Beförderung der allgemeinen Sicherheit von aussen, ein Genüge leisten, so muß sie auch das Recht haben, alle aus dem angegebenen Zwecke erweisbaren und zur Erreichung desselben erforderlichen Mit-

Mittel gebrauchen zu können. Da nun dieser Zweck ohne eine hinlängliche Anzahl von solchen Bürgern, die es gegen eine gerechte Entschädigung ausschließlich übernehmen, den Staat zu vertheidigen (Kriegsmacht), nicht zu erreichen möglich ist; so muß auch die höchste Gewalt das Recht haben, dafür zu sorgen, daß jene beständig vorhanden sind, und die dazu nöthigen Fertigkeiten erlangen.

§. 872.

Es hängt eben so ganz allein von dem vernünftigen Willen der Staatsobern ab, unter den angegebenen gesezlichen Bedingungen, diese Kriegsmacht gegen andere Staaten zu brauchen, die Güter und das Leben der Personen dabei aufs Spiel zu sezen, so wie es die beabsichtigte Staatssicherheit verlangt; weil alles dieses von dem Urtheil der Regierten unmöglich abhängig gemacht werden kann, ohne gerade das Gegentheil hervorzubringen. Willkührliche Bewaffnungen der Bürger bleiben aber immer unrechtlich.

§. 873.

Die höchste Gewalt hat das Recht, alle diejenigen Geseze und Verordnungen in Hinsicht des Kriegswesens zu geben, und alle Anstalten zu treffen, welche zu einer zweckmäßigen Verfassung desselben nothwendig sind. Jede Ausnahme von Kriegsdiensten muß aber

auf

auf rechtlichen Gründen beruhen, und nie eine bloße Begünstigung seyn.

*) Kantonreglements; — Kantonverfassung; — Mobilmachung der Armee, Marschwesen, Magazine; — Einquartirungs- und Serviswesen; — Invalidenanstalten u. s. w.

§. 874.

Wenn die höchste Gewalt bei thätigen Verletzungen des auswärtigen Staats, alle gelinden Mittel, welche die Vernunft und die Klugheit gebieten, vergeblich angewendet hat, um sich wegen der angethanen Beleidigungen die erforderliche Genugthuung zu verschaffen; so ist der Ausbruch des Krieges unvermeidlich. Sie hat aber alsdenn kein Recht, den bisherigen friedlichen Zustand zu verlassen, ohne dieses deutlich und mit Gründen öffentlich zu erklären (Kriegserklärung, Manifeste); weil auch dieses noch ein Mittel seyn kann, den andern Staat zu einer vernünftigen Nachgiebigkeit zu bewegen. Das Recht des Zuvorkommens ohne Kriegserklärung, läßt sich nur denn rechtfertigen, wenn der Staat auf keine andere Weise seine Sicherheit erhalten kann.

§. 875.

Zu Straf-, Ausrottungs- und Unterjochungskriegen kann die höchste Gewalt nie ein Recht haben; weil

weil dieses mit der Idee freier und unabhängiger Staaten im Widerspruche sich befinden würde.

§. 876.

Vertheidigungsmittel aller Art sind dem bekriegten oder dem zum Angriffe gezwungenen Staat zu gebrauchen erlaubt. Nur nicht solche, welche den Gesezen der Sittlichkeit (Giftmischer, Meuchelmörder, Scharfschüzen, welche einzeln im Hinterhalte auflauern ꝛc.) entgegen sind, oder das Vertrauen, welches zur künftigen Gründung eines dauerhaften Friedens nothwendig ist, vernichten würden.

*) Lieferungen; Kontributionen? Plünderungen?

Zweites Hauptstück.

Von der Militairökonomie und der Vertheidigungskunst ins Besondere.

Erster Abschnitt.

Von der Begründung der Kriegsmacht.

§. 877.

Soll die Kriegsmacht (Land- und Seemacht) eine den Staatskräften angemessene Größe erhalten, so müssen die Distrikte, welche den einzelnen Abtheilungen (Regimenter ꝛc.) angewiesen sind, um aus denselben die nöthige Mannschaft zum Kriegsdienste zu ziehen (Regimentskantons), von dem Umfange seyn, daß sie eine hinlängliche und taugliche Menschenzahl für alle Gewerbe und für eine zweckmäßige Volksvermehrung behalten.

§. 878.

Das Aushebungsgeschäft darf nie der Willkühr der besonders dabei Interessirten (Regimentschefs ꝛc.) allein überlassen werden; sondern ist zugleich mit von einer andern Behörde (Kammer) nach gerechten Gesezen zu besorgen. Die Ausgehobenen (Rekruten) machen mit den schon früher in den Waffen geübten den eigentlichen stehenden Soldaten aus. Alle übrigen Bürger sind dadurch von ihrer Verbindlichkeit, dem Staate im Falle der Noth Kriegsdienste zu leisten, noch

nicht

nicht befreit. Sie müssen deshalb, so weit es ohne Verlezung anderer eben so wichtiger Pflichten geschehen kann, und so lange ihre körperlichen Kräfte dazu hinreichen, die dazu erforderlichen Geschicklichkeiten erlernen (Land- und Bürgermiliz).

§. 879.

Bei dem Gehorsam und der Genauigkeit (Subordination), welche der Dienst verlangt, hat der Staat noch folgende Verpflichtungen. Er muß a) alle ihm so dienenden Bürger gegen Mißhandlungen aller Art schüzen; b) auf eine zweckmäßige Bildung und Erziehung derselben Bedacht nehmen (Soldatenschulen); c) ihnen ein hinlängliches Auskommen (Sold) sichern; d) für die Ausgedienten, Verwundeten ꝛc. (Invaliden) und ihre Familien sorgen (Invalidenkassen, Pensionen ꝛc.) u. s. w. doch ohne dabei alle übrigen Staatsgenossen zu stark zu drücken.

§. 880.

e) Alle übrigen Vertheidigungsanstalten (Festungen, Magazine ꝛc.) müssen in einem solchen Zustande sich befinden, daß der Staat gegen jede unvorhergesehene Gefahr gedeckt ist. Wenn so f) der Militairstand in ein richtiges Verhältniß gegen alle übrigen bürgerlichen Stände gesezt, und mit denselben so verbunden ist, daß Alle als eine Kraft nur wirken, denn muß eben diese Wirkung von einem ausserordentlichen Erfolge seyn.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gebrauche der Kriegsmacht.

§. 881.

Der stehende Soldat soll in Friedenszeiten nicht nur beständig in den Waffen geübt werden, sondern auch zum Schuz und zur Beförderung der Sicherheit im Innern des Staats (Wachen, Patrouillen, als Beistand der Polizeiobrigkeit ꝛc.) dienen. Alle, welche zu diesen Diensten nicht gebraucht werden, sind bis dahin zu beurlauben, und anzuhalten, daß sie sich mit irgend einem ihren Talenten und Fertigkeiten angemessenen Gewerbe beschäftigen.

§. 882.

Im Kriege wird die Mannschaft, nach dem Verhältnisse der Größe ihrer alsdenn zu leistenden Dienste, auf einen höhern Lohn (Feldetat) gesezt; die nöthigen Knechte für die Artillerie und Pontons, für das Feldkommissariat und den Proviantrain, Bäckerei u. s. w. werden herbeigeschaft, und das ganze Marschwesen auf die möglichst zweckmäßige Art eingerichtet.

Inhaltsverzeichniß.

Allgemeine Einleitung §. 1 — 21.

Kameralwissenschaften, Begriff §. 1. Vorbereitungswissenschaften, Hülfswissenschaften derselben, Begriff §. 2. Plan des Grundrisses §. 3 — 20. Allgemeine Forderungen, welche man an den zukünftigen Staatswirth macht §. 21.

Reine Staatslehre.

Erster Hauptabschnitt.

Staatsgrundlehre §. 22 — 53.

Erstes Hauptstück. Ueber die Grundbestimmung des Staats §. 22 — 41.

I. Kap. Litteratur der Staatslehre überhaupt §. 22 — 23.

II. Kap. Begriff und allgemeinste Grundsäze der reinen Staatslehre §. 24 — 32.

Definition derselben §. 24. Sie betrachtet den Menschen ohne irgend ein Verhältniß nach seiner ganzen Selbstthätigkeit §. 25. Nimmt Rücksicht auf die sittliche Natur desselben und auf sein Verhältniß mit andern Menschen, ohne die Erfahrung zu Hülfe zu nehmen §. 26. Natur des Menschen §. 27. Gesez, was die Vernunft ihm in Erkenntnissen und Handlungen giebt §. 28. Persönlicher Werth des Menschen §. 29. Menschheitszweck, Begriff §. 30. Der gesellschaftliche Zustand des Menschen ist ein natürlicher §. 31. Gleichheit der Menschen, was? §. 32.

III. Kap. Höchster Zweck und Begriff des Staats §. 33—41.

Die Gesellschaft macht noch keinen Zweck an sich aus §. 33. Grund eines rechtlichen Gesellschaftsvertrags §. 34. Allgemeiner Bürgerverein, was? §. 35. Bloße Sicherung der Rechte kann der lezte Zweck nicht seyn. — Störung des Menschheitszwecks macht jede Gesellschaft zur unrechtlichen §. 36. Der Menschheitszweck kann nur in einer gesellschaftlichen Verbindung erreicht werden §. 37. Auch die Noth zwingt den Menschen zu einer solchen Vereinigung §. 38. Höchster Zweck des Staats §. 39. Begriff vom Staat §. 40. Physischer und moralischer Staatsfond, was? §. 41.

Zweites Hauptstück. Grundverfassung des Staats §. 42—53.

I. Kap. Vom allgemeinen Willen einer Staatsgesellschaft überhaupt §. 42—47.

Ursprünglicher Contrakt, was? — ist blos eine Aeusserung physischer Wirksamkeit § 42. Vereinigungsvertrag, worauf er beruht §. 43. Jede Vereinigung zu einer Staatsgesellschaft muß, als freiwillig eingegangen, angesehen werden §. 44. Allgemeiner Wille, was? — Unterthanen im allgemeinen Sinne §. 45. Reelle Majestät, Oberherrschaft, Gesez, nähere Bestimmung der Unterthänigkeit §. 46. Gehorsam dem Gesez, was? §. 47.

II. Kap. Von den besondern Aeusserungen des allgemeinen Willens, oder Staatsgrundverträgen §. 48—53.

Verfassungsvertrag, Begriff — Constitution, was? §. 48. Nothwendigkeit der Willensäusserung aller Staatsbürger dabei §. 49. Unterwerfungsvertrag, was? §. 50. Repräsentanten haben keine weitere Macht, als die Form des Staats zu entwerfen §. 51. Die Sanktion derselben hängt von der gesammten Nation ab §. 52. Auch die Bestim-

stimmung desjenigen, was als Gesez bei ihr gelten soll durch Stimmenmehrheit §. 53.

Zweiter Hauptabschnitt.

Staatseinrichtungslehre §. 54—90.

Erstes Hauptstück. Von der zweckmäßigsten Form des Staats überhaupt.

I. Kap. Begriff und Umfang der Staatseinrichtungslehre §. 54—56.

Entwicklung des Begriffs der Staatseinrichtungslehre §. 54—55. Umfang derselben §. 56.

II. Kap. Allgemeine aus dem Staatszweck entwickelte Grundsäze über die beste Staatsform §. 57—61.

Diejenige Verfassung ist die zweckmäßigste, durch welche Aufklärung und Sittlichkeit am leichtesten verbreitet wird §. 57. Ferner, welche gesezliche Freiheit zur Grundlage hat §. 58. Vernunftmäßige Gesezе §. 59. Richtige Vertheilung der Staatsgewalten §. 60. Und der Staatslasten §. 61.

III. Kap. Nähere Bestimmung einer zweckmäßigen Staatsform; besonders in Hinsicht der Vertheilung und Wahl der Staatsgewalten §. 62—67.

Bestimmung der gesezgebenden, gesezvollstreckenden und der richterlichen Gewalt §. 62. Dürfen einander nicht entgegengesezt werden §. 63. Oberherr und Unterthanen in eigentlicher Bedeutung, was? §. 64. 65. Obrigkeitliche Aemter? §. 66. Ob Urversammlungen? — Die Oberherren können weder nach Willkühr ihre Stellen niederlegen, noch abgesezt werden; — erhalten einen gerechten Lohn §. 67.

Zweites Hauptstück. Von der zweckmäßigsten Staatsform ins Besondere §. 68—90.

I. Kap. Von Regierungsrechten überhaupt §. 68—74.

Regierung, was? §. 68. In derselben ist das Recht öffentliche Dienstämter anzuordnen enthalten §. 69. Recht der Justiz? Ober- und Untergerichte? Prozeß- und Gerichtsordnung? §. 70. Strafrecht, Polizeirecht? §. 71. Bewaffnungsrecht? §. 72. Kriegs- und Friedensrecht? Gesandtenrecht? §. 73. Staatswirthschaftsrecht? §. 74.

II. Kap. Von den Regierungsanstalten §. 75—79.

Aufklärungsanstalten? §. 75. Schulen und Kirchen? §. 76. Censuranstalten? Preßzwang? §. 77. Industrieanstalten? §. 78. Medicinal- Kunst- Ehren- Armenanstalten u. dgl. §. 79.

III. Kap. Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen §. 80—86.

Bürgerliche Unterwürfigkeit? Ausübender, kein leidender Gehorsam; — Patriotismus §. 80. Mittelbarer und unmittelbarer Beitrag der Unterthanen zum Wohl des Staats §. 81. Bürgerliche und politische Freiheit? Despotismus §. 82. Die Staatsbeamten sind der ganzen Nation verantwortlich, in wiefern? §. 83. Die Nation kann die Staatsbeamten nicht selbst zur Untersuchung ziehen §. 84. Recht der Unterthanen, aus der Staatsgesellschaft herauszutreten? Hochverrath, Aufruhr, Verbrechen der beleidigten Majestät? §. 85. Recht der höchsten Gewalt, den Unterthanen aus dem Staate zu stoßen? Recht zur Tödtung? §. 86.

IV. Kap. Von der zweckmäßigsten Staatsform in Absicht der Regierung oder Staatsverwaltung §. 87—90.

Diejenige, worin die Staatsgewalten keine persönlichen Zwecke geltend machen können §. 87. Welche die größte Freiheit und Sicherheit für persönliches und sächliches Eigenthum gewährt §. 88. Wo die Staatsverwalter offen und rechtlich verfahren §. 89. Wo nur gerechte Strafen und Belohnungen Statt finden können §. 90.

Angewandte Staatslehre.

Erster Hauptabschnitt.

Staatsverfassungslehre, oder Bestimmung der Form eines Staats in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit §. 91 — 151.

Erstes Hauptstück. Von der Gründung des Staats §. 91 — 121.

I. Kap. Begriff, Zweck, Umfang der angewandten Staatslehre überhaupt, und der Staatsverfassungslehre ins Besondere §. 91 — 97.

Begriff und Theile der angewandten Staatslehre §. 91. Sie darf den Grundsäzen der reinen Staatslehre nicht widersprechen §. 92. Ihre Säze haben keine apodiktische Gewißheit §. 93. Quellen der Grundsäze für die angewandte Staatslehre § 94. Harmonie zwischen der reinen und angewandten Staatslehre §. 95. 96. Litteratur §. 97.

II. Kap. Uiber den Menschen und seine gesellschaftlichen Verbindungen §. 98 — 104.

Natürliche und gesellschaftliche Uibel erschweren dem Menschen das zu seyn, was er seyn soll §. 98. u. 99. Beschreibung seines jezigen Zustandes §. 100. Nationalcharakter? §. 101. Absonderung der Stände §. 102. 103. 104.

III. Kap. Ursprung und Endzweck der Staaten §. 105 — 114.

Der Mensch lebte von jeher in Gesellschaft §. 105. Die Noth zwingt ihn dazu §. 106. Unsere Staaten haben nur allmählich ihre jezige Form erhalten §. 107. Der Zweck derselben war verschieden §. 108. Allgemeine Wohlfahrt? §. 109. Sicherung der äussern Rechte, als Zweck §. 110. Folgen davon, als Volksvermehrung, Vergrösserung des Nationalvermögens §. 111. Stehende Heere, gefüllte Staatskassen, Finanzoperationen §. 112. Arrondissements §. 113. Politik §. 114.

IV. Kap. Von der allmählichen Veränderung des geltenden Staatszwecks in den von der Vernunft als wahr anerkannten §. 115 — 121.

Möglichst zweckmäßige Veränderung unserer Staatsformen §. 115. Sie sind so lange als gültig anzuerkennen, so lange sie der Erreichung des wahren Staatszwecks nicht geradezu hinderlich sind §. 116. Wie soll diese Veränderung vorgenommen werden? §. 116. von Seiten der Staatsobern §. 117. 118. durch verbesserte Gesezgebung §. 119. durch Erziehung zur wahren Freiheit §. 120. 121.

Zweites Hauptstück. Von der Staats- oder Regierungsverfassung in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit §. 122 — 159.

I. Kap. Historische Uibersicht der verschiedenen geltenden Staatsverfassungen §. 122 — 129.

Demokratie, Aristokratie, Monarchie §. 122. 123. Ochlokratie, Oligarchie §. 124. Despotismus, Tyrannei §. 125. Wesen der Monarchie §. 126. der Aristokratie §. 127. der Demokratie §. 128. 129.

II. Kap. Prüfung der verschiedenen einfachen Staatsverfassungen in Hinsicht ihrer möglichen Zweckmäßigkeit §. 130 — 148.

Bedingungen zur Beantwortung der Frage, welches ist unter den geltenden Staatsverfassungen die zweckmäßigste? §. 130. 131. Bildung der zusammengesezten Regierungsformen §. 132. Prüfung der Demokratie §. 133. 134. der Aristokratie §. 135 — 138. der Monarchie §. 139 — 141. der Erb-, Wahl- und Patrimonialreiche §. 142 — 145. Werth der Monarchie §. 146. 147. Allgemeine Bestimmung des Werths der zusammengesezten Regierungsverfassungen §. 148.

III. Kap. Prüfung der zusammengesezten Staatsverfassungen in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit §. 149 — 159.

Zweck und Trennung der höchsten Gewalten §. 149 — 152. Verbindung derselben §. 153. 154. Trennung der gesezgebenden von der ausübenden Gewalt

walt als unbedingt nothwendig §. 155. 156. Weitere Hauptmängel bei unsern vorhandenen Staatsverfassungen und Aenderung derselben §. 157 — 159.

Zweiter Hauptabschnitt.

Der Staatsverwaltungslehre A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Erster Theil. Die Lehre von der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung und Rechtspflege in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit §. 160 — 212.

Erstes Hauptstück. Von der Staatsverwaltung und Gesezgebung überhaupt §. 160—193.

I. Kap. **Begriff, Zweck und Umfang der Staatsverwaltungslehre** §. 160 — 167.

Regieren, was? §. 160. Begriff der Staatsverwaltungslehre §. 161. Zweck und Hauptheile derselben überhaupt §. 162. 163. Theile der Staatsverwaltungslehre in Absicht der innern Verhältnisse §. 164. Natur der Grundsäze derselben §. 165. 166. Litteratur §. 167.

II. Kap. **Allgemeine Grundsäze der Regierung und Gesezgebung; besonders über die Natur der positiven Geseze** §. 168 — 178.

Bedingungen bei der positiven Gesezgebung §. 168 — 170. Positive Geseze, was? §. 171. Können nicht für alle Zeiten gegeben werden §. 172. Nicht alle denkbaren Fälle umfassen §. 173. Einheit und Konsequenz derselben §. 174. müssen deutlich und bestimmt, §. 175. der Kultur der Nation angemessen seyn §. 176. Authentische Erklärung? §. 177. Gültigkeit der Geseze, wann? §. 178.

III. Kap. **Uiber Sanktion, Ansehen und Bekanntmachung der Geseze** §. 179 — 193.

Aeussere und innere Sanktion? §. 179. Gerechte Geseze? §. 180. 181. Mittel, um ihnen An-

sehen zu verschaffen §. 182—185. Vollziehung der Gesezе, wie? §. 186. 187. Obrigkeitliche Personen? §. 188. Pflichten derselben §. 189. 190. Strafen? §. 191. Wahl derselben §. 192. Pflichten der Unterthanen, um den Gesezen Ansehen zu verschaffen §. 193.

Zweites Hauptstück. Von der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung und Rechtspflege ins Besondere §. 194—211.

I. Kap. Von bürgerlichen Gesezen §. 194—205.

Privatrechte und bürgerliche Gesezе, was? §. 194. Civilgesezgebung? Civilgerichtsbarkeit? Confirmation? Competenz der Richter? Proceßordnung? Urtheile? §. 195. Zweck der bürgerlichen Gesezе §. 196. Beschaffenheit unserer Civilgesezbücher §. 197. Bürgerliches Recht, was? §. 198. Gewohnheiten? §. 199. Statuten? §. 200. Verbesserung der Civilgesezgebung §. 201—204. und der Proceßordnungen §. 205.

II. Kap. Von peinlichen Gesezen §. 205—212.

Begriff §. 206. Bürgerliche und peinliche Strafen? §. 207. Worauf gehen sie gewöhnlich hinaus? §. 208. Bestimmung einer zweckmäßigen Strafe §. 209. Ob Todesstrafe, Verstümmelungen des Körpers ꝛc. zweckmäßig? §. 210. Beschaffenheit der bürgerlichen Strafen §. 211. Vollziehung der Strafen §. 212.

Der Staatsverwaltungslehre A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Zweiter Theil. Die Polizeiwissenschaft, oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Vorsorge der höchsten Gewalt für öffentliche Sicherheit, Zucht und Ordnung im Staate §. 213—395.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Polizeiwissenschaft §. 213—363.

Einleitung. Allgemeine Begriffe und Theile dieses Hauptstücks §. 213—253.

I. Kap.

I. Kap. Namen, Begriff und Zweck der Polizei überhaupt §. 213—223.

Hang des Menschen zur Ungebundenheit und Habsucht §. 213. Allgemeiner Zweck der Polizei? §. 214. Gegen jede Kränkung der Rechte müssen Vorkehrungen getroffen werden §. 215. Allgemeine Bestimmung der Pflichten der Staatsbürger und Staatsobern in diesem Stücke §. 216. 217. Vorbeugungs-, Verhütungs- und Vertheidigungsmittel, was? eigenthümlicher Zweck der Polizei? §. 218. Begriff der Polizei? §. 219. Polizeigeseze und Verordnungen? Polizeihoheit? §. 220—223.

II. Kap. Genauere Bestimmung des Umfangs und der Grenzen der Polizei §. 223—236.

Negativer Wirkungskreiß der Polizei, in Hinsicht der öffentlichen Erziehung, der Sorge für die Volksvermehrung, der Beförderung des Nahrungsstandes, der Landesanmuth §. 223—227. Positiver Wirkungskreiß der Polizei §. 228. Oeffentliche Sicherheit im Innern des Staats? Zucht und Ordnung? §. 229. Folgen daraus — Personalsicherheit? §. 230. Realsicherheit? §. 231. Allgemeine und besondere Vorsorge für die Erhaltung der persönlichen und dinglichen Güter der Staatsbürger §. 232. 233. Mittel dazu? Unterschied zwischen Justiz und Polizei? §. 234. 235. Wirkungskreiß der Polizei §. 236.

III. Kap. Von der Polizeiwissenschaft und ihren Haupttheilen §. 237—249.

Ihre Grundsäze sind rein empirisch §. 237. Begriff der Polizeiwissenschaft §. 238. Haupteintheilung derselben in die allgemeine und besondere §. 239. Theile der allgemeinen Polizeiwissenschaft als allgemeine Personal- und Realpolizeiwissenschaft §. 240. 241. Theile der allgemeinen Personalpolizeiwissenschaft als persönliche Sicherheitspolizei, Kulturpolizei §. 242. Medicinal- und Sanitätspolizei §. 243. Theile der allgemeinen Realpolizeiwissenschaft §. 244.

als dingliche Sicherheits-, dingliche Restitutions-polizei §. 245. Theile der besondern Polizeiwissenschaft, als Polizei der Stände und Gewerbe §. 246 — 249.

IV. Kap. Litteratur §. 250 — 253.

Erster Abschnitt. Von allgemeinen Polizeimitteln und Anstalten überhaupt §. 254—270.

I. Kap. Natur und Beschaffenheit derselben §. 254 — 263.

Direkte Polizeimittel §. 254. Polizeigeseze, nähere Bestimmung derselben §. 255. Polizeianstalten §. 256. Indirekte Polizeimittel §. 257. Bedingungen bei denselben §. 258. müssen in einem genauen Zusammenhange mit einander stehen, und dürfen sich nicht widersprechen §. 259. Die Schwierigkeiten müssen vorher berechnet werden §. 260. Keine bestimmte Strafen in allen Fällen §. 261. Aufhebung der Polizeigeseze? §. 262. Polizeiordnungen? §. 263.

II. Kap. Genauere Bestimmung der Polizeihoheit in Hinsicht der allgemeinen Polizeimittel und Anstalten §. 264 — 270.

Rechte aus der Polizeihoheit §. 264. Sie muß mit Kraft ihren gerechten Befehlen Gehorsam verschaffen §. 265 Recht zur Bekanntmachung der Polizeigeseze § 266. Recht in Absicht der Unterobrigkeiten §. 267 268. Pflicht zum Beispiel und zu gerechten Belohnungen §. 269. Polizeistrafen § 270.

Zweiter Abschnitt. Von allgemeinen Polizeimitteln und Anstalten ins Besondere §. 271 — 363.

Erste Abtheilung. Allgemeine Personalpolizeiwissenschaft §. 271 — 327.

I. Kap. Von der Erhaltung der physischen Kräfte der Staatsbürger §. 271 — 292.

Begriff der allgemeinen Personalpolizei, und der persönlichen Polizeiwissenschaft §. 271.

Ent-

Entwickelung des Begriffs Erhalten § 272. Selbstbeleidigung und fremde Beleidigung? §. 273 Recht des Staats in Absicht der Selbstbeleidigungen §. 274. Mittel dagegen überhaupt § 275. Ursachen §. 276. Mittel dagegen ins Besondere §. 277. Gegen Unmäßigkeit, Schwelgerei ꝛc. § 278. Gegen Faulheit, Müßiggang § 279. Gegen Mißbrauch der Zeugungskräfte, Unzucht ꝛc. ob Bordelle? §. 280. Gegen Selbstmord §. 281. Ursachen der fremden Beleidigungen §. 282. In Absicht der Verlezungen der persönlichen Sicherheit, und zwar a) die aus vermeidlicher Unwissenheit entspringen — Hebammen, Wein- Essig- Tabacksfabrikanten ꝛc. §. 283. b) aus strafbarer Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit §. 284. Vernachläßigungen? §. 285. Verwahrlosungen? §. 286. c) mit Vorsaz und Willen, als Kränkungen, Verwundungen, Verstümmelungen, Todschlag §. 285 — 290. Gefahren der Gesundheit und des Lebens von Seiten der willenlosen Natur, Mittel dagegen §. 291. 292.

II Kap. Von der Erhaltung der moralischen Kräfte der Staatsbürger §. 293 — 313.

Kulturpolizei, was? §. 293. Allgemeine Mittel §. 294. Ursachen der Verlezungen §. 295. Pflicht der höchsten Gewalt in Absicht derselben §. 296. 297. Unwissenheit und Irrthum; — Folgen davon, Aberglaube §. 298. Religiöser und physischer Aberglaube §. 299. Aeusserungen des Ersten und Mittel dagegen §. 300. Aeusserungen des Lezten: in Wundersucht §. 301. im vorwizigen Erforschen der Zukunft, und Streben nach einer Verbindung mit der Geisterwelt §. 302. durch abergläubische Verwahrungssucht, Bestreben, durch geheime Kräfte Krankheiten zu heilen, oder sich dadurch in den Besiz irdischer Güter zu sezen §. 303. Grobe Ausschweifungen der Phantasie §. 304. Unglaube? §. 305. Verirrungen, welche aus der fehlerhaften Beschaffenheit des Gefühlsvermögens

gens entspringen §. 306. als Fühllosigkeit, Leichtsinn, Frivolität, Ausgelassenheit, thierische Unempfindlichkeit, thierische Sinnlichkeit, Geschmacklosigkeit ꝛc. wie hilft die Polizei dagegen? §. 307. Aus der fehlerhaften Beschaffenheit des Begehrungsvermögens entstehen: ausschweifender Luxus §. 308. schädliche Uiberspannung, Flatterhaftigkeit, Nachahmungssucht §. 309. Neubegierde, Zudringlichkeit §. 310. Eitelkeit, Ruhmsucht, Duell ꝛc. §. 311. Barbarische Härte gegen Menschen und Thiere, Neid, Rachsucht, absichtliche Verführung §. 312. Polizeimittel dagegen §. 313.

III. Kap. **Von der Wiederherstellung der verlohrnen physischen und moralischen Kräfte der Staatsbürger §. 314—327.**

Medicinal- und Sanitätspolizei, was? §. 314. Ein verdorbener Zustand? §. 315. Gehülfen der Polizei, als Aerzte ꝛc. Volkslehrer §. 316. Pflichten dieser Personen §. 317. Pflichten der Polizei bei denselben §. 318—324. als Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten jener Personen, — Medicinal- und Sanitätsordnungen §. 319. Verpflegung der armen Kranken, Verunglückten ꝛc. §. 320. gegen ansteckende Krankheiten, Pest, Blattern ꝛc. §. 321. Krankenhäuser §. 322. Gesundbrunnen, Bäder §. 323. Bekanntmachung neuer Erfindungen §. 324. Pflicht der Polizei, um die Menschen zu ihrer verlohrnen gesunden Vernunft wieder zurückzubringen §. 325. Heilbare unschädliche Wahnsinnige §. 326. Toll- und Irrenhäuser §. 327.

Zweite Abtheilung. Realpolizeiwissenschaft §. 328—363.

I. Kap. **Von der Erhaltung der dinglichen Güter der Staatsbürger §. 328—355.**

Allgemeine Realpolizeiwissenschaft, und dingliche Sicherheitspolizei? §. 328. Das verlezte Eigenthum kann gehören a) dem Staate, b) einer Gemein-

Gemeinheit, c) einer Privatperson §. 329. Worin die Verlezung besteht? §. 330. Grund derselben, und Polizeimittel dagegen §. 331. Selbstverlezungen bei Staatsgütern §. 332. Mittel von Seiten der Polizei dagegen §. 333. Verlezungen in Hinsicht aa) der öffentlichen Gewässer ꝛc. Mittel: als Polizeianstalten zur Verhütung der Wassersnoth ꝛc. Rettungsanstalten: Signale, Wasserhöhmesser ꝛc. §. 334. bb) der Heer- und Landstraßen, Brücken ꝛc. §. 335. cc) der wüsten Gegenden §. 336. dd) der herrenlosen Güter §. 337. aa) der Domainen §. 338. bb) der nuzbaren Regalien §. 339. als α) beim Zollregal, β) Geleitsregal §. 340. γ) Post- δ) Münzregal §. 341. ε) Berg- und Salzregal, Forst- und Jagdregal §. 342. Bei Gemeindegütern §. 343. Selbstverlezungen bei Privatgütern, als a) Geiz, Habsucht §. 344. in Absicht unrechtmäßiger Erwerbmittel, als b) Hazardspiele, Lotto, Schuldenmachen §. 345. Verschwendung §. 346. Verlezungen durch Andere, unbeabsichtigte, vorsäzliche §. 347. Feuersbrünste — Polizeianstalten dabei §. 348. Feuerschauamt §. 349. Lösch- und Rettungsanstalten §. 350. Betrug §. 351. Feiner und grober Betrug §. 352. Polizeimittel dagegen §. 353. Diebstal, Räuberei §. 354. Verlezungen des Eigenthums durch die willenlose Natur — Erdbeben, Hagelschlag, Viehseuchen — Polizeimittel §. 355.

II. Kap. Von der Restitution der durch Zufall und Naturereignisse verlezten dinglichen Güter der Staatsbürger §. 356—363.

Einleitung §. 356. Allgemeine Verbindlichkeit der höchsten Gewalt §. 357. Aus der Staatskasse kann die Entschädigung nicht gegeben werden §. 358. Die Bestimmung der Beitragssumme hängt nicht von einzelnen Staatsbürgern ab §. 359. Brandversicherungsanstalten §. 360. Erndtassekuranzanstalten §. 361. Viehasseku-

assekuranzanstalten §. 362. Kreditsysteme, Pfand- und Leihhäuser §. 363.

Zweites Hauptstück. Besondere Polizeiwissenschaft §. 364 — 395.

Erster Abschnitt. Polizei der Stände §. 364 — 378.

I. Kap. Eintheilung und allgemeine Bestimmung der Verhältnisse der Stände gegen einander §. 364 — 371.

Allgemeine Verbindlichkeit der höchsten Gewalt bei der Bestimmung der Verhältnisse der Stände §. 364. Polizei der Stände, was? §. 365. Eintheilung der Staatsbürger in Land- Forst- und Bergwirthe §. 366. Handwerker, Handelsleute — Bürger- und Adelstand §. 367. Soldaten, Gelehrte §. 368. Gesinde, Fremdlinge §. 369. Besondere Gesellschaften und Korporationen §. 370. Grundsäze in Hinsicht der Beurtheilung dieser Stände § 371.

II. Kap. Wirkungskreiß der Polizei in Absicht der verschiedenen im Staate befindlichen Stände §. 372 — 378.

Bauernstand, wie ist ihm Freiheit und Eigenthum zu verschaffen? §. 372. Forst- Jagd- und Bergbediente, wie sind sie einzuschränken? §. 373. Handwerker, Kaufleute, ob sie vor andern Ständen zu begunstigen? §. 374. Soldaten und Gelehrte, ob eine übertriebene Werthschäzung derselben räthlich? §. 375. Fremdlinge, ob ihnen Vorzüge vor den Einheimischen einzuräumen? §. 376 Gesinde, welche Polizeianstalten? §. 377. Welche Einschränkungen von der Polizei in Absicht dieser Stände erlaubt sind? §. 378.

Zweiter Abschnitt. Gewerbe - Polizei §. 379 — 395.

I. Kap. Von den im Staate befindlichen Gewerben, in sofern sie Gegenstände der Polizei sind, überhaupt §. 379 — 386.

Allge-

Allgemeine Eintheilung der Gewerbe, Begriff der Gewerbepolizei §. 379. Das Eigenthümliche und der Umfang derselben §. 380. 381. Das land- forst- und bergwirthschaftliche Gewerbe §. 382. Handwerke, Manufakturen und Fabriken §. 383. Handel §. 384. Verbindlichkeiten und Rechte der höchsten Gewalt in Absicht der Gewerbe §. 385. Hauptmittel derselben §. 386.

II. Kap. Von den Hindernissen bei den Gewerben, und den Mitteln, welche die Polizei zu wählen hat, um dieselben aus dem Wege zu räumen §. 387 — 395.

Unrichtige Vertheilung und Vermischung der Stadt- und Landgewerbe §. 387. Hindernisse bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe §. 388. 389 bei dem forstwirthschaftlichen Gewerbe §. 390. bei dem bergwirthschaftlichen Gewerbe §. 391. bei den Handwerken, Manufakturen, Fabriken §. 392. 393. beim Handel §. 394. 395.

Der Staatsverwaltungslehre A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Dritter Theil. Die Lehre von der öffentlichen Erziehung, oder von der möglichst zweckmäßigen Vorsorge der höchsten Gewalt für Aufklärung und Sittlichkeit §. 396 — 450.

Erstes Hauptstück. Von der öffentlichen Erziehung, und den, in Rücksicht derselben, zu treffenden Anstalten überhaupt § 396—436.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsäze über die Natur und das Wesen der öffentlichen Erziehung §. 396 — 423.

Einleitung. Begriff, Umfang und Theile dieses Hauptstücks 396 — 403.

Lehre von der öffentlichen Erziehung, was? §. 396. Grundsäze, von denen ausgegangen werden muß §. 397. 398. 399. Umfang und In-

Inhalt der Wissenschaft §. 400. 401. Theile derselben §. 402. Litteratur §. 403.

I. Kap. Entwickelung des Begriffs der öffentlichen Erziehung, und allgemein daraus hergeleitete Grundsäze §. 404 — 410.

Der Mensch soll den Gebrauch der Kräfte seiner Freiheit zu verdanken haben §. 404. Alle Naturanlagen müssen zweckmäßig ausgebildet werden §. 405. Allgemeiner Begriff der öffentlichen Erziehung §. 406. Zweck derselben §. 407 — 410.

II. Kap. Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Absicht der Erziehung überhaupt §. 411 — 423.

Die höchste Gewalt soll die im Menschen vorhandenen Mittel so anzuwenden verstehen, daß auch selbst der Schein der Eigenmächtigkeit dabei verschwindet §. 411. Pflichten der Staatsbürger in Absicht der Erziehung, — Privatinstitute? Was hat die höchste Gewalt bei denselben zu thun? §. 412. Zweck der öffentlichen Erziehung? §. 413. Schulen und Kirchen? §. 414. Genauere Bestimmung der Schulen §. 415. Verbindlichkeiten der Staatsobern in Absicht derselben §. 416. 417. Genauere Bestimmung der Kirchen §. 418. Kirchen als Privatinstitute §. 419. Rechte der höchsten Gewalt über diese §. 420. Duldung derselben §. 421. Oeffentl. Kirchenanstalten, welche? §. 422. Indirekte Bildungsanstalten, als Privatinstitute §. 423.

Zweiter Abschnitt. Nähere Bestimmung der Erziehung im Staate, besonders in Rücksicht des Stoffs derselben §. 424 — 436.

I. Kap. Uiber die allgemeine Erziehung des Menschen zum Menschen §. 424 — 431.

Allgemeine Erziehung? §. 424. Sie beschäftiget sich 1) mit der körperlichen Erziehung §. 425.

2) mit

2) mit der geistigen Erziehung §. 426. Alle Kräfte der Seele müssen gehörig gegen einander ausgebildet werden §. 427. Intellectuelle, ästhetische und praktische Erziehung? §. 428. Unterricht, wie wirkt er? §. 429. Erziehung zu einer legalen und moralischen Handlungsweise §. 430. Kenntnisse, die durch Unterricht beigebracht werden müssen §. 431.

II. Kap. Uiber die besondere Erziehung des Menschen zum Staatsbürger §. 432 — 436.

Zweck der besondern Erziehung §. 432. Theile derselben; die generelle und specielle §. 433. Erweckung der gemeinnüzlichen und Leitung der eigennüzigen Triebe §. 434. Erziehung zum Gehorsam gegen rechtmäßige Vorgesezte §. 435. Erziehung für einen Stand §. 436.

Zweites Hauptstück. Von der öffentlichen Erziehung und den in Hinsicht derselben zu treffenden Anstalten ins Besondere §. 437 — 450.

Erster Abschnitt. Bestimmung der im Staate nothwendigen direkten Bildungsanstalten in Absicht ihrer Form §. 437 — 446.

Forderungen bei denselben §. 437. Elementarschulen? Kirchen? §. 438. Unterricht und eigentliche Erziehung in den Ersten? §. 439. Elementarschulen für das weibliche Geschlecht? §. 440. Unterricht in den Kirchen? §. 441. Schulen für Gelehrte, wie sollen sie seyn? §. 442. Militair. Handels. Realschulen? §. 443. Ober. Schul- und Kirchenkollegium? §. 444. Konsistorien, Schulämter? §. 445. Seminarien für Schul- und Kirchenlehrer; Schul- und Kirchenversammlungen? §. 446.

Zweiter Abschnitt. Von den indirekten Bildungsanstalten im Staate, hauptsächlich in Rücksicht ihrer Form §. 447 — 450.

Können nur Privatinstitute seyn. §. 447. Buchhandel, als Beförderungsmittel der Nationalkul-

tur §. 448. Schauspiele, musikalische, Tanz- und andere Gesellschaften §. 449. Volksfeste? §. 450.

Der Staatsverwaltungslehre A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Vierter Theil. Staatswirthschaftslehre, oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Erwerbung, Vermehrung und Anwendung des Staatsvermögens §. 451 — 825.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Staatswirthschaftslehre §. 451 — 552.

Einleitung. Allgemeine Begriffe und Theile dieses Hauptstücks §. 451 — 466.

I. Kap. Namen, Begriff und Zweck der Staatswirthschaft §. 451 — 458.

Die Mittel zur Sicherung und Beförderung des Staatszwecks befinden sich ursprünglich im Eigenthume der Stautsbürger. — Nationalvermögen? §. 451. Grund- und produktives Eigenthum, was? §. 452. Ertrag; — Einkommen? §. 453. Wirthschaften? Allgemeine Bestimmung des Theils, den Jeder zum Staatsvermögen geben muß §. 454. Staatsvermögen, Staatskraft? §. 455. Staatswirthschaft? §. 456. Staatswirthschaftslehre, Grundsäze derselben §. 457. Unterschied von Polizei ꝛc. §. 458.

II. Kap. Genauere Bestimmung des Umfangs der Staatswirthschaftslehre nach allen ihren Theilen §. 459 — 466.

Die Kenntniß von dem Entstehen des Nationalvermögens ist nothwendig §. 459. Der erste Theil der Staatswirthschaftslehre ist die Gewerbskunde §. 460. Der zweite Theil die Industriekunde §. 461. Theile der Gewerbskunde §. 462. Der dritte Theil: die Finanzkunde §. 463. 464. 465. Die Staatswirthschaftslehre besteht also aus einer Reihe

von Wissenschaften im uneigentlichen Verstande §. 466.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsäze von der Erwerbung und Vermehrung des Nationalvermögens §. 467—507.

I. Kap. Genauere Bestimmung des Nationalvermögens, und der auf dasselbe wirkenden Kräfte der Staatsbürger §. 467 — 488.

Forderungen bei der Bildung der staatswirthschaftlichen Theorie §. 467. Ursprung der geltenden allgemeinen Grundsäze bei derselben §. 468. Untersuchung derselben, wie? §. 469. 470. Erwerber und Verzehrer im Staate? §. 471. Theile, woraus das Nationalvermögen besteht. — Haupt- und Grundkapital §. 472. Produktions- oder Industriekapital §. 473—475. das verzehrbare §. 476. das stehende Produktionskapital §. 477. das umlaufende Kapital § 478. Erwerbende Staatsbürger, welche? §. 479. Verzehrende? §. 480. Richtiges Verhältniß zwischen den erwerbenden und verzehrenden Staatsbürgerklassen §. 481. Die proportionelle Menge wirksamer Kräfte zum Staatsboden §. 482. Das richtige Verhältniß der produktiven Arbeiten der Staatsbürger zu den ausländischen §. 483. Hauptgrundsaz bei der Erwerbung §. 484. Die Landwirthschaft ist die sicherste Grundlage des Nationalwohlstandes §. 485. Werth der Manufaktur- und Fabrikarbeiten? §. 486. des inländischen und ausländischen Handels §. 487. Gemeinschaftliche Verbindung aller dieser produktiven Arbeiten §. 488.

II. Kap. Uiber die Mittel und Anstalten der höchsten Gewalt in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Vermehrung des Nationalvermögens §. 489 — 507.

Die höchste Gewalt muß die freie Thätigkeit der Bürger erwecken, den möglichst größten Wir-

kungskreiß zu verschaffen suchen, den Genuß und Gewinn sichern, und nicht künsteln wollen §. 489. Sie muß die produktiven Arbeiten nach ihrem Einflusse auf das Ganze würdigen §. 490. Gerechte Belohnungen §. 491. Sie muß für ein richtiges Verhältniß zwischen den Verzehrenden und Erwerbenden sorgen; nüzliche Erfindungen bekannt machen; die darauf wirkenden Wissenschaften unterstüzen ꝛc. §. 492. durch plözliche Veränderungen den Gang der Erwerbung nicht unterbrechen; keine Eingriffe in das Eigenthumsrecht ꝛc. §. 493. keine künstlichen Mittel §. 494. Specielle Mittel der höchsten Gewalt in Absicht der Landwirthschaft §. 495 — 499. der Handwerke §. 500 — 503. des Handels § 504. daraus hergeleitete Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt §. 505 — 507.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Grundsäze von der Erhebung, Anwendung und Vermehrung des Staatsvermögens §. 508 — 552.

I. Kap. Genauere Bestimmung des Staatsvermögens, und der möglichst zweckmäßigen Art, dasselbe zu erheben §. 508 — 526.

Staatsvermögen im weitern Sinne, Staatsaufwandssumme? § 508. 509. Zweck der Finanz §. 510. Staatsvermögen im engern Sinne §. 511. Jeder Staatsgenosse soll entweder die nöthigen Dienste leisten, oder entschädigen §. 512. Staatsbedürfnisse? §. 513. Staatsvermögen, wie soll es angewendet werden? §. 514. Was müssen die Finanzbeamten in Absicht desselben wissen? §. 515. Erhebung des Staatsvermögens, wie? §. 516. Kein Recht darf dabei verlezt werden § 517. Staatseinkünfte? §. 518. Negative Beiträge? Positive, direkte und indirekte Beiträge §. 519. Wie sollen sie gegeben werden? §. 520. Physiokratisches Finanzsystem, Einwürfe dagegen § 521. Entwurf zu einem verbesserten Finanz-

system §. 522—525. Aufferordentliche Staatsbedürfnisse, wie zu befriedigen? §. 526.

II. Kap. Von der Anwendung und Verrechnung des Staatsvermögens §. 527—538.

Allgemeine Bedingung bei den Staatsausgaben §. 527. Allgemeine und besondere Staatsausgaben §. 528. Besondere Bedingungen bei den Staatsausgaben §. 529—533. Die Beamten des Staatsvermögens sind bloße Verwalter §. 534. Sie müssen dasselbe verrechnen §. 535. Pflichten der höchsten Gewalt dabei § 536—538.

III. Kap. Genauere Bestimmung der Finanzhoheit in Hinsicht der allgemeinen Mittel und Anstalten §. 539—548.

Rechte der höchsten Gewalt §. 539. Recht der Finanzgesezgebung? §. 540. In Absicht der Industrie §. 541. Vollziehung der Finanzgeseze §. 542. Müssen durch Gründe unterstüzt werden §. 543. Die Erhebungsmittel müssen einfach seyn §. 544. Projekt- und Plusmacher sind zu entfernen §. 545. Recht der Aufsicht auf die Finanzbeamten §. 546. 547. Pflicht, allmählige Verbesserungen im Finanzwesen zu treffen §. 548.

IV. Kap. Litteratur §. 549—552.

Zweites Hauptstück. Besondere Staatswirthschaftslehre §. 553—825.

Erster Theil. Gewerbskunde §. 553—707.

Erstes Buch. Von der unmittelbaren Erwerbung §. 553—653.

Erster Abschnitt. Von der Landwirthschaft §. 553—609.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Landwirthschaftskunde §. 553—558.

Bedingung bei der formellen Bestimmung der in der Gewerbskunde aufzunehmenden

Grundsäze §. 553. 554. Landwirthschaftskunde? — Theile derselben, landwirthschaftliche Haushaltungskunde? §. 555. Landwirthschaftliche Produktionskunde; Theile derselben § 556. Gegenstände des Gewerbes §. 557. Litteratur §. 558.

I. Kap. Von der landwirthschaftlichen Haushaltungskunde §. 559 — 567.

Entwickelung des Begriffs §. 559. Beurtheilung der Aecker nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Güte §. 560 Das Verhältniß des Viehstandes zu den Feldern §. 561. der Wiesen und Weiden ꝛc § 562. der Obst und anderer Gärten §. 563. Bestimmung des Ertrags und Werth eines Landguts §. 564 Personen bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe und ihre Geschäfte §. 565. Landwirthschaftliche Gebäude und ihre Einrichtung §. 566.

II. Kap. Von der landwirthschaftlichen Produktionskunde §. 567 — 609. 1) Ackerwirthschaft §. 567 — 587.

Bedingungen bei einer zweckmäßigen Ackerwirthschaft § 567. Kenntniß der Erdarten § 568. Wachsthum der Pflanzen, was? und wie? §. 569. Die beste gemischte Erdart §. 570. Wirkung der Erdarten §. 571. Dünger — Mist §. 572. Behandlung desselben §. 573. Einfluß der äusseren Lage auf die Fruchtbarkeit der Felder §. 574. Bearbeitung des unangebaueten Bodens § 575 Bearbeitung des Ackerlandes, — Ackerwerkzeuge §. 576. Bestellung des Feldes §. 577 578 Getreidearten — Samen — Saatzeit — Säen §. 579. Krankheiten des Getreides; schädliche Thiere, Unkräuter §. 580. Wirkungen der Luftveränderungen auf das Getreide §. 581. Mehlreiche und zur Nahrung der Menschen dienende Fruchtarten §. 582. Mehlreiche und andere Fruchtarten (Futterkräuter) §. 583. Wurzelgewächse §. 584. Oelreiche und andere Pflanzen (Handelspflanzen)

zen) §. 585. Erndte §. 586. Ackerumschlag, Wirthschaftsplan §. 587. 2) Viehwirthschaft §. 588 – 595. Begriff §. 588. Viehzucht? Viehstand? §. 589. Größe desselben §. 590. Verbesserung der Vieharten §. 591. Nuzbare Hausthiere §. 592—595. 3) Wiesen- und Weidewirthschaft §. 596 — 604. Begriff §. 596. Anzahl der Wiesen §. 597. Benuzung derselben §. 598. Düngung §. 599. Wässerung §. 600. Verbesserung §. 601. Dauernde Grasarten §. 602. Abmähen §. 603. Weiden? §. 604. 4) Gartenwirthschaft §. 605 — 609. Begriff §. 605. Anlage eines neuen Gartens §. 606. Gartenpflanzen §. 607. Obst? — Erzielung desselben §. 608. Obstarten? §. 609.

Zweiter Abschnitt. Von der Forstwirthschaft §. 610 — 632.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Forstwirthschaftskunde §. 610 — 613.

Begriff und Theile derselben § 610. Inhalt der forstwirthschaftlichen Haushaltungskunde §. 611. Theile der forstwirthschaftl. Produktionskunde §. 612. Litteratur §. 613.

I. Kap. Von der forstwirthschaftlichen Haushaltungskunde §. 614 — 620.

Waldungen, was? §. 614. Holzsortimente? §. 615. Wadelzeit? Abholzen? Anweisen? §. 616. Waldmast, Borkenreissen, Harzscharren, Sammlung des Holzsamens, Benuzung des Waldbodens, wilde Thiernuzung §. 617. Krankheiten der Bäume §. 618. Forstpersonale §. 619. Gebäude, Geräthschaften §. 620.

II. Kap. Von der forstwirthschaftlichen Produktionskunde §. 621. 1) Holzwirthschaft §. 621 – 627.

Begriff §. 621. Allgemeine Bestimmung der Behandlung der Waldungen §. 622. Genauere Entwickelung derselben, Forstsicherung? Forst-

kultur §. 623. Schläge, wie viel sollen gemacht werden? §. 624. Benuzung des Waldes §. 625. Verbesserung §. 626. Nadel- und Laubholzarten §. 627. 2) Jagd- und wilde Fischereiwirthschaft §. 628 — 632. Begriff §. 628. Eintheilung der Jagd, — Wildstand, wie groß? § 629. Nuzbare, wilde Säugthiere §. 630. Nuzbare wilde Vögel §. 631. Waldfischerei? §. 632.

Dritter Abschnitt. Vom Bergbau §. 633 — 653.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Bergbaukunde §. 633 — 636.

Begriff? §. 633. Theile der Bergbaukunde überhaupt §. 634. Theile der bergwirthschaftlichen Produktionskunde §. 635. Litteratur §. 636.

I. Kap. Von der bergwirthschaftlichen Haushaltungskunde §. 637 — 642.

Bedingungen, unter welchen ein Bergbau unternommen werden kann? §. 637 — 639. Personale §. 640. Tag- und Grubengebäude, Maschinen §. 641. Werkzeuge §. 642.

II. Kap. Von der bergwirthschaftlichen Produktionskunde §. 643 — 653. 1) Gruben- und Hüttenbau §. 643 — 650.

Grundsäze bei denselben §. 643. Anlage eines Grubenbaues §. 644. Stollen, Schächte, Gewinnung der Erze §. 645. Verzimmerung und Vermauerung §. 646. Fliehörter, Wetterlösung? §. 647. Kunstwerke, Aufschlagewasser? §. 648. Nuzbare unterirdische Produkte §. 649. Pochen, Schmelzen, Amalgamiren §. 650. 2) Tagewerkbau §. 651 — 653. Begriff §. 651. Einrichtung desselben §. 652. Nuzbare Fossilien, welche einfach gewonnen werden §. 653.

Zweites Buch. Von der mittelbaren Erwerbung §. 654—707.

Erster Abschnitt. Von Handwerken, Manufakturen und Fabriken §. 654—688.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Handwerkskunde oder der Technologie §. 654—666.

Handwerker im Allgemeinen, was? §. 654. Manufakturist, Fabrikant? §. 655. Warum muß der Staatswirth die Handwerke kennen? §. 656. Technologie? §. 657. Umfang derselben §. 658. 659. Besondere Technologie, welche Handwerke sollen in ihr aufgenommen werden? §. 660. Grundsaz, von dem bei der Bildung derselben auszugehen ist §. 661. Grundsäze bei der zu wählenden Ordnung? §. 662. Handwerke der ersten Ordnung, oder der einfachen Verarbeitung §. 663. Handwerke der zweiten Ordnung, oder der zusammengesezten Verarbeitung §. 664. Litteratur §. 665.

I. Kap. Von der allgemeinen Technologie, oder der technologischen Haushaltungskunde §. 666—673.

Entwickelung des Begriffs §. 666. Personen bei den Handwerken §. 667. Forderungen zur Begründung eines Handwerks §. 668. 669. Ausgaben für Gebäude, Maschinen §. 670. Materialien, Bestimmung des Verkaufspreises §. 671. Bedingungen zur zweckmäßigen Betreibung des Gewerbes §. 672. Wirthschaftsplan, Verrechnung §. 673.

II. Kap. Von der besondern Technologie, oder der technologischen Produktionskunde §. 674—687.

Begriff §. 674. Handwerke der ersten Ordnung, welche Körper aus dem Pflanzenreiche weiter verarbeiten, und zwar solche, bei welchen das Geschäft durch Menschenkräfte und Handwerks-

zeug verrichtet wird §. 675. 676. Handwerker, wobei vorzüglich Maschinen gebraucht werden §. 677. Chemische Handwerke §. 678. Handwerke, welche Produkte aus dem Thierreiche weiter verarbeiten, und zwar durch Menschenkräfte und Handwerkszeug §. 679. durch Maschinen §. 680. durch Anwendung chemischer Grundsäze §. 681. Handwerke, welche Körper aus dem Mineralreiche veredeln, und zwar durch Menschenkräfte und Handwerkszeug §. 682. durch Maschinen § 683. durch chemische Hülfe §. 684. Handwerke der zweiten Ordnung, oder der zusammengesezten Verarbeitung §. 685—687.

Zweiter Abschnitt. Vom Handel §. 688—707.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Handelskunde §. 688 – 691.

Begriff der Handelskunde, — Handelsleute? §. 688. Gegenstände des Gewerbes §. 689. Allgemeine und besondere Handelskunde, was? §. 690. Litteratur § 691.

I. Kap. Von der allgemeinen Handelskunde § 692 – 699.

Begriff? § 692. Bedürfniß? Tauschen? Waare? Preiß? §. 693. Waarenkunde? §. 694. Maaße und Gewicht? §. 695. Personen §. 696. Gebäude § 697. Buchhalten? § 698. Rheder? Bodmerei? Assekuranz? Haverei? §. 699.

II. Kap. Von der besondern Handelskunde §. 700 — 707.

Begriff? §. 700. Hauptrubriken des Handels: Alleinhandel, Kompagniehandel §. 701. Waarenhandel? §. 702. mit rohen Produkten; — Arten desselben §. 703. Handel mit verarbeiteten Produkten; Arten desselben §. 704. Wechselhandel? §. 705. Kommissionshandel? §. 706. Gemächlichkeits, stille und octroirte Gesellschaften §. 707.

Zweiter Theil. Industriekunde §. 708—742.

Erstes Buch. Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Verbesserung der unmittelbaren Erwerbung §. 708 — 726.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Industriekunde §. 708—713.

Entwickelung des Begriffs §. 708. Unterschied zwischen Industrie und Polizei §. 709. Zweck in Absicht des Staatswirths §. 710. Theile der Industriekunde §. 711. 712. Litteratur §. 713.

Erster Abschnitt. Von der landwirthschaftlichen Industriekunde §. 714—718.

Entwickelung des Begriffs und Hauptgrundsäze der Industrie §. 714. 715. Pflichten der höchsten Gewalt in Absicht des landwirthschaftlichen Gewerbes, — öffentlicher Unterricht §. 716. Produktionstabellen, landwirthschaftl. Kommissionen, ökonomische Gesellschaften §. 717. Beförderung des Absazes; Aufmunterung durch Belohnungen und Beispiele; Verbesserung der Viehzucht; Kleebau, Stallfütterung; öffentliche Niederlagen, Baumschulen, Dorfgärtner, Bekanntmachung neuer Entdeckungen §. 718.

Zweiter Abschnitt. Von der forstwirthschaftlichen Industriekunde §. 719—722.

Einschränkung der Holzkonsumtion, Vermehrung der Mittel dazu §. 719. Forstschulen, fortgesezte Aufsicht über die Forstbediente §. 720. Gemeinfaßliche Belehrung aller Staatsbürger zur Schonung und zu den Anpflanzungen in den Forsten §. 721. Torf und Steinkohlen Aufsuchen, Floßanstalten §. 722.

Dritter Abschnitt. Von der bergwirthschaftlichen Industriekunde §. 723—726.

Unterricht und Erziehungsanstalten §. 723. Oeffentlicher Unterricht über die Theilnahme am Berg-

Bergbau §. 724. Geldpreise dem Auffinder neuer Erzgänge, Bergfreiheit §. 725. Belohnungen für neue Erfindungen, Hülfs- und Kreditkassen, Beförderung des Handels mit rohen und halbrohen Erzen §. 726.

Zweites Buch. Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Verbesserung der mittelbaren Erwerbung §. 727—742.

Erster Abschnitt. Von der technischen Industriekunde §. 727—735.

Entwickelung des Begriffs §. 727. Grenzen der technischen Industriekunde §. 728. Verbesserungen bei den Handwerken können Statt finden in Absicht der Menge und Güte der Waaren §. 729. Pflichten der höchsten Gewalt: Verordnungen, Aufmunterungen, Belohnungen, um die fehlenden rohen Produkte im Lande selbst anzubauen, oder wohlfeil herbei zu schaffen §. 730. Unterstüzung der Handwerke, die sich durch Menge von Produktionen auszeichnen §. 731. Belehrung über die Forderungen, welche das Publikum an den Waaren macht; öffentliche Institute, als Kunstkabinette, Zeichen- und andere Schulen §. 732. Belohnungen für gemachte Erfindungen, Beispiel, Handelsverträge §. 733. Mittel, um Handwerke im engern Sinne §. 734. um Manufakturen und Fabriken empor zu bringen, und welche? §. 735.

Zweiter Abschnitt. Von der Handelsindustriekunde §. 736—742.

Begriff §. 736. Allgemeines Princip §. 737. Einfache Geseze und keine Eingriffe in das Eigenthumsrecht §. 738. Die höchste Gewalt soll durch negative Wirksamkeit für den Handel wohlthätig werden, Konkurrenz der Verkäufer §. 739. Oeffentliche Banken? §. 740. Wochenmärkte, Jahrmärkte, Messen §. 741. Gute

Heerstrassen, Kanäle, Posten, Zölle, Schulen u. s. w. §. 742.

Dritter Theil. Finanzwissenschaft §. 743—825.

Erstes Buch. Uiber das Verhältniß der im Staate lebenden Volksmenge zum Nationalvermögen, oder die Bevölkerungskunde §. 743—757.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Finanzwissenschaft §. 743—748.

Entwickelung des Begriffs §. 743. Bei der Finanzkunde muß auf geltende Grundsäze Rücksicht genommen werden, wie? §. 744. Umfang der Finanzwissenschaft §. 745—747. Litteratur. 748.

Erster Abschnitt. Von der im Staate lebenden Volksmenge, und den Mitteln sie so genau als möglich zu erfahren. §. 749—754.

Grundsäze, von denen ausgegangen wird §. 749. Von den Mitteln, die Menschenanzahl zu erfahren überhaupt §. 750. Wirkliche Zählungen, Schäzungen §. 751. Zählungen, wie? §. 752. Schäzungen, wie? §. 753. 754.

Zweiter Abschnitt. Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt, in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Volksvermehrung §. 755—757.

Bevölkerungskunde, was? §. 755. Positive Mittel zur Vermehrung der Volksmenge §. 756. 757.

Zweites Buch. Finanzwissenschaft im engern Sinne, oder die Lehre von der Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens §. 758—815.

Erster Abschnitt. Von den Staatsausgaben §. 758—772.

I. Kap. Von den ordentlichen Ausgaben des Staats §. 758—765.

Allgemeine, besondere, ordentliche, aufferordentliche Staatsausgaben? §. 758. Ausgaben in Absicht der innern und äussern Staatsverhältnisse; Gründe, warum die Lehre von den Staatsausgaben eher, als die von Staatseinnahmen abgehandelt werden muß §. 759. Ausgaben zur Erhaltung der höchsten Würde §. 760. Zur Unterhaltung der Staatsbeamten §. 161. Größe und Art derselben §. 762. Zur Erhaltung der grossen wohlthätigen Staatsanstalten §. 763. Zur Erhaltung des Militairs, des Gesandtenwesens ꝛc. §. 764. Besondere Pflicht der Finanzbeamten dabei §. 765.

II. Kap. **Von den aufferordentlichen Ausgaben des Staats §. 766—772.**

Sie sind unbestimmbar, doch rechtmäßig, wenn sie nothwendig sind §. 766. Fond für dieselben §. 767. Bezahlen der Staatsschulden §. 768. Geldprämien für wohlthätige Handlungen §. 769. Für nüzliche Reisen des Regenten; für den Ankauf von Kunstkabinetten ꝛc. für Krönungs- Huldigungs- Vermählungs- Siegesfeste §. 770. Für Schul- und Erziehungsanstalten; für Verunglückte ꝛc. §. 771. Das Kassenwesen §. 772.

Zweiter Abschnitt. Von den Staatseinnahmen §. 773—815.

I. Kap. Von den Domainen §. 773—787.

Bewirthschaftung und Benuzung der Domainen? §. 773. Kritik des Begriffs von Domainen §. 774. Bestandtheile der Domainen? §. 775. Kammern? Pflichten der Staatsbeamten in Absicht der Domainenwirthschaft? §. 776. Arten die Domainen zu benuzen? §. 777. Selbstverwaltung? §. 778. Gewährsverwaltung? §. 779. Erbpacht? §. 780. 781. Zeitpacht? §. 782. 783. Zerschlagung der Domainen? §. 784. 785. 786. Veräusserung der Domainen, Ankauf derselben ꝛc. §. 787.

II. Kap.

II. Kap. Von den Regalien. 788–799.
Nuzbare Regalien, was? §. 788. Benuzungsart bei denselben? §. 789. Zollregal? §. 790. Wege und Geleitsregal? §. 791. 792. Postregal? §. 793. 794. Münzregal? § 795 Berg- Salz- Salpeterregal? §. 796. 797. Forst- und Jagdregal? §. 798. Wasserregalien? §. 799.

III. Kap. Von Steuern und Abgaben §. 800–807.
Schwierigkeit dieser Lehre §. 800. Steuern, als Ergänzungsmittel, wann? §. 801. Hauptgesichtspunkte, von welchen bei der Beurtheilung der gangbaren Steuern ausgegangen werden muß §. 802. Eintheilung der Steuern §. 803. Grundsteuern §. 804. Gewerb- und Nahrungssteuern, baare Vermögenssteuern §. 805. Kopfsteuern; Rang- und Würdensteuern, Konsumtionssteuern ꝛc. §. 806. Ausserordentliche Steuern §. 807.

IV. Kap. Von Finanzoperationen §. 808–815.
Finanzoperationen, Grundsäze zur Prüfung derselben §. 808. Bekannte Arten derselben §. 809. Veräusserungen der Staatsgüter §. 810. Erhöhung der Steuern; freiwillige Beiträge; Rang- und Besoldungssteuern §. 811. Staatskredit? §. 812. Leibrenten; Tontinen §. 813. Staatspapiere? §. 814. Staatshazardspiele §. 815.

Drittes Buch. Kameralrechnungswissenschaft §. 816–825.

Erster Abschnitt. Uiber die Verrechnung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben des Staats §. 816–821.
Begriff? §. 816. Arten von Rechnungen § 817. Posten, Rubriken §. 818. Rechnungsbücher? §. 819. Theile der Kameralrechnungswissenschaft in Absicht der Einnahmen §. 820. der Ausgaben 821.

Zweiter Abschnitt. Von der Revision und Justification der Rechnungen. §. 822—825.

Revision? Pflichten des Revidenten? §. 822. Prüfung der äussern Form und des innern Gehalts der Rechnungen §. 823. Monita, Gegenerinnerungen, Revisionsabschluß §. 824. Justification? Absolutorium, Decharge? §. 825.

Der Staatsverwaltungslehre B) in Ansehung der äussern Verhältnisse

Erster Theil. Die Verhandlungs- und Vertragswissenschaft oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Art, in Hinsicht der äussern Staatsverhältnisse, Verhandlungen einzuleiten, und Verträge abzuschließen §. 826—857.

Erstes Hauptstück. Von den Verhandlungen und Verträgen mit auswärtigen Staaten überhaupt §. 826—844.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang dieses Hauptstücks §. 826—829.

Entwickelung des Begriffs §. 826. Definition und Zweck der Verhandlungs- und Vertragswissenschaft §. 827. Inhalt und Umfang §. 828. Litteratur §. 829.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze über die Natur und das Wesen der Unterhandlungen und Verträge mit auswärtigen Staaten 830—838.

Unabhängigkeit und Freiheit der Staaten §. 830. Gegenseitige Dienste gründen sich auf gerechte Verträge §. 831. Keine Störung im rechtlichen Erwerbe und Besitze §. 832. Natürliche und künstliche Grenzen des Staatsgebiets §. 833. Keine Einmischung in die Gesezgebung des andern Volks §. 834. Rechte des Volks in eigenen Handlungen sein eigener Richter zu seyn §. 835. Gerechte Handelsverträge, was? §. 836. Gültigkeit anderer Verträge mit auswär-

wärtigen Nationen §. 837. Pflichten bei öffentlichen Unterhandlungen mit denselben §. 838.

Zweiter Abschnitt. Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht der mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Verträge §. 839—844.

Verbindlichkeit zum Schuz gegen alle Arten von Beleidigungen §. 839. Recht auf die Mittel; Gesandte? §. 840. Pflichten derselben? §. 841. Recht auf Angriffs- und Vertheidigungskriege §. 842. Recht auf Zurüstungen §. 843. Waffenstillstand, Subsidienverträge, Off- und Defensivallianzen ꝛc. §. 844.

Zweites Hauptstück. Von den Unterhandlungen und Verträgen mit auswärtigen Staaten ins Besondere §. 845–857.

Erster Abschnitt. Von Sicherheitsbündnissen und Verträgen §. 845—851.

Bündnisse, was? — ungleiche Bündnisse? §. 845. Natur der Subsidienverträge §. 846. Vermittelung eines dritten Volks §. 847. Verstärkung der Sicherheitsbündnisse §. 848. Garantien? §. 849. Grenzverträge? §. 850. Familienverträge §. 851.

Zweiter Abschnitt. Von Handelsverträgen §. 852—857.

Allgemeine Bedingungen bei Handelsverträgen §. 852. Abschließung derselben §. 853. Gegenstände eines Handelsvertrags §. 854. Rechte einer dritten Nation bei derselben §. 855. Zweck der Handelsverträge §. 856. Gültigkeit derselben §. 857.

Der Staatsverwaltungslehre B) in Ansehung der äussern Verhältnisse

Zweiter Theil. Die Militairökonomie und Vertheidigungskunst, oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Begründung und dem Gebrauche der Vertheidigungsmittel in Hinsicht auswärtiger Staaten §. 858—882.

Erstes Hauptstück. Von der Militairökonomie und Vertheidigungskunst überhaupt §. 858—876.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang dieses Hauptstückes. §. 858—861.

Begriff? §. 858. Zweck in Absicht des Staatswirths §. 859. Umfang §. 860. Litteratur §. 861.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsäze über die Natur und das Wesen der Staatsvertheidigungsmittel §. 862—870.

Jeder Staatsbürger ist ein gebohrner Soldat; militairische Staaten? §. 862. Pflicht zur Waffenübung? §. 863. Alle Staatsbürger können keine Soldatendienste thun § 864. Stehende Soldaten §. 865. Bleiben Staatsbürger; — Pflichten derselben §. 866. Last der Vertheidigung, wie vertheilt? §. 867. Gerechter Lohn dem Soldaten §. 868. Gewaltsame Werbungen, ob? §. 869. Verpflichtung der Soldaten, wie weit geht sie? §. 870.

Zweiter Abschnitt. Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht der Staatsvertheidigungsmittel §. 871—876.

Recht auf die Mittel §. 871. Kriegsrecht? Aber keine willkührlichen Bewaffnungen! §. 872. Recht der Gesezgebung §. 873. Kriegserklärung? §. 874. Ob Straf- Ausrottungs- Unterjochungskriege rechtlich? §. 875. Welche Vertheidigungsmittel können gebraucht werden? §. 876.

Zweites Hauptstück. Von der Militairökonomie und der Vertheidigungskunst ins Besondere §. 877—882.

Erster Abschnitt. Von der Begründung der Kriegsmacht §. 877—880.

Grösse der Kriegsmacht? §. 877. Aushebungsgeschäft? Land- und Bürgermiliz? §. 878. Subordination? Schuz gegen Mißhandlungen aller Art? Soldatenschulen? Sold? Invalidenkassen? §. 879. Festungen, Magazine? §. 880.

Zweiter Abschnitt. Von dem Gebrauche der Kriegsmacht §. 881—882.

In Friedenszeiten als Beistand der Polizeiobrigkeit §. 881. Im Kriege — Feldetat — Knechte für die Artillerie, Feldkommissariat, Provianttrain, Bäckerei ꝛc. §. 882.

Druckfehler, welche den Sinn entstellen.

In der ersten Abtheilung:

S. 25. Z. 7. v. u. lies erkennt und handelt er
S. 36. Z. 7. v. u. lies ungeachtet
S. 56. Statt §. 73. lies 75.
S. 69. Z. 4. v. o. streiche höchste weg.
S. 73. Z. 11. v. u. hinter Teutsch, lies: mit einer Vorrede von Kästner.
S. 118. Z. 9. v. o. lies Rousseau.
S. 144. Z. 6. v. u. Statt und lies als
S. 146. Z. 7. v. u. Statt körperlichen — lies bürgerlichen
— — Z. 12. v. u. streiche schon weg.

In der zweiten Abtheilung:

S. 6. Z. 16. v. o. lies Statt Ungebühr, Gebühr
S. 112. Z. 1. v. u. lies Statt mit, unter

In der dritten Abtheilung:

S. 13. Z. 3. v. o. lies hinter kann, auch
S. 145. Z. 11. v. o. lies Statt Riechsgras, Riechgras
— — Z. 12. v. o. l. Statt odcratum, odoratum
— — Z. 17. v. o. Statt Grauschmiele, A. cespitosa l .canescens
S. 160. Z. 10. v. o. l. hinter Abholzen, nicht
S. 201. Z. 13. v. o. l. Statt mittelbaren Gewerbskunde, Handwerkskunde
S. 207. Z. 11. v. u. Statt folgenden l. folgendem

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bensen, Carl Daniel Heinrich, 1761-1805

Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten

Bd.: 3

Erlangen 1799

Pol.g. 63 a-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768241-9
VD18 80266959-001